H. P. 3881. a

Geschichte der Oranien Nassauischen Länder und ihrer Regenten

von

J. Arnoldi
F. Or. Nass. Regierungsrath zu Dillenburg.

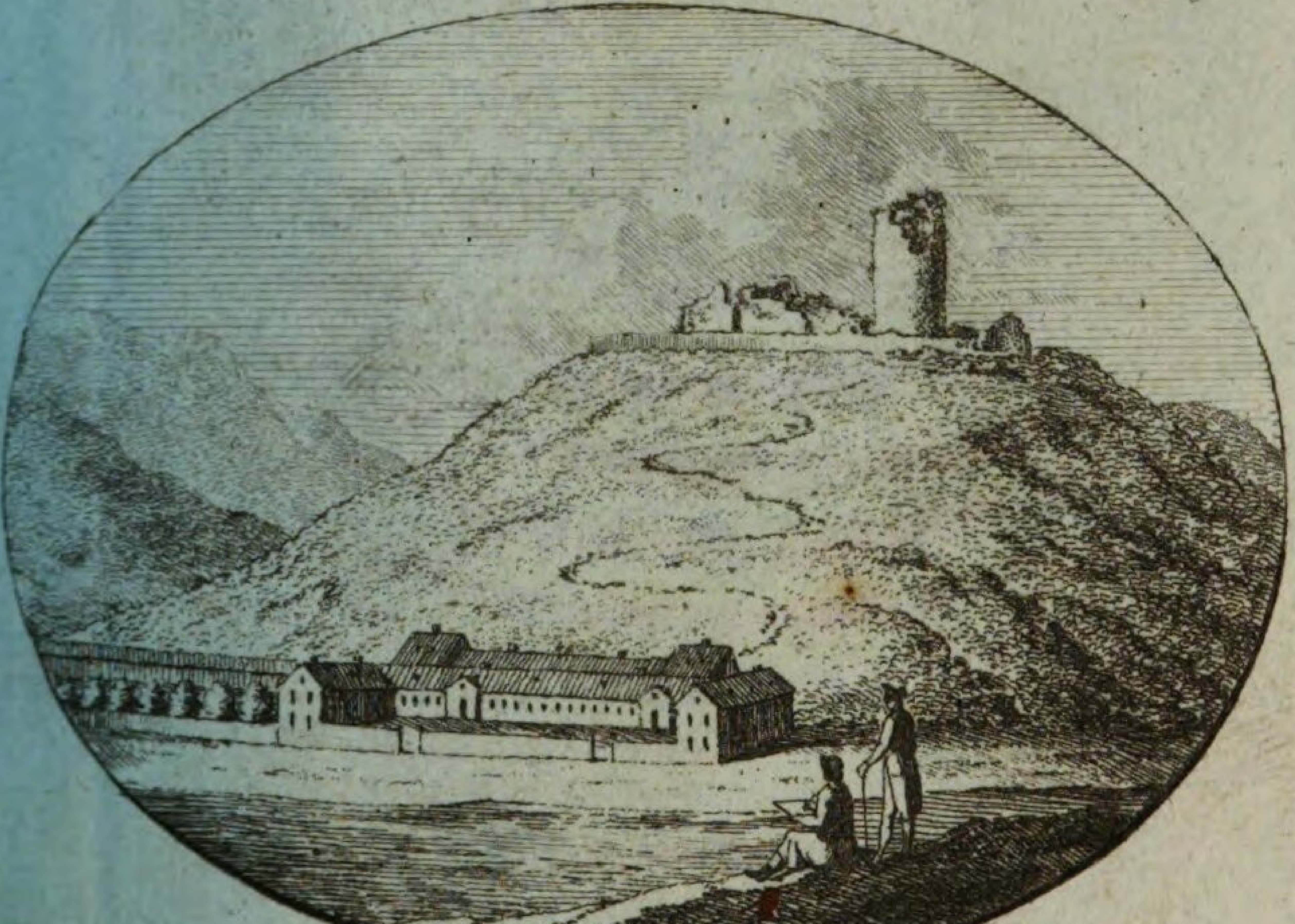

Schloss Laurenburg.

Erster Band.

Hadamar
in der Neuen Gelehrtenbuchhandlung
1799.

Peterman sc.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Geschichte

der

Oranien = Nassauischen Länder

und

ihrer Regenten,

von

J. Arnoldi,

Fr. Dr. Nassauischen Regierungsrath zu Dillenburg.

Erster Band.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Pleraque eorum quae referam parua forsitan et leuia memoratu videri non nescius sum. Non tamen sine vsu fuerit, introspicere illa primo aspectu leuia, ex quis magnarum saepe rerum monitus oriuntur.

Tacitus.

Wilhelm dem Fünften,

Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau,
Erbstatthaltern der vereinigten Niederlande ꝛc.

Seinem gnädigsten Fürsten und Herrn

widmet ehrfurchtsvoll

diesen ersten Versuch einer vaterländischen Geschichte

Der Verfasser.

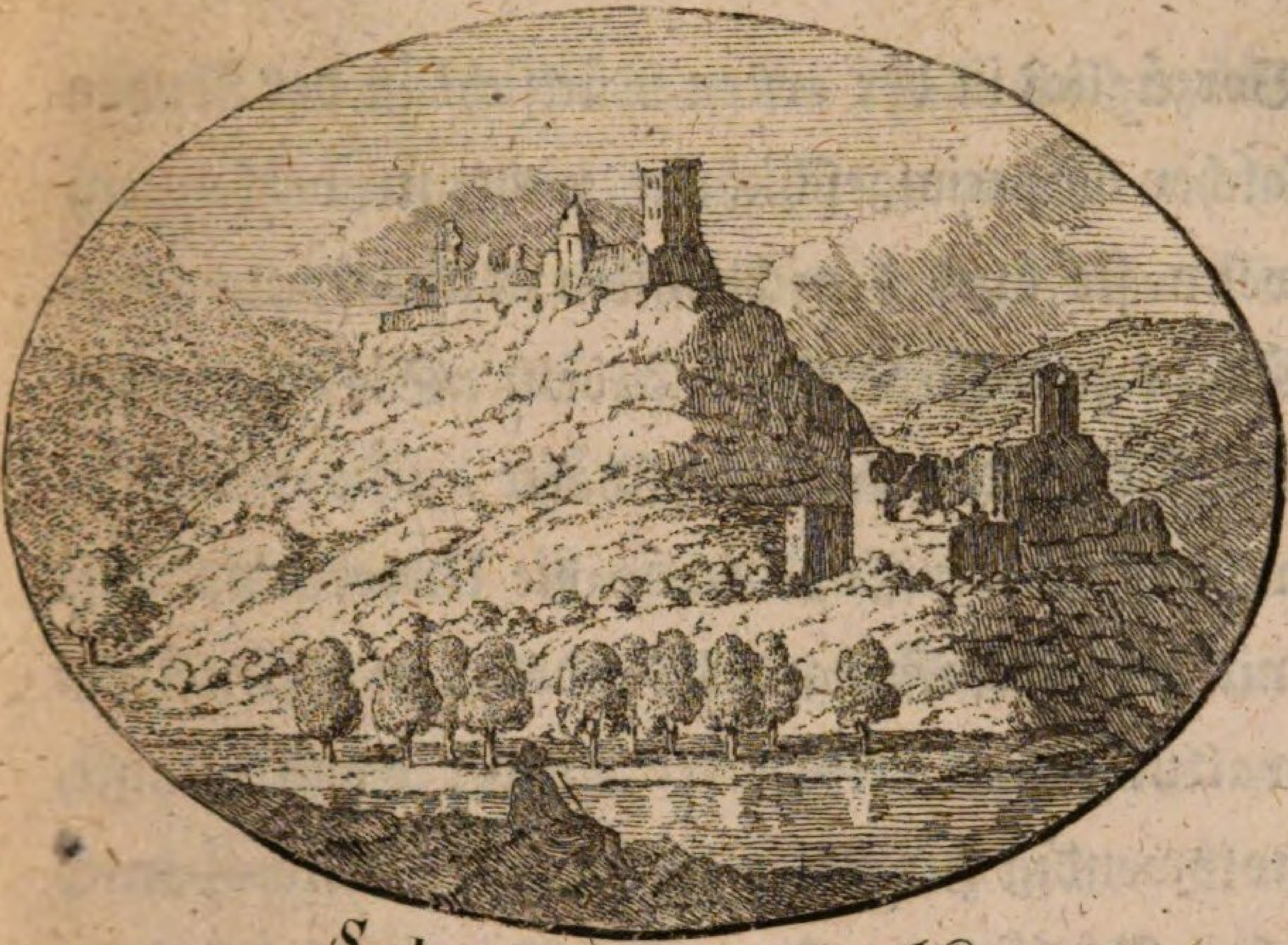

Schloss Nassau

Vorrede.

Auf die Bearbeitung der Geschichte einzelner deutschen Staaten und Reichsständischer Häuser ist in neueren Zeiten um so mehr Fleiß verwendet worden, je mehr man von der ehemaligen Geheimnißsucht abgekommen ist, und von dem vielfältigen Nutzen dieser Specialgeschichten, sowohl an sich und zur Belehrung der in einem Lande angestellten Geschäftsmänner, als zur Bereicherung der allgemeinen Geschichte Deutschlands und seiner Verfassung, sich überzeugt hat.

Vorzüglich in der ersten Rücksicht ist der Nutzen solcher Specialgeschichten nicht zu verkennen, wenn sie auch den kleinsten, unbedeutendsten Staat zum Gegenstand haben. Sie erleichtern den Gang der Landesgeschäfte, und verhüten manche Fehlgriffe, welche die Unbekanntschaft mit der Verfassung des Landes, an dessen Verwaltung man mehr oder minder Theil nimmt, nothwendig zur Folge haben muß. Und — auch ohne Rücksicht auf reellen Nutzen — welcher Landes-Eingebohrner, es müsse ihn dann eiteler Egoismus beherrschen, wird sich nicht einige Belehrung von den Schicksalen seines Vaterlandes und seines Fürstenhauses wünschen. Die Nutzbarkeit und das Interesse dieser Particulargeschichten stehet übrigens mit der Größe der Länder, deren Schicksale sie darstellen, und dem Einflusse, welchen diese Länder, oder ihre Regenten auf andere Staaten gehabt haben, meistens in Verhältniß.

In allen diesen verschiedenen Rücksichten wird niemand den Werth und das vorzügliche Interesse einer Nassauischen Geschichte in Ab-

rede stellen. Der Umfang der Nassauischen Länder zusammengenommen, ist — oder war vielmehr vor dem Ausbruch der Französischen Revolution — an sich nicht unbeträchtlich. Sie reichen diesseits des Rheins von der Sieg bis an den Mayn. Einzelne Besitzungen hat das Nassauische Haus im Nieder-Sächsischen und Schwäbischen Kreise. Jenseits liegen die nun verlohrenen Länder der Saarbrückischen Linie vom Rheine bis zur Saar, und die zahlreichen Niederländischen Herrschaften des Hauses Oranien in dem ehemaligen Burgundischen Kreise. Regenten der Nassauischen Länder bestiegen den Kaiserlichen und Englischen Thron; sie gründeten mit ihrem Blute und Vermögen einen, unter ihrer Leitung einst mächtigen, jetzt zum Lohne seines Undanks unter dem Joche eines mächtigeren Nachbarn seufzenden Freystaat, und hatten lange den stärksten Einfluß auf die größeren Weltbegebenheiten.

Es gehöret zu den Sonderbarkeiten in unserer historischen Literatur, daß die Geschichte dieses berühmten Hauses dennoch bis jetzt nicht

vollständig ist bearbeitet worden. Von der Ottonischen Linie sind nicht einmal richtige und vollständige Geschlechtstafeln in das Publikum gekommen. Die zahlreichen Geschichtsbeschreiber der holländischen Statthalterschaft haben sich mit den fabelhaften, unvollständigen, mit mancherley Irrthümern durchwebten Nachrichten eines Orlers, Textors, La Pise u. a. behelfen müssen. Zwar versuchte der als Badenscher Geheimerrath verstorbene J. J. Reinhard in seinen im Jahre 1745. erschienenen kleinen Ausführungen einiges Licht anzuzünden. Wahrscheinlich würde man auch von ihm, wenn er in Nassauischen Diensten geblieben wäre, und näheren Zutritt zu den Quellen erlangt hätte, eine vollständigere Geschichte des Oranischen Hauses zu erwarten gehabt haben. Die Hülfsmittel, welche sich ihm bey jenen vorläufigen Ausführungen darboten, waren aber zu gering, um Unrichtigkeiten zu verhüten, und seiner Arbeit mehrere Vollständigkeit zu geben.

Nach einem Zeitraume von mehr als dreißig Jahren trat als neuer Bearbeiter der Nassaui-

schen Geschichte der Saarbrückische Geheimerrath J. M. Kremer auf. Seine Absicht war aber nicht auf eine vollständige Landes- und Regentengeschichte gerichtet. Er beschränkt sich fast lediglich, seinem Hauptzweck gemäß, auf mühsame genealogische Untersuchungen, zum Beweise seiner Hypothese von dem Salischen Ursprunge des Hauses Nassau. Seine Geschichte reicht auch nicht weiter, als bis zur Nassauischen Hauptthei[lung] im Jahre 1255. Die Vorrede seines bekannten, dem Diplomatiker und Geschichtsforscher in mehreren Rücksichten schätzbaren Werks, überhebt mich der Mühe, hier weitläuftiger auseinander zu setzen, in wie ferne durch die im Druck erschienenen Schriften, einem Nassauischen Geschichtsschreiber, besonders in Ansehung der älteren Zeiten und der gemeinschaftlichen Geschichte beider Hauptlinien, vorgearbeitet worden ist. Eine noch vollständigere und allgemeinere Uebersicht unserer historischen Literatur, besonders in Beziehung auf die Ottonische oder Oranische Hauptlinie, haben wir, vielleicht noch vor der Vollendung dieses Werks,

dem Fleiße des als Schriftsteller bereits rühmlichst bekannten Hrn. Consistorialraths Steubing zu Dietz, zu erwarten. Das Resultat derselben wird seyn, daß die vorhandenen gedruckten Werke für die ältere Geschichte wenig Brauchbares enthalten. Die neueren Schriften sind mehr Geschichte der Statthalterschaft, als eigentliche Nassauische Geschichte. In der Erwartung, daß diese historische Bibliothek bald an das Licht treten wird, beschränke ich mich hier auf eine kurze Notiz von den handschriftlichen Vorarbeiten zu der nur in meinem Zweck liegenden Oranien-Nassauischen Geschichte.

Mit Uebergehung einiger älteren, von Kremer zum Theil bereits angeführten Gelehrten, welche sich mit derselben beschäftigten, aber nur unvollständige, wenig brauchbare Sammlungen hinterließen, nenne ich zuerst den verdienstvollen, als großen Diplomatiker und Geschichtsforscher, dem gelehrten Deutschland genug sambekannten, ehemaligen hiesigen Geheimen Justizrath und Archivar A. U. von Erath. Ihm verdankt das reichhaltige Landesarchiv in Dillen-

burg die Grundlage zu einer systematischen Einrichtung und Anordnung, und zu vollständigeren Repertorien über Urkunden und Acten. Er legte eine Sammlung von Abzeichnungen der im Archive vorhandenen Original-Siegel, und eine weitläuftige Copiensammlung an, ohne welche die Benutzung und Verarbeitung der Urkunden mit mancherlei Schwierigkeiten, und vielem Zeitverlust, selbst für den geübten Urkundenleser verknüpft ist. Neben mehreren Ausarbeitungen über einzelne Gegenstände des Nassauischen Staats- und Lehnrechts, welche ihrer Natur nach auch mancherlei Aufklärungen der Nassauischen Geschichte enthalten, ist von ihm ein Conspectus Historiae Nassovicae in zehn Foliobänden vorhanden, wovon immer Ein Theil der historischen Thatsachen, in chronologischer Ordnung, der folgende die Allegate oder Beweise dazu anführt. Diesen letzteren sind hin und wieder kritische und andere Bemerkungen beigefügt. Dieses vortrefliche, den Gebrauch des Archivs sehr erleichternde Werk, enthält jedoch, wie auch sein Zweck nicht ist, keine zu-

sammenhängende Geschichtserzählung, sondern eigentlich nur Regesta chronologico-diplomatica über die Quellen und Hülfsmittel der Geschichte und des Staatsrechts. Es ist in tabellarischer Form aufgestellt; der Inhalt der Urkunden, und einzelne aus handschriftlichen oder gedruckten Nachrichten gezogene Facta werden darinnen nach der Jahresfolge, in verschiedenen, nach den durch die Theilungen in dem Ottonischen Hause entstandenen Speciallinien abgesonderten Columnen, synchronistisch, aber sehr kurz und concis aufgeführt. Es gewährt also keine eigentliche Uebersicht der ganzen Geschichte, noch einzelner Begebenheiten im Zusammenhange, in ihren Entstehungsgründen und Folgen. — Von den Talenten, den ausgebreiteten Kenntnissen und der Belesenheit dieses berühmten Gelehrten, wäre vielleicht eine vollständige Nassauische Geschichte zu erwarten gewesen, wenn nicht sonstige Arbeiten, mancherlei andere Umstände, und endlich sein Tod deren Ausarbeitung verhindert hätte.

Gleich große Verdienste um das Archiv und die Geschichte des Oranien-Nassauischen Hauses hat sich sein nun ebenfalls schon verstorbener Nachfolger, der Geheime Regierungsrath und Archivdirector Carl Henrich von Rauschard, erworben. Was jener anfieng, vollendete dieser. Durch seine unermüdete Forschung kamen viele, unter anderen Archivalien hin und wieder noch versteckte Urkunden an das Licht. Unter seiner Leitung ward die innere Einrichtung des Archivs und Ordnung der Acten sehr verbessert, den Repertorien eine vollkommenere Form und größere Vollständigkeit gegeben, die Siegel- und Copiensammlung ansehnlich vermehrt. Den obenangezeigten historischen Conspectus bereicherte er mit einer Menge erheblicher, aus neuentdeckten Quellen geschöpfter Zusätze, und gab diesem Werke in verschiedenen Stücken eine vollkommenere Einrichtung; vieler anderer, jedem Nassauischen Geschichtsforscher und Publicisten sehr nützlichen Vorarbeiten nicht zu gedenken. Um die Genealogie der Ottonischen Linie des Hauses Nassau hat er sich durch die

mit vieler diplomatischen Genauigkeit aufgestellten, aber auch nur im Manuscript vorhandenen Geschlechtstafeln, die ersten vollständigen und richtigen, besonders verdient gemacht. Eben diese Geschlechtstafeln hat er im Jahre 1789. mit einem, auch ungedruckt gebliebenen, chronologischen Abriß der Geschichte der Nassauischen regierenden Herren von den ältesten Zeiten bis auf das Jahr 1789. begleitet. Dieser Abriß enthält aber auch, wie schon der Titel zu erkennen giebt, keine zusammenhängende Erzählung, sondern gewissermassen nur einen, nach der Zeitordnung fortlaufenden, und nach den Speciallinien zusammengestellten Auszug des größeren Conspectus. An die Ausarbeitung einer eigentlichen Geschichte hat er, mehrmaliger Aufforderungen ungeachtet, nie Hand gelegt, so sehr ihm auch seine ausgebreiteten literarischen Kenntnisse, seine langwierige und genaue Bekanntschaft mit dem Landesarchiv und allen in demselben enthaltenen Quellen und Hülfsmitteln, endlich sein bewundernswürdig starkes Gedächtniß, eine solche Arbeit erleichtert haben

würden. Bei seiner entschiedenen Vorliebe zu archivalischen Arbeiten, denen, so wie überhaupt den Studien und literarischen Beschäftigungen, er seine ganze Lebenszeit widmete, und nach seinen sonstigen Dienst- und häuslichen Verhältnissen ungestört, und fast ununterbrochen widmen konnte, lässet sich diese Unterlassung nur daraus erklären, daß er überall mehr Hang zum Forschen und Sammeln, und zur Erweiterung seiner eigenen Kenntnisse, als zu Ausarbeitungen und zur Benutzung seines großen Schatzes von Materialien für das Publikum, hatte. Doch war seine Bereitwilligkeit ohne Grenzen, literarische Unternehmungen zu unterstützen, und das Studium der vaterländischen Geschichte zu befördern. So hat er — obgleich selbst zur Schriftstellerei nicht geneigt — zur Ausarbeitung mehrerer historischen Werke, der Kremerschen Originum Nassovicarum, der Wenkschen Geschichte der Grafschaft Katzenelenbogen, und der Meermannschen Geschichte König Wilhelms von Holland, mitgewirket, und den Verfassern nützliche Beiträge zu ihren

Arbeiten geliefert. — Man wird mir diese kleine Ausschweifung über einen Mann verzeihen, dessen Freundschaft und großen literarischen Kenntnissen ich während eines zwanzigjährigen vertrauten Umgangs einen großen Theil der angenehmsten Stunden meines Lebens, manche Belehrungen über Gegenstände der Literatur und Geschichte, vorzüglich die thätigste Unterstützung und Aufmunterung bei meinem Forschen in den Quellen der Nassauischen Geschichte und deren Bearbeitung, verdanke, und dessen allzufrühes Hinscheiden für seine Dienststelle ein wichtiger, für mich in mehreren Rücksichten, besonders auch auf mein jetziges Vorhaben, ein sehr empfindlicher Verlust ist. Pflichten der Freundschaft und der Dankbarkeit forderten mich auf, den Verdiensten des Verewigten hierdurch ein kleines Denkmal zu stiften, und mein fortdauerndes Dankgefühl öffentlich darzulegen.

Endlich muß ich hier noch eines auch schon verstorbenen hiesigen Gelehrten, des Geheimen Regierungsraths Johann Friedrich Eberhard,

erwähnen, eines großen Kenners der älteren Geschichte, der Sitten, Gesetze und der Verfassung Deutschlands. Die vaterländische Geschichte insonderheit war ein Gegenstand seines fleißigen Forschens, wozu ihm auch die Quellen in dem hiesigen Archive offen standen. Außer einzelnen, in früheren Jahren von ihm im Druck ausgegebenen Beiträgen zur Nassauischen älteren Geschichte und Verfassung, hat er mehrere schätzbare Aufsätze über verschiedene in die Nassauische Geschichte und das Staats- und Lehnrecht einschlagende Materien hinterlassen, unter welchen seine Ausführungen über den Nassauischen Adel und die Verhältnisse des Landesherrn gegen die Reichsritterschaft in Ansehung der im Land gelegenen Adelsgüter, wohl die vorzüglichsten sind.

So viel indessen durch diese und andere Vorarbeiten zur Aufklärung der Nassauischen Geschichte bereits geschehen ist; so blieb dieselbe doch immer noch für das größere Publikum, und selbst für diejenigen innländischen Geschäftsmänner, mit einem Schleier bedeckt,

denen ihre Stellen und Berufsarbeiten, oder auch wohl Mangel an nöthigen Vorkenntnissen, die Erforschung der vaterländischen Geschichte aus ihren Quellen zur Unmöglichkeit machten. Der Wunsch, diesen Schleier gehoben zu sehen, war daher schon längst allgemein, und er ward immer lauter, je öfter sich das inländische Publikum in seinen Hofnungen und Erwartungen von jenen Männern getäuscht fand, welche durch ihre Dienstverhältnisse eben so sehr, als durch ihre Kenntnisse, zu vaterländischen Geschichtschreibern berufen zu seyn schienen. So wenig ich nun auch in beiderlei Rücksicht diesen Beruf in mir fühlte, und so sehr ich die Schwierigkeiten einsah, welche mit einer solchen Arbeit verbunden sind; so glaubte ich doch dem Verlangen meiner Landsleute, und den Aufforderungen, welche meine Freunde zu dessen Gewährung an mich thaten, um deßwillen nachgeben zu müssen, weil die Aussicht auf ein, in jedem Betracht vollendetes, Nassauisches Geschichtsbuch vorerst verschwunden war, und ich hoffen darf, vor billigen

Richtern wegen der Unvollkommenheiten eines Werks Entschuldigung zu finden, von welchem, schon als ersten Versuch, keine Vollendung zu erwarten ist, und dessen Ausarbeitung dem Verfasser durch seine Verhältnisse und die Zeitumstände sehr erschwert ward.

Kennern der Geschichtsforschung darf ich nicht erst anführen, wie schwer es ist, die Data einer gewissermassen noch völlig unbearbeiteten Geschichte, aus ihren — in den älteren Zeiten ohnehin nicht sehr reichhaltigen Quellen, herauszuholen; die einzelnen, in den Urkunden oft nur kurz und zerstreuet vorkommenden Thatsachen, zu ordnen, und in eine zusammenhängende Erzählung an einander zu reihen. Der Forscher irret hier ohne Leitfaden in einem dunkelen Labyrinthe herum, kann den Zusammenhang der Begebenheiten, ihre Veranlassungen und Folgen, nicht ohne öftere Rückblicke in die Vergangenheit und Voraussicht in die Folgezeiten, herausfinden, muß oft lange auf Hypothesen und Wahr-

scheinlichkeiten bauen, und zuletzt nach Entdeckung eines neuen Umstandes sein ganzes Gebäude wieder einreißen. — Eben so bekannt und einleuchtend sind die Schwierigkeiten, welche sich bei der Geschichtsbeschreibung kleinerer Staaten und mindermächtiger regierender Häuser finden, wenn die Darstellung ihrer Geschichte mehr als alte Chronik und trocknes Geschlechtsregister seyn soll; wenn der Geschichtschreiber nicht zu sehr in Kleinigkeiten verfallen, oder sein Werk mit Erzählungen aus der allgemeineren Geschichte aufstutzen will.

Neben diesen in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten stellten sich mir mancherlei besondere Hindernisse entgegen, welche in meiner Lage und seitherigen Verhältnissen, zum Theil in den Zeitumständen ihren Grund hatten. Mein Eintritt in die hiesigen Dienste traf zwar mit meiner Neigung und Liebhaberei zusammen, und schien mich zu archivalischen und historischen Arbeiten zu bestimmen. Der Wille meines Fürsten verhängte aber kurz nachher ein

anderes über mich. In mehreren Dienststellen waren bald Cameral- bald Regierungsgeschäfte mein Loos. Sie erforderten den größten Theil meiner Zeit. Nur in Erholungsstunden konnte ich von dem mir vergönnten Zutritt zu dem Archive Gebrauch machen, und meine historischen Arbeiten fortsetzen. Kaum hatte ich die langsam und mit vieler Mühe zusammengebrachten Materialien zu bearbeiten angefangen, als der unglückliche Krieg mit Frankreich ausbrach. Mein Beruf vermehrte meine bisherigen Dienstgeschäfte, und entfernte mich oft Monate lang aus meinem Wohnorte. Diese oftmaligen und langwierigen Unterbrechungen erweckten zuweilen den Vorsatz, die Bearbeitung der vaterländischen Geschichte vorerst ganz bis auf ruhigere Zeiten auszusetzen; und mein Werk würde allerdings dabei gewonnen haben. Allein ich konnte mich von meiner Liebhaberei, meiner besten Erholung unter mancherlei Kriegsdrangsalen, nicht trennen. Und dann — wer vermag für ein baldiges Ende dieses beispiellosen Kriegs zu bürgen, oder die gegrün-

deten Besorgnisse, welche die Kürze unseres Lebens und der mannichfaltige Wechsel unserer Schicksale, bei jedem Aufschub in menschlichen Dingen erwecket, zu heben? Ich habe also meine Arbeit, so gut ichs unter so vielen widrigen Umständen konnte, fortgesetzt, und die Hofnung des bald völlig wiederkehrenden Friedens, so wie die immittelst erfolgte Veränderung meiner Dienstverhältnisse, welche mich in meine erste Laufbahn zurückzuführen scheint, läßt mich zur Vollendung derselben mehrere Ruhe und Musse erwarten.

Bei allen Unvollkommenheiten meines Werks hat es aber doch wenigstens eine der ersten Erfordernisse einer guten Geschichte, es enthält Wahrheit, so weit der Mensch durch sorgfältiges Forschen und durch genaue Prüfung der Quellen zu Wahrheit gelangen kann. Um dieser Behauptung mehr Glauben, als den auf das Wort eines ehrlichen Mannes, zu verschaffen, sollte, meinem ersten Plane nach, ein Nassauisches Urkundenbuch, oder

eine Sammlung der wichtigsten ungedruckten Urkunden aus dem hiesigen Landesarchive, zu deren Bekanntmachung ich mir die höhere Erlaubniß versprechen zu können glaube, der eigentlichen Geschichte vorausgehen. In diesem Plane lag zugleich eine umständlichere Ausführung der einzelnen Gegenstände, wie sie Kenner von einer diplomatisch bearbeiteten Geschichte erwarten. In beiden Stücken waren aber die Zeitumstände meinem Plane entgegen. Auch glaubte ich den Wünschen und den eigentlichen Bedürfnissen des größten Theils des inländischen Publikums durch eine minder weitläuftige, durch historisch-diplomatische Ausführungen nicht unterbrochene, und nicht blos dem eigentlichen Gelehrten und Geschichtsforscher brauchbare, sondern auch dem Laien in diesem Fach verständliche und einleuchtende Darstellung der Hauptbegebenheiten und Schicksale seines Vaterlandes, und dessen Regenten, am besten zu entsprechen. Doch habe ich bei den wichtigsten Thatsachen wenigstens das Datum der Urkunden, aus welchen sie ge-

nommen sind, angeführt, auch hin und wieder in Noten auf die bei der Ausarbeitung gebrauchten Schriften mich bezogen, und in diesen Noten einiges, was dem großen Haufen der Leser weniger interessant und nutzbar seyn dürfte, beigebracht. Wenn dagegen der eigentliche Gelehrte und Geschichtskundige darin auch manche, ihm ohnehin bekannte Sachen, angeführt oder erläutert findet; so ist dieses in Rücksicht auf die obenbemerkte Klasse meiner Leser geschehen, für die ich hierin, um das Werk nicht zu weitläuftig werden zu lassen, vielleicht eher noch zu wenig als zu viel gethan habe. Dann einer meiner Hauptzwecke war, denjenigen meiner Landsleute, denen die Geschichte und Verfassung Deutschlands in den älteren Zeiten, fremd ist, von dem ehemaligen Zustande ihres Vaterlandes, der freilich wenige uns bekannte Verschiedenheiten von dem Zustande anderer Länder in den Zeiten des Mittelalters hatte, einige Kenntnisse zu verschaffen. Damit aber auch für die gelehrte Klasse meiner Leser, und diejenigen, welche

sich nicht mit einer auf Treue und Glauben ihnen vorerzählten Geschichte begnügen, gesorgt werde; soll, wenn ich mein Vorhaben auszuführen im Stande bin, das Urkundenbuch als eine besondere, mit den erforderlichen Nachweisungen versehene Abtheilung dieses Werks, nach Endigung der Geschichte, vielleicht auch neben derselben, erscheinen. In den beigefügten Geschlechtstafeln bin ich hauptsächlich den obenangeführten, hier nur nach den besonderen Abschnitten meiner Geschichte mehr zertheilten Rauschardischen genealogischen Tabellen, obwohl nicht ohne nochmalige Prüfung der Beweise, auf welche der selige Verfasser sie gründete, gefolgt.

Meine Geschichtserzählung fängt, da nur die der Ottonischen oder heutigen Oranischen Linie des Hauses Nassau in meinem Zwecke liegt, mit der Hauptheilung vom J. 1255. an. Ueber die Geschichte vor der Theilung giebt das obenangeführte Kremerische Werk Auskunft. Weil dieses aber nicht für jede Klasse von Lesern geeignet ist; so habe ich

eine kurze Darstellung der ältesten Geschichte vor der Theilung, als Einleitung vorausgehen lassen.

In der eigentlichen Oranien-Nassauischen Geschichte nehme ich zur Erleichterung der Uebersicht, nach einigen Hauptveränderungen, folgende Abtheilungen an:

Die erste von der Theilung im J. 1255. oder Otto I. an, bis auf die Erwerbung der Grafschaften Vianden und Dietz, oder den Tod Graf Johann I. im J. 1416.

Die zweite von der Erwerbung der Grafschaften Vianden und Dietz, oder der Regierung der Söhne Graf Johann I. bis zur Entstehung der Niederländischen und deutschen Linien und bis zum Tode Graf Wilhelm des Reichen 1559. Diese Abtheilung enthält zugleich die ältere Geschichte der Grafschaft Dietz bis zu dem Zeitpunkte, da sie mit den Nassauischen Ländern vereinigt ward.

Die dritte von der Niederländischen oder älteren Oranischen Linie bis zu ihrer Erlöschung im J. 1702.

Die vierte von der deutschen Linie, oder der Regierung Graf Johann VI. (des Aelteren) bis zur Wiedervereinigung der sämtlichen Nassauischen Länder des Ottonischen Stammes in der Nassau-Dietzischen oder jüngeren Oranien-Nassauischen Linie.

Die fünfte von diesem Zeitpunkte an, bis auf unsere Tage.

In dem ersten Buche, welches zugleich den ersten Theil oder Band des ganzen Werks ausmacht, ist jedoch die Geschichte der erst im J. 1561. ausgegangenen Beilsteinischen Nebenlinie bis zu ihrer Erlöschung, des Zusammenhangs wegen fortgeführt worden.

Die vier anderen Abtheilungen oder Bücher glaube ich in eben so viele, dem jetzigen gleich starke Bände zusammendrängen zu können. Dem letzten Bande wird ein vollständiges Register beigefügt werden, so wie jedem einstweilen ein ausführliches Inhaltsverzeichniß vorangehet.

Sollte es dem Wunsche des Publikums entsprechen, so lasse ich vielleicht eine kurze statistische Darstellung der Nassauischen Länder

mit einer Uebersicht des Nassauischen Staatsrechts folgen.

Zum Schlusse bemerke ich noch, um etwaige Mißdeutungen zu verhüten, welche meine Dienstverhältnisse veranlassen könnten, daß ich die Bearbeitung der Nassauischen Geschichte nicht auf höheren Befehl, sondern aus eigenem Antriebe, und um die Wünsche meiner Mitbürger einigermassen zu befriedigen, unternommen habe. Mein Werk enthält daher keine Ausführungen über Gerechtsame des Landes oder seiner Fürsten, und kann weder für noch gegen dieselbe angeführt werden. Dahin einschlagende Urtheile und Meinungen, welche etwa vorkommen möchten, sind nur als meine Privatmeinungen anzusehen. Jeden Gegenstand habe ich so dargestellt, wie er mir in den gebrauchten Urkunden und Denkmälern erschien, und wissentlich habe ich meinen Verhältnissen keinen Einfluß auf die Darstellung gestattet.

Dillenburg im Jul. 1798.

Inhalt des ersten Bandes.

Einleitung.

I. Aelteste Geschichte und Beschreibung der Nassauischen Länder. Unter Germanischen Völkerschaften. Unter den Fränkischen Königen. Vereinigung mit dem eigentlichen Deutschland. Gaubeschreibung. Grafen in diesen Gauen. Kaiserliches Eigenthum. Kirchliche Verfassung. Innere Beschaffenheit des Landes. Bevölkerung. Städte. Dörfer. Leibeigenschaft. Adel. Seite 1 bis 14

II. Ursprung der Grafen von Nassau. Behauptete Salische Abkunft. Geschlechtstafel nach Kremer. Grafen des Kunigesundra. Herren, dann Grafen von Laurenburg. 15 — 19

III. Geschichte der Grafen von Laurenburg und Nassau bis zur Haupttheilung. Ruprecht I. Schloß Nassau. Grafschaft auf dem Einrich. Walram. Einführung des Geschlechtsnamens: Grafen von Nassau. Trier bemächtigt sich des Schlosses Nassau. Weilburg. Emser Bergwerke. Henrich der Reiche. Herrschaft Mettrich. Deutscher Orden. Klöster. Cöllnische Gemeinschaft an Siegen. Seite 20 — 40

IV. Haupttheilung der Nassauischen Länder zwischen den Brüdern Walram und Otto 1255. Fortdauernde Gemeinschaft des Schlosses Nassau. — Nassauische Grafen und Herzoge von Geldern. 41 — 43

Geographisches Verzeichniß der Gerichte und Orte des Nassau-Ottonischen Landestheils. 45 — 56

Oranien = Nassauische Geschichte.

Erstes Buch.

Von Entstehung der Ottonischen Hauptlinie bis zur Erwerbung der Grafschaften Vianden und Dietz. 1255. — 1416.

Erster Abschnitt.

Von Otto I. bis zur Entstehung der älteren Dillenburgischen und der Beilsteinischen Linie. 1255. — 1343.

§. 1. Otto I. Beschreibung des Ottonischen Landestheils. Seite 57 — 61

§. 2. Cöllnische Gemeinschaft an Siegen. Einschränkung und Ende derselben im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. 62 — 65

§. 3. Westerburgische Gerechtsame auf dem Westerwald. Die Herren von Westerburg und Runkel Nassauische Vasallen. 66 — 67

§. 4. Streitigkeiten mit Sayn, über Leibeigene und Jagd. Seite 68

§. 5. Streit mit dem deutschen Orden über die Pfarreien Herborn, Bleseberg, Niederzeutzheim, Driedorf, Emmerichenhain, Neukirch und Marienberg. Otto in Bann. 69

§. 6. Beschluß der Ottonischen Regierungsgeschichte. Verfall der kaiserlichen Macht. Begründung der Ständischen Hoheitsrechte. Faustrecht. Gerichtsverfassung. Otto's Tod. 70 — 73

§. 7. Otto's Gemahlin und Kinder. Leiningische Erbschaft, durch welche Hadamar an das Haus Nassau gekommen zu seyn scheint. 74 — 76

§. 8. Gemeinschaftliche Regierung der Söhne Ottens. Driedorf. Reichslehen, der Ratzenscheid. Nassauische Vasallen im Jahre 1300. Theilung zwischen Henrich, Emich und Johann. Greifenstein. Kaiserliches Schloß Kalsmund bei Wetzlar. 77 — 84

§. 9. Geschichte des Grafen Johann. Beilstein. Greifenstein. Katzenelenbogen. Krieg mit dem Adel und mit Hessen, in welchem Johann in einem Treffen bei Hermannstein bleibt.
Beilstein

Beilstein wird Trierisches Lehen. Johanns Nachlassenschaft kommt an seinen Bruder Henrich. Seite 85 — 90.

§. 10. Emich I. Geschichte der alten Hadamarischen Linie. Schloß Hadamar. Erwerbung der Nassauischen Besitzungen in Franken. Greifensteinische Güter zu Driedorf. Erwerbungen im Hadamarischen. Emichs Söhne Johann, Emich II. Das Lichtensteinische Antheil an Driedorf kommt an Nassau. Desgleichen das Gericht Ellar. Johanns Verschwendungen. Die Nassauischen Länder in Franken gehen verlohren. Driedorf wird Hessisches Lehen. Dausenau, der Zehnte zu Horchheim, Hadamar, Rödchen und Schneppenhausen kommen unter Trierische Lehnsherrlichkeit. Emich III. unter Curatel. Driedorf kommt an Hessen. Ausgang des Nassau-Hadamarischen Mannsstammes. Anna Johanns Tochter und ihr Gemahl Ruprecht der Streitbare Graf von Nassau. Streit mit den Sternern, und Erbschäftsstreit mit der Dillenburgischen Linie. Anna mit ihrem zweiten Gemahl Dietrich Graf zu Katzenelenbogen. Sie verkauft das Hadamarische Landestheil an Katzenelenbogen. Streitigkeiten und Vergleiche

darüber zwischen Nassau und Katzenelenbogen. Seite 91 — 118

§. 11. Henrich I. Seine Theilnahme an auswärtigen Angelegenheiten. Statthalterschaft in Thüringen. 119 — 122

§. 12. Landesangelegenheiten. Erwerbungen. Dernbach wird zerstört, Dringenstein erbauet. Henrich erkauft die Dernbachischen Waldungen und Güter. Wallenfels Hessisches Lehen. Auch Herborn und Herbermark, Cöllnische, Wormser, Trierische Lehen. Anfall des Landestheils Graf Johanns. 123 — 129

§. 13. Fortsetzung. Insbesondere Erwerbungen von der Herrschaft Molsberg in den Gerichten Haiger, Ebersbach und Selbach. Von der Herrschaft Molsberg selbst incidenter. Von den adelichen Ganerbschaften Haiger, Bicken, Selbach. Pfälzische Lehen des Hauses Nassau. 130 — 141

§. 14. Ende der Regierung Henrich I. Allgemeine Bemerkungen darüber. 142 — 144

§. 15. Henrichs Gemahlin und Kinder. 145

§. 16. Theilung zwischen Henrich I. Söhnen. Entstehung der Nassau-Dillenburgischen und Nassau-Beilsteinischen Linie. Seite 145 — 148

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Nassau-Beilsteinischen Linie. 1343 — 1561.

§. 17. Henrich I. Stifter der Nassau-Beilsteinischen Linie. Liebenscheid wird Trierisches Lehen. 149 — 150

§. 18. Henrichs Gemahlin und Kinder. 151

§. 19. Henrich II. zu Beilstein in Gemeinschaft mit seinem Bruder Reinhard zu Liebenscheid. Jülichsches Lehen. Westerburgische und Runkelische Rechte auf dem Westerwald. Erwerbungen. 152 — 155

§. 20. Henrich II. Gemahlin und Kinder. 156

§. 21. Johann I. Vereinigung der Beilsteinischen Landestheile. Neue Theilung mit seinem Bruder Henrich III. 157 — 159

§. 22. Isenburgische Erbschaft. Johanns Sohn Philipp. Zehnte zu Oberbrechen. Seite 160—164

§. 23. Ansprüche an der Herrschaft Merenberg, als Beilsteinischem Lehen. 165

§. 24. Johann I. Gemahlinnen und Kinder. Nassau-Beilstein erlangt Ansprüche auf die Herrschaft Gehmen. 166 — 167

§. 25. Henrich III. zu Liebenscheid. Geistliche Pfründen. Cöllnische und andere Pfandschaften. Stiftung der Kirche zu Liebenscheid. 168 — 170

§. 26. Henrich IV. Neues Trierisches Lehen. Vereinigung der Beilsteinischen Landestheile. Herrschaft Gehmen. Streit mit Westerburg und Runkel. Erwerbung der Saynischen Leibeigenen auf dem Westerwald. Henrichs Gemahlin und Kinder. 171 — 177

§. 27. Johann II. Verlust der Herrschaft Gehmen. Niedershausen kommt von Solms an Nassau. Johanns Gemahlinnen und Kinder. 178 — 180

§. 28. Johann III. mit seinem Oheim Bernhard. Die Cöllnischen Pfandschaften werden eingelößt. Niedershausen wird Trierisches Lehen. Johanns Vermählung. Ausgang der Nassau-Beilsteinischen Linie. Seite 181 — 186

Dritter Abschnitt.

Geschichte der älteren Dillenburgischen Linie von Otto II. bis zum Tode Johann I. 1343 — 1416.

§. 29. Otto II. Stifter der älteren Dillenburgischen Linie. Dillenburg erhält Stadtrechte. Veräußerungen. Otto's gewaltsamer Tod. Gemahlin. Kinder. Aussicht auf die Erwerbung der Grafschaft Vianden. 187 — 192

§. 30. Johann I. unter Vormundschaft seiner Mutter Adelheid. Uebermuth des Adels. Erwerbung einiger Rhein- und anderer Zölle. 193 — 196

§. 31. Johann I. Herr zu Dillenburg. Ansprüche an der Herrschaft Heinsberg. Zoll zu Kaiserswerth und Düsseldorf. Seite 197 — 199

§. 32. Westerburgische Fehde. Johanns Gefangenschaft. 200 — 201

§. 33. Streit mit Hessen. Sternerbund. Bund der alten Minne. Löwenbund. Gesellschaft mit den Hörnern. Lehen der Herrschaft Itter. Rheinischer Städtebund. 202 — 208

§. 34. Anfall der Nassau-Hadamarischen Erbschaft. 209

§. 35. Johann I. legt den Grund zur Erwerbung der Grafschaft Dietz. 210 — 213

§. 36. Belehnung Johanns mit der Reichsgrafschaft Arensberg. Cölln verlieret sein Antheil an Siegen. 214 — 216

§. 37. Johann I. Seine Ansprüche an der Herrschaft Greifenstein. Etwas zur Geschichte dieser Herrschaft. Nassauische Activlehne von Greifenstein. 217 — 224

§. 38. Lehnsunterwürfigkeit der Reichsgrafschaft Wittgenstein. 225 — 227

§. 39. Verfolg der Geschichte Johann I. Nassauische Vogtei im Grund Selbach. Herborn an Hessen verpfändet. Fehmgericht zu Ginsberg. Seite 228 — 235

§. 40. Johann I. Tod. Ueberſicht seiner Regierung. Seine Gemahlin bringt Ansprüche auf Cleve und Mark an sein Haus. Johanns Kinder. 236 — 238

Allgemeinere Bemerkungen, über die Verfassung und den Zustand des Landes während des ersten Zeitraums.

I.

Milderung der Leibeigenschaft. Der Bauernstand erwirbt Grundeigenthum. Zunahme der Bevölkerung. Städte. Marktplätze. Waffenfähigkeit der Städtebewohner. Handel. Bergbau. Hütten- und Hammerbetrieb. Weinbau. Adel. 240 — 242

II.

Regierung des Landes. Einfluß der Kaiserlichen Gewalt. Austräge. Militairverfassung. Lehnleute. Staatsverwaltung. Dienerschaft. Kirchliche Verfassung. Pfarrcollaturen. Staats-Einkünfte und Ausgaben. Seite 243 — 249

III.

Gerichtsverfassung. Fränkisches Kaiserrecht. Statuten. Grafengericht. Zent- und Stadtgerichte. Oberhöfe. Huben- und Vogtgerichte. Manngericht. Fehmgericht zu Ginsberg. Peinliche Gerichte. 250 — 256

Subscribenten = Verzeichniß.

Sr. Hoheit Wilhelm V. Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau, Erbstatthalter ꝛc. ꝛc.
4 Exempl.

Ihro königl. Hoheit Sophie Frieder. Wilhelmine von Oranien, Fürstin zu Nassau, Erbstatthalterinn ꝛc. ꝛc.

Sr. Hoheit Wilhelm Friedrich Erb = Prinz von Oranien.

Ihro königl. Hoheit Friederike Louise Wilhelmine Erb-Prinzessin von Oranien.

Sr. Hoheit Friedrich Prinz von Oranien, k. k. General-Feldzeugmeister.

Sr. Hoheit Wilhelm Friedrich Georg Prinz von Oranien.

Sr. Hoheit Wilhelm Friedrich Carl Prinz von Oranien.

Sr. Hoch = Fürstl. Durchlaucht der Erb = Prinz von Braunschweig.

Sr. Hoch = Fürstl. Durchlaucht der Reg. Fürst zu Sayn-Wittgenstein = Berlenburg; Christian Heinrich.

Sr. Hoch = Fürstl. Durchlaucht Prinz Friedrich zu Anhalt-Bernburg = Schaumburg.

Sr. Hoch = Fürstl. Durchlaucht Prinz Moritz zu Isenburg.

Achenbach.

Herr Achenbach. Burgschöffe.
= Holdinghausen. J. E.

Afholderbach.

Herr Knebel. J.
= Schäfer. A

Ahlbach.

Herr Abel. J. W. Präceptor.

Allendorf.

Herr Scholl. Feldmesser.

Beeroth.

Herr Schäffer. Pfarr-Verwalter.

Beilstein.

Herr Gödeck. Rentmeister.

Bendorf.

Herr Hofmann, der ältere.
= Remy. F.
= Remy. W.

Berg-Ebersbach.

Herr Dapping. Ober-Prediger.

Berlenburg.

Herr Hackebracht. Forstrath.

Berlin.

Herr Glaser. Gouverneur der jungen Prinzen von Or.

Brauersdorf.

Herr Klöckner. J.

Büdingen.

Herr Otterbein. Dr. Hofmedic. und Landphysic.

Burbach.

Herr Fuchs. Chirurgus.
= Krum. Amtsverwalter.
= Otterbein. Ober-Pfarrer.
= Westerburg. Pfarrer.
= Wörner. Amtsschreiber.

Caan.

Herr Jung. Gerichtsschöffe.

Cassel.

Herr von Witzleben. Land-Ober-Jägermeister.

Crissenbach.

Herr Vitt. J. H.

Dehrn.

Herr Roßbach. Keller.

Dietz.

Herr Bautzer. G. W. Stadt-Secretär.
- Berlenbach. J. Fr. Hauptmann.
- Diel. A. Dr. Hofrath und Landphysic.
- Fabricius. P. J. Amtsassessor.
- Ferger. H. der Forstw. Befl.
- Göbel. J. A.
- Gödecke. H. L. Hauptmann.
- Herborn. H. W. Advocat.
- Herborn. P. F. Lieutenant.
- Kämpfer. A. C. Lieutenant.
- Köffler. J. G. Blau- und Schönfärber.
- Mannebach. J. P. Rector.
- Pfeiffer. J. A. Präceptor.
- Pilgrim. A. Th. Kaufmann.
- Pilgrim. Carl. Kaufmann.
- Reichmann. J. W. Amtsverweser.
- Reichmann. See-Capitain.
- Schäfer. J.
- Susman Seckel. Handels-Jude.
- Steubing. J. G. Consist. Rath und Inspector.
- Tilemann. H. A. Hauptmann.
- Touby. J. J. Evangel. Prediger.
- Will. J. J. Gnadenth. u. Stift Diez-Rentmeister.

Dillenburg.

Herr von Aussem. Geh. Justiz-Rath.
- Becher. Berg-Rath.
- Becher. Regimentsfeldscher.
- Bernhard. Buchbinder.
- Bernhard. Pfarrer.
- von Bierbrauer. Ober-Appellationsrath.

Herr Burchardi. Archiv-Secretair.
- von Canstein. Kammer-Rath.
- Cramer. Canzley-Canzelist.
- Dapping. Kammer-Rath.
- von Deelen. vormals Lieutenant bei der holl. reitenden Artillerie.
- Eberhard. vormals Lieutenant unter dem holl. Pontonier Corps.
- Engert. J. J. Burger und Kaminfeger.
- Fey. Gerichtsschöffe und älterer Burgermeister.
- Fey. Kaufmann.
- Fey. P.
- von Forel. Hofrath u. Landphysic.
- Försbach. Gerichtsschöffe.
- Frensdorf. Ober-Kammerrath.
- Geise. Gasthalter zum goldnen Hirsch.
- Guiot. Gerichtsschöffe und Stadt-Receptor.
- von Gürtler. Regierungs-Rath.
- Hartig. Forstrath und Landforstmeister.
- Hatzfeld. Kammersecretair.
- Haus. L. Kaufmann.
- Heusler. Ober-Kammer-Rath.
- Hoffmann. Kammer-Rath.
- Hofmann. Gerichtsschöffe.
- Hufeisen. Kammersekretair.
- Jung. Ober-Bergmeister.
- Keller. Pfarrer.
- Keller. Prokurator.
- Lehr. Kaufmann.
- Lemp. Kammer-Canzelist.
- Meder. Hofrath.
- Meinhard. Advocat.
- Meinhard. Regierungs-Registrator.
- Meinhard. L. A.
- von Meusebach. Geh. Regierungsrath.
- Pagenstecher. Kammer-Rath.
- Pagenstecher. Kammersecretair.
- Pagenstecher. Professor.
- von Pfau. Major.
- Preuser. Landkeller.
- Rast. Hauptmann.
- Reeb. J. F. Bäckermeister.
- von Reichenau. Lieutenant.
- Römer. Professor.
- Rompf. Gasthalter.

Herr Rühle von Lilienstern. Amtmann.
= Schenk. Berg-Assessor.
= von Schenk. Ober-Consistorialrath.
= Schenk. Ober-Förster.
= Schildknecht. Archiv-Kopist.
= von Schöning. Oberst-Lieutenant.
= Schramm. Gerichtsschöffe.
= Sockell. Bauinspektor.
= Speck. Kaufmann.
= Terlinden. Regierungssecretair.
= Wagner. Archiv-Kopist.
= Weber. D. Schreinermeister.
= Weinert. Canzelist.
= Westerburg. Archiv-Canzelist.
= Winter. Kammersecretair.

Dreslendorf.

Herr Jüngst. Pfarrer.

Driedorf.

Herr Hatzfeld. Amtsverweser.
= Molly. Stadtschreiber.

Duisburg.

Herr Cramer. Conrector.
= Grimm. Professor.

Eibelshausen.

Herr Klingelhöfer. J. Herrschaftl. Kohlenmesser.
= Klingelhöfer. J. H. Gastwirth.

Eichen.

Herr Müller. Gerichtsschöffe.

Eiserfeld.

Herr Daub. J. H. Heimberger.
= Steinseiffer. Gerichtsschöffe und Kirchenältester.

Elberfeld.

Herr Nose. Bergrath.
= Pälzer. Kaufmann.

Emmerichenhain.

Herr Molly. Pfarrer.

Ems.

Herr Gödecke. Rentmeister und Badverwalter.

Engers bei Neuwied.

Herr Wand. Pastor.

Ernsdorf.

Herr Schweisfurt. H. Gasthalter.

Ferndorf.

Herr Klein. F. A.
= Klein. Gerichtsschöffe.
= Müller. Schulmeister.
= Müncker. Gerichtsschöffe.
= Siebel. Lieutenant.
= Stahlschmidt. Faktor.

Feuersbach.

Herr Claas. Gerichtsschöffe.

Fickenhütten.

Herr Braach. Kirchenältester.
= Bruch. H. d. jüng. Handelsmann.
= Seiffarth. Handelsmann.
= Still. Gerichtsschöffe.

Frankfurt. a. M.

Herr Bolongaro, F. Kaufmann.
= Forsboom. F. Kaufmann.
= Jäger. F. Weinhändlre.
= Plitt. Geh. Legat. Rath u. Kreisgesandte. 10 Ex.

Freien-Dietz.

Herr Langenscheid. G. Pfarrvikar.

Freudenberg.

Herr Beel. Pastor.
= Diesterweg. Amtmann.
= Gräf. Gerichtsschöffe.

Frickhofen.

Herr Devora. Caplan.

Frohnhausen.

Herr Weidenbach. Pfarrer.

Gosenbach.

Herr Spies. Bergschöffe.
= Utsch. H.

Zur Haard.

Herr Reifenrath. Schuldiener.
= Seelbach. A. H. Handelsmann.

Hadamar.

Herr Abel. W. Unterlehrer am Gymnasium.
= Bausch. W. Schuldirektor und Stadtpfarrer.
= Benedikt. Gerichtsschöffe und herrschaftl. Verwalter.
= Benner. L. der Rechte Befl.
die Bibliothek am Gymnasium.
Herr Bernhard. Buchbinder.
= Bühl. Landkeller.
P. P. Franciskaner.
Herr Gecks. J. C. Sub-Regent und Professor.
= Herget. Oberförster.
= Hergt. Apotheker.
= Hinzpeter. H. Amts-Actuar.
= von Kemmeter. Fürstl. Salm Salmischer Hofrath.
= Oppermann. J. H. Landrentmeister.
= Schacht. Dr. und Landphysicus.
= von Schenk. L. A. Rath und Amtmann.
= Schneider. Magister.
= Schoth. Professor.
= Sehr. Rathsverwandter.
= Stahl. Amts- und Schulrentmeister.
= Wolff. C. P. Archidect.
= Wolff. J. Fabrikant.

Hagen in der Grafsch. Mark.

Herr Eversmann. Kriegsrath.

Haiger.

Herr Abel. Pfarrer.
= Bernhaimer. Amtsjäger.
= Fries. Chirurgus.
= Groos. Rathsverwandter.
= Kretzmüller. Hüttenverwalter.

Herr Lentz. Gerichtsschöffe.
= Manger. Chirurgus.
= Schabelius. Amtsvicarius.
= Schraudenbach. Präceptor.
= Wabel. J. H.
= Wasmuth. Feldprediger.

Hamptoncourt.

Herr Böjeik. Cabinetscommis.
= Chelius. Regierungsrath.
Demoiselle Kern.
Herr Kiehl. Küchenschreiber.
= Schmidt. Kammersekretair.
= Sideron. Kammerdiener.

Hanstädten.

Herr Metzler. Pfarrvic.

Unterm Hayn bey Siegen.

Achenbach. J. F. Kirchenältester.

Helmstädt.

Herr Bischoff. Dr. und Professor.

Herbeck in der Grafsch. Mark.

Freiherr von Hövel. Landrath.

Herborn.

Herr von Almendingen. Hofrath u. Prof. d. Rechte.
= Böttger. Dr. u. Prof. der Rechte.
= Cuntz. J. P. Handelsmann.
= Dilthey. J. E. Advocat.
= Döring. Dr. und Professor.
= Dörr. dritter Prediger.
= Dreßler. J. H. Candidat.
= Erlenmeyer. G. G. Handelsmann.
= Fuchs. Consist. Rath, Prof. u. erster Prediger.
= Grimm. Consist. Rath und Prof. der Theologie.
= von der Heyde. der Handl. Beß.
= Heymann. D. W. Gasthalter zur Rose.
= Heymann. Lieutenant.
= Müller. Magister. 2 Ex.
= Peter. J. F. Huthmacher.

Herr Reichmann. Amtmann.
= Rittershausen. Stadt=Apotheker.
= Rückert. J. G. Stadt=Lieutenant.
= Rückert. W. H. Stadt=Capitain.
= Rühle von Lilienstern. F. Lieutenant.
= Schäfer, hohen Schulrentmeister.
= Schreiner. P. E.
= Semler. J. H. Commis.
= Wenkenbach. Amtsaktuar.
= Wever. J. G. Handelsmann.
= Wisseler. Professor der Philosophie.
= Wollweber. E. der Handl. Befl.

Hertzhausen.

Herr Jung. J. H.

Hilchenbach.

Herr Eßler. A. Handelsmann.
= Hertz. Rath.
= Hofmann. H.
= Hüttenhayn. H.
= Hüttenhayn. T. Burgermeister.
= Reifenrath. J. H.
= Reiher. Pastor.
= Schenk. Rath.
= Schmidt. Actuarius.
= Schmidt. A.
= Schmidt. G. Bürgermeister.
= Schmidt. J. J.
= Vollpracht. Rentmeister.
= Wirth. J. J.

Hillenhütten.

Herr Böcking. Gerichtsschöffe.
= Farne. F.
= Heerling.
= Klein. J.

Hirschberg.

Herr Manderbach. K. G. D. Pfarrer.

Hirzenhain.

Herr Schumacher. Gräntzjäger.

Hückeswagen.

Herr Dules. J. G.

****

Johannisburg.

Herr Haas. Oberförster.

Irmgarteichen.

Herr Ahlbach. Pastor.
= Diefenbach. Vicarius.

Iserlohn.

Herr Wünneberg. K. Preuß. Fabrik=Assessor.

Keppel.

Herr Löhr. Pastor.
= Vorländer. Stiftsjäger.

Kirchen im Saynischen.

Herr Schulde. Pastor.

Krombach.

Herr Klingelhöfer. Pfarr=Vicarius.
= Scheffer. J. Gasthalter.

Limburg.

Herr Busch. Geistlicher Rath und Stifts=Custos.
= Hoffmann. Advocat.

Littfeld.

Herr Eckenbach. Gerichtsschöffe.

Zum Lohe.

Herr Sußwind. Hüttenverwalter.

Löhnberg.

Herr Goos. Hüttenverwalter.

Maintz.

Herr Bodmann. Professor der Legislation bei der Centralschule des Departement Donnersberg.
= Schunk. Vicarius.

Marburg.

Herr Heymann. D. W. der Rechte Beflissener.
= Ries. Geheimer Regierungs=Rath.
Die Universitäts=Bibliothek.

Marienborn.

Herr Achenbach. H.
= Achenbach. J. E.
= Achenbach. W. Bergschöffe.
= Eckhard. F.
= Irlen. D. der jüngere.
= Irlen. H.

Meinhard.

Herr Göbel. J. F.

Meißwinckel.

Herr Hüttenheim. J.

Mengerskirchen.

Herr Hail. Amtmann.

Möllingen.

Herr Hommer. Pfarrer von Schöneberg.

Müsen.

Herr Jung. Bergwerkscand.
= Noll. Pastor.
= Schmidt. Bergschöffe.

Müßnershütten.

Herr Achenbach. H. Vorsteher.
= Berg. J. H.
= Schutte. J.

Nassau.

err Dresler. Amtsphysikus.
= Manderbach. Inspektor.
= Raht. Amtmann.
= Raht. Amtsverwalter.
= Weis Amtmann.
= Wieler. Rath.

Nenderod.

Herr Knöll. Pfarrer.

Zur Neuhütte.

Herr Vogel. Amtsjäger.

Neunkirchen.

Herr Dunker. Amtmann.
= Girandel. Handelsmann.

Niedernetphen.

Herr Hüttenhains. J. J. Wittwe.
= Käuffer. Oberförster.

Niederscheld.

Herr Bach. Bergfactor.

Niederschelden.

Herr Breitenbach. Schuldiener.
= Creutz. Bergschöffe.
= Seelbach. Gerichts- und Bergschöffe.

Niedershausen.

Herr Disterweeg. Pfarrer.

Oberfischbach.

Herr Achenbach. J. H. Pfarrer.
= Kray. Organist.

Obernetphen.

Herr Appum. Amtsactuarius.
= Dietz. Gerichtsschöffe.
= Eßler. Amtmann.
= Krengel. T.
= Lagrave. Pastor.
= Leipold. Vikarius.

Oberneyßen.

Herr Winckel. J. F. Pfarrer.

Oberschelden.

Herr Fischbach. Gerichtsschöffe.
= Schuß. Bergschöffe.

Obersdorf.

Herr Böcking. J.

Obersetzen.

Herr Zimmermann. Gerichtsschöffe.

Oranienstein.

Herr Winter. Consistorial=Rath und Hof=Prediger.

Osterspey.

Herr Holzklau. Amtmann.

Redenbach.

Herr Eichert. J. H. Heimberger.

Renneroth.

Herr Conrady. Amtmann.
= Siegen. Actuarius.
= Wollweber. P. Caplan.
= Wollweber. Heimberger.

Rödgen.

Herr Emmelius. E. Handelsmann.
= Göbel. J.
= Ostheller. Organist.

Schaumburg.

Herr Marchard. Kanzleydirektor.
= Schwenk. Candidat.

Schönbach.

Herr Roth. Pfarrer.

Schweisfurth.

Herr Setzer. Amtsjäger.

Siegen.

Herr Achenbach. Chirurgus.
= Achenbach. E. Rathsmann.
= Achenbach. F. auf dem Sand.
= Achenbach. H. Burgermeister.
= Achenbach. H. A. Pastor.
= Achenbach. H. A. Magister am Pädagog.
= Achenbach. K. Candidat.
= Achenbach. Stadtsekretair.
= Bausch. Pfarr=Vicarius.
= Beydik. Chirurgus.
= Blecher. T. Schönfärber.
= Börner. M. d. jüng. Handelsmann.
= Cramer. Oberjäger.
= Daub. J. H. Handelsmann.
= Disterweg. Amtmann.

Herr Disterweg. Amtsactuarius.
= Dresler. A. A. Fabrikant.
= Dresler. Burgermeister.
= Engels. Bergmeister.
= Engels. Burgermeister.
= Friedrich. Candidat.
= Fritsch. Kompetenzverwalter und Kirchenältester.
= Gerlach. Posthalter.
= Gläser. E. Fabrikant.
= Graf. Apotheker.
= Graf. F. P. Apotheker.
= Hampé. J. H. Handelsmann.
= Hannekroth. Stadtschöffe.
= Hannekroth. Stadtschultheiß.
= Hermann. Handelsmann.
= Hofmann. K.
= Kohl. Stiftsrentmeister.
= Krämer. Landrentmeister.
= Manger. Dr. und Landphysicus.
= Meinhard. Zoll- und Acciserheber.
= Musset. Rathmann und Apothekers Wittwe.
= Nauholz. Stadt-Lieutenant.
= Röh. A. Handelsmann.
= Oechelhäuser. Burgermeister.
= Pfitzer. Stadt-Fähndrich u. Gasthalter.
= Schenk. F. A. Advokat.
= Schenk. Rathsmann.
= Scherer. Clavirmacher.
= Schneider. Secretair.
= Schütz. Rathsmann.
= Seelbach. P.
= Seelbach. Rathsmann.
= Spies. Uhrmacher.
= Trainer. F. Advokat.
= Vollpracht. Forstreceptor.
= Wagner. Handelsmann.
= Weidenbach. Corrector.

Sieghütten.

Herr Breitenbach. J.

Sohlingen.

Herr Pool. Handelsmann.

Sonnborn.

Herr Eßler. Pastor.

Staffel.

Herr Manderbach. W. J. Pfarrer.

Steinbrücken.

Herr Jung. Hüttenverwalter.
= Stahlschmidt. Hammerpachter.

Stöcken.

Herr Schweisfurth. J. H.

Straß - Ebersbach.

Herr Speck. C.

Süd-Preußen.

Herr Haßenbach. Oberförster.

Themar.

Herr Schultes. Commissions-Rath und Amtmann.

Tiefenbach.

Herr Hofmann. J. C.
= Hoffmann. W.
= Münker. P. Vorsteher.
= Panthöver. J. H. Kirchenältester.
= Pithahn. J. H. d. ältere Kirchenmeister.

Truppach.

Herr Schneider. Kirchenältester.
= Schuß. Gerichtsschöffe.

Wehrheim.

Herr Pagenstecher. Amtmann.

Weidenau.

Herr Berg. F.
= Müller. J. H.
= Zimmermann. J. H.

Weilburg.

Herr Frankenfeld. Amtsassessor.
= Langsdorff. Hofrath.
= Medicus. geheimer Regierungsrath, 2 Exempl.
= Müller. Prorector.
= Schellenberg. Rector.

Werden.

Herr Dules. P.

Westerburg.

Herr Knorr. K. Rath.

Wetzlar.

Herr Abel. Hofrath.
= von Riedesel. Kammergerichts-Assessor.
= von Ulmenstein. Regierungsrath.

Wilden.

Herr Böcking. Gerichtsschöffe.

Willmenrode.

Herr Schmidt. K. C. L. Consist. Assessor und Pfarrer.

In der Winterbach.

Herr Wurmbach. Schichtmeister.

Zeisenhaußen.

Herr Hergt. K. A. Kurfürstl. Bad=Apotheker.

Nachtrag zum Subscribenten-Verzeichniß.

Ansbach.

Herr Lang, Kriegs- und Domainenrath, auch Geheimerarchivar.

Berlin.

— von Diepenbroik, Prämierlieutenant.

Dillenburg.

Bibliothek, die herrschaftliche.
Herr von Diepenbroik, Kanzleiassessor.
— Flick, Präceptor.
— von Heemskerk, Rittmeister in holländ. Diensten.
— Kretzer, Conrector.
— von Neufville, Geheimerrath.
— von Passavant Passenburg, Geheimerrath.
— von Schenk, Geheimerregierungsrath.
— Schenk, Regierungsregistrator.
Ein Ungenannter. 11 Exemplare.

Herborn.

Herren Gebr. Seeligmann.
Herr Knecht sen. Pfeiffenbeckermeister.

Kieberg.

— Pagenstecher, W. Advocat.

Kreevinklerbrück.

— Flender, P. J.

Lahr.

Herr Egenolf, P. Pastor.

Marburg.

— Arnoldi, Professor.

Schaumburg.

— von Hoenning, Schloßhauptmann.

Wiesbaden.

Bibliothek, die herrschaftliche.
Herr von Preuschen, Regierungsrath.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Regierende Fürst zu Nassau = Weilburg. 12. Exempl.

Se. Hochgräfliche Gnaden der Regierende Graf Friedrich Carl zu Sayn = Wittgenstein.

Buschgotthardshütten.

Herr Schleifenbaum, H. Handelsmann.

Deutz.

— Schäfer, J. Ausschußlieutenant.

Dillenburg.

— Löber, Rittmeister.

Eisern.

— Boecking, Bergschöffe.
— Irlen, Kirchenältester.

Lasphe.

— Groos, Kammerrath.
— Hintzpeter, Hofprediger.

Einleitung.

I.
Aelteste Geschichte und Beschreibung der Nassauischen Länder.

Die Geschichte des Hauses Nassau und der Nassauischen Länder reichet, wie es vornehmlich bei allen kleineren Ländern des deutschen Reichs der Fall ist, nicht über das eilfte Jahrhundert hinaus, wenn man anders die fabelhaften Erzählungen eines Textors und mehrerer älteren und neueren Schriftsteller nicht für zuverlässige Wahrheiten annehmen will. Kenner der deutschen Geschichte und Verfassung wird dieses nicht befremden. Landesherren, wie unsere heutigen Herzoge, Fürsten, Grafen, abgesonderte Staaten, wie unsere Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, kannte das alte Deutschland nicht. Mehrere grose und kleine Völkerstämme, unabhängig und frei, zum Theil nur durch Bündnisse vereinigt, waren seine ersten bekannten Bewohner. Nach langwierigem Kampf mit den Römern, nach mehreren innerlichen Kriegen, nach mancherlei durch die grose Völkerwanderung entstandenen Veränderungen, ward ein beträchtlicher Theil Deutschlands mit

der Fränkischen Monarchie vereinigt. Der Stifter derselben Chlodwig vertheilte das Reich in Provinzen, welche Herzoge, und in Gauen, welche Grafen verwalteten. Beiderlei Würden waren nicht erblich. Ihr Besitz hing ganz von der Gnade und Willkühr der Könige ab. Diese Verfassung dauerte unter den Carolingern und ihren Nachfolgern, zum Theil noch unter den Kaisern und Königen des Fränkischen Stammes, fort. Mit dem Ausgang des eilften Jahrhunderts hatte sie aber unvermerkt eine Aenderung erlitten. Der reichste und mächtigste Güterbesitzer in einem Gau ward gewöhnlich auch zum Grafen des Gaues bestellet, weil er sein Amt mit Ansehen und Nachdruck zu verwalten am besten im Stande war. Aus eben diesem Grund ging vielfältig die Würde des Vaters auf den Sohn über. Durch die längere Fortdauer derselben bei der nemlichen Familie erhielt diese desto mehr Gelegenheit, ihre Rechte und Besitzungen auszudehnen. Die ursprüngliche Einrichtung kam nach und nach in Vergessenheit und Abgang. Aus einem Kaiserlichen Amt ward eine erbliche Würde. Mit dem Entstehen dieser Erblichkeit fingen nunmehr auch die Grafen an, sich nach den Schlössern, in welchen sie ihren Hauptsitz hatten, zu benennen, statt daß sie bisher ihrem Taufnamen nur die Bezeichnung ihres Amts beifügten. Diese Geschlechtsnamen gingen nach und nach von den Grafen selbst auch auf die Länder über, welche sie nun nicht mehr als Kaiserliche Beamten, sondern als Eigenthümer und wirkliche Landesherren besaßen. Die Veränderung

welche hierdurch in den Benennungen der Gauen oder Grafschaften und ihrer Regenten vorging, fand auch — wahrscheinlich noch etwas früher — bei den Dynasten, oder Erbherren statt, welche keine Kaiserliche Aemter bekleideten. Und von diesem Zeitpunkte an erhält auch die eigentliche Geschichte der Grafschaften und Herrschaften erst Zuverlässigkeit und Gewißheit, so wie sich auch von hier an die Geschlechtsfolge der Grafen und Herren nicht mehr nur nach bloßen Vermuthungen und Schlüssen, sondern nach diplomatischen Beweisen bestimmen läßt. — So verlieret sich dann bis zu diesem Zeitpunkte die Nassauische Geschichte, gleich anderen, erst in die Geschichte der Germanischen Völkerstämme, später in die Geschichte mehrerer Gauen.

Man wird nicht erwarten, daß ich jene und diese aus der allgemeinen Reichsgeschichte, oder aus Reinhard, Lamey, Kremer, Wenk und anderen Schriftstellern, welche sich mit Beschreibung der ehemaligen Gauen beschäftigen, nacherzähle. Zu meinem Zweck wird es hinreichend seyn, hier nur zu berühren, daß Ubier, Sicambrer, Catten, Mattiaker, Allemannen und Franken die bekanntesten Völker sind, welche theils vor Christi Geburt, so weit die Geschichte Germaniens reicht, theils in den fünf ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung, denjenigen Theil Deutschlands an dem Rhein, der Sieg, der Lahn und dem Mayn bewohnten, der die nachherigen Nassauischen Länder in sich begreift.

Nach dem, für das Schicksal Deutschlands so entscheidenden Sieg des Fränkischen Königs Chlodwig über die Allemannen bei Zülpich oder Zülphen im Herzogthum Jülich 496. fiel wenigstens der größte Theil des Nassauischen, mit den benachbarten Ländern, unter die Botmäßigkeit der Fränkischen Könige und gehörte zu dem neuerlich von mehreren Schriftstellern sogenannten Rheinischen Franzien, oder seit der Theilung unter Chlodwigs Söhnen 511. zu Austrasien, OstFranken. Der bekannte Vertrag zu Verdun zwischen Ludwig des Frommen Söhnen im J. 814. vereinigte erst wieder diesen ganzen Länderstrich mit dem eigentlichen Deutschland.

Die nachherigen Besitzungen der Grafen von Nassau machten so wenig unter der Oberherrschaft der Fränkischen, als der Deutschen Könige und Kaiser einen besonderen Gau aus, sondern waren in mehreren Gauen zerstreut.

Zu dem OberLohngau gehörte das ganze heutige Fürstenthum Siegen, vielleicht nur wenige Grenzorte gegen die Grafschaft Sayn und Westphalen ausgenommen. Die ehemaligen Maynzischen Dioecesanrechte im Siegenischen lassen dieserhalb keinen Zweifel übrig.

In dem NiederLohngau lagen das Dillenburgische, ein Theil der Herrschaft Beilstein, Weilburg, Hadamar, Idstein, Nassau und die Esterau oder das heutige Schaumburgische.

Der Heigergau machte wohl nur einen Theil des NiederLohngaues aus. Ich finde wenigstens keine Spur, daß er jemals einen eigenen Grafen, in der gewöhnlichsten Bedeutung des Worts, gehabt habe. Seine Grenzlinie fing zwischen Heiger und Donsbach an, lief über den Westerwald durch das Hachenburgische und einen Theil des Siegenischen, bis zur Dietzhölze, und diesem Bache nach bis zu dessen Ausfluß in die Dille oberhalb Dillenburg, schloß also nebst dem Amt Heiger einen Theil des Amts Driedorf, des Westerwalds, den Grund Seel- und Burbach und das Amt Ebersbach ein.

Der Gau Kunigesundra oder Königsundra begriff das Amt Wisbaden.

Der Einrich — vielleicht ein eigener Gau, vielleicht nur eine Abtheilung des NiederLohngaues, umschloß einen Theil des Amts Nassau und der Vogtei Ems, wenn leztere nicht vielmehr zum Engersgau gehörte.

Von den bis zur Nassauischen Haupttheilung in Urkunden vorkommenden Orten führe ich meinem Zweck gemäs nur diejenigen in chronologischer Ordnung hier an, welche zu dem Ottonischen Landestheil fielen, oder in Gemeinschaft blieben.

795. Nassau, der Ort, nicht das später erbaute Schloß.

801. Heiger.

833. Hadamar, Hademermark.

879. Wilmeroth (jetzt Westerburgisch.)

Dernbach, Langendernbach oder Walddernbach.
Irmtraud.
915. Marienfels.
940. Zeutzheim.
993. Nenteroth.
1048. Donsbach.
Herborn, Herbermark.
1059. Seck.
Westernohe.
1062. Hellenhahn.
1093. Laurenburg.
1101. Nassau Schloß.
1114. Meilingen, Hangenmeilingen oder Hintermeilingen.
1139. Singhofen.
1163. Scheuren.
116*. Beselich.
1173. Ems.
1195. Beilstein.
1215. Dorchheim.
Dahlheim.
1224. Siegen. Diese Stadt war vielleicht schon einige Jahrhundert älter, da sie um diese Zeit, vielleicht nach einem Brand, von neuem wieder aufgebaut ward.
Bremberg.
1231. Bleseberg bei Frickhofen.
1232. Feldbach.

1233. Willnsdorf.
1236. Elsoff.
1237. Dern.
1239. Keppel.
Nieder Netphen.
1255. Dillenburg.
Becheln.
Sulzbach.

Außer den hier genannten kommen noch in einer, wahrscheinlich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts verfaßten Beschreibung des Maynzischen Archidiaconat St. Stephan (a.), folgende Siegenische Orte vor: Crombach, Bockenbach, Littfeld, Fischbach, (OberFischbach), Stentenbach, Ferndorf, Fellinghausen, Müßen, Neckelnhausen (ein ausgegangener Hof), Holzklau (OberHolzklau), Böschen, Rödchen, Dyspe (ein wahrscheinlich ausgegangener Ort), Willensdorf, Clafeld, Hambach (schon damals verwüstet), Weidenau, Caan, Eiserfeld, Druppach, Irmgarteichen, Affholderbach, Rinsdorf, Gernsdorf, Brauersdorf, Setzen, Nenkersdorf, Eckemannshausen auch Yedeckelshausen, Herzhausen, Cunzenbach (ausgegangen), Oberna, Dreisbach, Anzhausen, Hilchenbach und Deuz.

Ueber die geringe Anzahl dieser Orte darf man sich nicht wundern. Nichts ist wohl gewisser, als

(a.) Würdtwein Dioeces. Mogunt. T. III. p. 339. seq.

daß der nördliche Theil des Nassauischen, das heutige Siegenische, der Westerwald und ein groser Theil des Dillenburgischen in diesem Zeitraum noch nicht sehr angebauet und stark bevölkert waren. Die Beschreibungen welche Caesar, Plinius und Tacitus von dem alten Germanien machen, geben einen deutlichen Begriff von der damaligen Beschaffenheit dieses Landstrichs. Die grosen zusammenhangenden Wälder, welche den Boden bedeckten, und die Kälte eines ohnehin schon rauhen Climas vermehrten, sind zum Theil noch in diesen Gegenden vorhanden, so sehr auch unsere Vorfahren in den mittleren und neueren Zeiten durch Holzverschwendung und schlechte Forstwirthschaft an ihrer Verminderung gearbeitet haben. — Ein weiterer Grund ist wohl in der Seltenheit der Klöster und Stifter in diesen Gegenden zu suchen. Die meisten aus der damaligen Zeit übrig gebliebenen Urkunden sind Stiftungs- und Schenkungsbriefe für die Geistlichkeit. Ein Land, wie das beschriebene, hatte für sie wenige Reitze, sich darinnen niederzulassen, oder um Besitzungen zu bewerben. Kein Wunder, wenn von den gewiß schon in weit gröserer Anzahl vorhandenen Orten nur die wenigsten in den Urkunden der damaligen Zeit genannt werden.

Aus der obigen Benennung der Gauen, in welchen das Nassauische zerstreut lag, gehet schon hervor, daß diese Länder nicht unter der Verwaltung eines einzigen Grafen standen. Das meiste war jedoch den Grafen der beiden Lohngaue untergeben.

Diejenigen welche die fast nur aus Namenverzeichnissen bestehende Geschichte dieser Grafen interessirt, muß ich auf die obenbenannten Schriftsteller verweiweisen. Der gemeinschaftliche Oberherr war der Kaiser. In seinem Namen und als seine Beamten verwaltete jeder Graf die Justitz und Polizei, entweder unmittelbar, oder unter der Aufsicht eines Herzogs. Nach den vorhandenen Gesetzen sprach er Recht, meistens mit Zuziehung der Schöffen. Er strafte Mord, Raub und andere Uebelthaten, wachte für die öffentliche Sicherheit, und führte zu Kriegszeiten seine Untergebene in das Feld. Auch hatte er die Verwaltung der Kaiserlichen Gefälle und Domainen. Spuren von dergleichen Kaiserlichen Eigenthum kommen häufig in Schenkungsbriefen vor. Ich nenne hier nur einen Kaiserlichen Hof zu Nassau, welchen Carl der Große 795. der Kirche zu St. Goar schenkte, einen zu Heiger, welcher durch Schenkung König Conrads I. 913. an die Kirche zu Weilburg kam, und einen Kaiserlichen Forst zwischen Renteroth und der Ulmbach (b.), womit Otto III. im J. 1000. unter anderen das Stift Worms begnadigte.

(b.) in der Urkunde, so wie sie in den Origg. Guelf. abgedruckt ist, Oumena. Kremer in Origg. Nass. §. 71. verstehet darunter die Ohm im Hessischen, und sucht daraus zu beweisen, daß Gerlach Graf im Niederlohngau, auch Graf des Hessengaues, und mit dem acht Jahre später vorkommen=

Neben den Grafen fanden sich, wie überhaupt in Deutschland, so auch in den obengenannten Gauen, mächtige — von den Grafen in Friedenszeiten wenigstens unabhängige Güterbesitzer, welche nach Einführung der erblichen Geschlechts-Namen, als Dynasten, oder Herren erscheinen, ursprünglich wohl keine eigene Gerichtsbarkeit hatten, sich aber doch dieselbe über ihre Güter und Leibeigene nach und nach mit anderen, in der Folge zur Ständischen Landeshoheit gezählten Gerechtsamen erwarben. Von diesen Herrengeschlechtern gehen mich hier nur hauptsächlich die von Laurenburg und von Molsberg an. Von ersteren wird in dem folgenden §. gehandelt werden. Letztere hatten ihren Hauptsitz zu Molsberg, einem jetzt den Grafen von Walderdorf zugehörigen Schloß unweit Limburg. Ihre Gerichtsbarkeit erstreckte sich aber über einen Theil

---

den Giso für eine Person zu halten sey. Wenk in der Hess. Landesgesch. I. S. 188. widerspricht dem Vordersatz nicht, wahrscheinlich weil ihm das Locale unbekannt war, läugnet aber mit Recht die daraus gezogenen Folgerungen. Indessen ist wohl nichts gewisser, als daß statt Oumena, Ollmena oder Oulmena gelesen und unter der zur Grenzbezeichnung angegebenen Bach, nicht die viele Meilen von Weilburg und Nenteroth entfernte Ohm, sondern die bei Nenteroth vorbei durch einen Theil des heutigen Johannesburger Forsts fliesende, und bei Biskirchen in die Lahn fallende Ulm zu verstehen sey.

des heutigen Fürstenthums Dillenburg, besonders über die Gerichte Heiger und Ebersbach, und den Grund Seel= und Burbach. In der Folge, besonders in der Geschichte Graf Henrich I. zu Nassau, werde ich noch mehrmals auf sie zurükkommen.

Von der kirchlichen Verfassung in diesem Zeitraum führe ich hier nur an, daß um das J. 739. das Christenthum durch den bekannten Apostel der Deutschen Bonifaz, ersten Metropolitan oder Erzbischof zu Maynz, in diesen Gegenden eingeführt ward. Unter den Völkern welche er vom Heidenthume bekehrte, werden in einem Schreiben, womit ihn Pabst Gregor III. in diese Gegenden abschickte, ausdrücklich die Bewohner der Lahn und Nister genannt. Sein Unternehmen fand aber grose Schwierigkeiten, weil die ganze Gegend durch langwierige Kriege und die feindlichen Einfälle der benachbarten rohen Völker verheert war. Von dem früheren Unternehmen des H. Lubentius, welcher bereits im vierten Jahrhundert das Christenthum in diesen Gegenden zu gründen versucht — und eine Kirche an der Lahn, das heutige Dikirchen, dessen Patron er auch ist, erbauet haben soll, waren die Spuren längst wieder erloschen. Die älteste bekannte Kirche ist in dem Walramischen Landestheil die zu Weilburg, welche bereits 913. vorkommt, in dem Ottonischen die zu Heiger, welche 1048. von ErzB. Eberhard zu Trier und Bischoff Arnold zu Worms, als eine nun erst mit einem eigenen Kirchspiel versehene Kirche eingeweihet ward, obwohl sie

schon vor 913. erbauet war. Bis dahin war sie eigentlich nur ein Filial der Kirche zu Weilburg gewesen. Die geistliche Gerichtsbarkeit war zwischen Maynz und Trier getheilt, von dem Nassauischen jedoch der größte Theil dem Trierischen Erzstift untergeben. Zu dem Maynzischen Archidiaconate St. Peter gehörte alles was in dem Ried- und Wettergau und dem Gau Kunigesundra lag, unter dem Archidiaconat St. Stephan zu Maynz, und näher unter dessen Officialat zu Amoeneburg standen die Siegenischen Kirchspiele Siegen, Crombach, Hilchenbach, Müsen, Ferndorf, Netphen, Irmgarteichen, Rödchen, Holzklau und Fischbach, welche in zwei Decanate zu Siegen und Netphen eingetheilt waren (c.). Freudenberg scheint zur Cöllnischen Dioeces gehört zu haben. Von den sechs Ruralcapiteln oder Decanaten des Trierischen Archidiaconats Dikirchen hatten vier ihren Sitz im Nassauischen selbst. Das zu Marienfels in der heutigen Gemeinschaft Nassau hatte die Kirchen zu Singhofen, Dornholzhausen, Schweighausen und Frücht in dieser Gemeinschaft, auch Obernhof, Esten oder das heutige Holzappel, mit mehreren auswärtigen unter sich. Zu dem Decanate Dikirchen gehörten die Hadamarischen Kirchen. Das Kir=

(c.) Würdtwein Dioec. Mogunt. T. III. p. 339. sq.

berger begriff neben Kirberg einen Theil des Idsteinischen und Weilburgischen. Das Verzeichnis der zu dem Decanate Heiger gehörigen Kirchen ist verlohren gegangen, jedoch so viel gewis, daß darunter die Dillenburgischen standen. Von den auswärtigen hatte das zu Engers die Kirchen zu Ems, Nassau, Dausenau, Horchheim und Pfaffendorf, das zu Wetzlar aber Weilburg mit anderen Kirchen im Weilburgischen, sodenn Nenteroth und Mengerskirchen unter sich. (d.)

Von der inneren Beschaffenheit des Landes lässet sich in Ermangelung besonderer Nachrichten wenig bestimmtes sagen. Ich muß also meine Leser auf die allgemeinen Beschreibungen Deutschlands und seiner einzelnen Provinzen verweisen. Ueber die Bevölkerung lassen sich schon aus mehreren, oben vorgekommenen Umständen, ziemlich sichere Schlüsse ziehen. Der dem rechten Rheinufer zwischen dem Ausflus des Mayns und der Lahn zunächst gelegene Theil war wohl zuerst am stärksten angebauet und bevölkert. Das gelindere Clima in diesen Gegenden und die schon frühzeitig vorkommenden Spuren von Weinbau, lassen daran nicht zweifeln. Mehrere Schwierigkeiten setzten in den weiter nördlich und östlich liegenden Ländern ihr kalter gebirgiger Boden, die Ausgedehntheit der Waldungen, die Nachbarschaft der noch roheren unculti-

---

(d.) Corden Dict. gemin. de Archidiac. Trever.

virteren Völkerschaften, und die mit deren Streifereien und Wanderungen verknüpften Verheerungen, zum Theil selbst ihre größere Entfernung von den Metropolitankirchen, ihrem Anbau und der damit verhältnismäßig fortschreitenden Bevölkerung entgegen. Noch in einer päbstlichen Fastendispensation, welche sich Gr. Johann zu Nassau Dillenburg im J. 1472 ertheilen ließ, wird sein Land regio frigida genannt, ungeachtet seit Jahrhunderten das Clima durch das Aushauen der Wälder um viele Grade gelinder worden war. Eine beinahe achtstündige Entfernung einer Filial= von ihrer Mutterkirche, wie die der Kirchen zu Heiger und Weilburg, lässet sicher auf eine geringe Bevölkerung eines Landes schliessen. **Städte** waren in dem nördlichen Theil vor dem dreizehnten Jahrhundert, Siegen ausgenommen (e.), wohl nicht vorhanden. Die heutigen Städte waren meistens noch Flecken, von den Dörfern nur dadurch unterschieden, daß ihre Bewohner sich hauptsächlich von Handwerkern nährten. Die **Dörfer** bestanden meistens noch aus einzelnen Höfen. Zwei nahe gelegene Höfe führten oft Einen Namen, unterschieden sich aber durch den Beisatz: Ober= Nieder. Der weitere Anbau consolidirte sie öfters in der Folge zu Einem Dorf, und

(e.) wenn Siegen Stadtrechte erhalten habe, ist nicht bekannt, aber eben daher um so wahrscheinlicher, daß dieses schon frühe geschehen sey. Bei der Wiederaufbauung 1224. wird sie schon oppidum genannt, hatte also vorher schon Stadtrechte gehabt.

das Unterscheidungswort blieb alsdenn vor dem Namen weg. Beispiele geben die Dörfer Donsbach, Hörbach, Manderbach u. a. Der Zustand der Dorfbewohner war von dem allgemeinen Zustand der Bauern in Deutschland nicht unterschieden. Leibeigenschaft war ihr Loos. Doch war diese in den südlichen Gegenden strenger, als in den nördlichen, in welchen letzteren sie auch frühe schon aufhörte. Der eigentliche Grundeigenthümer war der Adel, welcher seine Güter theils durch Leibeigene selbst bauen ließ, theils gegen Dienste und Zinsen an sie ausgab.

§. II.
Von dem Ursprung der Grafen von Nassau.

Mit der Untersuchung des Ursprungs und der Herkunft des zu Ende des 11ten Jahrhunderts unter dem Namen der Grafen von Laurenburg, im J. 1160. aber unter dem Namen der Grafen von Nassau in den Denkmälern dieser Zeit auftretenden Nassauischen Fürstenstammes haben sich mehrere ältere und neuere Schriftsteller beschäftigt, welche in der Nassauischen historischen Bibliothek nachgesehen werden können.

Die älteren glaubten — nach dem Geschmack der damaligen Zeiten — dem Glanz dieses berühmten Geschlechts Abbruch zu thun, wenn sie seine Ahnen nicht mit einer Alt-Römischen Patricierfa-

milie in Verbindung brächten. Um Beweise waren sie unbekümmert, an Erdichtungen aber desto reicher.

Von den neueren haben mehrere die gemeinschaftliche Abstammung des Nassauischen und des alten Salischen Hauses, welches während eines langen Zeitraums den Kaiserlichen Thron ununterbrochen besaß, zu behaupten gesucht. Am ausführlichsten und gründlichsten ist dieses von dem Nassau Saarbrückischen Geheimenrath Kremer in seinen bekannten Originibus Nassovicis, oder Entwurf einer genealogischen Geschichte des Ottonischen Astes des Salischen Geschlechts und des aus demselben entsprungenen Nassauischen Hauses, geschehen. Alles was sich aus Urkunden, anderen Denkmälern und älteren Schriften für diese Behauptung anführen lässet, ist in diesem Werk mit bewundernswürdigem Fleiß zusammengebracht und mit vielem Scharfsinn benutzt. Zum Besten derer, welche dasselbe nicht besitzen, doch aber eine kurze Uebersicht dieser Geschlechtsverbindung, so wie sie Kremer zu beweisen sich bemühet, zu haben wünschen, lasse ich den nebenstehenden Auszug aus der von ihm aufgestellten Geschlechtstafel abdrucken.

Dagegen hat schon, vor der Erscheinung des Kremerschen Werks, der Consistorialrath Wenk zu Darmstadt in dem ersten Stück seiner Histor. Abhandlungen, und in dem 21. und 39. Stück des Hanauischen Magazins vom J. 1778. die Salische Abkunft des Nassauischen Hauses zu bezweifeln gesucht. In dem 1. B. seiner Hessischen Landes-

Geschlechtstafel des Salischen Stammes und der Grafen von Nassau,

nach Kremer:

Bero (Werner) 59*. 6**.
Bei dem Fr. König Dagobert.

Otto,
Major-Domus unter K. Siegebert. † 642.

Berthar (Werner),
Major-Domus unter K. Theoderich. † 688.

Otto,
Graf des Wormsgaues. † 756.

Otto,
Graf dieses Gaues. 756. 57.

Otto,
desgleichen. 765 — 802.

Otto,
Graf des Worms- und Lohngaues. 821.

Gebhard,
Graf des Lohngaues. 832 — 879.

Otto, Graf des Lohngaues. 890.

Berthold, Stammvater der Grafen von Katzenellenbogen. 879.

Werner, Administrator des Elsasses. 890.

(Children of Otto:)

Conrad, Graf in Hessen. † 906.
— **Conrad,** Römischer König. † 918.

Eberhard, Graf des Lohngaues. † 902.
— **Conrad Curcibold,** Graf des Lohngaues. † 948.
— **Eberhard,** Graf des Lohngaues. † 966.
— — **Otto,** † 990.

(Line of Werner:)

Werner, Graf des Speiergaues &c.

Conrad, Herzog in Lothringen. † 955.

Otto, Herzog in Kärnthen. † 977.

Henrich, Herzog in Franken. † 989.

Conrad, der Salier Kaiser. † 1039.

Henrich III. Kaiser. † 1056.

Henrich IV. Kaiser. † 1106.

Henrich V. Kaiser. † 1125.

(Children of Otto † 990:)

Drutwin, Graf des Kunigesundra. 992.

Gerlach, Graf des Lohngaues. 993 — 1008.

Otto, Gem. Adelheid Gräfin von Geldern. 1034.

(Children of Gerlach:)

Werner, Graf des Oberlohngaues. 1043.
— **Werner,** wie s. Vater. † 1066.
— **Dudo,** 1093. Graf von Laurenburg.

Gedebold, Graf des Niederlohngaues. 1053.
— **Emmerich,** Graf von Dietz.

(Children of Otto, Gem. Adelheid:)

Otto, Graf von Geldern.

Wichard, 1034. Stammvater der Herren von Molsberg.

Arnold, Graf zu Arnstein. 1034.
— **Ludwig I.** Graf des Einrichs. 1067.
— **Ludwig II.** Graf zu Arnstein. 1107.
— **Ludwig III.** Letzter Graf und erster Abt zu Arnstein. † 1185.

Ulrich, Graf zu Idstein. † vor 1124. Gem. Mechtild, Gr. Ludw. II. zu Arnstein Schwester.

Ruprecht I. Graf zu Laurenburg. † vor 1151.

Arnold I. Graf zu Laurenburg. 1124 — 58.

Demud, Gem. Emmerich Graf zu Dietz.

(Children of Ruprecht I.:)

Arnold II. 1151.

Walram I. Graf zu Nassau. † 1198. Gem. Cunigunde. 1198.

Elise, 1194. Gem. Hermann von Virneburg.

(Children of Arnold I.:)

Ruprecht II. der Streitbare 1158 — 1194. Gem. Elisabeth (Lucarde) Graf Emichs v. Leiningen T.

Henrich I. 1160—1164.

(Children of Walram I.:)

Henrich der Reiche II. † vor 1250.

Ruprecht III. 1206 — 1224. Gem. Gertraud.

Beatrix 1222.

(Children of Ruprecht II.:)

Hermann. 1200.

Cunigunde. † 1206. Gem. Walram Graf zu Nassau.

Richarde, Gem. Otto II. von Geldern.

(Children of Henrich der Reiche:)

Ruprecht. † 1247.

Walram II. 1255. Stifter der Walramischen Linie.

Otto. 1255. S. Taf. II.

Henrich. 1247.

Gerhard. 1247.

Johann. 1247—97.

Elisabeth, 1255. Gem. Gottfried Herr von Epstein.

Catharine. 1324.

Margarethe. 1250.

geschichte S. 186. bis 193. wiederholt er seine Zweifel 992--
und bemühet sich, die inzwischen erschienene Kremer= 1114.
sche Ausführung, zu widerlegen.

Nach ihm hört mit dem Tode der Grafen Conrad und Eberhard 948. und 966. aller Zusammenhang der Grafen des Nieder=Lohngaues mit dem Salischen Geschlechte auf; die nun erscheinenden Grafen dieses Gaues sind von einem anderen zu den Saliern gar nicht gehörigen Stamme; die Laurenburger oder nachherigen Nassauer aber eine aus dem Kunigesundra in den Niederlohngau verpflanzte Familie.

Die Gründe für und wider die eine und andere Meinung kann jeder, den dergleichen genealogische Untersuchungen interessiren, in den angeführten Schriften selbst nachlesen (a.). Beide beruhen zum Theil aus Hypothesen. Auf beiden Seiten bleiben Zweifel und Dunkelheiten, welche wohl eher nicht völlig gehoben und erhellet werden dürften, bis ein glücklicher Zufall etwa noch bisher verborgen gebliebene Urkunden und Denkmäler des Alterthums entdeckt. Meine Leser werden mir daher verzeihen, wenn ich weder für noch gegen den Salischen Ursprung des Nassauischen Hauses entscheide, und dessen Geschlechtsreihe nur da anfange, wo unverwerfliche und

(a.) Vergl. auch Crollius (Georg. Christ.) in Comment. Acad. Theod. Palat. Vol. VI. p. 112. seq. welcher der Wenkschen Meinung aus ziemlich guten Gründen beistimmt.

992-- nicht zweideutige Zeugnisse mir Gewißheit zu geben
1114. scheinen. Doch kann ich zwei allen Umständen nach zu den Vorfahren der Nassauischen Grafen gehörige Herrn nicht ganz übergehen, ob sie sich gleich wegen der fehlenden Zwischenglieder in eine eigentliche Geschlechtsfolge nicht einreihen lassen.

Der erste ist Druwin oder Drutwin Graf des Kunigesundra. In dieser Eigenschaft kommt er in einer Schenkungsurkunde des Königs Otto III. für das Kloster Sels über Güter zu Biburg, Mosbach und Castel bei Maynz, vom J. 992. vor. Er war aber auch im Einrich angesessen, und schenkte allda ein ihm zugehöriges Gut zu Lipporn oder Lichtborn, einem kleinen Dorf unweit des Klosters Schönau, der Geistlichkeit. Dieses, und daß er zu dem Geschlecht der Lurenburger oder nachherigen Nassauer gehöre, würde unbekannt geblieben seyn, wenn nicht

Dudo Graf von Laurenburg welcher unter diesem Namen bereits im J. 1093. als Zeuge bey der Siftung des Klosters Lach erscheint, in einer weiteren Stiftungsurkunde um das J. 1114. jener Schenkung erwähnte, und den Drutwin ausdrücklich unter seine Voreltern zählte. Dudo nennt sich in dieser Urkunde zugleich Vogt der Kirche zu Lipporn, und die Vogtei über diese Kirche oder das nachherige Kloster Schönau ist bei dem Nassauischen Hause geblieben. Auch sind nach Reinhard (b) bei dem Dorf

(b) in den kl. Ausführl. II. S. 105.

noch Spuren der Burg zu sehen, welche der alten 992 --
Sage nach die Nassauer allda gehabt haben sollen. 1114.
Ob aber Dudo selbst oder einer seiner Brüder das Geschlecht fortgepflanzt hat, bleibt unentschieden. Das letzte ist am wahrscheinlichsten.

Zunächst nach Dudo kommen unter dem von ihm oder doch wohl erst von einem seiner nächsten Vorfahren angenommenen erblichen Namen: von Laurenburg, die Brüder Ruprecht und Arnold vor, und von ihnen an lässet sich erst eine zusammenhängende Geschlechtsfolge mit Gewisheit angeben.

Laurenburg, welches dem Nassauischen Hause den ersten Geschlechtsnamen gab, war eine zwei Stunden unter Dietz auf einem Berge an der Lahn liegende Burg, von der nur noch die Reste eines Thurms bei dem noch jetzt diesen Namen führenden Dorfe zu sehen sind. Der Ort gehöret zur Esterau, oder der nunmehrigen Anhalt Schaumburgischen Grafschaft Holzappel. Man muß die Burg als das Stammhaus und den ersten Hauptsitz der nachherigen Nassauer ansehen, weil sie von ihr sich zuerst benennten. Hieraus lässet sich auch schließen, daß die Esterau eine der ältesten Besitzungen dieser Herren war, und daß sie von hieraus nach und nach ihr Eigenthum erweiterten. Zuerst mag diese Erweiterung nach dem Rhein zu, später gegen Osten und Norden erfolgt seyn. Zu den Erwerbungen nach Südenhin mag ihr Grafen-Amt im Kunigesundra den Anlas gegeben haben. Eben die-

1124-- ses hat sie wohl bewogen, bei Einführung der erb-
1255. lichen Geschlechtsnamen nicht den Herren- sondern den Grafentitel anzunehmen. — Aus der Gemeinschaft der Grafen von Dietz mit den Nassauern, an Laurenberg, ist übrigens ziemlich sicher auf eine gemeinschaftliche Abstammung beider Häußer sowohl, als der mit den Dietzern ganz ungezweifelt zu demselben Stamm gehörigen Grafen von Arnstein und Herren von Molsberg zu schliessen.

---

§. III.

Geschichte der Grafen von Laurenburg und Nassau bis zur Nassauischen Hauptheilung.

1124 — 1255.

Die vorhin genannten Brüder Ruprecht I. und Arnold I. Grafen von Laurenburg kommen zuerst im J. 1124. vor. — Der Taufnahme ihres Vaters läßt sich nicht mit Gewisheit angeben. Ihre Mutter — ob sie Mechtild oder Irmgard geheissen, muß ich ebenfalls dahin gestellt seyn lassen — war eine Schwester Gr. Ludwig des älteren zu Arnstein. Ruprechts und Arnolds Schwester Demuth war an den Grafen Emrich von Dietz vermählt.

Beide Brüder stifteten um das J. 1132. das Benedictiner Kloster Gronau, und Ruprecht 1132.

das eben diesem Orden zugehörige Kloster Schönau, 1124-
womit er zugleich die obenerwähnte ältere Stiftung zu 1255.
Lippern vereinigte, und seinen Nachkommen die Vogtei über dasselbe vorbehielt.

Das Merkwürdigste was wir ausserdem noch von Ruprecht und Arnold wissen, ist ihr Streit mit dem Stift Worms über Nassau. Azecho Bischof zu Worms hatte im J. 1034. einen beträchtlichen Hof allda seinem Stift geschenkt. Auf einem — wie das Stift behauptete — zum Theil wenigstens zu diesem Hof gehörigen Berge, dem Ort Nassau gegenüber, errichteten die Laurenburger, wahrscheinlich Ruprechts und Arnolds Vater, um das J. 1101. eine Burg. Worms wollte dieses nicht zugeben und die Sache kam 1135. vor den K. Lothar, welcher gegen unsere Grafen entschied.

Sie kehrten sich aber hieran so wenig, als an die geistlichen Waffen, welche das Stift gegen sie gebrauchte. Erst nach ihrem Tode im J. 1158. ward die Sache durch Vermittelung Erzbischofs Hillin von Trier verglichen. Dieser ertauschte zuvorderst gegen Güther zu Pardenheim in der Pfalz alles was Worms zu Nassau besaß. Ruprechts und Arnolds Erben bezahlten sodenn an Trier 150. Mark, und wurden mit dem Schloß sowohl als den Hofgüthern, so viel davon durch jenen Tausch und sonsten an das Erzstift gekommen war, beliehen.

Mit dieser Erwerbung hing eine andere, nicht minder beträchtliche gewissermaßen zusammen. Gr. Ludwig III. zu Arnstein hatte im J. 1139. sein

1124-1255. Schloß in eine Praemonstratenser Abtei verwandelt und einen Theil seiner Länder zu dieser neuen Abtei gestiftet. Ein anderer Theil war bereits an seines Vatersschwestern gekommen. Unter anderen hatte Isenburg durch Heirath mit einer dieser Arnsteinerinnen die Grafschaft auf dem Einrich, wovon das nachherige Vierherrische den hauptsächlichsten Theil ausmachte, erhalten. Reinbold von Isenburg verkaufte aber um das J. 1158. diese Grafschaft an die Grafen von Katzenelenbogen und Laurenburg, deren Nachkommen sie bis zum J. 1774. in Gemeinschaft besassen. Die gerichtsbarkeit darüber, oder wie es in den Lehnbriefen heißt: das Vierherrn-Gericht auf dem Einrich, ward — wahrscheinlich erst durch einen freiwilligen Auftrag nach dem Verkauf, ein pfälzisches Lehen.

Ruprecht I. hinterließ von seiner Gemahlin Beatrix, Herzogs Walram von Limburg Tochter, drei Kinder:

1.) Arnold II. welcher schon um 1158 verstorzu seyn scheint.

2.) Walram I. vom dem nachher das weitere vorkommen wird.

3.) Elise mit Gr. Hermann von Virneburg vermählt.

Arnold I. Ruprecht I. Bruder hatte zwey Söhne:

1.) Ruprecht den Streitbaren oder II. wovon unten.

2.) Henrich I. der 1161. mit seinem Bruder dem Feldzug K. Friedrich I. in der Lombardei und

1167. dessen Zug gegen Rom beiwohnte, in eben 1124–
dem Jahr aber mit mehreren anderen geistlichen und 1255.
weltlichen Fürsten und Herren, welche dem Kaiser aus Deutschland gefolgt waren, in Italien an der Pest starb.

Von Walram I. dem obenerwähnten Sohn Ruprechts ist, so viel seine persöhnliche Lebensumstände betrift, das Merkwürdigste, daß er mit seinem Vetter Ruprecht den K. Friedrich I. auf seinem Kreuzzug nach dem Gelobten-Land begleitete, und als Gesandter an den Griegischen Kaiser Isaak Angelus nach Constantinopel geschickt, von demselben gefangen, jedoch bei der Annäherung des Kaiserlichen Heeres wieder auf freien Fuß gestellt ward.

Die väterlichen Erbgüter scheint er anfangs mit seinem Bruder und seinen Vettern in Gemeinschaft besessen zu haben, mit welchen letzteren er auch nach der völligen Erwerbung des Schlosses und der Güter zu Nassau, um das J. 1159. den Namen: Graf von Nassau statt des bisherigen: von Laurenburg annahm, wahrscheinlich weil es schicklicher gefunden ward, sich nach jenem Schloß, dem alleinigen Eigenthum ihres Geschlechts, als dem mit Dietz gemeinschaftlichen Laurenburg, künftig zu benennen.

Ueber das Schloß Nassau selbst muß Walram um das J. 1190. Streit mit Trier gehabt haben. Erzbischof Johann hatte sich desselben, unter welchem Vorwand ist unbekannt, bemächtigt, und den Römischen König Henrich VI. zu bewegen gewußt, die unmittelbare Abtei Epternach dem Erzstift, gegen

1124-1255. Abtretung des Schlosses Nassau an Henrich, zu untergeben. Wirklich war dieser Tausch schon vollzogen. Weil aber Mainz und andere weltlichen Fürsten sich für die Abtei verwendeten, und Johann im Eifer darüber die Ehrerbietung gegen Henrich verletzte; so hob dieser im J. 1192. den ganzen Tausch wieder auf, und Bestätigte die alten Freiheiten der Abtei. (a.) Durch seine Vermittelung wahrscheinlich kam Nassau hiernächst auch wieder an seine Herren zurück.

Nach seines Bruders und seiner Vettern Tode fiel ihm um das J. 1195. das sämtliche Erbe seiner Voreltern allein zu, nachdem solches neben den obenerwähnten Acquisitionen, auch noch durch den 1185. erfolgten Tod des letzten Grafs zu Arnstein mit den Vogteien zu Ober- und Nieder-Lahnstein, Coblenz, Pfaffendorf und der Vogtei über Arnstein selbst, vielleicht auch noch mit anderen Resten der alten Arnsteinischen Grafschaft, vermehrt worden war. Im J. 1195. ward Walram durch den Röm. König Henrich VI. mit dem Stift Worms auch über Weilburg verglichen. Dieses Hochstift hatte durch die Freigebigkeit mehrerer deutschen Kaiser und Könige bereits in dem 10. und 11ten

(a.) Am umständlichsten erzählt diese Geschichte Bertholet Hist. de Luxembourg T. IV. p. 246 — 270. S. auch Häberlin Reichshist. Th. 1. S. 646. u. die in der Note c. von demselben angeführten Schriften.

Jahrhundert das ehemalige Eigenthum derselben an 1124-
diesem Ort, deren Burg, und zulezt auch das dasige 1255.
Stift an sich gezogen. Walram bekam darüber Streit mit dem Bischof Henrich und es scheint zu Thätlichkeiten gegen denselben gekommen zu seyn. Durch die Königliche Vermittelung bequemt sich Walram dem Hochstift den ferneren Genuß gewisser Gefälle und die Theilnahme an den Gerichtssporteln und Strafen einzugestehen, auch auf die Errichtung einer Burg in Weilburg zu verzeihen. — Ob übrigens Weilburg und das dazugehörige Land bereits zu dem Stammguth der Laurenburger gehört, oder ob Walram sich erst allda festgesetzt habe, lasse ich dahin gestellt seyn.

Walram erscheint noch als Zeuge in der Bestätigung der Privilegien des Klosters Arnsteins 1197. war aber verstorben 1198. Daß er schon einen Hofstaat geführt, beweisen die unter seinen Ministerialien oder Hofbeamten in Urkunden vorkommende Marschall und Truchseß.

Ob seine Gemahlin Cunigunde, eine Tochter Ruprechts des Streitbaren gewesen, kann ich mit Gewißheit nicht behaupten. Zum Seelenheil ihres verstorbenen Gemahls schenkte sie noch 1198. dem Kloster Arnstein die Neurottzehndten im Estener Forst (dem Holzappelschen) scheint aber bald nachher verstorben zu seyn.

Von Kindern aus dieser Ehe sind nur bekannt:

1.) Henrich II. dessen Geschichte unten vorkommen wird.

1124- 1255. 2.) Ruprecht III. welcher zwar vermählt war, aber unbeerbt verstorben zu seyn scheint, und nach dem J. 1224. nicht mehr vorkommt.

3.) Beatrix.

Ruprecht II. Arnolds I. Sohn, den seine Zeitgenossen den Streitbaren nennen, lebte mit seinem Bruder Henrich und seinen Vettern in Gemeinschaft der väterlichen Länder, scheint aber den grösten Theil seiner Zeit in Feldzügen, besonders mit Kaiser Friedrich I. bei dem er in grosem Ansehen stand, zugebracht zu haben. Seiner Gefangenschaft in Constantinopel im J. 1189. ist oben schon unter Walram gedacht worden. Und ob er gleich nachher wieder in Deutschland erscheint, so muß er doch seiner Neigung zum Krieg gemäß, nochmals zum deutschen Heer in Asien zurückgekehrt seyn, wo er noch im J. 1194. bei der zwischen den Königen von England und Frankreich entstandenen Uneinigkeit auf des letzteren Seite war, in diesem Welttheile aber auch seinen Tod fand.

Von Angelegenheiten welche seine Länder betreffen, ist oben schon das erheblichste vorgekommen. Hier ist nur noch des Streits mit Trier über die Emser Berkwerke zu erwähnen. Erzbischof Hillin zu Trier hatte über die Bergwerke in dem Erzstift, — da vor Gründung der ständischen Landeshoheit das Bergregal zu den Kaiserlichen Vorrechten gehörte — eine Verwilligungsurkunde von K. Friedrich I. im J. 1158. sich ertheilen lassen, und die der Territorial-Grenzen ohnehin wohl nicht sehr kundige Kaiserliche Kanzlei zu bewegen gewußt, die Silberwerke

bei Ems darinnen, als zum Erzstift gehörig, zu be- 1124-
nennen. Ruprecht widersetzte sich der Trierischen 1255.
Anmaßung, Und obgleich Hillins Nachfolger Arnold diese Anmaßung erneuerte, so muß doch Nassau der Kaiserlichen Verwilligung ungeachtet sich zu behaupten gewußt haben, da es noch heut zu Tag mit Darmstadt in dem Besitz dieser Berwerke ist.

Ruprecht hinterließ von seiner Gemahlin Elisabeth oder Lucarde, einer Tochter Graf Emichs von Leiningen, einen Sohn Hermann, welcher als Canonicus bei St. Peter zu Mainz um das J. 1200. vorkommt, und 2. Töchter, Cunigunde, welche als Demahlin Graf Walrams zu Nassau angegeben wird, nnd Richarde, nach den Geldrischen Geschichtschreibern an Gr. Otto II. von Geldern vermählt.

Henrich II. oder Reiche regierte zwar anfangs nach der Gewohnheit der damaligen Zeiten, mit seinem Bruder Ruprecht in Gemeinschaft. Seitdem aber dieser um das J. 1224. verstorben, auch von der jüngeren Linie seines Hauses kein männlicher Erbe mehr vorhanden war, blieb er der alleinige Eigenthümer der sämtlichen Nassauischen Länder, welche jezt schon einen beträchtlichen, vom Mayn bis über die Sieg sich erstreckenden, obwohl freilich von mehreren fremden Herrschaften durchschnittenen Staat ausmachten. Dieses, vielleicht auch der baare Reichthum, der ihm durch die Aussteuer seiner Geldrischen Gemahlin zugeflossen war, und ihn mehrere neue Schlösser zu erbauen in Stand sezte, mag ihm

1124- den Beinamen des Reichen verschaffet haben. (b.)
1255. Die Geistlichen seiner Zeit hätten ihm wegen seiner Freigebigkeit gegen ihren Stand wohl den Beinamen: des Frommen geben mögen.

Den ersten Beweis davon gab er dem Kloster Hemmerode im Trierischen. Henrichs Vorfahren besassen in Gemeinschaft mit den Herren von Molsberg und den ehemaligen Grafen von Gleiberg eine kleine Herrschaft Mettrich an der Mosel unweit Coblenz, einen Theil der alten Grafschaft Meienfeld. Das ebengedachte Kloster hatte sich davon einen Strich Landes in der Gegend von Rore zugeeignet, und mit Wein bepflanzt, mochte aber wohl Anfechtung von den dermaligen Eigenthümern der Herrschaft besorgen. Erzbischoff Johann von Trier bezeugt deßwegen im J. 1206. daß das Recht des Klosters sich auf eine — den angegebenen Umständen nach zwischen die Jahre 1160. und 1190. fallende Schenkung, gründe. Henrich und seine Miterben an dieser Herrschaft, Pfalzgraf Rudolph von Tübingen wegen seiner Gemahlin Mechtild, deren Mutter Salome die Gleibergische an einen Herren von Eberstein vermählte Erbtochter war, Graf Henrich der jüngere von Sayn, dessen Mutter eine Nassauerin gewesen seyn

---

(b.) In gleichzeitigen Urkunden und Schriften führt Henrich diesen Beinamen nicht. Weil er indessen, wenn auch durch eine Verwechselung neuerer Schriftsteller, unter diesem Namen bekannt ist, so habe ich ihn auch beibehalten.

soll, und Eberhard Burggraf von Arberg wegen seiner 1124-
Gemahlin Adelheid von Molsberg, fertigten nun- 1255.
mehr dem Kloster eine förmliche Schenkungsurkunde über obigen Strich Landes aus, zu welchem Pfalzgraf Rudolf hiernächst noch ein Stück jener Gemeinschaft zwischen Mettrich und Lützel Coblenz schenkte. Das merkwürdigste obiger Schenkung ist, daß sie uns mit einem — weiter nicht vorkommenden — Eigenthum der Nassauischen Grafen jenseits des Rheins bekannt macht, und zugleich die Geschlechtsverbindung des Nassauischen und Molsbergischen Hauses bestätigt. Die Reste dieser Gemeinschaft muß die Trierische Geistlichkeit ebenwohl nach und nach an sich gebracht haben, weil sie wenigstens unter den Nassauischen Besitzungen weiter nicht genannt werden.

Auch dem Deutschen Orden gab Henrich mannichfaltige Beweise seiner Zuneigung, indem er ihm 1211. also 20. Jahre nach dessen Stiftung, das Patronatrecht der Kirche zu Wisbaden (c), im J. 1231. aber den Kirchsatz zu Herborn (d)

(c.) Die Kirche selbst war nach der Bestätigungsurkunde Königs Friederich II. vom J. 1214. Kaiserliches Eigenthum, ward aber von Friedrich ebenfalls dem d. O. übertragen.

(d.) diesen Kirchsatz hatten eigentlich die Landgrafen von Thüringen als ein Reichslehen, Graf Henrich aber von diesen als Afterlehen. Henrich resignirt

1124-1255. und die Kirchen zu Bleseberg (e) und Niederzeutzheim schenkte. Hierdurch fielen zugleich die Zehnten und übrigen Einkünfte dieser ziemlich reich dotirten Kirchen dem Orden zu, welcher sie durch Ordensbrüder verwalten ließ, und den Ueberschuß der Einkünfte an sich zog. Da Henrichs Sohn Ruprecht selbst Ordensritter war, so mag er wohl die Haupttriebfeder der väterlichen Freigebigkeit gegen den Orden gewesen seyn.

Die Klöster Beselich (f.), Elisabethenthal, ein Cistercienserkloster im Trierischen, Kep-

---

deßwegen zu Gunsten des Ordens, das Lehen an den damaligen Landgrafen gleiches Namens, dieser aber an den Röm. König Henrich VII. der sodenn die Kirche zu vollem Eigenthum dem Orden abtrat.

(e) die alte St. Blasius- oder in der gemeinen Sprache Clößkirche bei Frickhofen im Hadamarischen, wohin noch jährlich gewallfahrtet wird.

(f.) Beselich war ursprünglich eine Kirche auf der rechten Seite der Lahn einige Stunden von Hadamar. 1163. ward sie mit ihren Einkünften der Abtei Arnstein geschenkt, welche daraus ein adeliches Nonnenkloster Augustinerordens errichtete. Von dessen weiteren Schicksalen wird anderwärts gehandelt. Seit 1656. ist Beselich selbst ein herrschaftlicher Hof. Die Klostergefälle und Güter gehören zum Hadamarischen Exjesuitenfonds.

pel (g.) Gnadenthal (h.) und Arnstein er- 1124-
hielten ebenfalls Beweise seiner Mildthätigkeit und 1255.
religiösen Gesinnungen, indem er zum Vortheil des ersteren 1234. auf die mit der Nassauischen Vogtei über das Kloster verknüpften Gefälle zu Hattenhausen, Selbach und Hofen im Runkelischen verziehe, sein Trierisches Lehnguth zu Ludensdorf 1238. dem Kloster Elisabethenthal schenkte, und dagegen sein Allodium zu Hasselbach wieder an Trier zu Lehn auftrug, 1239. dem neuerrichteten Kloster Keppel das Patronatrecht der Kirche zu Ober Netphen verliehe, einige Gefälle seiner Vogtei zu Lindenholzhausen 1246. an das Kloster Gnadenthal abtrat, und die Arnsteiner Klostergüther zu Nieder Lahnstein im J. 1247. von Abgaben und Diensten zu seiner dasigen Vogtei befreiete.

(g.) Keppel ein Nonnenkloster im Siegenischen, Prämonstratenser Ordens, ward um das J. 1239. von Friedr. vom Hayn oder Haynichen gestiftet, nachher aber in ein adeliches Damenstift verwandelt.

(h.) von Gnadenthal, einem ehemaligen Cistercienser-Nonnenkloster unweit Dauborn im Dietzischen ist mir das Stiftungsjahr nicht bekannt. Es kommt aber schon 1238. vor. Jetzt ist das eigentliche Kloster ein herrschaftlicher Hof. Die ehemaligen Klostereinkünfte werden hauptsächlich zu Stipendien verwendet.

1124- Die Streitigkeiten ausgenommen, in welche
1255. Henrichs Sohn und Nachfolger Otto mit dem deutschen Orden verwickelt ward, wie wir unten sehen werden, kann der Schaden welchen Henrich durch jene Schenkungen seinen Hause zufügte, eben nicht hoch in Anschlag gebracht werden. Desto nachtheiliger war dagegen die Veräußerung der Hälfte von Siegen, welche Henrich im J. 1224. dem Erzbischof Engelbert und der Peterskirche zu Cölln mit der Gemeinschaft an seinen Rechten und Einkünften abtrat. Die Cessionsurkunde selbst liegt noch in den Archiven des Erzstifts verborgen. Von dem Anlaß und den Beweggründen Henrichs zu dieser Veräußerung ist daher nichts bekannt. Doch finden sich auch keine Spuren, daß Cölln Ansprüche an Siegen gehabt habe. Muthmaßlich war es also wohl nur ein freywilliges Opfer, welches Henrich dem Erzstift aus einem schwärmerischen Frömmigkeitstrieb darbrachte. Erst nach zwei Jahrhunderten konnten seine Urenkel sich dieser lästigen Gemeinschaft wieder entledigen.

Mit einem anderen Geistlichen Nachbaren, dem Erzstifte Trier, lebte Henrich, wenigstens in seinen früheren Jahren, in minder gutem Einverständniß, mehrmals selbst in offener Fehde. Die Bemühungen der Erzbischöffe, neben der geistlichen — auch ihre weltliche Herrschaft disseits des Rheins immer weiter auszubreiten, gaben hierzu genugsamen Anlaß. Henrich widersetzte sich auf das muthigste diesen Anmaaßungen und nahm den Erzbischof

Dietrich im J. 1213. gefangen. Die Trierischen Annalisten wollen zwar die Feindseligkeiten Henrichs gegen den Erzbischof, des ersteren Anhänglichkeit an Kaiser Otto IV. beimessen, welchem ein groser Theil der deutschen Fürsten den Röm. König Friedrich II. entgegengesetzt halten. Ich finde indessen hiervon keinen Beweis und die weiter unten vorkommenden Umstände aus Henrichs Lebensgeschichte machen dieses Angeben unwahrscheinlich. Auf welche Bedingungen Dietrich wieder aus der Gefangenschaft entlassen worden, meldet uns die Geschichte jener Zeiten nicht. Die Aussöhnung muß aber, wie der Erfolg zeigt, nicht aufrichtig gewesen seyn. Dietrich, um sich auf dieser Seite des Rheins noch mehr festzusetzen, und seinem Ueberwinder desto eher die Spitze bieten zu können, legte um das J. 1217. in der Nähe des Nassauischen Gebiets ein neues Bergschloß an, dem er den Namen Tabor, mons Tabor, beilegte, woraus in der Folge dessen heutige Benennung Montabauer, entstanden ist (i). Dieses veranlaßte zwar einen neuen Streit. Dietrich hielt es aber doch seinem Vortheil gemäßer, seinen mächtigen Nachbaren zum Beschützer und Bundsgenossen, als zum Feinde zu haben. Er erkaufte sich den Grafen Henrich und mehrere Vasallen desselben, die von Dernbach, Bedendorf, Würges, Hadamar, Pfaffendorf, Helfenstein, Kerpen, Staffel, Stockheim u. a. zu

1124–1255.

(i.) Brower Ann. Trevir. II. p. 118.

1124-1255. Burgmännern, welchen er die Bewachung und Vertheidigung seines neuen Schlosses auftrug.

Auch mit Hessen muß Graf Henrich in früheren Jahren Händel gehabt und sich diesem Nachbaren furchtbar gemacht haben, weil Landgraf Hermann zu Hessen um das J. 1216. auf der Hessischen Grenze an der Dille unweit Wetzlar das Schloß Hermannstein gegen Henrich zu bauen sich genöthigt fand.

Wenn das obenbemerkte Angeben der Trierischen Annalisten wahr ist, daß Henrich noch im J. 1213. dem Kaiser Otto IV. anhing, so muß er bald nachher zur Parthie des Gegenkönigs Friedrich übergetreten seyn. Dann im Sommer 1214. war er bei demselben im Lager vor Jülich, als Friedrich nach der von Otto gegen den K. Philipp August von Frankreich verlorenen Schlacht bei Bovines seinem Gegner mit einem Heer in die Niederlande nachzog. Im J. 1215. befand sich Henrich bei Friedrichs Krönung zu Achen. Hier ließ er sich, so wie Friedrich und eine Menge anderer deutscher Fürsten und Herren mit dem Kreutz bezeichnen, weil Pabst Innocenz III. die Hofnung das Gelobte Land zu retten noch nicht aufgab, und deßwegen, oder vielmehr um die Fürsten Europens nicht zu mächtig werden zu lassen, auf dem vierten Concilium im Lateran einen abermaligen Kreutzzug hatte beschliessen lassen. Dieser verschob sich zwar noch, Graf Henrich folgte aber dem König immittelst auf mehreren Zügen nach Italien, wahrscheinlich auch zur Krönung nach Rom

1220. und zur Zusammenkunft mit dem Pabst und dem König Johann von Jerusalem 1223. welche die Beschleunigung des Kreutzzuges bezweckte. Dennoch erfolgte solcher erst fünf Jahre nachher 1228., obgleich Friedrich wegen des neuen Verzugs von P. Gregor IX. mit dem Bann belegt worden war. Daß Graf Henrich dem Zuge beiwohnte, finde ich zwar nicht ausdrücklich bemerkt. Sein Gelübde, seine Anhänglichkeit an Friedrich, und der Umstand, daß er während des Kreutzzuges gar nicht in Urkunden erscheint, auch anderwärts seiner nicht gedacht wird, lassen aber keinem Zweifel deßhalb Raum. Ueberhaupt scheint Friedrich ihn fast nie von sich gelassen zu haben, wie dann Henrich dem Reichstag zu Ravenna 1231. und 32. beiwohnte, in eben dem Jahr mit Friedrich und seinem Sohn dem Röm. König Henrich das Osterfest zu Aquileja feierte, ersteren vermuthlich noch auf seinen Zügen nach Apulien und Sicilien begleitete, und im J. 1234. erst wieder in seinen eigenen Staaten zum Vorschein kam. 1124-1255.

Diese hatten während seiner Abwesenheit die traurigen Wirkungen des Verfolgungsgeistes ebenfalls erfahren, welcher seit den grausamen Beschlüssen des Lateranischen Conciliums gegen die Ketzer, um diese Zeit in ganz Deutschland, besonders in den Rhein- und Lahngegenden heftig wüthete. Zu den eifrigsten Verfolgern gehörte Erzbischof Dietrich zu Trier, welcher eine besondere Versammlung der Geistlichkeit seiner Dioeces gegen die Ketzer veranstaltete und den Scheiterhaufen, als das wirksamste

1124- Mittel zu ihrer Vertilgung vorschrieb. Unter allen
1255. zeichnete sich aber der berüchtigte Grosinquisitor Meister Conrad von Marburg durch Härte und Grausamkeit aus. Wer nur in Verdacht der Ketzerei kam, ward ungehört verbrannt. An der Ketzerbach zu Marburg hatte er zwar hauptsächtlich seinen Richtplatz; mit Hülfe Landgraf Conrads streckte er aber seine Fackel auch über benachbarte Länder aus. Willesdorf im Siegenischen ward durch ihn um das J. 1233. mit anderen Orten zerstört, weil die Ketzer allda Schulen errichtet haben sollten. Er fand aber bald nachher seinen Lohn. Denn nachdem er anfangs nur gegen die niederen Stände gewüthet hatte, dann aber auch den Adel angriff und zuletzt noch den Grafen Henrich von Sayn vor Gericht ziehen wollte, ward er auf einer Rückreise von Frankfurt unweit Marburg durch die Adelichen von Dernbach, welche vielleicht Dienstleute dieses Grafen waren, oder durch Conrads Verfolgungen im Nassauischen und Hessischen gelitten hatten, erschlagen (k.).

Henrich scheint nach seiner Zurükkunft aus Italien seine übrigen Lebensjahre ruhig in seinen Staaten verbracht, und zu Anstalten für das Wohl und die Sicherheit derselben verwendet zu haben. Die Tradition giebt ihn als den Erbauer der Schlösser

---

k) Ausführlichere Nachrichten von diesem Meister Conrad von Marburg finden sich in Justi's Elisabeth die Heilige, wo auch die ältern, von ihm handelnden Schriften angeführt sind.

Dillenburg und Ginsberg an. Sie hat viele 1124-1255.
Wahrscheinlichkeit. Beide Schlösser kommen nach Henrichs Tode zuerst vor. Das vermuthlich bei seinen Lebzeiten nicht vollendete Ginsberg auf der Siegenischen Grenze gegen Wittgenstein, hatte zur Zeit der Theilung unter seinen Söhnen noch nicht einmal seinen Namen, sondern hieß nur das neue Schloß. Die Zeit der Erbauung beider Schlösser ist daher am zuverlässigsten in die angegebene ruhige Lebensperiode Henrichs zwischen den Jahren 1234. und 1250. zu setzen. — Die Lebensart der Großen in der damaligen Zeit, und überhaupt die ganze Verfassung machte mehrere Schlösser in den verschiedenen Landestheilen nothwendig. Die Landesherren hatten noch keine bestimmte Residenzorte. Krieg und Jagd, ihre Hauptbeschäftigung zogen sie unaufhörlich aus einer Gegend ihres Landes in die andere. Selbst die eigentlichen Regierungsgeschäften erforderten bei dem Mangel einer hinlänglichen Dienerschaft ihre persönliche Gegenwart bald in diesem, bald in einem anderen Landestheil. Ein Aufenthaltsort in jeder Gegend war nothwendig. Offene Orte taugten, bei der beständigen Unsicherheit vor Ueberfällen und Befehdungen, hierzu nicht. Feste Schlösser oder Burgen waren nothwendig. Ohne sie war auch das Land gegen die Anfälle der Nachbaren nicht zu vertheidigen. Alles dieses mußte Henrich zu jenem Unternehmen in den nördlichen Gegenden seines Landes um so mehr bewegen, da hier, ausser dem Schloß zu Siegen, kein fester Ort vorhanden, das Siegeni-

1125- sche Schloß aber nicht mehr sein alleiniges Eigen-
1255. thum war. Vielleicht hatte er dabei auch schon die nach seinem Tode bevorstehende Landestheilung im Auge. Ob er und sein Bruder Ruprecht auch die Erbauer des Schlosses Sonnenberg bei Wisbaden gewesen, worüber sie sich im J. 1221. mit Chur-Maynz verglichen hatten und das Schloß von diesem Erzstift zu Lehen nahmen, ist mir unbekannt.

Von Henrichs Macht, und Ansehen giebt sein zahlreicher Lehnhof den besten Beweis. Unter seinen Vasallen waren neben vielen einheimischen und auswärtigen vom niedern Adel auch die Rheingrafen und die Herren von Epstein, Münzenberg und Itter. Daß er auch schon die Münzgerechtigkeit ausübte, erfahren wir bei Gelegenheit der Uebereinkunft mit Cölln wegen Siegen. In dieser Stadt war die Münze, welches uns zugleich einen Beweis von der Wichtigkeit dieser Stadt und ihres Handels in der damaligen Zeit giebt, da Münzen der Regel nach nur an beträchtlichen Handelsplätzen angelegt wurden.

Das Todesjahr des Grafen Henrichs ist unbekannt. Im J. 1247. kommt er in der obenbemerkten Befreiungsurkunde für das Kloster Arnstein zum letztenmal vor, im J. 1250. aber erscheinen seine Söhne als Eigenthümer der von ihm hinterlassenen Länder.

Henrichs Gemahlin war Mechtild eine Gräfin von Geldern, wahrscheinlich Gr. Otto III. von Geldern Tochter, und vor dem J. 1221. bereits vermählt. Ob sie ihren Gemahl überlebt habe, ist

unbekannt. Sie kommt mit ihm 1247. zum letzten- 1124-
mal als lebend vor. 1255.

Von den Kindern aus dieser Ehe sind bekannt:

1) Ruprecht. Er trat, vermuthlich auf dem Kreutzzug mit seinem Vater in das Gelobte Land, in den Deutschen Orden, und scheint im J. 1247. bereits verstorben zu seyn.

2) Walram } Stifter der beiden Nassauischen
3) Otto. } Hauptlinien.

4) Henrich wahrscheinlich so wie sein Bruder

5) Gerhard Geistlichen Standes. Beide kommen nur im J. 1247. als Söhne Henrichs vor.

6) Johann wird ebenfalls 1247. als Sohn Henrichs genannt, ward 1267. zum Bischof von Utrecht gewählt, resignirte seine Stelle 1288. an Johann von Sirk gegen eine Pension von 1000. Pfunden, und lebte noch im J. 1295.

7) Elisabeth mit Gottfried Herrn von Epstein vermählt vor dem J. 1255.

8) Catharina Abtissin im Kloster Altenburg. 1324. 29. Apr.

9) Margarethe unvermählt.

Daß Philipp, welcher ebenfalls für einen Sohn Henrichs ausgegeben wird, und des Römischen Königs Adolf von Nassau Heerführer in dessen Kriegen gegen die Landgrafen von Thüringen gewesen seyn soll, für eine erdichtete Person gehalten werden müsse, ist von Kremer aus guten Gründen dargethan worden.

1124-1255. Walram und Otto erscheinen seit dem J. 1250. wie oben schon bemerkt worden, als Besitzer der våterlichen Lånder, und blieben bis 1255. in Gemeinschaft. Ihnen verdankt Herborn seine Stadtrechte, wozu sie sich von dem Römischen König Wilhelm in dem Lager bei Erbenheim 1251. eine Verwilligung ertheilen ließen. Damals, so wie noch lange nachher, gehörte die Ertheilung städtischer Privilegien, der Jahr- und Wochenmarktsgerechtigkeit, und des Vorzugs ein eigenes Gericht und eigene Stadtgesetze zu haben, zu den Kaiserlichen Reservatrechten. — Zum Andenken behielt die Stadt in ihren Siegel noch lange die Anfangsbuchstaben der Namen ihrer beiden Stifter. Ob diese auch die Erbauer des Schlosses Herborn sind, ist unbekannt. — Außerdem ist von ihrer gemeinschaftlichen Regierung nur noch zu bemerken, daß sie 1253. ihre Vogtei zu Coblenz für 600 Mark, den Hof zu Vallendar und die Vogtei zu Pfaffendorf aber für 100 Mark, dem Erzbischof Arnold zu Trier pfandweise, mit Vorbehalt des Einlösungsrechts überließen. Es findet sich aber nicht, was sie zu dieser Verpfändung bewogen habe.

Walram war mit Adelheid der Tochter Graf Diethers zu Katzenelnbogen vermählt, und Vater des Römischen Königs Adolf. Seine und seiner Nachkommenschaft Geschichte gehört aber nicht in meinen Plan.

§. IV. 1124–1255.

Theilung der Nassauischen Länder zwischen Walram und Otto.

Dieser Theilung ist oben schon vorläufig erwähnt worden. Sie geschahe zu Nassau durch einige von beiden Seiten dazu erwählte Bevollmächtigte. Henrich von Stein, Ruprecht von Idstein, Egenolf von Mandelbach, und Otto Vogt zu Siegen, von Walrams Seite; der Abt Hartung zu Bleidenstadt, Gottfried von Biegen, Musselie und Renbold von Nassau, von Ottos Seite. Otto als der jüngere Bruder hatte den alten deutschen Rechten gemäß die Wahl. Die Lahn ward zur Scheidungslinie genommen. Otto wählte das auf der rechten Seite gelegene Theil, in welchem — wie die Theilungsurkunde vom 17. Dec. 1255. sagt — die Städte Siegen und Herborn, Dillenburg und das neue Schloß lagen. Walram erhielt die Länder auf dem linken Lahnufer, worinnen Idstein und Weilburg waren, mit dem zu letzterem gehörigem disseitigem Walde, dem Werholz. In Gemeinschaft blieben Nassau mit den zugehörigen Orten, die Graffschaft auf dem Einrich, das Einlösungsrecht der Pfandschaften, alle Activ = und Passivlehen, das Schloß Laurenburg mit der Esterau (a).

(a.) Laurenburg und die Esterau werden zwar in der Theilungsurkunde nicht genannt. Die beibehaltene Gemeinschaft ist aber unbezweifelt.

1124-1255. Durch den in neueren Zeiten zwischen den sämtlichen Nassauischen Häusern errichteten Erbverein ist die Erörterung der Frage: ob diese Theilung als eine in älteren Zeiten gewöhnliche Mutscharung, oder als eine wirkliche Todtheilung anzusehen sey? völlig überflüssig geworden. Die Theilung selbst aber ist, so wie ich sie oben beschrieben habe, in ihren Hauptpuncten, einige, durch spätere Verträge getroffene Abänderungen ausgenommen, welche an gehörigem Ort vorkommen werden, bestehen geblieben, dergestalt daß die Walramische — nachher Sarbrükkische Linie den südlichen — die Ottonische — oder wie sie späterhin heißt: Katzenelnbogische — jetzt Oranische Linie, den nördlichen Theil der eigentlichen Nassauischen Länder behalten hat. Dagegen haben beide Linien durch neuere Erwerbungen auf dem ihrem Theil entgegengesetzten Ufer des Lahnstroms Besitzungen erlangt, so daß dieser Strom nun nicht mehr als Scheidungslinie angenommen werden kann.

Daß bei der gänzlichen Abtheilung zwischen Walram und Otto nach dieser durch die Natur angegebenen Linie dennoch das Schloß Nassau mit seinem Zugehör ausgenommen und in einer noch heutiges Tages zwischen Oranien Nassau und Nassau Usingen bestehenden Gemeinschaft blieb, ist aus der Sitte des hohen und niederen Adels jener Zeiten erklärbar, ihren Geschlechtsnamen von einem ihrer Schlösser zu führen. Dieser veränderte sich daher in der einen oder anderen Linie, wenn Brüder oder

Vettern theilten, und das bisherige Stammhaus 1124-
etwa der einen Linie ausschlieslich zufiel. So nahm 1255.
die jüngere Linie der Grafen von Dietz bei der Theilung den Namen von Weilnau an. — Weder Walram noch Otto mochten zu einer solchen Veränderung des Geschlechtsnamens ihrer Voreltern geneigt seyn. Die Beibehaltung der Gemeinschaft an dem als Stammhaus geltenden Schloß Nassau gab hier die schicklichste Auskunft. — Mit dem Namen blieb auch das Wapen, der Nassauische Löwe, beiden Linien gemein.

Zum Schluß dieser Einleitung muß ich noch der Grafen und nachmaligen Herzoge von Geldern erwähnen, weil sich von ihrer gemeinschaftlichen Abstammung mit den Nassauischen Grafen eine allgemeine Tradition erhalten hat. Der um das Jahr 1034. verstorbene Graf Otto, ein jüngerer Bruder Graf Gerlachs im Nieder-Lohngau, welchen letzteren man für den Stammvater des Hauses Nassau hält, soll nemlich durch seine Vermählung mit Adelheid, der Erbtochter Graf Wichard II. zu Geldern, dieses Land nebst der Grafschaft Zütphen an sein Haus gebracht haben, und solchergestalt der Stammvater der im J. 1372. ausgestorbenen Herzoge von Geldern geworden seyn. Ich überlasse denjenigen, welche diese Verwandschaft interessirt, sich darüber

1124 - aus der Kremerschen Geschichte näher zu unter-
1255. richten.

---

*) Die sämtlichen dieser Einleitung zur Grundlage dienenden Urkunden, deren Originale zum Theil in dem hiesigen Landesarchiv sich befinden, sind in Kremers Origg. Nass. abgedruckt. Ich habe daher überflüßig gefunden, sie hier einzeln wieder anzuführen.

Verzeichniß

der zur Grafschaft Nassau Ottonischen Theils, gehörigen

Gerichte, Centen und Orte.

Nach der alten Eintheilung.

Herborner Mark.

Herborn, Stadt u. Burg
Sinn.
Stippach. Hof.
Fleisbach.
Merkenbach.
Hirschberg.
Hörbach, Ober- u. Nieder Hörbach.
Gontersdorf.
Heiligenborn.
Roth.
Erdbach.
Breitscheid.
Donsbach, Ober- u. Nieder-Donsbach.
Medenbach.
Schoenbach.
Amdorf.
Ockersdorf.
Burg.
Herborn Selbach.
Dernbach, Burg.
Monzenbach, Hof.
Bicken.
Offenbach.
Ballersbach.

Gericht Dillenburg.

Dillenburg, Schloß und Stadt.
Feldbach.
Nieder-Scheld.
Ober-Scheld
Eibach.
Nanzenbach.
Mandelbach, Manderbach. Ober- Nieder- auch Holz-Mandelbach

Gericht Heiger.

Heiger, Stadt u. Burg.	Steinbach.
Langenaubach.	Nieder Roßbach, Rospe.
Flammersbach.	Rodenbach.
Nieder-Dreßelndorf.	Fellerdillen, Dillen.
Ober-Dreßelndorf.	Dillbrecht.
Lützeln.	Wissenbach.
Holzhausen.	Fronhausen.
Allendorf.	Hdnsbach, Hof.
Heiger Selbach.	Sechshelden.

Gericht Ebersbach.

Berg Ebersbach.	Hilgeshausen, Hof.
Straß Ebersbach.	Ober Roßbach.
Mandeln.	Offdillen.
Steinbrücken.	Rüdershausen.
Eibelshausen.	Neuhütte.
Weilbach.	Murstein, Burg.

Gericht Dringenstein.

Dringenstein, Schloß u. Dorf.	Wallenfels, Burg u. Dorf.
	Oberndorf.
Eiershausen.	Eisenroth.
Hirzenhain.	Ueberntħal.

Gericht Driedorf.

Driedorf. Stadt u. Burg.	Hohenroth.
Rodenberg.	Heisterberg.
Seilhofen.	Waldaubach.
Münchhausen, halb.	Rabenscheid.
Mademühlen.	Gusternhain.

Gericht Selbach.

Burbach.	Widderstein.
Bürgendorf.	Wahlbach.
Muschenbach.	Lippe.
Webelhausen } Höfe.	Neun Kirchen.
Waltersdorf }	Selbach.
Gilsbach.	Hohen Selbach, Burg.
WildenSelbach, die Wilden.	Struthhütte.
Zeppenfeld, Dorf u. Schloß.	Salchendorf.
Baldenbach, Hof.	

Kirchspiel Siegen und Gericht vor dem Hayn.

Siegen Stadt u. Schloß.	Meinhard.
Leympe, Leinbach, Hof.	Müßnershütten.
Hammerhütte.	Weidenau.
Sieghütte.	Buschgotthardshütten.
Vor dem Hayn.	Klafeld.
Fusselbach, Hof.	Geisweid.
Unterthan, Hof.	Dillenhütten.
Marienborn.	Birlenbach.
Caan.	Sohlbach, Hof.
Vollnsberg.	Truppach.
Bürbach.	Selbach.
Fickenhütten.	Gosenbach.
Münkershütten.	Achenbach.
Vor der Haard.	Nieder Schelten.
Schneppenkauten.	Eiserfeld.

*) Keiner der nach den Eisenhütten benannten Orte kommt vor dem 15ten Jahrhundert vor.

Rödcher Kirchspiel.

Rode, Rödchen.
Dielfen.
Oppersdorf.
Rinsdorf.
Eisern.
Winchenbach } Höfe.
Hengstbach. } Höfe.
Altmersdorf. } Höfe.
Wilgersdorf.
Willnsdorf.

Gericht Netphen.

Ober Netphen.
Nieder Netphen.
Drespe, Dreisbach.
Tiefenbach.
Beyenbach.
Bruwardesdorf, Brauersdorf.
Dutze, Deutz.
Crissenbach.
Nenkersdorf.
Ober Walpersdorf.
Nieder Walpersdorf.
Wursbach, Feuersbach.
Anzhausen.
Breitenbach.
Flammersbach.
Herzhausen.
Maustthal, Hof.
Buchen, Hof.
Hillenhütten.
Setzen.
Uetkelskusen, Unglinghausen.
Eckmannshusen.
Fronhausen.
Oelgershausen.
Affolderbach.
Sohlbach.
Eschellenbach, Eschenbach.
Obernau.
Nubultzau, Nauholz.
Irmengarteichen.
Zu dem Hane, Hayn, Haynchen, Burg und Dorf.
Lanebach, Löhnhof.
Wertenbach.
Hellingsdorf, Helgersdorf.
Windhahn, Hof.
Salchendorf.
Gerendorf, Gernsdorf.
Rudersdorf.
Keppel, Kloster.

Gericht Hilchenbach.

Hilchenbach.	Hoerhausen, Harhausen.
Lützel.	Stöcken.
Oberndorf.	Altenbach, Allenbach.
Habenheim, Hadem.	Oechelhausen.
Grund.	Ruckersfeld.
Helberhausen.	Ginsberg, Schloß.
Vor dem Wald.	Webach, Weybach, Hof.
Altebruch.	Mussin, Mûzen, Musen.
Siebelnhof.	Dahlbruch.
Dietebruch.	Zu der Schweinßfurth, Schweißfurt.
Schreiberg.	Vinterbrecht, Winterbach.
Sterzenbach	
Watzenseiffen.	

Gericht Crombach.

Crombach.	Bockenbach.
Lietphe, Litfeld.	In den Eichen.
Haldenküsen, Holdinghausen, Burg.	Stenteberg, Stentebach.

Gericht Ferndorf *).

Verentreph, Ferndorf	Loe.
Zu der Aae.	Wůstenhof.
Ernsdorf.	Fellinghausen.
Boschhütten.	Weiden.
Buttenbach, Bottenbach.	Dornseiffen.
Dillenhütten, vor d. Brücke.	Merkelhausen, Hof.
Credenbach.	Hees, Burg.

*) Dieses Gericht ward nachher mit Crombach combinirt.

Osthelden. | Langenau, Burg.
Buchheim, Buchen, Hof. | Zu den Erlen, Hof.

Gericht Freudenberg *).

Freudenberg, Schloß u. Thal.
Busche, Böschen.
Anstoß.
Eichen.
Bockseiffen.
Oberndorf, auch Ohrendorf. } Höfe.
Helmenhof. } Höfe.
Mausbach. } Höfe.
Hohenhayn.
Stöcken.
Astraft, Asdorf.
Blittershayn, Blittershagen.
Herdelingen, Herlingen, Hof.
Holzkla, Holzklau.
Oberhees.
Mittelhees.
Wormbach, Hof.
Meiswinkel.
Haldenkusen, Niederhalenkusen, Langenholdinghausen.
Niederholzkla.
Ailche.
Lintenbrecht, Lindenberg.
Bühl.
Druningen, Hof.
Ober Fispe, Ober Fischbach.
Schelte, Ober Schelten.
Niederndorf.
Derlebach.
Ober Heuslingen.

---

*) Die Gerichte und Kirchspiele Siegen, Rödchen, Netphen Hilchenbach, Crombach, Ferndorf und Freudenberg führten den gemeinschaftlichen Namen das Land Siegen. Holzklau und Oberfischbach scheinen eine Zeitlang besondere Gerichte ausgemacht zu haben. Meshütte auf der Weste oder Weise, zu dem Giesübel und zu dem Neuenhof lagen auch im Siegenischen. Das Gericht zu dem sie gehörten ist nicht bekannt.

Nieder Heuslingen.
Bruch.
Zeidebach.
Boppenberg, Bottenberg.
Heimsprecht, Heisberg.

Herrschaft zu Westerwald.

a) Zente Marienberg.

Marienberg.
Langenbach.
Gielhayn.
Harth.
Erlebach, Erbach.
Unna.
Korb.
Bölsberg.
Stangenroth.
Zenen, Zinnhayn.
Eichenstruth.
Graensyffen, Grauseiffen.
Illfurt.
Bach.
Stockhausen.
Ritzhausen.
Zum Felde, Fehl.
Hof.
Kaldenborn. } Höfe.
Wartenberg. } Höfe.
Rodenberg. } Höfe.

b) Zente Neukirch.

Neuenkirchen, Neukirch
Stein.
Bredehusen, Bretthausen.
Wildongen, Willingen.
Lynfeld, Lyntfeld, Loenfeld.
Kotzhausen.

c) Zente Emmerichenhayn.

Emmerginhene, Emmerichenhayn.
Breidenbach.
Rey, Rehe.
Hoensberge, Hoembberg, Homberg.
Wynanzhayn, Weigandshayn.
Maerbodendorf, Moverendorf, Moerendorf.
Nister..
Salzburg.

Ober Roßbach.
Nieder Roßbach.
Zehnhausen.

Gericht und Freiheit Liebenscheid *).

Leybülscheit, Liebolt-scheit, Liebenscheid, Dorf und Schloß.
Weisenberge.

Calenberger Zente **).

Beilstein, Feste u. Dorf.
Wallendorf.
Herrn, Heiren.
Roderoth.
Helmsdorf, Hof.
Nantherisrode, Nenteroth.
Arburde, Arborn.
Odersberg.
Münchhausen, halb. S. oben Driedorf.
Koedingen.
Rulzhusen auf der Ulm, Rolshausen, OberRols-hausen, Obershausen.

Heymaue oder Löhnberg.

Laneberg, Löhnberg, Burg und Stadt.
Waldhausen.
Odensbach.

---

*) Dieses Gericht ward in neueren Zeiten zum Gericht Neukirch gezogen.

**) Die Herrschaft zu Westerwald mit dem Gericht Liebenscheid und der Calenberger Zente werden in neueren Zeiten unter den Namen der Herrschaft Beilstein begriffen, wozu auch zuweilen noch das Gericht Mengerskirchen gerechnet wird. Auf dem Westerwald kommen in alten Zeiten noch vor, Altmannsdorf, Kramphusen, und die Höfe Rulsberg und zu dem Einen Hause. Zu welchem Gericht sie gehörten ist nicht bekannt.

Kirchspiel Mengerskirchen.

Mengerskirchen, Feste und Stadt.
Eygenberg, Feste, nachher Hof Meienberg.
Braychtbach, Brappach, Bropbach.
Dildenhusen, Dillhausen.
Winkelseß, Winkels.

Herrschaft Ellar, oder die Vier Zenten.

a) Zente Lahr.

Ellar Burg und Thal.
Oberndorf.
Lare, Lahr.
Meylingen, Hinter Meilingen, Lahr Meilingen.
Waldernbach.
Fussungen, Fussingen.
Hausen.

b) Zente Elsoff.

Ehelschaff, Elsoff.
Ober Roth.
Westernaha, Westerna, Westernohe.
Mittelhofen.

c) Zente Bleseberg.

Bridekobe, Freykoben, Frickhofen.
Sleyen, Hof.
Dorndorf.
Derenbach, Langendernbach,
Waldmannshausen.
Molnbach, Mühlbach.
Dorchheim.

d) Zente Nieder Zeutzheim.

Zuschheim, Zutzheim, Nieder Zeutzheim.
Dailheim, Dalheim.
Ober Zeutzheim.

---

*) Die Herrschaft Ellar war mit Dietz in Gemeinschaft.

Hangenden Meylingen, Hangen Meilingen. Heuchelheim.

Hadamarer Mark.

Ober Hadamar. Burg und Thal.
Geckeburg, auch Hof zu dem Holensteine.
Rödchen, Hof.
Schneppenhausen, Hof.
Vulbach, Faulbach.

Esterau Estengericht.

Esten.
Laurenburg, Schloß.
Langschied.
Geilnau.
Kalkhoben.
Dörnberg.
Scheid.
Horhausen.
Bergen.
Bruchhausen.
Billenstein.
Zum Hane.
Kirchhayn.
Gershausen.

Vogtei Usselbach *).

Usselbach, Isselbach.
Ruppenroth.
Eppenroth.
Obernhof.

Vogtei Ems.

Eimitze, Eumtze, Ems, Dorf und Bad.
Kemmenau.

---

*) Die Esterau und Vogtei Usselbach waren theils mit der Nassau Walramischen Linie, theils mit Dietz in Gemeinschaft.

Gemeinschaft Nassau.

a. Gericht Nassau.

Nassau Burg und Thal.
Der Stein, Burg.
Hoynberg, Hoemberg.
Schüren, Schauren, Scheuren.
Nassau an der Sit'n Lone, Berg Nassau.
Oberwies.
Langenau, Burg.
Schirpingen.
Hollrich.
Mauch.
Kodingen.
Wieseacker.
Crummenau.
Schweighausen.
Dienenthal.
Misselburg.
Sulzbach.
Becheln.
Busenborn.
Gudenau.

b. Gericht Dausenau *).

Duzenau dis. und jenseits der Lahn. Dausenau Flecken.
Ems. } auf Dausenauer Seite.
Kemmmenau. } auf Dausenauer Seite.
Zimmerscheid.

Die Grafschaft oder das Vierherren-Gericht auf dem Einrich **).

Dornholzhausen.
Geißig.
Dessinghofen.
Singhofen.
Ober Tiefenbach.
Marienfels.
Ehr.
Berg.
Hunzel.
Bremberg.
Attenhausen.
Weyer.

---

*) Diese 2 Gerichte waren mit der Walramischen Linie gemeinschaftlich.

**) In Gemeinschaft zwischen den beiden Nassauischen Hauptlinien, und den Grafen von Katzenelnbogen.

Nieder Bachheim.	Lautert.
Ober Bachheim.	Rettershayn.
Winterwerb.	Bettendorf.
Kehlbach.	Egenroth.
Kirdorf.	Marderoth.
Herold.	Langschied.
Ergeshausen.	Mabersheim.
Ober Wallmenach.	

Anmerkung. Ueber die heutige Eintheilung der Oranien Nassauischen Länder in Fürstenthümer und Aemter, und über die zu jedem Gericht gehörigen Orte giebt der Nassauische Staats- und Addreß-Calender, umständlicher noch, meine Topographische Beschreibung der Oranien Nass. Länder, in dem Journal von und für Deutschland.. Jahrg. 1790. Auskunft.

Tafel II. zu S. 57.

Erste Geschlechtstafel der Nassau-Ottonischen Linie.

Otto I.
1247 — 1289. † vor 1290. 3. Merz.
Gem. Agnes Graf Emichs zu Leiningen T.
1277 — 1299.

Henrich I. 1285. † 1343. Gem. Adelheid, Dietrichs Herrn zu Heinsberg T. vor 1303. † 1352.

Emich I. 1290. † 1334. 7. Jun. Gem. Anne, Friedrichs Burggrafen zu Nürnberg T. vor 1297. † nach 1355.

Mechtild. 1289. † 1319. Gem. Conrad, Herr von Schoneck, vor 1289.

Otto. 1299. † 1302.

Johann. 1299. † 1328. 10. Aug.

Gertraud. 1299. 1333.

Kinder Henrichs I.:

Agnes 3114. † 1318. Gem. Gerlach, Herr zu Limburg.

Otto. S. Tafel IV.

Henrich. S. Tafel III.

Kinder Emichs I.:

Anna vor 1322. † 1329. Gem. Euno I. Herr zu Falkenstein.

Jutta vor 1324. † 1370. G. Gerhard VI. Graf zu Dietz.

Johann 1328. † 1365. 20. Jan. Gem. Elisabeth, Graf Otto's zu Waldeck T. † 1385.

Emich II. 1328. † um 1359.

Agnes. 1328.

Margarethe. G. ... Gr. von Hohenberg, vor 1349.

Helena. 1328. 32.

Margarethe. † 1363.

Kinder Henrichs:

Emich. 1331. † 1343. 8. Jun.

Emich. † 1358. 24. März.

Helene. 1343.

Kinder Johanns:

Johann. † 1362. 28. Febr.

Henrich 1363. † um 1369.

Emich III. 1363 — 94.

Anna 1362. † 1404. 21. Jan. G. I. Ruprecht, Graf von Nassau-Weilburg 1362 — 1390. — II. Diether, Gr. zu Katzenelenbogen 1391. † 1402. 17. Febr.

Elisabeth 1364. † 1413. 18. Nov.

Adelheid 1370. Gem. Wilhelm, Graf von Castel.

Elichin 1364 — 1403. Gem. Friedrich, Graf von Castel.

Oranien Nassauische Landesgeschichte.

Erstes Buch.

Von Entstehung der Ottonischen Hauptlinie bis zur Erwerbung der Grafschaften Vianden und Dietz.

1255 — 1416.

Erster Abschnitt.

Von Otto I. bis zu Entstehung der älteren Dillenburgischen und der Beilsteinischen Linie.

1255 — 1343.

§. I.

Otto I. Beschreibung des Ottonischen Landestheils.

Otto I. Graf von Nassau, Stammvater des noch 1255.
blühenden Oranien Nassauischen Hauses, ist uns schon, aus der Einleitung, als der jüngere Sohn Graf Henrichs des Reichen, bekannt. Durch die Theilung

1255. mit seinem Bruder Walram (1255.) erhielt er von den sämtlichen damaligen Besitzungen der Nassauischen Grafen:

1.) Herborn und Dillenburg, oder den Landestheil, der die Herbermark, die Gerichte Dillenburg, Heiger, Ebersbach und Dringenstein, mit dem Kirchspiel Driedorf, in sich begreift.

2.) die Stadt Siegen und die dazu gehörigen Gerichte, wahrscheinlich den größten Theil des heutigen Fürstenthums Siegen. Doch sind die eigentlichen damaligen Grenzen des Siegenischen nicht zu bestimmen.

3.) die Herrschaft zu Westerwald, oder die Zenten Marienberg, Neukirch und Emmerichenhain.

4.) den Calenberger Zent oder das heutige Kirchspiel Beilstein, mit den Kirchspielen Nenderoth und Niedershausen, jedoch ausschlieslich des erst im J. 1492. von Solms völlig acquirirten Dorfs Niedershausen.

5.) das in neueren Zeiten durch Tausch an Nassau Weilburg überlassene Amt Löhnberg.

6.) das Kirchspiel Mengerskirchen.

7. Die Herrschaft Ellar, oder die Vierzenten, woran aber doch die Grafen von Dietz den beträchtlichsten Theil hatten.

8.) Die Hadamarische Mark (a.), einen

(a.) Ich folge hier der gemeinen Meinung, wenn ich

Theil des heutigen Amts Hadamar, doch nur den 1255.
kleinsten. Der größere Theil gehörte zu der Grafschaft Dietz.

9.) Die Esterau und die Vogtei Isselbach, oder die nachherige, den Fürsten von Anhalt-Bernburg-Schaumburg jetzt zugehörige Grafschaft Holzappel, mit dem jetzt Nassau Dietzischen Dorf Obernhof, jedoch in Gemeinschaft mit der Walramischen Linie, und den Grafen von Dietz.

10.) Die jetzt mit Hessen-Darmstadt gemeinschaftliche Vogtei Ems.

11.) Die Gemeinschaft mit seinem Bruder Walram an dem noch heutiges Tags zwischen Oranien Nassau und Nassau-Usingen gemeinschaftlichen Amt Nassau und der Grafschaft auf dem Einrich, dem nachherigen Vierherrengericht. Letzteres macht, seit der Abtheilung und Ausgleichung mit Hessen und den übrigen Nassauischen Linien, einen Theil der Gemeinschaft Nassau aus.

12.) Die Vogtei zu Dikirchen.

Man darf sich jedoch unter diesen Besitzungen Ottos noch kein geschlossenes Territorium eines heuti-

---

Hadamar unter die älteren Nassauischen Besitzungen rechne, finde aber nirgends einen Beweis. Vielmehr wird Hadamar in der Brudertheilung vom J. 1303. meines Wissens zum erstenmahl als Nassauisches Eigenthum genannt, und ich werde unten §. 7. not. a. wahrscheinlich zu machen suchen, daß das Nassauische Hadamar erst durch Ottos Gemahlin an ihre Kinder gekommen sey.

1255. gen deutschen Reichsstands vorstellen, und eben so wenig die heutigen Grenzen dieser Länder als die damaligen annehmen. Die Landeshoheit der Stände bildete sich erst. Die Rechte der Leib= Grund= und Gerichtsherren waren von den eigentlichen Landesherrlichen Rechten noch nicht durch feste bestimmte Grenzen geschieden. Die Patrimonialgerichte und Vogteien des Adels oder benachbarter Stände übten noch manche Vorrechte aus, die man erst später zu den Regalien zu zählen anfing, oder die der eigentliche Landesherr sich ausschlieslich zuzueignen, noch nicht mächtig genug war. Wie allenthalben, so auch in Graf Ottos Land, waren territoria in territorio.

In Herbermark und dem damals grösten-theils noch darunter begriffenen Gericht Dillenburg, hatten die Ganerben von Dernbach weitläuftige Güter und eine große Zahl Leibeigene. Sie waren im Besitz der Hauptwaldungen, der Jagden, Fischereien. Otto und noch lange nach ihm seine Söhne, hatten mit dieser mächtigen und durch die Unterstützung der Landgrafen von Hessen noch gefährlicheren Ganerbschaft, fortwährend zu kämpfen.

Im Kirchspiel Driedorf waren die Herren von Greifenstein, und die mit ihnen in Ganerbschaft stehenden Dynasten von Lichtenstein, angesessen. Sie scheinen um diese Zeit allda mehrere Rechte, als die Grafen selbst, gehabt zu haben. Noch im J. 1290. (die Conv. Paul.) waren sie mächtig genug, sich von Ottos Söhnen die Zerstörung der Burgen auszubedingen, mit deren Erbauung diese

Grafen freilich wohl nur die Demüthigung ihrer 1255.
Gegner bezweckten.

In den Kirchspielen Heiger und Ebersbach, besonders in ersterem, hatte zwar Nassau, wie die Theilung vom J. 1303. beweiset, ausser dem Landeigenthum bereits mehrere, in der folgenden Zeit unter dem Namen der Landeshoheit begriffene Rechte. Das freie = oder eigentliche Grafengericht aber war in diesen Kirchspielen, so wie in dem Grund Selbach von der Herrschaft Molsberg abhängig. In der Geschichte Henrich I. wird davon mehr vorkommen. Hier bemerke ich nur vorläufig, daß in dem Gericht Heiger das adeliche Geschlecht gleiches Namens, in Ebersbach die Familie von Bicken, im Grund Selbach die Ganerbschaft dieses Namens, von Molsberg mit der Gerichtsbarkeit beliehen waren, und zugleich vieles Eigenthum in diesen Gerichten hatten.

Von den Einschränkungen, welche Ottos Gerechtsame in dem Siegenischen, und in der Herrschaft zu Westerwald, durch die Cöllnische Gemeinschaft an Siegen, durch die Eingriffe und Anmaßungen der Grafen von Sayn, und durch den Antheil der Herren von Westerburg an den Westerwäldischen Gerichten, erlitte, werde ich in den folgenden §. §. weiter reden.

Endlich scheinen auch Ottos Hoheitsrechte über Hadamarmark, wenn er wirklich schon in dem Besitz des Hadamarischen war, nicht ganz unbestritten gewesen zu seyn. Diese Mark, deren Umfang, und

1255. wie viel oder wenig außer der Burg und dem Ort Ober-Hadamar dazu gehörte, wegen Mangel an bestimmten Nachrichten sich nicht angeben läßt, lag im Bezirk der Grafschaft Dietz. Die Grafen von Dietz behaupteten auch noch immerfort ihr gräfliches Recht an Hadamar (b.), und erst Ottos Sohn Emich I. konnte sich dieser Einschränkung seiner eigenen Rechte, und der Dietzischen Ansprüche an Hadamar, durch einen Vergleich mit seinem Schwiegersohn Gerhard VI. (1332. vig. Nat. Joh. Bapt.) entledigen.

§. 2.

Von der Cöllnischen Gemeinschaft an Siegen.

Aus der Einleitung wird man sich erinnern, daß Henrich der Reiche in einem Anfall religiöser Schwärmerei, deren Wirkungen so manchem edlen deutschen

b) Die Comitia de Hademar kommt als Eigenthum der alten Grafen von Sayn vor. Nach deren Erlöschung fiel sie durch die Heirath einer Gräfin Mechtild von Sayn an den Grafen Johann von Sponheim im J. 1247. Dessen Sohn Gottfried ward der Stifter der neueren Grafen von Sayn, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dessen Tochter Elisabeth ihrem Gemahl dem Grafen Gerhard zu Dietz das Gräfliche Recht an Hadamar zubrachte, obwohl sich dieses nicht beweisen lässet.

Geschlecht verderblich wurden, dem heiligen Peter 1255.
und dem Erzstift Cölln (1224) die Hälfte seiner Stadt Siegen geschenkt hatte. Die dadurch entstandene Gemeinschaft zwischen Cölln und Nassau erstreckte sich auch über die benachbarten Orte, doch wahrscheinlich nicht über die Grenzen des heutigen Amts Siegen hinaus. Zwar kommen in den übrigen Siegenischen Gerichten und Kirchspielen Cöllnische Leibeigene vor. Es war aber in den damaligen Zeiten etwas sehr gewöhnliches, Leibeigene in eines anderen Herren Land zu haben. Einen Antheil an wirklichen Hoheitsrechten beweisen sie also nicht. Auch finden sich keine sonstige Spuren einer Cöllnischen Gemeinschaft in den von der Stadt entfernteren Landestheilen.

Für Otto und seine Nachfolger war sie indessen drückend genug, wenn sie sich gleich nur auf die Stadt beschränkte. Siegen erscheint schon in diesen Zeiten als ein beträchtlicher Ort, wo Handel und andere Gewerbe blühten. Kein Wunder, wenn Henrichs Nachkommen bereits frühe daran dachten, eines von ihrem Ahnherrn ihnen aufgedrungenen Theilnehmers an ihrem väterlichen Erbe sich wieder zu entledigen. Erzbischof Conrad von Cölln hatte den Grafen Walram und Otto für geleistete Dienste 500. Mark Cöllnischer Heller zum Ankauf eines Lehns versprochen. Sie liessen sich dafür von ihm (1252.) seine Einkünfte an Zöllen, Beden, der Münze und den Juden zu Siegen, verpfänden. Cölln blieb zwar noch im Mitbesitz des Gerichts und anderer Einkünfte.

1255. Doch war damit schon etwas gewonnen. Pfandschaften legten im Mittelalter sehr oft den Grund zu einer völligen Erwerbung. Auch findet sich nichts von einer späterhin erfolgten Ablösung. Nassau blieb wahrscheinlich im alleinigen Genuß jener Abgaben.

Ottos Sohn, Henrich I. ging auf dem von seinem Vater eingeschlagenen Weg fort. In dem Successionskriege über das Herzogthum Limburg, hatte er mit dem Erzbischoffen Siegfried Parthie für Rainald von Geldern genommen. Zum Ersatz des erlittenen Schadens bemächtigte er sich der Cöllnischen Einkünfte zu Siegen, die er jedoch dem Erzbischof Siegfried im J. 1294. gegen eine anderweitige Entschädigung wieder abtreten mußte. Von Wichbold, Siegfrieds Nachfolger, erwarb er pfandsweise dessen Antheil am Ungeld oder Licent.

Otto II. Wittwe Adelheid hatte zwar während der Minderjährigkeit ihrer Söhne sogar wieder einen Schritt rückwärts thun, und die Nassauische Hälfte an Siegen dem Erzstift Cölln verpfänden müssen. Sie lösete sie aber auch im J. 1359. mit 2000. goldenen Schilden wieder ein.

Cölln mochte seitdem von den Einkünften zwar wenig mehr bezogen haben, war aber doch im Besitz der halben Burg geblieben und hatte am Gericht und an der Ausübung anderer Hoheitsrechte, mit Nassau durch seine Beamten Theil genommen. Johann der Alte oder I. wußte es endlich dahin zu bringen, daß er die Cöllnische Hälfte in Amtmannsweise, nach dama-

ligem Sprachgebrauch, oder als Statthalter, einbe- 1255.
kam, wofür er dann auch wohl die dem Erzstift noch übrig gebliebene Einkünfte, als Gehalt bezog. Und ob er gleich darüber nachher mit dem Erzbischof Friedrich in Fehde gerieth, so mußte ihn dieser doch durch den Vergleich vom J. 1381. in seiner Amtmannschaft bestätigen. Auf neue Streitigkeiten folgten neue Vergleiche. Johann blieb aber nach wie vor, unter dem Namen der Statthalterschaft, in dem ausschlieslichen Besitz von Siegen.

Seine Söhne waren so glücklich, sich dieser lästigen Gemeinschaft, und aller Cöllnischen Ansprüche an Siegen, ganz zu entledigen. Wenn, und wie dieses geschehen, ist mir unbekannt. Wird in der Zukunft der Schleier gehoben, der bis jetzt noch die Archive dieses Erzstifts bedeckt, so erhält wahrscheinlich dieser Theil der Nassauischen Geschichte eine nähere Aufklärung. Daß Cölln zwischen den Jahren 1401. und 1421., gegen die Renunciation des Nassauischen Hauses auf die Grafschaft Arensberg, von welcher Prätension in der Geschichte Johann I. mehr vorkommen wird, seiner Hälfte an Siegen, oder den wenigen Rechten, die ihm an diesem alten Nassauischen Stammguth noch übrig geblieben waren, völlig entsagt habe, ist nur Vermuthung, nicht erwiesen. — Die Erwerbung mag aber auf diese oder eine andere Art geschehen seyn, so ist doch gewiß, daß das Erzstift im J. 1421. seine ehemalige Gemeinschaft an Siegen ganz verloren hatte. Die Stadt huldigte in diesem Jahr Johanns Söhnen, als ih-

1255. ren einzigen, rechten Erbherren, und in der Bestätigung ihrer Privilegien durch den K. Siegmund (1421. Samst. n. Jac.) wird der Erzbischof nicht mehr, wie in den älteren Bestätigungen, als Mitherr genannt.

Zur bequemeren Uebersicht habe ich den Ursprung und das Ende dieser Gemeinschaft im Zusammenhang dargestellt. Ich kehre nun zur Geschichte Ottos zurück.

---

§. 3.

Westerburgische Gerechtsame auf dem Westerwalde.

1258. Oben ist bereits vorläufig erwähnt worden, daß Otto auch in seiner Herrschaft zu Westerwalde, oder den Gerichten Emmerichenhain, Neukirch, und Marienberg nicht ganz uneingeschränkt war. Seine nächsten Nachbaren in dieser Gegend, die Dynasten oder Herren zu Westerburg, waren, wie ein zwar neuerer, aber doch in den Hauptumständen allerdings glaubhafter Bericht sagt, von Ottos Vorfahren in der Absicht zu Lehnleuten angenommen worden, um sich ihrer Dienste gegen andere gefährliche Nachbaren, die Grafen von Sayn, zu versicheren, welche eine Menge Leibeigene in obigen Gerichten hatten, und davon Gelegenheit nahmen, die Nassauische Oberherrlichkeit auf dem Westerwalde zu schmälern. Den Westerburgern wurden für die zu

leistenden Dienste gewisse Rechte und Einkünfte in 1258.
den gedachten Gerichten verliehen. Indessen ward hier, wie öfters geschiehet, das Mittel gegen ein vorhandenes Uebel, die Quelle eines neuen. Westerburg suchte in die Herrschaft des Westerwalds sich mit einzudringen, und seine Gerechtsame zu erweitern. Otto setzte aber diesen Anmaßungen durch einen Vergleich mit Siefried Herrn zu Westerburg (1258. Dom. p. Oct. Dom.) enge Schranken. Westerburg blieb in der Gemeinschaft an Jagd und Fischerei, mußte aber auf die Theilnahme an gewissen Leibeigenen (a.), und an der Landbede verziehen, wenn es letztere nicht als eine Pfandschaft, oder als ein Lehn annehmen wolle. Der Erfolg zeigt, daß die Westerburger die Lehnschaft wählten. Sie und ihre Stammsvettern die Herren von Runkel blieben Nassauische Vasallen, wie es noch die heutigen Grafen von Leiningen Westerburg und Fürsten von Wied=Runkel sind. Ottens Nachfolger hatten aber darüber, so wie über die Herrschaft des Westerwalds mit beiden Häusern noch manchen Streit. Hiervon und von der gänzlichen Erlöschung der Westerburg=und Runkelischen Rechte in den Westerwäldischen Kirchspielen wird das weitere an seinem Ort vorkommen.

(a.) Die Urkunde nennt sie: Weytersleute. Ich weiß keine Erklärung dieses anderwärts nicht vorkommenden Worts zu geben.

§. 4

Streitigkeiten mit Sayn.

1258. Bei dem Vergleich zwischen dem Grafen Otto und Sifried Herrn zu Westerburg im J. 1258., ward auch ein neues Bündniß gegen den Grafen Gottfried von Sayn geschlossen. Daß Otto durch die Vermehrung der Saynischen Leibeigenen auf dem Westerwalde bedrängt ward, habe ich vorhin bereits erzählt. Die Rechte der Leibeigenschaft waren in den damaligen Zeiten ein sehr gewöhnlicher Anlaß zum Streit zwischen Nachbaren. Zogen Leibeigene in eines anderen Herren Land über, so kamen bald die Gerechtsame des Land- und des Leibsherren in Collision. Jener suchte die seinigen ohne alle Einschränkung gegen sie geltend zu machen, dieser unter dem Vorwande der Leibherrschaft wirkliche Territorialrechte auf fremdem Boden zu erwerben. — Wie diese Saynischen Leibeigenen endlich an Nassau gekommen, werden wir in der Geschichte der Nassau Beilsteinischen Linie hören.

Auch im Siegenischen war Streit zwischen Nassau und Sayn, hauptsächlich über die Jagd, welche Nassau in der Herrschaft Freusburg, und Sayn dagegen im Siegenischen ausübte. Letzteres hatte sich in den Besitz des Nassauischen Theils an der Burg und Stadt Siegen gesetzt. Die Fehde, an welcher Ottens Bruder Theil nahm, ward durch den Bischof Heinrich von Lüttich und den Grafen

Otto von Geldern, zu Cölln (1259, 2 Sept.) der- 1259.
gestalt verglichen, daß Siegen an Nassau zurückgegeben, — und jeder Theil mit der Jagdgerechtigkeit auf die Grenzen seines Landes eingeschränkt ward.

---

§. 5.

Streit mit dem Deutschen Orden. Otto im Bann.

Durch die Freigebigkeit Henrich des Reichen war, 1287.
wie wir oben hörten, der Deutsche Orden in den Besitz dreier der reichsten Pfarreien zu Herborn, Bleseberg und Niederzeutzheim gekommen. Der Orden bestrebte sich aber seine Rechte und Besitzungen, besonders die Zehntgerechtigkeit der beiden letzteren Pfarreien, immer weiter auszudehnen, und sich auch die Kirchen zu Driedorf, Emmerichenhain, Neukirch und Marienberg, als angebliche Filiale der Kirche zu Herborn, zuzueignen. Otto suchte dagegen die väterliche Schenkung anzufechten, vielleicht nur um den weiteren Anmaßungen des Ordens Schranken zu setzen. Zehn Jahre lang ward darüber mit weltlichen und geistlichen Waffen gestritten. Otto nahm dem Orden die zu seinen Pfarreien gehörigen Zehnten und beliehe mit dem zu Hörbach im Kirchspiel Herborn das Adelsgeschlecht der Schützen. Der Orden ließ Otten, seinen Sohn Henrich und mehrere seiner Vasallen mit dem Bann,

1287. sein Land mit dem Interdict belegen. Nach mehreren unerfüllt gebliebenen Vergleichen ward endlich durch Hartraden von Merenberg und andere von beiden Theilen erwählte Schiedsrichter im J. 1287. (4. Non. Jun.) der langwierige Streit völlig geschlichtet. Der Orden behielt, was ihm nach Henrichs Schenkung zukam, mußte aber auf seine weiteren Ansprüche verzeihen.

§. 6.

Beschluß der Ottonischen Regierungsgeschichte.

1255-1290. Der aus diesem Zeitraum vorhandenen Nachrichten sind so wenige, daß sich von Ottos Person, so wie von seinen Ländern und den in der Verfassung derselben etwa vorgegangenen Veränderungen außer dem angeführten, fast nichts sagen lässet. Mit auswärtigen Händeln scheint sich Otto wenig befasset zu haben. Es finden sich davon keine Spuren, außer daß Otto im J. 1264. zum Vollzieher des schiedsrichterlichen Ausspruchs, in den Streitigkeiten zwischen der Stadt Cölln und dem von ihr gefangen genommenen Erzbischof Sifried, bestellt ward, und im J. 1277. in ein großes Bündniß gegen eben diesen Erzbischof mit mehreren Westphälischen und Niederländischen Herrn trat, welches hauptsächlich Sicherheit gegen einen so unruhigen und kriegerischen Nachbaren zu bezwecken schien. Doch muß Otto bald nachher zur Parthei des Erzbischofs übergegangen seyn, wie die

Theilnahme an dem Krieg über das Herzogthum 1255-
Limburg beweiset, wovon in der Geschichte seines 1290.
Sohnes Henrich das nöthige vorkommen wird.

So mager indessen die Geschichte Ottos, bei dem Mangel specieller und erheblicher Nachrichten, ausfällt, so merkwürdig ist doch der Zeitraum seiner Regierung in allgemeinerer Hinsicht auf die großen Veränderungen, welche die Verfassung des deutschen Reichs überhaupt, und die seiner einzelnen Theile, in demselben erlitten. Ottos Regierungsjahre fallen in die Periode des, fälschlich, oder doch nur halb wahr, sogenannten großen Interregnums oder Zwischenreichs. Die Zwiespalt bei den Kaiserwahlen, der daraus entstehende Kampf mehrerer Gegen-Kaiser um die Oberherrschaft, die vielfältigen Streitigkeiten zwischen Kaisern und Päbsten, die öftere Abwesenheit der ersteren, hatten mit einer völligen Erledigung des Kaiserthrons fast gleiche Wirkung. Die Macht des Reichsoberhaupts fiel immer mehr. Die Gewalt der nun schon durchaus erblichen Reichsbeamten, stieg in gleichem Verhältnisse. Von ehemaligen Kaiserlichen Domainen war fast nichts mehr übrig. Andere Einkünfte der deutschen Könige von Münzen, Zöllen, Juden u. s. w. kamen in die Hände der Reichsfürsten. — Die Obergerichtsbarkeit der Kaiser bestand. Aber es fehlte ihr an Kraft und Nachdruck. Selbsthülfe, Ausübung des Faustrechts, nahm immer mehr überhand. Die Kaiser geboten Landfrieden. Die Aufrechthaltung desselben gehörte zur Obliegenheit ihrer Vögte im Reich. Aber ihre Macht

1255- war zu deren Erfüllung nicht mehr hinreichend. Jeder
1290. that was ihm gutdünkte, zu dessen Ausführung er sich stark genug fühlte.

Gleiche Veränderungen, wie im ganzen Reich und im Verhältniß der Stände, gegen den Kaiser vorgingen, ereigneten sich auch im inneren der einzelnen deutschen Staaten. Wenn die Reichsstände in diesem Zeitraum auf Kosten der Kaiserlichen Macht, die ihrige vergrößerten, und ihre völlige Landeshoheit immer mehr begründeten; so beeiferten sich dagegen die Geistlichkeit, der Adel und die Städte, der Gewalt und den Vorrechten der Landesherren, möglichst Schranken zu setzen, und sich Unabhängigkeit oder doch Theilnahme an der Regentschaft zu erwerben. Wo der Landesherr in diesem Kampfe unterlag, bildeten sich allmählig Landstände. Otto und seine Nachfolger waren nicht in diesem Fall. Ward auch in der Folge der Adel, oder der Vorstand der Städte, über einzelne Gegenstände zu Rath gezogen; so konnte doch weder der eine noch der andere je ein eigentliches Stimmrecht in Landesangelegenheiten erlangen.

Die innere Gerichtsverfassung scheint in diesem Zeitraum noch unverändert geblieben zu seyn. Zwar war aus Italien das päbstliche und das alte Römische Recht bereits nach Deutschland herübergekommen. In einigen, unter Ottos Regierung verfaßten Urkunden kommen auch Verzichtleistungen auf die Hülfe dieser fremden Rechte und andere Ausdrücke vor, aus welchen man hat folgern wollen,

daß sie schon um diese Zeit in den Nassauischen Ge- 1255-
richten müßten eingeführt gewesen seyn. Wahr- 1290.
scheinlich sind indessen dergleichen Clauseln nur den Aufstellern der Urkunden beizumessen. Geistliche besorgten dieses Geschäfte, weil außer ihnen fast niemand lesen und schreiben konnte. Bei ihnen standen die ausländischen Rechte in großem Ansehen und sie gewöhnten sich daher auch, ihren Ausfertigungen einen Römischen Zuschnitt zu geben (a.). Die mit ungelehrten Schöffen besetzten Gerichte hingegen, kannten wahrscheinlich diese fremden Rechte kaum dem Namen nach. Sie hielten sich in ihren Aussprüchen an die Vaterländischen, so wie sie ihnen durch mündliche Ueberlieferungen von ihren Vorfahren bekannt waren. —

Graf Otto bestätigte noch den 3. Mai 1289. eine Schenkung seiner Mutter Mechtild, an das Kloster Altenburg, kommt aber in dem Cöllnischen Lehnbrief für seinen Sohn Henrich, vom 19. Merz 1290., als verstorben vor.

(a.) Kopps Nachrichten von der Gerichtsverfassung in Hessen S. 71. u. f. handeln hiervon ausführlicher. Was er von Hessen sagt, läßt sich auf das Nassauische ebenfalls anwenden.

§. 7.
Ottos Gemahlin und Kinder.

1255-1290. Ottos Gemahlin Agnes wird zwar vom Textor und anderen für eine Gräfin von Solms ausgegeben. Sie war aber, wie mehrere Urkunden beweisen, eine Tochter Graf Emichs von Leiningen und Schwester Emichs, des jüngeren, so wie der an Graf Johann zu Sponheim vermählten Adelheid, mit welcher sie einen Theil der Verlassenschaft ihres Vaters und Bruders erbte (a.). Wenn die Vermäh-

---

(a.) Worinnen diese Leiningische Erbschaft bestanden habe, und was davon an Nassau gekommen, habe ich bis jetzt noch nicht vollständig ausfindig machen können. Der Vertrag zwischen den Schwestern Agnes und Adelheit von Leiningen vom J. 1293. Crast. P. et P. redet nur in allgemeinen Ausdrücken von den Allodien und Lehen ihres verstorbenen Vaters und Bruders. Die Urkunde von 1303. fer. 4. p. Math. Apost. in den Beilagen zur Endlichen Ausführung ad Causam Leiningen Hartenburg contra Leiningen Westerburg die Grafsch. Leiningen betr. Lit. A. und bei Irmek Hess. Landesgesch. I. Urk. B. p. 294. in welcher Graf Henrich zu Nassau, seines Grosvaters und Oheims von Leiningen, ihm zugefallene Erb- und Lehngüther, mit seinem Bruder Emich zu theilen verspricht, drückt sich eben so allgemein aus, gedenkt aber doch namentlich des Schlosses (Alt-) Leiningen, als eines Theils dieser Erbschaft.

lung geschehen, ist unbekannt, wahrscheinlich aber 1255-
— wenn nicht vor, doch bald nach der Bruder- 1290.
theilung. Dann Henrich ihr Erstgeborner kommt

Auch giebt der Leiningen-Westerburgische Deducent in dem Erbschaftsstreit dieses Hauses mit Leiningen Hartenburg außer der Gemeinschaft an gedachtem Schloß die Orte Bibelheim, Binegarden, Eisweiler, St. Lampert, Lusselstatt, Landeck, Merichsalben und Rothalben, sodenn Gefälle zu Abenheim, Busensheim, Milbesheim, Mulversheim und die Vogtei zu Westhoben als Erbschaftsstücke der obengedachten Leiningischen Schwestern an. S. Historie derer Erbsfälle in der Grafsch. Leiningen vom J. 1237—1506. Von allen diesen Orten kommen aber unter den nachherigen Besitzungen der Nassauischen Herren nur Abenheim, oder Obenheim, Milbesheim und Bibels- oder Ditelsheim vor. Deren Verpfändung an das Stift Fulde im J. 1358. und nachherige Veräusserung der Wiederlösung an Katzenelenbogen, wird in der Geschichte der alten Hadamarischen Linie erzählt werden. Das übrige den Nassauern ohnehin entlegene Leiningische Erbtheil mag schon früher an Sponheim oder anderwärts veräussert worden seyn. Nur Hadamar, wenn dieses, wie mir wahrscheinlich ist, auch zur Leiningischen Erbschaft gehört, blieb bei dem Hause Nassau. Meine Gründe für diese im §. 1. angeführte neue Hypothese sind folgende: Hadamar kommt weder in der Brudertheilung vom J. 1255.

1255- schon um das J. 1281. als erwachsen vor. Sie
1290. lebte noch als Wittwe am Ende des J. 1299. Die bekannten Kinder aus dieser Ehe sind:

1.) Henrich, von dem unten gehandelt wird.

2.) Emich, Stifter der Hadamarischen Linie.

3.) Mechtild, vermählt um 1289. mit Conrad Herrn von Schoneck. War † mit ihrem Gemahl 1319.

4.) Otto kommt 1299. als ein Geistlicher vor, empfing auch noch im J. 1301. mit seinen Brüdern ein Lehen von K. Alprecht I., erscheint aber nicht bei

---

noch auch anderwärts vor dem J. 1303. als Nassauisches Eigenthum vor. Dagegen erzählt Brower Ann. Trev. II. p. 112. unter dem J. 1212. daß Graf Friedrich zu Leiningen sein Allodium zu Hadamar an Trier überlassen habe. Vermuthlich ward dieses Leiningsche Allodium damals Trierisch Lehen, wie dann noch heutiges Tags Hadamar mit einigen Höfen durch das Haus Nassau von Trier zu Lehen empfangen wird, und fiel nachher bei der Theilung zwischen der Gräfin Agnes und ihren Geschwistern der ersteren zu. Im J. 1303. vereinigen sich ihre Söhne über diese Erbschaft, wie oben angegeben ist, und theilen einige Monate nachher. Seitdem erscheint Emich als Besitzer von Hadamar und den übrigen seiner Mutter zugefallenen Leiningischen Orten. Schade, daß sein Theilzettel nicht vorhanden ist, welcher hierüber zuverlässige Auskunft geben würde.

der Theilung zwischen seinen Brüdern 1303, war 1255-
also vermuthlich schon verstorben. 1290.

5.) Johann, dessen Geschichte unten folgt.

6.) Gertraud Abtissin im Kloster Altenburg, von 1329—1333.

Daß die im J. 1311. als Gemahlin Gr. Gottfrieds zu Dietz vorkommende Gräfin Agnes von Nassau, ebenfalls eine Tochter Ottens und Agnesens gewesen, ist mehr als wahrscheinlich, obwohl nicht diplomatisch erwiesen.

§. 8.

Theilung zwischen Henrich I. und seinen Brüdern Emich und Johann.

Ottos Söhne führten, unter Theilnehmung ihrer 1290-
Mutter Agnes, die Regierung der väterlichen Lande 1303.
noch über zwölf Jahre gemeinschaftlich fort. Einmüthig befestigten und vergrößerten sie den Wohlstand ihres Hauses. Durch einen Vergleich mit Craft, Rorich und Gerhard von Greifenstein erwarben sie sich im J. 1290. die Hälfte des Eigenthums an der Stadt Driedorf und dem — wie es scheint — unter der Benennung des Hauptorts begriffenen Kirchspiel. Ihre Verwandschaft mit dem Römischen König Adolf, und die Dienste die sie ihm leisteten, verschafte ihnen das erste bekannte Reichslehen der Grafen von Nassau. Adolf beliehe sie im J.

1299-1303. 1298. mit 1000. Mark Pfennigen, und verpfändete ihnen dafür einstweilen das Gebirge Ratzenscheid mit allen Rechten und Zugehörungen, auch allen anderen, Erze enthaltenden Bergen. Von jenem, in neueren Urkunden unter dem Namen Rodscheidt vorkommenden Silber- und Bleibergwerke, auf der Grenze des Fürstenthums Siegen, gegen den Grund Sel- und Burbach, handelt ausführlicher Becher in der miner. Beschr. der Or. Nass. Lande S. 378. und 384. Zur Erläuterung für die, welche mit dem älteren deutschen Staatsrecht nicht bekannt sind, muß ich noch eine Bemerkung über jenes Reichslehn beifügen. Bergwerke gehörten in alten Zeiten zu den vorzüglichen Regalien der deutschen Könige. Die Reichsbeamten konnten sich ihren Ertrag, ohne ausdrückliche Genehmigung der Kaiser oder Könige, nicht zueignen. Auch noch lange nach eingeführter Erblichkeit der Reichsämter und erfolgter Befestigung der ständischen Landeshoheit, blieb das Bergwerksregal ein Kaiserliches Vorrecht, und gelangte erst nach und nach, meistens durch Kaiserliche Belehnungen, in die Hände der Landesherrn. — Bei dem Reichthum der Nassauischen Berge an mancherlei Mineralien, war jenes Lehen für Ottos Söhne eine wichtige Erwerbung. —

Die Macht der deutschen Stände und die Sicherheit ihrer Besitzungen, beruheten in diesen Zeiten der Fehden und des Kampfrechts, da eine stehende Miliz noch unter die Undinge gehörte, fast einzig auf der größeren oder geringeren Anzahl ihrer Lehn-

leute. Ein Verzeichniß der damaligen Nassauischen Vasallen dürfte deßwegen hier an seinem Ort stehen. Alsdenn wird es im Verfolg dieser Geschichte weniger räthselhaft scheinen, wie ein Graf von Nassau mit einem Landgrafen von Hessen z. B. es aufnehmen, und ihm die Spitze bieten konnte. Dieses Verzeichniß ist aus einem gleichzeitigen Mannbuch genommen: Abenrode, Buchenau, Buschoffenrede (Bischoffenrode) Beldersheim, Breidenbach, Bicken, Bubenheim, Brambach, Breder von Hoenstein, Busseck, Brabeck, Berneckhusen, Bibra, Brandenbergk, Berg Kesseler, Berleubschen, (Berlepsch) Breitrück, Bell, Clettenberg, Coverstein, Clemisse (Clemme), Cleeberg, Cronenberg, Derß (Dersau), Döring, Dragenfels (Drachenfels), Derenbergk (Doernberg), Dorfelden, Dietz, Dern, Dernbach, Dillenburgk, Daube (von Selbach Lohe), Dune genannt von Zolfert, Donner von Lahrheim, Elbene, Eschessau, Erlenbalk, Elz, Elenkirchen, Fonftzehelden, Flutten (Flatt), Fleckenbühl, Gonse (Göns), Greiffenstein, Girnse, (Girmes), Gekaufte Manne von den Waldboten, Gerenrode (Gernrode), Gebertzhain, Gerndorf, Greiffenclae (Greiffenklau), Hombutgk, Helffenbergk, Hoenfels, Hoene, Hoenspach (Hönsbach), Hilchen von Lorach (Lorch), Helffenstein, Hatzfeld, Heiger, Heese, Holzapfel, Hadamar, Hube von Hoenstein, Hadstein (Hattstein), Hoenbergk, Heyde von Hobelsberg, Hane zu Herborn, Heintzenberger, Isenburg, Itter, Ingelheim, Kotzenrode, Kornegel, Königstein, Köthe, Karbe, Kes-

1290-1303.

1290- seler, Lilgenberg, Linne, Luhe, Leyen, Langenau,
1303. Löner (von Lurenburg), Larheim, Lanen, Langenbach, Lutzenrode, Limpach, Mudersbach, Mante von Limpach, Milen, Mohr vom Walde, Mohr von Lunen (Leun), Nordeck, Nassaw, Nickendich (Weiher v. N.), Ottenstein, Pattburgk (Pattberg), Plettenburgk (Plettenberg), Pirmont, Print von Horchheim, Rennenberg, Riedesell, Rode, Rübesame, Rodenheimb (Rodheim), Rödel von Reiffenberg, Rolshausen, Ruspe, Reinbergk, Roß (Roese) von Weilnau, Rusper, Runkel, Schade von Hoenberg, Schenke von Schweinsberg, Schwalbach, Steinenbach, Selbach von Zeppenfeld, Selbach vom Lohe, Schoenborn, Schade, Selbach, Senke, Staffel, Stein, Schütze, Scheide, Schleyern, Schoenburg, Specht, Stestenhain, Stockheim, Stoessel, Treisbach, Toley, Viermond (Viermynne), Vade (Vogt) von Fronhaußen, Vade von Elspe, Usselbach, Vole (Faule) von Irmtraud, Wittgenstein, Welspergk, Wischel, Wolfskehl, Wiederstein, Willnsdorf, Weschel, Wald genannt Brand, Wald gen. Moir Welschenengst, Weilburg, Walderdorf, Weyher, Winter von Hersbach, Wied, Wollmergkhaußen.

1303. Der Tod der Gräfin Agnes gab wahrscheinlich ihren Söhnen den nächsten Anlaß, die bisherige Gemeinschaft aufzuheben, und im J. 1303. (5. Cat. Jul.) eine Theilung vorzunehmen.

Henrich der älteste Bruder empfing zu seinem Theil: daß Schloß Ginsberg, die Nassauische Hälfte an Siegen, mit den umliegenden Gerichten,

das Kirchspiel und Gericht Heiger, die Herrschaft 1303.
zu Westerwalde, den Wildbann im Gericht Ebersbach, den Weinzehnten und einige Weingärten zu Nassau.

Emichs Theil bestand aus Driedorf, dem Gericht Ellar, so viel davon Nassauisch war, der Hadamarischen Mark, und dem übrigen Leiningischen Erbtheil seiner Mutter, der Vogtei zu Dikirchen, der Esterau und den Vogteien Isselbach und Ems. Sein Theilzettel ist zwar nicht mehr vorhanden. Aus anderen Urkunden lässet sich aber, in Vergleichung mit den Theilungsbriefen des älteren und jüngeren Bruders, seine Landesportion, so wie ich sie hier angebe, ziemlich genau bestimmen.

Endlich wurden dem jüngsten Bruder Johann zugetheilt: das Schloß Dillenburg, worunter dann auch die zugehörigen Orte zu verstehen sind, die Stadt Herborn mit der Herbermark, die nicht nur einen Theil des nachherigen Gerichts Dillenburg, sondern wahrscheinlich auch des Gerichts Dringenstein in sich begriff, der Calenberger Zent, und — wie aus anderen Urkunden zu schliessen ist, das unter den Zugehörungen dieses Zents enthaltene Löhnberg.

Unvertheilt und in Gemeinschaft blieben: das mit der Walramischen Linie gemeinschaftliche Schloß oder Amt Nassau, und die Grafschaft auf dem Einrich, sodenn der Hof zu Milen, die

1303. Vogteien zu Niederlahnstein, Pfaffendorf, und Coblenz, der an Trier versetzte Hof zu Vallendar, den Gr. Johann (1307. fer. 6. p. ass. B. M. V.). wieder einlösete, und die an die Herren von Schoneck versetzten Güter zu Horchheim.

Zu der Einlösung der Pfandschaften blieb jeder Bruder berechtigt, war aber schuldig, sie mit seinen Brüdern zu theilen, sobald sie ihm den ausgelegten Pfandschilling nach Verhältniß erstatteten.

1301-1324. Ehe ich nun zur Geschichte der besondern Linien fortgehe, muß ich hier noch einige Bebenheiten einschalten, an denen sämtliche Brüder Theil nahmen. Bereits im J. 1301. hatte sie und ihren, damals noch lebenden Bruder Otto, der Röm. König Albrecht I. zu seinen und des Reichs Hülfsgenossen und Dienern gegen eine Belohnung von 1000 Mark Cöllnisch, aufgenommen. Für 400. Mark von dieser Summe versetzte er ihnen (1303.) 30 Mark jährlicher Einkünfte von Craft von Greifenstein, mit dem Versprechen, das von diesem Craft erkaufte, aber vorlängst zerstörte Schloß Greifensten, nicht wieder aufzubauen. Die Haupturkunde vom J. 1301. 27. Aug. ist in dem Lager vor Bingen datirt, welchen Ort Albrecht in seinem damaligen Krieg mit den Rheinischen Kurfürsten, über die Rheinzölle, belagerte. Es ist nicht zu zweifeln, daß Ottos Söhne mit ihren Reisigen und Knechten bei dem König im Lager waren, und für ihre Hülfe jene Subsidien empfingen. Dieses Bündniß mit Albrecht legte also den ersten Grund zu den nachherigen Ansprüchen ih-

res Hauses an dem Schloß und der Herrschaft des, 1301-
bald nach dieser Zeit, ausgegangenen Geschlechts der 1324.
Dynasten von Greifenstein, wovon unten mehr vorkommen wird.

Der Streit über die Römische Känigskrone zwischen Ludwig von Bayern und Friedrich von Oesterreich gab unseren Grafen neue Gelegenheit zu Erwerbungen. Sie traten mit den Grafen von Nassau, Walramischer Linie, den Grafen von Sponheim, den Herren von Limburg und Isenburg, und mehreren anderen Grafen und Herren der Rheingegenden, der Parthie des Hauses Oesterreich bei. Leopold verpfändete ihnen dagegen (1314.) auf den Fall, daß die Königswürde ihm oder seinem Bruder Friedrich zu Theil werde würden, den Burgberg zu Greifenstein. Eine Schuld seines Vaters Albrecht von 933. Mark diente dabei wohl nur zum Vorwand. Friedrich bestätigte als Römischer König im folgenden Jahr diese Pfandschaft. Im J. 1318. verschrieb er weiter den Grafen Henrich, Emich und Johann, jedem 1000. Mark, auf die ihnen am besten gelegene Reichsgüter. Sie erhielten Vollmacht, sich mit Gewalt in deren Besitz zu setzen, und sie so lange zu benutzen, bis ihnen jene 1000 Mark bezahlt seyn würden. Alsdann aber sollten sie für 100 Mark ihres Eigenthums vom Reich zu Lehen nehmen. Auch machte er sich verbindlich, die Bestätigung dieser Pfandschaften bei den Fürsten des Reichs auszuwürken. Im folgenden Jahre verwilligte er unserem Grafen

F 2

1301-1314. Johann, mit dem Grafen Simon von Sponheim, auf 5 Jahre den Genuß des Zolls zu Hammerstein. Endlich verpfändete er noch (1320.) Ottos Söhnen sodenn den Grafen Gerlach und Walrab von Nassau (Walr. Linie), Gerlach Herrn zu Limburg und Luthern Isenburg, wegen ihrer weiteren Dienste, das Kaiserliche Schloß Kalsmund bei Wetzlar, und diese Stadt selbst mit allen Kaiserlichen Einkünften allda, bei Christen und Juden, das Ungeld ausgenommen, für die Summe von 1000. Mark Silbers. Henrich und seine Brüder standen dagegen auch dem von ihnen als König erkannten Friedrich mit ihrer ganzen Macht bei. Ludwig von Bayern suchte daher dieser gefährlichen Gegner auf alle Art sich zu entledigen. Er beliehe in dieser Absicht unter anderen den Grafen Gottfried von Sayn im J. 1322. mit Greifenstein, unter der Bedingung, dieses Schloß, mit Beistand seines Landvogts in der Wetterau, wieder aufzubauen und daraus die Grafen von Nassau zu bekriegen.

Zum Schluß dieser gemeinschaftlichen Geschichte der Söhne Ottos, erwähne ich noch ihres Vertrags und Bündnisses mit der Walramischen Linie des Hauses Nassau vom J. 1324. (Sonnt. n. Pfingsten). Sie bestätigten darinnen die Haupttheilung, versprechen sich gegenseitig Schutz ihrer Länder und Hülfe gegen Angriffe, machen einige Verabredungen wegen der gemeinschaftlichen Lehnleute und bestellen endlich bei vorfallenden Steitigkeiten gewisse Austräge.

§. 9.

Graf Johanns Geschichte.

Johann war zwar unter Ottens Söhnen der 1303-
jüngste. Ich lasse aber seine Geschichte vorausgehen, 1238.
weil er seinen Stamm nicht fortpgeflanzt hat. So wie sein Bruder Otto hatte er, doch schwerlich aus Neigung, den geistlichen Stand erwählt. Er war Domherr zu Worms. Nach seiner Eltern Tode trat er in die Welt zurück und nahm, wie oben bemerkt worden, bei der Theilung mit seinen Brüdern (1303.) das Dillenburgische und Beilsteinische, als sein Drittel des väterlichen Erbes, in Besitz, das Schloß Dillenburg aber zu seiner eigentlichen Residenz. Wahrscheinlich ist er auch der Erbauer des Schlosses Beilstein. Vor seiner Zeit finde ich wenigstens weder den Ort, noch das Schloß genannt. Auch scheint die besondere Zuneigung, die Johann zu diesem Ort hatte, jene Vermuthung zu bestätigen. Johanns Plan war, aus diesem unter seiner neuen Burg liegenden, damals vielleicht nur aus einigen Häusern bestehenden offenen Ort, eine Stadt zu schaffen. Von König Friedrich, dessen Parthei er, wie wir wissen, gegen Ludwig den Bayern genommen hatte, ließ er sich für sein Beilstein (1321. 12. Cal. Mart.) die Rechte und Freiheiten anderer Städte des Reichs ertheilen. Sein früher Tod hinderte die Ausführung jenes Plans. Beilstein blieb, wie es noch ist ein Dorf, zum Wohl seiner Bewohner. In dieser rauhen, bergigen Gegend, entfernt von allen Heerstraßen, wür-

1303- den Handel und bürgerliche Gewerbe schwerlich je-
1328. mals zu einem glücklichen Gedeihen haben gelangen können.

Auch auf dem Einrich war Johann eine Burg zu bauen willens, und schloß darüber (1327.) mit Graf Gerlach zu Nassau (Walr. Linie) einen Vertrag. Die Burg kam aber bei seinem bald nachher erfolgten Tod, nicht zu Stande. Sein kriegerischer Geist lenkte seine Neigung auf die Erbauung neuer Festen; sein Reichthum, dessen Quelle wohl die ehemalige geistliche Praebende seyn mochte, bot ihm die Mittel zu deren Befriedigung dar.

Eben dieses Mittel benutzte Johann zu neuen Erwerbungen. Er war jedoch damit nicht sehr glücklich, und brachte keine davon dauernd auf sein Haus. Greifenstein war zwar bereits ihm und seinen Brüdern von König Friedrich verschrieben. Um sich dieser Acquisition noch mehr zu versichern, schoß Johann dem, bei fortwährendem Krieg mit seinem Gegner, wohl oft Geldbedürftigen Friedrich (1321.) noch 3000. Mark Silbers auf Greifenstein, als Pfandlehen, und bedung sich zugleich, auf den Fall seines unbeerbten Abgangs, die Nachfolge in dieses Lehen, für seinen Bruder Henrich (a). Hier blickt wieder jene Lieblingsneigung Johannes hervor. Frie-

(a) Auch von Erzbischof Henrich zu Cölln ließ sich Johann 1324. vig. Barth. mit dem Berge Greifenstein belehnen. Ich weiß aber nicht, welche Bewandniß es mit dieser Cöllnischen Lehnsherrlichkeit gehabt hat.

drich mußte ihm erlauben, die zerstörte Burg wie- 1303-
der zu erbauen. Doch konnte Johann auch dieses 1328.
Vorhaben nicht ausführen. — Der Pfalzgräfin Mechtild, des im J. 1319. verstorbenen Kurfürsten Rudolfs von der Pfalz Wittwe, liehe er (1322.) auf den halben Zoll zu Bacharach, und die Burg zu Fürstenberg, 4000. Mark Silbers. Schon früher hatte er mit diesem Hause in Verbindung gestanden, war 1313. Rudolfs Bevollmächtigter auf dem Vorberathungstage wegen der Römischen Königswahl, zu Rensen gewesen, und erhielt (1320.) die Vormundschaft über dessen hinterlassene Kinder. — Er kaufte ferner von dem Raugrafen Henrich Schloß und Stadt Katzenelnbogen für 2200. Pfund Heller. Wie diese an den Raugrafen gekommen, erzählt ganz richtig Wenk in der Hess. Landesgesch. Th. I.. S. 393. Er irrt aber, wenn er den Käufer Graf Johann von Nassau für einen Sohn Graf Gerlachs von der Walramischen Linie hält. Dieser war damals noch jung und unererbt, zu einem solchen Kauf also nicht im Stand. Vermuthlich ist Wenk zu diesem Irrthum verleitet worden, weil er sich nicht erklären konnte, wie der im J. 1329. als Eigenthümer von Katzenelnbogen auftretende Graf Gerlach zu dieser Erwerbung gekommen seyn sollte. — Der in der Urkunde bei Wenk N. CLXVI. S. 110. genannte Käufer war vielmehr unser Graf Johann. Er gerieth aber darüber mit Graf Wilhelm von Katzenelnbogen in eine Fehde. Weil er nun diese ihm ohnehin entlegene Besitzung

1303- zu behaupten sich wahrscheinlich nicht getrauete; so
1328. verkaufte er Schloß und Stadt im J. 1327. (die Luciae) wieder an obengenannten Graf Gerlach von Nassau mit dem Beding, daß er es an niemand, als ihn selbst wieder verkaufen solle, und ließ sich bei dieser Gelegenheit dessen Rechte an dem jetzt Hessen Darmstadt zugehörigen Gerichte Breidenbach und Lipfeld abtreten.

Johann der mit seinen Brüdern auf Friedrichs von Oesterreich Seite gewesen war, hatte doch nach dem unglücklichen Treffen bei Mühldorf, in welchem Friedrich in Gefangenschaft gerieth, die Gnade des siegenden Ludwigs von Bayern, zu gewinnen gewußt. Ludwig verliehe dem Grafen Johann (1326) wie die Urkunde sagt, für die guten Dienste, die er ihm und dem Reich geleistet hätte, das Ungeld der Stadt Wetzlar auf so lange, bis er davon 2000 Pfund Heller gezogen haben würde. Zugleich gab Ludwig seinem damaligen Landvogt in der Wetterau, Graf Gerlach von Nassau, den Auftrag, mit dem Grafen Johann die Stadt Wetzlar zur Bezahlung des seit seinem Regierungsantritt erhobenen Ungelds auf Abschlag jener Summe, und zu dessen ferneren Entrichtung, bis zur gänzlichen Abbezahlung, zu zwingen.

In seinen letzten Lebensjahren war Johann in unaufhörliche Fehden und Kriege mit dem eingesessenen Adel und seinen Nachbaren verwickelt. Seines Streits mit Graf Wilhelm von Katzenelnbogen (1327) habe ich vorhin schon erwähnt. In eben

dem Jahre kam es zwischen ihm und Eckard von 1303-
Bicken zur Fehde. Johann nahm seinen Gegner ge- 1328.
fangen, der sich mit 1200. Mark lösen und die Pfandschaft der in der Folge an Hessen gekommenen Feste Königsberg, damals Falkensteinisches Eigentum, an ihn abtreten mußte. Die wirkliche Ueberlieferung erfolgte aber nicht, wahrscheinlich durch Hinterstellung Landgraf Henrichs zu Hessen, obgleich Eckard von Bicken im J. 1328. zum zweitenmal in Johanns Gefangenschaft gerieth. Diese Unterstützung, welche Hessen seinem Feind angedeihen ließ, gab dann wohl den nächsten Anlaß, daß Graf Johann sich mit dem Erzbischof Mathias zu Maynz in ein Bündniß wider den Landgraf Henrich einließ, und an einem Kriege Theil nahm, der zwar für Hessen sehr nachtheilig war, ihm selbst aber das Leben kostete. Im J. 1328. den 10. Aug. kam es bei Wetzlar, vermuthlich in der Ebene vor Hermannstein zu einer Schlacht. Maynz und Nassau blieben Sieger. Graf Johann ward aber, mit vielen anderen Rittern von beiden Partheien, erschlagen. Die Hessische Reimchronick sagt davon:

Zu Mayntz Ertzbischoff Mathias
Des Lands Feind und Verderber was
Den alten Zank regt wieder an

— — — — — —

Beruft damit ein groß Heerfahrt
Dazu bald sein Geselle wardt
Von Nassau Dillenburg Graf Johann
Die griffen den Landgraffen an

1303- Bei Wetzflar war ein grosser Streit
1328. Darin todt blieb zu beyder Seit
Manch Ritter guth und Graff Johann,
Gefangen ward manch Edelmann
Der gröste Schade aber zwar
Dem Landgraffen von Hessen war
Der Schade, meint man, soll gestehn
Zweymahl hundert tausendt Floren,

eine für die damaligen Zeiten sehr beträchtliche Summe.

Graf Johann hatte schon lange vor seinem Tode (1306.) seinem Bruder Henrich, aus besonderer Zuneigung, die Nachfolge in seinem Landestheil zu versichern gesucht. Zu dem Ende trug er diesem seinem Bruder seine Besitzungen zu Lehen auf, ließ die Unterthanen, auf den Fall seines unbeerbten Abganges, demselben huldigen, und wirkte wegen der Herborner Mark, die damals noch Hessisches Lehen war, die Einwilligung Landgrafs Henrich in jenen Lehnsauftrag aus. Als er nachher (1324.) das Haus und die Feste Beilstein mit den dazu gehörigen Allodien, ich weiß nicht ob aus religiösen, oder aus politischen Absichten, dem Erzstift Trier zu Lehen auftrug, und sich von Erzbischof Balduin wirklich damit belehnen ließ, stipulirte er sich doch ausdrücklich die Nachfolge für seinen Bruder Henrich und dessen männliche und weibliche Nachkommenschaft.

Nach Johanns Tode trat aber der zweite Bruder, Graf Emich, als Miterbe auf. Henrich scheint auch zu einer Theilung mit ihm geneigt gewesen zu seyn. Beide Brüder compromittirten auf die Gra=

sen Gerlach von Nassau, Simon und Johann von 1303-
Sponheim, Gottfried Herrn von Epstein und Graf 1328.
Philipp von Sponheim, sie zu scheiden, wie die Urkunde (1328. Mont. n. Gall.) sagt, nach Recht auf ihre Seele, auf ihre Ehre und auf ihren Eid, um ihres seligen Bruders Gut, daß er besaß, des Tages da er lebendig und todt war. Ehe indessen der schiedsrichterliche Ausspruch erfolgte, verziehe Emich auf sein ganzes Erbtheil zum Besten seines Bruders Henrich, und zwar wie uns jene Urkunde ausdrücklich belehret — aus Freundschaft und Liebe zu diesem seinem Bruder. Ein seltenes Beispiel edler Großmuth und Bruderliebe, bewundernswerth in jedem Zeitalter und bewundernswürdiger noch in jenen, bei unserer verfeinerten Welt so sehr verschrieenen Zeiten.

§. 10.

Emich I. Geschichte der alten Hadamarischen Linie.

Emich I. Graf Otto I. zweiter Sohn, hatte, 1303-
wie wir schon aus dem §. 8. wissen, das Kirchspiel 1333.
Driedorf, den Nassauischen Theil des Gerichts Ellar, die Hamarische Mark, die Esterau, und die Vogteien Isselbach und Ems zum Erbtheil erhalten. Zugleich war er in der Gemeinschaft an Nassau geblieben. Seine Vermählung

1303- mit Anna, einer Tochter des Burggrafen Friedrichs
1333. zu Nürnberg, gab Anlaß, daß er in dieser Stadt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wo er auch, wahrscheinlich als Aussteuer seiner Gemahlin, einen eigenen, aus Häusern, Stallungen und Gärten bestehenden Hof hinter der St. Lorenzkirche besaß. In seinen Erblanden scheint Driedorf anfangs seine gewöhnliche Residenz gewesen zu seyn, weswegen er dann auch (1305. 2. Cal. Apr.) diesem Ort bei dem Römischen König Albrecht Stadtrechte und Freiheiten auswirkte. Später und besonders seitdem Emich über Dietz die Vormundschaft und Administration führte, war es Hadamar, das nach einer Verwilligung König Ludwigs des Bayern (1324. 19. Cal. Febr.) mit Mauer und Graben umgeben, und zu einer Stadt umgeformt ward. Von einem gleichmäßigen Privilegium für Ems ist kein Gebrauch gemacht worden. Wahrscheinlich ist Emich auch der Erbauer des im J. 1336 zuerst vorkommenden Schlosses zu Hadamar.

Eben jene Heirath, so wie die Verbindung in der Emich mit den Königen aus dem Hause Oesterreich, und hiernächst mit Kaiser Ludwig dem Bayern stand, verschaften ihm Gelegenheit zu neuen Erwerbungen. Von Albrecht und seinen Nachfolgern erhielt er als Reichspfandschaften, die bei Nürnberg gelegene Reichsburg Kammerstein mit den zugehörigen Dörfern und Gefällen, die Marktflecken Schwabach, Heroldsberg, Kornburg, Scheide, Altorf mit dem dasigen Kirchensatz

und mehreren dazu gehörigen Dörfern. Reinhard 1303-
in den jur. und hist. Ausf. Th. II. S. 199. giebt den 1338.
Betrag des Pfandschillings zu 12000 fl. an. Eine nach dem damaligen Münzfuß und Werth des Geldes sehr hohe Summe, aus der sich die Beträchtlichkeit dieser Pfandschaft abnehmen lässet. Die weitere Erhöhung des Pfandschillings mit 2000. Mark unter Ludwig dem Bayern (1329.) und die von K. Carl VI. im J. 1348. vorgenommene Verwandlung der Pfandschaft in ein Reichslehn, schien dem Haus Nassau diese schöne Erwerbung auf alle künftige Zeiten zu sichern. Dem ungeachtet ging sie nur zu frühe durch die Verschwendung des, von dem guten Beispiel seines Vaters ganz abweichenden Grafen Johanns, wieder verlohren, wie wir bald in dessen Geschichte hören werden.

Auch in seinen Erblanden war Emich auf Erweiterung seiner Gerechtsame und neue Erwerbungen bedacht. Man erinnere sich aus der Geschichte Otto I. (§. I.), daß in dem Kirchspiel Driedorf die Dynasten von Greifenstein stark begütert und mit den Grafen von Nassau wenigstens in Gemeinschaft der landesherrlichen Rechte waren. Emich kaufte im J. 1316. von Gerhard von Greifenstein dessen Theil an der Stadt und dem Gerichte zu Driedorf, an dem Gerichte im Kirchspiel, am Zoll, an der Mühle, den Vogtleuten, der Vogthaber, den Fassnachtshühnern und den gemeinschaftlichen Zinsen, für 250 Mark Pfennige. (die Vincent.)

1303-1333. Von dem Kloster Erbach brachte er im J. 1320. (Donn. n. Lucien) den Hof Münchehadamar zu Oberhadamar, mit der St. Egidienkapelle allda, und den zu derselben gehörigen Gefällen zu Zeutzheim für 1350 Mark an sich, von den Schützen von Merenberg (1325.) einen Hof zu Gaudernbach, und von Sifrieden von Lindau (1327.) einen Hof zu Niederzeutzheim für 210 Mark.

Die Grafen von Weilnau, eine Linie der Grafen von Dietz und Theilhaber an der Grafschaft dieses Namens, fingen schon um diese Zeit an in Verfall zu gerathen. Henrich und sein Bruder Reinhard von Weilnau, mit vielen Schulden beladen, verkauften 1324. (Mittw. n. Mich.) ihren vorhin schon mehrmals versetzt gewesenen Antheil an der Burg zu Dietz, ihre Höfe, Gärten, Weinberge, Mühlen und den Hahn bei Dietz, dem Grafen Gottfried und dessen Sohn Gerhard zu Dietz, für 1200. Mark. Emich benutzte die Vormundschaft, die er schon seit dem J. 1317. über den vermuthlich schwachsininngen Grafen Gottfried führte, und die Reichthümer, die ihm seine gute Wirthschaft gewährten. Er schoß, als Administrator der Grafschaft Dietz, den Kaufschilling vor, und blieb dagegen einstweilen im Besitz des ehemaligen Weilnauischen Antheils an Dietz. Acht Jahre nachher mußte er es zwar zufolge eines Vergleichs (1332, in Vig. Nat. Joh. Bapt.) an gedachte Grafen von Dietz wieder abtreten. Emich verlangte aber dagegen

andere wichtige Vortheile. Dann 1.) verblieben ihm 1303-
alle Einkünfte, die er bisher aus dieser Pfandschaft 1333.
gezogen hatte; 2.) erhielt er den schon im J. 1317. an Dietz versetzten Weilnauischen Antheil an Dern, dessen Einlösung jedoch mit 500 Mark den Grafen von Dietz vorbehalten blieb. 3.) von dem vorgeschossenen Kaufschilling wurden 600 Mark, als Ausstattung seiner an Gerhard von Dietz vermählten Tochter Jutte angerechnet. 4.) Verziehen die Grafen von Dietz auf ihr gräfliches Recht und alle andere Ansprüche an dem Ort und der Mark Hadamar. Emich entledigte durch diesen letzten Artikel sich und seine Nachfolger einer beschwerlichen Einschränkung der Landesherrlichen Rechte über einen Theil ihrer Besitzungen. Auch fielen ihm nunmehr die Einkünfte zu, die ohne Zweifel mit der Comitie der Dietzischen Grafen über Hadamar verknüpft waren, dergleichen Einkünfte in alten Urkunden meistens unter dem allgemeinen Namen: gräfliches oder Grafenrecht, vorkommen.

Emich lösete noch im folgenden Jahr (1333. Mittw. n. U. Fr. T. als sie geb. ward) den Zehnten zu Horchheim, der seiner an Conrad Herrn von Schoneck vermählten Schwester zur Ehesteuer verschrieben, und durch deren Tochter Margarethe an Graf Sifrid von Wittgenstein gekommen war, mit 500. Mark wieder ein, und starb, wenn dem Arnsteinischen Necrolog zu trauen ist, den 7. Jun. 1334. vielleicht aber schon im J. 1333. Sein Sohn war wenigstens schon im Februar 1334. an der Regie-

1303- rung. Die Geschichte stellte Emich als einen wirth-
1333. schaftlichen und dabei edel denkenden Regenten dar. Man erinnere sich seines Benehmens gegen den Grafen Henrich, nach dem Tode ihres Bruders Johann. (§. 9.). Seine Klugheit, Tapferkeit und kriegerische Talente beweisen die ansehnlichen Belohnungen, die er sich theils in Gemeinschaft mit seinen Brüdern, theils allein, von Kaiser und Reich, in jenem, durch die strittigen Kaiserwahlen so critischen Zeitraum erwarb.

Emichs Gemahlin war, wie oben schon beiläufig erwähnt worden, Anna, des Burggrafen Friedrich zu Nürnberg Tochter. Die Vermählung geschahe noch vor dem J. 1297. Ihre Aussteuer muß, wie aus mehreren Umständen und besonders aus den von ihrem Wittum, obwohl nur unvollständig vorhandenen Nachrichten, ziemlich beträchtlich gewesen seyn. Nach einem Vergleich mit ihrem Sohn Johann, (1336. die Mart.) behielt sie als Wittum den Kammerstein und mehrere Güter in Franken. Johann verwilligte ihr außerdem den Genuß beträchtlicher Naturalgefälle zu Lurenburg, Dausenau, Hadamar, Rentershaußen und in der Vogtei Weidenhan im Kirchspiel Meudt, sodenn der Höfe und mehrerer einzelnen Grundstücke zu Zeutzheim, Rödchen, Hefftrich, Schneppenhaußen und Hadamar, an welchem letzteren Ort sie anfangs, wie es scheint, ihren Wittwensitz hatte. Später (1349.) wohnte sie zu Kammerstein, von wo aus sie ihrer Tochter Jutte

800. Pfund Heller jährlicher Renten zu Blikken- 1303-
dorf, Boppenruit, Birkenhof, Gangs- 1333.
dorf und Markt Schwabach anwieß. Hier starb sie auch wahrscheinlich zwischen den Jahren 1355. und 57.

Aus dieser Ehe sind folgende Kinder bekannt:

1) Anna vermählt vor 1322. an Cuno I. Herrn von Falkenstein. Sie war todt 1329.

2) Jutta vor 1324. vermählt mit Gerhard Grafen zu Dietz. Sie lebte noch zu Ende des J. 1359. kommt aber als verstorben vor 1370. 16. Nov.

3) Johann der Hauptnachfolger seines Vaters, von dem unten besonders geredet werden wird.

4.) Emich II. kommt zuerst in einer Urkunde vom J. 1328. und als Domküster zu Maynz im J. 1336 vor. Er muß aber, wenn dieser letztere nicht etwa ein zweiter Sohn Emichs I. dieses Namens war, den geistlichen Stand bald nachher wieder verlassen haben, indem er mit seinem Bruder in eine Gemeinschaft der Regierung trat, und im J. 1337. von Graf Gerhard zu Dietz einige Acquisitionen im Hadamarischen machte. Wie es scheint hielt er sich meistens im Fränkischen auf. Wenn er mit dem ehemaligen Maynzischen Domküster eine Person war, so müssen ihm wohl widerfahrene Beleidigungen einen besonderen Haß gegen den Stand, den er verließ, eingeflößt haben. Mehrere Stifter, Klöster und Kirchen, als die Abtei Eberach, das St. Clarenkloster zu Nürnberg, das St. Castorstift zu Ko-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

1303- blenz ꝛc. ließ er die Wirkung dieses Hasses durch Ein-
1333. ziehung beträchtlicher Gefälle, die sie in seinen Landen hatten, sehr empfindlich fühlen. Vor seinem Ende bezeugte er aber Reue, und trug seinem Bruder Johann in seinem Testament (1359. Dienst. vor Petr. a. Kath.) Erstattung des geraubten Kirchenguts auf. Daß er vermählt gewesen, bezweifle ich. Zwar wird ihm bei Wenks Heß. Landesgesch. Th. 1. S. 498. u. 499. eine angebliche Gräfin von Dietz, Anna, als Gemahlin beigelegt. Ich finde aber keine Beweise. Die eben das. unter den Beilagen N. 233. befindliche Urkunde Emichs vom 22. Jun. 1352. zeigt vielmehr, daß er zu der Zeit, da er doch schon über 40. Jahr alt seyn mochte, noch unverheirathet war. Dann Emich redet darinnen nur von einer etwa noch erfolgenden standesmäßigen Vermählung. So viel ist wenigstens gewiß, daß Emich keine Leibeserben hinterließ. Seinem Bruder Johann fielen also die väterlichen Lande wieder allein zu.

5.) Nese oder Agnes, und

6.) Helene, beide in den Jahren 1328. und 32. Klosterjungfrauen zu Altenburg bei Wetzlar, welchem Kloster sie einen Hof zu Holzhausen bei Merenberg als Aussteuer zubrachten.

7.) Margaretha vermählt vor 1349. an einen Grafen von Hohenberg.

8.) Margaretha im Kloster St. Claren zu Nürnberg, wo sie 1363. starb. Vielleicht mit N. 7. eine Person.

Johann der älteste Sohn Emich I. folgte sei- 1334-
nem Vater, wie wir schon wissen, im J. 1333. oder 1364.
34. in der Regierung, und führte sie erst allein, vom J. 1337. an, bis zum Tod seines Bruders Emich II. aber, in Gemeinschaft mit diesem. Er schien anfangs in seines Vaters Fußstapfen zu treten. Die Herrschaft über Driedorf war noch zwischen ihm und den Herren von Lichtenstein getheilt, nachdem sein Vater die Herren von Greifenstein ausgekauft hatte. Johann entledigte sich ganz dieser lästigen Gemeinschaft. Von Widekind von Lichtenstein, Werner, Johann und Widekind dessen Söhnen, erkaufte er (1334. Vig. Purif. B. R. V.) ihr ganzes Guth, eigen, Erbe und Lehen zu Driedorf und in Driedorfer Kirchspiel, an Zinsen, Zehnten, Ländereien, Waldungen und Naturgefällen, mit ihren Lehnmannen in diesem Kirchspiel und mit allem ihrem Recht an Leuten, Heerpferden und Losung, für 200 Mark, worauf ihm auch die Lichtensteinische Vasallen von Widerbach, von Irmtraud, und andere mehr huldigten.

Noch beträchtlicher war die Erweiterung seiner Herrschaft in dem heutigen Hadamarischen. Wir wissen aus Otto I. Geschichte, daß der größte Theil des Gerichts Ellar Eigenthum der Grafen von Dietz war. Johann und seine Gemahlin Elisabeth erkauften von den Grafen Gottfried und Gerhard für sich und ihre Erben, sie seyen Söhne, oder Töchter (1337. Freit. n. Mar. Verk.) Burg und Thal

1334-1364. Ellar, mit den Zenten Lahr, Elsoff, Blese-berg, oder dem heutigen Frickhofen, und Zeutzheim, die Mühlen zu Ellar und Zeutzheim, das hohe und niedere Gericht, Jagd, Fischerei und die Herrschaft über Holz und Feld, samt allen Einkünften, für 1400. Mark Limburger Währung. Den Käufern ward zugleich der Rückfall des dem Canonicus Conrad von Aldendorf zu Dietz lebenslänglich überlassenen Dietzischen Zehntens zu Dorndorf versichert. Doch behielten sich die Verkäufer den etwaigen Wiederkauf nach 4. Jahren vor.

Von dem J. 1348. an ist hingegen die Geschichte Johanns fast nur Geschichte seiner Veräusserungen und Verpfändungen. Den ersten Anlaß dazu gaben wohl die Kriegszüge, die Johann im Dienst König Karl IV. hatte machen müssen. Zwar wieß ihm Karl (1347.) zur Entschädigung für seinen Kostenaufwand 400. Gulden jährlicher Renten aus der gemeinen Steuer der Stadt Wetzlar an. Sie mochten aber wohl nicht so richtig eingehen. Er verwilligte ihm ferner (1356.) für eine Forderung von 5000. Goldgulden einen großen Turnus an dem Zoll zu Oberlahnstein, und eine weitere, von Erzbischof Gerlach zu Maynz übernommene Schuld, König Karls, von 2600. Gulden, sollte (1357.) ebenfalls aus diesem Zoll getilgt werden. Johann war auch, eine Zeitlang wenigstens, in dessen Genuß, erlangte aber doch schwerlich völligen Ersatz seiner Kosten. — Außerdem hatte er nach den Excerpt. Chron. Riedesel. bei Kuchenbecker Col. III.

p. 21. und der Limb. Chronik S. 17. das Unglück, 1334-
im J. 1351. auf H. Kreuzestag in einer Fehde mit 1364.
dem damals schon reichen und mächtigen Geschlecht von Hatzfeld, bei Limburg oder Löhnberg gefangen zu werden. Seine Befreiung muste er wahrscheinlich mit einem schweren Lösegeld erkaufen. — Alles dieses mag jedoch den Grafen Johann und seine Gemahlin zwar einigermaßen entschuldigen, jedoch den Verdacht einer übelen Wirthschaft und eines Hanges zur Verschwendung um so weniger ganz von ihnen entfernen, als die beträchtlichsten Veräußerungen in den Zeitpunkt fallen, da Johann, durch den Tod seines Bruders Emich, der einzige Besitzer der väterlichen Länder geworden war.

Die von Mudersbach, Besitzer des Eigenbergs bei Mengerskirchen, hatten sich seit dem J. 1340. im Kirchspiel Driedorf stark angekauft. Johann schenkte ihnen 1347. einen Lichtensteinischen Hof in Driedorf, und verkaufte ihnen im folgenden Jahr einen Theil seiner Einkünfte aus dieser Stadt. An Manegold von Heiger gab er (1350.) die Stadt mit dem Kirchspiel und allem gräflichen Recht, als ein Pfandlehn, für 1000. Pfund Heller, behielt aber doch den Kirchsatz und einen Theil der Einkünfte. Rabenscheid ward im nemlichen Jahr noch besonders an Eberhard von Heiger versetzt, und im folgenden der von seinem Vater (1325.) erkaufte Hof zu Gaudernbach den vorigen Eigenthümern wieder überlassen. Seine Weingärten und Fruchtgefälle zu Dikirchen kamen (1352.) wieder käuflich an die Freien

1334- von Dern für 1350. Mark, die Lichtensteinische
1364. Güther und Zehnten im Driedorfer Kirchspiel aber pfandweise für 600. Mark (1353.) an Graf Gerhard zu Dietz, und die aus der Leiningischen Erbschaft der Gräfin Agnes, Ottens I. Gemahlin herrührenden Dörfer Abenheim, Milbesheim und Didelsheim oder Bibelsheim im Stift Worms dem Domkapitel zu Fulda 1358. auf gleiche Weise für 800. Pfund Heller. Er verkaufte ferner im J. 1363. die Hälfte des Dorfes Ems dem Erzstift Trier für 2000. Gulden, und in dem nemlichen Jahr an Dietrich von Staffel den Hof zu dem Hane in der Esterau mit der Märkerschaft im Hirtzberg für 500. Goldgulden; mehrerer kleineren Veräußerungen nicht zu gedenken.

Noch schlimmer gieng es mit den Besitzungen im Fränkischen, die ihm K. Karl zu seiner Schadloshaltung erst im J. 1348. (Mittw. n. Jac.) zu einem Reichslehen gegeben hatte. Bald nach seines Bruders Tode (1360.) verkaufte er schon Altorf mit den zugehörigen Orten, dem Burggrafen Albrecht zu Nürnberg mit kaiserlicher Bewilligung für 10160. Pfund Heller; demselben im J. 1361. Heroldsberg; den Hof zu Nürnberg an einen dasigen Burger (1363.); endlich noch im J. 1364. (Sont. n. Vinc. Petr.) die Burg Kammerstein und die Märkte Schwabach und Kornburg, mit allem was er von den Fränkischen Gütern übrig hatte, dem Burggrafen Albrecht für 15400. Pfund Heller.

Neben diesen Veräußerungen beschwerte Johann seine Länder auch noch mit neuen Lehnschaften. Von Landgraf Henrich zu Hessen ließ er sich 1348. (die Walp.) mit der Stadt und dem Kirchspiel Driedorf, den Gerichten und allen Zugehörungen, belehnen. Doch ward das erkaufte Lichtensteinische Guth von der Lehnsverbindlichkeit ausgenommen. Im J. 1355. u. 56. erfolgten gleichmäßige Belehnungen, obgleich auf keiner Seite eine Veränderung vorgegangen war, wovon ich die Ursache nicht zu enträthseln weiß. Daß Driedorf von älteren Zeiten her, ein Hessisches Lehen gewesen, wie in Wenks Hess. Landesgeschichte behauptet wird, ist billig zu bezweifeln. Von einer Belehnung vor 1348. finde ich keine Spur. Ursprünglich hatten auch die Nassauischen Grafen wenig oder nichts von Driedorf. Nach und nach war dieses Kirchspiel erst von den Greifensteinen und Lichtensteinen acquirirt worden. Daß diese Vasallen der Landgrafschaft Hessen gewesen, ist unerwiesen, und um so weniger zu glauben, als sonst bei dem successiven Verkauf ihrer Rechte an Driedorf der lehnsherrlichen Einwilligung würde Erwähnung geschehen, auch bei der Belehnung im J. 1348. das Lichtensteinische Guth von dem Lehnsverband nicht würde befreiet geblieben seyn. Wahrscheinlich unterwarf sich also Johann der Hessischen Lehnsherrschaft durch einen freiwilligen, oder durch irgend eine Noth abgedrungenen Auftrag. Uebrigens dauerte diese Lehnschaft fort, als ein Theil von Driedorf, wie wir bald hören werden, an die Gra-

1334–1364.

1334- fen von Katzenelnbogen kam, erlosch aber nach deren
1364. Abgang durch die Vereinigung des Ober- und nutzbaren Eigenthums, und ward, als Driedorf durch den Katzenelnbogischen Vertrag seinen alten Herren wieder zufiel, nicht wieder erneuert.

Eine ähnliche Bewandniß mag es wohl mit der Belehnung haben, die sich Johann im J. 1356. (Sonnt. n. Pfingsten) von Erzbischof Boemund zu Trier über Nassau, Dausenau, den Zehnten zu Horchheim, Hadamar, die Höfe Rödchen und Schneppenhausen, und den Wildbann im Sporkenwald ertheilen ließ. Zwar stand das Schloß Nassau, wie anderwärts vorkommt, schon in einem älteren Lehnsverband mit dem Erzstift. Ueber die anderen, oben aufgezählten Lehnsstücke sind aber meines Wissens keine frühere Lehnbriefe vorhanden, und Johann mag sie also auch wohl erst an Trier zu Lehn aufgetragen haben. Die nähere Erörterung dieser Frage, und wie es heutiges Tags mit diesem Passivlehen stehe, gehört indessen in das Nassauische Staatsrecht.

So brachte Johann von den ererbten und neu erworbenen Ländern seines wirthschaftlichen Vaters, nur einen Theil auf seine Nachkommen, und auch hiervon manches Stück mit Schulden und neuen Lehnschaften beschwert.

Von andern Merkwürdigkeiten seines Lebens und seiner Regierung sind uns keine Nachrichten aufbehalten. Beiläufig bemerke ich nur noch, daß Johann im J. 1353. als Schutzherr des Klosters

Eberach vorkommt, wovon aber das Kloster wenigstens gegen Johanns eigenen Bruder keinen Nutzen hatte, und daß ihn seine an Gerhard von Dietz vermählte Schwester, Jutte (1354.) wegen der elterlichen Erbschaft in Anspruch nahm. Beide compromittirten auf Austräge, sie zu scheiden um Eigen, Erbe und Lehen. Die Scheidung selbst findet sich aber nicht. Jutte muß mit Geld abgefunden worden seyn. Dann von ihren väterlichen Landen kam nichts an die Grafen von Dietz. 1334-1364.

Johann starb zwischen dem 12. Nov. 1364. und dem 20 Jan. 1365. Er hatte sich noch vor 1331. mit Elisabeth Graf Ottos von Waldeck Tochter vermählt, auch mit ihr 10. Kinder und darunter 5. Söhne gezeugt. Dennoch erlosch mit dieser Generation seine Linie. Seine Gemahlin überlebte ihn mehrere Jahre und kommt als verstorben vor den 22. Jun. 1385. Die Kinder aus dieser Ehe waren:

1.) Emich gebohren 1331. † 1343. 8. Jun.

2.) Emich † 1358. 24. Merz.

3.) Helena um das J. 1343. † jung.

4.) Johann besiegelte mit seinem Vater die Wittumsverschreibung für seine Mutter den 10. Mai 1361. und war also ohne Zweifel schon volljährig, starb aber unvermählt den 23. Febr. 1362.

5.) Henrich kommt, noch bei Lebzeiten seines Vaters, und seit dem J. 1363. in mehreren Urkunden als volljährig, vor, folgte diesem auch mit seinem jüngeren Bruder in der Regierung, und schenkte

1334- noch im J. 1367. dem Kloster Arnstein einige
1364. Güter zu Ober- und Niederlahnstein, starb aber schon zwischen diesem und dem J. 1369. ohne Erben und wahrscheinlich unvermählt.

6.) Emich III. von dem ich gleich nachher weiter reden werde.

7.) Anna deren Geschichte ebenfalls unten folgen wird.

8.) Else oder Elisabeth. Abtissin zu Essen 1370. 26. Merz. † 1413. 18. Nov.

9.) Elichin oder Adelheid vermählt vor 1364. mit Friedrich Graf von Castell. Als Wittwe gab sie noch im J. 1403. mit ihrem Sohne Leonhard, ihrer Schwester Anna ihre Einwilligung zu dem Verkauf der väterlichen Länder an Graf Johann zu Katzenelnbogen, ob sie sich gleich nach Annens Tode für die nächste Erbin hielt, und daher ausdrücklich auf ihr Erbrecht verziehe. Wahrscheinlich erhielt sie doch eine Abfindung an Geld, und starb noch in dem nemlichen Jahr.

10.) Adelheid vermählt vor 1370. mit Wilhelm Graf von Castell, war † 22. Jun. 1385.

1363- Emich III. hatte zwar schon bei seines Vaters
1394. Leben an Geschäften Theil genommen, wahrscheinlich auch nach dessen Absterben mit seinem Bruder Henrich einige Jahre die Regierung gemeinschaftlich geführt, und würde, als dieser ohne Leibeserben verstorben war, der einzige rechtmäßige Nachfolger in den sämmtlichen väterlichen Landen gewesen seyn. Allein Schwachheit oder Blödsinn machten ihn zur

Regierung unfähig. Sein Schwager Gr. Ruprecht 1363-
von Nassau und sein Vetter Johann von der älteren 1394.
Dillenburgischen Linie stritten daher lange über die Vormundschaft und Administration seiner Länder. Jeder suchte an sich zu ziehen, was er konnte. Selbst die Lehnsherren sahen den Grafen Emich für todt, und die Lehne Johanns, seines Vaters, als eröfnet an. Hessen setzte sich, wahrscheinlich schon um das J. 1370., in den Besitz von Driedorf. Die Hessischen Chronikenschreiber geben zwar an, Emich habe Driedorf an Hessen verkauft. Bei der Unfähigkeit Emichs ist dieses aber nicht sehr wahrscheinlich, so viel aber nach Wenks Hess. Landesgesch. Th. I. S. 509. gewiß, daß Hessen den Grafen Ruprecht und dessen Gemahlin Anna im J. 1371. wieder mit zwei Theilen des Gerichts Driedorf belehnte. — Auch in den Wormsischen Lehnbrief für Graf Johann III. zu Katzenelnbogen, über die Vogtei Dikirchen vom J. 1403. wird dieses Lehen, als durch den Tod Graf Johanns zu Nassau Hadamar dem Stift eröfnet, angegeben. — Emich behielt von seinem väterlichen Erbgut eigentlich nichts als sein Antheil am Schloß Nassau, mit einer, vermuthlich nur sparsamen Apanage, indem Gr. Johann zu Nassau-Dillenburg in dem Vergleich mit Katzenelnbogen übe die Hadamarische Erbschaft (1394.) sich verbindlich macht, ihm, wenn er von seinen Einkünften nicht leben könne, einen Zuschuß zu geben. Nach dem 21. Jun. 1394. wird seiner nicht mehr gedacht. Er

1362- starb wahrscheinlich bald nach jenem Vergleich und
1404. beschloß den Mannsstamm der Hadamarischen Linie.

Anna, von den ihn überlebenden Töchtern Johanns die älteste, und um das J. 1362. mit Ruprecht dem Streitbaren, Grafen von Nassau Walramischen Stammes vermählt, stellte sich nach ihrer übrigen Brüder Tode und bei der Schwachsinnigkeit Emichs, als die einzige Erbin und Nachfolgerin ihres Vaters dar. Ob mit Recht, bezweifele ich billig. Henrich, Emich und Johann dachten wohl im J. 1303. nicht daran, eine Todtheilung zu machen, und ihr väterliches Stammguth durch Töchter oder Enkelinnen an fremde Häuser kommen zu lassen. Unter dem Namen der Vormundschaft über den schwachen, unfähigen Emich, setzten sich Ruprecht und Anna in den Besitz des Hadamarischen Landestheils, kamen aber alsbald darüber mit Johann dem Alten oder I. Grafen zu Nassau Dillenburg, als nächsten Stammvettern Emichs, in Streit. Ruprecht und Anna hatten Hessen auf ihrer, Johann hatte den bekannten Sternerbund, dessen Mitglied er war, auf seiner Seite. Wahrscheinlich gab eben dieser Successionsstreit zu dem von den Sternern um das J. 1371. oder 72. unternommenen Zug gegen Hadamar den nächsten Anlaß. Sie hatten wirklich, wie die Limburger und Hessischen Chroniken sagen, das Thal oder die Stadt bei Nacht erstiegen. Die Tapferkeit der Hadamarischen Bürger schlug sie aber wieder zurück. Ruprecht und Johann verglichen sich jedoch im J. 1374. (fer. 2. ante Mich.) zu Nassau

über die Theilung der Verlassenschaft ihres Schwiegervaters und Vetters Johann. Die Hauptpunkte dieser Uebereinkunft waren: 1362-1404.

1.) alle von Johann hinterlassene Schlösser, Länder und Herrschaften sollen zu gleichen Theilen getheilt werden. Doch wird

2.) ausgenommen, das Schloß Hadamar mit seiner Zugehör, das der Gräfin Anna allein zufallen soll.

3.) von der Esterau, und den Vogteien Gershaußen und Weidenhahn, die Ruprecht, vermuthlich schon von seinem Schwiegervater, pfandsweise erhalten hatte, soll Ruprecht drei Viertel, Johann aber nur ein Viertel haben, letzterem jedoch freistehen, noch ein Viertel mit 1000. Goldgulden von Ruprecht einzulößen.

4.) Anna soll bei ihrem Wittum verbleiben, dieser aber nach ihrem Tode zu gleichen Theilen an beide Paciscenten oder deren Erben fallen.

5.) Nach Ruprechts oder Annens unbeerbtem Abgang soll Johann oder sein Stamm, der einzige allgemeine Nachfolger seyn.

6.) verspricht Johann noch, den Grafen Ruprecht gegen alle etwaige Ansprüche Henrichs und Ottos, der Brüder Johanns, zu vertreten.

Ueber Driedorf, wovon Hessen ein Drittel sich zueignet, mit den anderen zwei Theilen aber Ruprecht und seine Gemahlin beliehen hatte, ward nemlichen Tages noch ein besonderer Vergleich geschlossen. Jeder der Paciscenten soll durch Minne

1362-1404. oder durch Recht das Hessische Drittel wieder zu erwerben sich bemühen, und so lange als dieses nicht geschehen, sollen Ruprecht und Anna ihre Theile nicht veräussern. Das ganze soll alsdenn in zwei gleiche Hälften getheilt werden. Wenn Nassau darüber mit Hessen in Fehde kommt, bleibt Driedorf neutral, so lange Hessen von dort aus keinen Angriff thut. Auf den Fall, daß Ruprecht und Anna vor der Acquisition des Hessischen Drittels, oder vor der Theilung, kinderlos sterben, wird Johann mit jenen zwei Dritteln zum voraus belehnt.

Der Vergleich wegen Driedorf ward nicht erfüllt, vielleicht weil Ruprecht und Anna es nicht aufrichtig meinten, vielleicht auch weil Hessen nicht nachgeben wollte. Der Hauptvergleich kam ebenfalls nicht ganz zur Erfüllung. Johann behielt zwar das Hadamarische Theil an Nassau, besaß es aber doch eigentlich nur Namens des noch lebenden Emichs. Ohnehin konnte Anna auf dieses ursprüngliche Stammgut mit dem wenigsten Scheine einen Anspruch machen. Auch die Esterau scheint Ruprecht mit dem Grafen Johann getheilt zu haben. Dann Johann kommt in der Eheberedung zwischen ihm und Graf Gerhard zu Dietz über die Vermählung ihrer Kinder, (1376.) als Theilhaber an Laurenburg vor. Mit der vertragsmäßigen Theilung der übrigen Hadamarischen Länder muß aber Ruprecht gezaudert haben. Es entstand daher bald zwischen Johann und dem ohnehin sehr unruhigen Ruprecht ein neuer Streit, in den auf des ersteren Seite Pfalz-

graf Ruprecht, die Grafen Wilhelm, Eberhard und Dietrich zu Katzenelnbogen, und Graf Heinrich zu Sponheim, die Stadt Wetzlar, Eckard von Elkershaußen, Philipp von Geroldstein und dessen Bruder, als Hauptparthei, sodenn als deren Verbündete, die Grafen Simon zu Sponheim und Gerhard zu Dietz, Johann Krieg oder Krug (von Lunen) und Friedrich Brender (von Lahnstein), auf Ruprechts Seite aber die Grafen Otto und Johann zu Solms, Salentin Herr zu Isenburg, Dietrich Herr zu Runkel, Salentin von Arenthal und Arnold von Wermetrode verwickelt waren. Ruprecht verlohr Ems, und seine Gegner brachten es dahin, daß er von König Wenzel in die Acht erklärt ward. Die Erzbischöffe Cuno und Friedrich zu Trier und Kölln, und Bischof Friedrich zu Strasburg vermittelten jedoch im J. 1382. (1381. St. Trev. Freit. n. Remin.) einen Frieden. Ems soll an Ruprecht zurückgegeben werden. Er soll die Vergleiche wegen der Hadamarischen Erbschaft zur Vollziehung bringen.

1362-1404.

Die Aussöhnung war nicht aufrichtig, und Johatte Ursachen, seinem streitsüchtigen Gegner nicht zu trauen. Schon im nächsten Monate nach dem Frieden mußte er Maasregeln zu seiner Sicherstellung gegen neue Angriffe nehmen. Als seine Vettern der Nassau Beilsteinischen Linie den ihm versetzten Calenberger Zent und Mengerskirchen wieder einlöseten, ließ er sich versprechen, daß sie ihre Schlösser dem Grafen Ruprecht wider ihn nicht öfnen würden. Im folgenden J. 1383. war wirklich neuer

1362- Streit. Ruprecht machte nun auch, aus welchem
1404. Grund ist mir unbekannt, an Löhnberg Anspruch. Der schiedsrichterliche Ausspruch (Oct. Asc. Dom.) bestätigte die vorigen Vergleiche. Wegen Löhnberg ward nichts entschieden. — Sehr bald kam es wieder zu öffentlichen Feindseligkeiten, mit dem damaligen Zeitalter zu reden, zu Brand, Mord und Nahme (Plünderungen), denen erst im J. 1385. ein Compromiss auf den Grafen Simon zu Sponheim und Vianden und den Bund der Rheinischen Städte ein Ziel setzte. Ihr Ausspruch (Donn. vor Nat. Joh. Bapt.) war in der Hauptsache, wie der vorige, zum Vortheil Johanns. Ruprecht soll den älteren Vergleichen und Entscheidungen nachkommen. Seine Ausflucht, er könne seinem Schwager Emich und dessen Schwestern ihr Lehen und Erbe, ohne ihre und der Lehnsherrn Einwilligung nicht vergegeben, wird verworfen. Die Frage wegen des Geleits, dessen sich Ruprecht, als Kaiserlicher Landvogt in der Wetterau, durch Gr. Johanns Länder anmaßte, wird an den Kaiser verwiesen.

Von nun an ruhete der Streit, vielleicht weil Ruprecht endlich sein Unrecht einsahe, vielleicht weil ihn andere Streitigkeiten beschäftigten, wie dann unter mehreren die mit dem Grafen Adolf zu Nassau Dietz, über die Einlösung der Dietzer Zenten auf dem Westerwald, erst 1390. 6. Jun. durch einen Vergleich beigelegt wurden. Sein kurz nach diesem Vergleich erfolgter Tod, befreiete den Grafen Johann von einem gefährlichen Gegner. Doch war

der Vortheil in der Hadamarischen Erbschaftssache 1362-
für Johann nicht groß, indem er bald wieder einen 1404.
neuen und mächtigeren, obwohl auch redlicheren, als Rupprecht gewesen war, erhielt.

Ruprechts Wittwe Anna vermählte sich zwischen dem 10. Jan. und 19. Febr. 1391. mit Graf Diether VI. von Katzenelnbogen. Diesem ihrem Gemahl brachte sie neben dem, was sie von ihres Vaters Nachlassenschaft wirklich noch besaß, auch die Ansprüche an den Theil zu, den sie und ihr erster Gemahl dem Grafen Johann zu Nassau Dillenburg hatten abtreten müssen. Ueber diese entstand nun von neuem zwischen Nassau und Katzenelnbogen Streit, der durch Vermittelung der vier Rheinischen Kurfürsten zu einer abermaligen schiedsrichterlichen Entscheidung ausgestellt ward. Der im J. 1394. (Sonnt. n. Corp. Chr.) zu Boppart erfolgende Ausspruch enthielt, daß Johann das Theil an Nassau, genannt von Hadamar, mit allem Zugehör, von wegen Graf Emichs besitzen, diesen für einen Grafen von Nassau erkennen, und ihm huldigen lassen solle. Johann soll für Emichs nöthigen Unterhalt, so lang er zu Nassau seyn würde, sorgen. Laurenburg, die Esterau und die Vogteien Weidenhahn und Gershaußen sollen zwischen Johann und Diether in der Gemeinschaft bleiben, die vorhin zwischen ersterem und Ruprecht bestanden hatte. Auf den Todesfall Emichs, und der Gräfin Anna, wird Johann und seinen Erben die Nachfolge in den Schlössern, Landen und Leuten zugesprochen, zu denen ihre

1362- Geburt sie berechtige. Dagegen soll nach Annens Tod,
1404. Johann die Grafen zu Katzenelnbogen nicht hindern an allem dem, woran sie, dieser Gräfin wegen, ein Recht haben würde.

Beide Theile waren mit dieser Entscheidung zufrieden, und blieben in der Gemeinschaft, so wie sie hierinnen bestimmt war, bis nach der Gräfin Anna Tode. Wegen Driedorf war Johann wahrscheinlich schon bei Ruprechts Leben zufrieden gestellt worden. Dann seit dem — doch unerfüllt gebliebenen — Vergleich, wegen dieses Gerichts vom J. 1374., wird dessen bei allen Streitigkeiten nicht mehr gedacht. Hessen behielt das eingenommene Drittel, und beliehe, nach Ruprechts Tode, die Grafen Diether und Johann zu Katzenelnbogen (1398.) mit den anderen zwei Theilen.

Anna folgte ihrem den 17. Febr. 1402. verstorbenen Gemahl Diether im Jan. 1404. ohne ihm, so wenig als ihrem ersten Gemahl Ruprecht, Kinder gebohren zu haben. Es würde also nunmehr der in dem Entscheid vom J. 1394. bestimmte Fall der Nachfolge in dem Hadamarischen Landestheile für Gr. Johann zu Nassau Dillenburg eingetreten seyn, wenn nicht Anna durch einen, ein Jahr vor ihrem Tod (1403. d. Petr. ad Cath.) mit ihrem Stiefsohn Johann zu Katzenelnbogen geschlossenenen, vielleicht großentheils nur simulirten, Kaufcontract, die wahre Absicht der Schiedsrichter zu vereiteln, und dem Hause Nassau dadurch einen großen Theil des ihm wieder aufgestorbenen Stammguts zu entziehen, sich

hätte bereden lassen. Sie überließ nemlich neben 1362-
mehreren, von ihrem ersten Gemahl herrührenden 1404.
Pfandschaften, die mich hier nichts angehen, aus ihres Vaters Nachlassenschaft gedachtem ihrem Sohn käuflich: Driedorf, oder eigentlich zwei Drittel daran für 8000, das Schloß Hadamar mit Zugehör und den Zehndten zu Horchheim für 9000., die Esterau und Lurenburg für 3000., die Vogtei Dikirchen für 1200., die Weingärten, Zehnten und den Kirchsatz zu Pfaffendorf für 600., Ems mit dem Bade für 5000, die Vogteien Weidenhahn und Gershausen für 2000. Gulden, und die Wiedereinlösung der an Fuld versetzten Dörfer Obenheim, Milbesheim und Bibelsheim im Stift Worms. Die Kaufbriefe sind in dem Urkundenbuch zur Hess. Landesgeschichte von Wenk Th. I. N. 290. — 299. ganz oder extractsweise abgedruckt. Zum Vorwande dienten die Kosten, die Johann und dessen Vater Diether wegen der Herrschaft Hadamar gehabt haben sollten. Die wahre Ursache liegt aber wohl in der Begierde Johanns, sein Haus auf Kosten des Nassauischen zu bereichern, und den ziemlich beträchtlichen Hadamarischen Landestheil, auf den er auch nicht den entferntesten gerechten Anspruch hatte, dem rechtmäßigen Erben zu entreißen. Um dieser Handlung doch einigen Schein der Legalität zu geben, erkaufte er wahrscheinlich die Einwilligung der einzigen noch lebenden Schwester seiner Stiefmutter, der verwittweten Gräfin Adelheid zu Castell und ihres Sohns Lehnhard. Er erhielt

1404- sie um so leichter, da diese von dem anmaßlichen
1408. Erbfolgsrecht der Hadamarischen Töchter nicht überzeugt seyn, oder ihre etwaige Anmaßungen durchzusetzen, sich doch zu schwach fühlen mochten.

Graf Johann zu Katzenelnbogen selbst muß indessen zu der Rechtsbeständigkeit dieses simulirten Contracts kein großes Vertrauen gehabt haben. Denn als ihn Johann zu Nassau Dillenburg wegen des Hadamarischen Landestheils in Anspruch nahm, verglich er sich im J. 1405. (fer. 2. p. Ass. Mar.) mit ihm dahin.

1.) von Hadamar, Driedorf und Ems wird innerhalb eines Monats nach dem Vergleich ein Drittel an Nassau abgetreten.

2.) die anderen zwei Drittel behalten Johann und sein Sohn Philipp zu Katzenelnbogen lebenslang. Nach ihrem Tod ist Johann zu Nassau berechtigt, sie von ihren Erben mit 6000. Gulden einzulösen.

3.) überlebt Johanns Gemahlin Anna ihren Gemahl und Sohn, so bleibt die Einlösung bis nach ihrem Tode oder ihrer zweiten Heirath ausgesetzt.

4.) die von Ruprechts Zeiten her auf den Hadamarischen Herrschaften etwa haftende Schulden, sollen von beiden Theilen nach Verhältniß bezahlt werden.

5.) alle den Hadamarischen Landestheil betreffende Urkunden, werden, als gemeinschaftlich, zu Hadamar, unter beiderseitiger Verwahrung, niedergelegt.

Durch vier besondere, unter eben dem Datum ausgefertigte Urkunden, wird noch bestimmt, daß

Nassau bei Trier, Kölln und Hessen um die Beleh- 1404-1408.
nung mit den abgetretenen Ländertheilen nachsuchen, Katzenelnbogen aber ebenfalls bei den Lehnsherrn den Vergleich anzeigen und sich für Nassau verwenden solle. Ferner vergleichen sich beide Grafen über Austräge, wenn zu Hadamar oder Driedorf Streit entstehen würde. Sie bestätigen die Rechte und Freiheiten ihrer Lehnleute und Unterthanen, und errichten endlich einen Burgfrieden für die Schlösser Hadamar und Driedorf. Des Gerichts Ellar wird in allen diesen Verhandlungen und Vergleichen nicht gedacht. Das ursprünglich Nassauische Theil hatte wahrscheinlich Johann zu Nassau Dillenburg in Besitz; an dem 1337. erkauften Dietzischen Theil konnte er aber am wenigsten Anspruch machen. Annens Vater hatte bei dem Kauf ausdrücklich schon bestimmt, daß allenfalls auch seine Töchter, das erkaufte Guth erben sollten, vielleicht weil es aus der Ehesteuer seiner Gemahlin bezahlt worden war. Ueberdem hatte Gr. Gerhard zu Dietz seiner an Eberhard V. zu Katzenelnbogen vermählten Schwester Agnes das Wiederkaufsrecht an Ellar (1367.) zur Ehesteuer mitgegeben, und Johann zu Katzenelnbogen, oder schon seine Vorfahren, hatten sich wahrscheinlich wegen des Kauf- oder Pfandschillings mit den Hadamarischen Töchtern abgefunden.

Johann von Katzenelnbogen konnte aber wahrscheinlich die Bestimmung zu obigem Vergleich, wegen Driedorf, von Landgraf Hermann zu Hessen nicht erbringen. Es entstand darüber neuer Streit, den der Erzbischof Johann zu Maynz, im J. 1408.

1404- (Sabb. post Jac.) zu Bacharach dahin entschied,
1408. daß die Hälfte des Schlosses Ellar und ein Drittel der zugehörigen Gerichte, Dörfer und Leute, so lange an Nassau abgetreten werden solle, bis in Gemäßheit der vorigen Verträge die Theilung des Schlosses und Kirchspiels Driedorf würde geschehen seyn. Die beiden Grafen Johann theilten auch hier nach Ellar, oder vielmehr das ehemalige Dietzische Theil an Ellar, und errichteten einen Burgfrieden für das dasige Schloß (1408. fer. 3. p. Mich.). Graf Johanns zu Nassau Dillenburg Söhne und Nachfolger erneuerten und bestätigten diese Vergleiche nach des Vaters Tode, im J. 1416. (fer. 2. infr. Oct. Mert.) und 1417. (die Blas.).

So endigte sich der Hadamarische Erbschaftsstreit, bei dessen Erzählung um so mehr ins Detail hat gegangen werden müssen, als die Haupturkunden in dieser Sache bisher noch ungedruckt, und dem Verfasser der Katzenelnbogischen und Hessischen Landesgeschichte wahrscheinlich unbekannt geblieben sind. Hiernach sind also die §. §. LXIII. LXVI. und LXVII. des isten B. dieses vortreflichen Werks, zu berichtigen und zu ergänzen. (a.)

(a.) Von der Nassau Hadamarischen Linie und ihren Besitzungen in Franken finden sich Nachrichten in Jungii Miscell. Oetters Gesch. der Burggraf. von Nürnberg. Dess. Histor. Bibliothek, in Deliciis topogr. Norimb. v. Falkenstein Antiquit. Nordgav. Dem Journal von und für

§. 11.

Henrich I. Seine Theilnahme an auswärtigen Angelegenheiten.

Ich kehre nun zu der Geschichte der Ottonischen noch jetzt bestehenden Hauptlinie zurück, und erinnere zuvorderst nur aus §. 8. daran, daß dem Grafen Henrich, Otto I. ältestem Sohne, nachdem er von 1290—1303. mit seiner Mutter und seinen jüngeren Brüdern in Gemeinschaft der väterlichen Lande geblieben war, in der Theilung hauptsächlich das Siegenische zufiel. Seine Geschlechtslinie wird daher auch bis zur neuen Theilung zwischen seinen Söhnen, die Siegenische Linie genannt. 1290-1303.

Henrichs Neigung zum Kriegsleben zeigte sich schon frühe und noch bei Lebzeiten seines Vaters. Der Geist des Zeitalters mußte diesen Hang zum Krieg in jedem Jünglinge erwecken und nähren, der seinen Arm stark genug fühlte, Schwerdt und Lanze zu führen, und dessen Geburt schon Beruf zu ritterlichen Kämpfen war. An Gelegenheiten hierzu konnte es nie fehlen. War Friede im Lande und mit den nächsten Nachbaren, so ward Parthei in fremden Händeln genommen. Immer war irgendwo Streit über Gegenstände von minderem oder mehrerem Gewicht, alles ward mit der Faust entschieden, der

---

Franken, und dem Staatsarchiv der K. Preuß. Fürstenth. in Franken.

1290-1303. Besitz der Kaiserkrone, wie der Besitz eines kleinen Stück Landes. Henrich eröfnet seine kriegerische Laufbahn auf einem Kampfplatze, auf dem später seine Nachkommen Ruhm und Ehre erndteten, mehrere den Heldentod fanden, in den Niederlanden. Walram V. Herzog zu Limburg war im J. 1282. ohne männliche Nachkommenschaft verstorben. Seines Bruders Sohn Adolf Graf von Berg war unstreitig der nächste Erbe zu Limburg. Dann Walrams, an Graf Rainald von Geldern vermählte Tochter, Irmgard, war bereits vor ihrem Vater kinderlos mit Tode abgegangen. Dennoch setzt sich Rainald in den Besitz des Landes Limburg, kommt aber darüber mit Herzog Johann von Brabant, welchem Graf Adolf sein Erbrecht abgetreten hatte, in Krieg. Rainald hatte den Erzbischof Sifried von Cölln, und durch diesen mehrere Niederländische und Westphälische Grafen, unter anderen auch die Nassauischen Häuser, zu Bundsgenossen. Nach manchen Abwechslungen des Kriegsglücks kam es den 5. Jun. 1282. bei Wornigen, einem Erzbischöflichen Schloß zwischen Cölln und Nuys zu einem Treffen (a.), welches über die Herrschaft von Limburg zum Vortheil des Herzogs von Bra-

(a.) Eine umständliche Beschreibung dieses Treffens von einem Augenzeugen findet sich in Butkens Trophées de Brabant p. 312 — 321. der jedoch den Gr. Henrich nicht unter den Gefangenen nennt. S. auch Bertholet Hist. de Luxemb. T. V. p. 267. u. f.

bant entschied. Das Gefecht war hartnäckig und blu- 1290-
tig, unter den Todten des Erzbischofs Bruder Henrich 1303.
Herr zu Westerburg. Rainald selbst, der Erzbischof und die meisten seiner Anhänger wurden gefangen, unter diesen auch Graf Henrich mit seinen Vettern Walram und Adolf, dem nachherigen Römischen König. Der größte Theil der Ritter hielt es, wie ein gleichzeitiger Erzähler sagt, ehrenvoller, sich dem Ueberwinder zu ergeben, als von dem Kampfplatze zu entfliehen. — Henrich nahm in der Folge den Erzbischof Sifried wegen des Ersatzes seiner Kriegskosten in Anspruch, und verdrängte, weil er nicht dazu gelangen konnte, den Erzbischof aus der Gemeinschaft an Siegen. Der immittelst zum Römischen König erhobene Graf Adolf von Nassau, übernahm aber, vermuthlich aus Dankbarkeit gegen Sifried, der ihn bei der Königswahl in Vorschlag gebracht hatte, Henrichs Entschädigung (1293. 4. Cal. Jun.) und die Gemeinschaft an Siegen zwischen Henrich und dem Erzbischof ward auf den vorigen Fuß hergestellt (1294. 6. fer. p. Laet.).

Die Kriege, in welche König Adolf verwickelt war, gaben unserem Grafen Henrich neue Gelegenheit, seine Neigung zu befriedigen. Albrecht der unartige Landgraf von Thüringen hatte aus Abneigung gegen seine Söhne sein Land an Adolf käuflich überlassen. Die Landstände widersetzten sich dem neuen Herrn. Thüringen mußte erobert werden. Henrich begleitete seinen Vetter auf diesem Zuge im J. 1294. und 95., desgleichen auf einem neuen Zuge im Oct.

1290-1303. 1297., und erhielt, als Adolfs Gegenwart am Rhein nothwendig ward, den Oberbefehl über dessen Heer mit der Statthalterschaft in dem Markgrafthum Meissen und dem Pleissener Lande, wo er seinen Sitz zu Oschatz nahm. Albrechts Söhne konnten indessen nicht völlig überwältigt werden, weil Adolf wegen anderwärtiger Unruhen seine Macht vertheilen mußte. Henrich selbst fiel im folgenden Jahr in ihre Hände, und mußte, nach einer harten Gefangenschaft, durch die Auslieferung einiger von seinen Truppen besetzten Schlösser und Städte an die jungen Landgrafen, seine Freiheit erkaufen. Wie lange Henrich nachher noch in Thüringen geblieben, kann ich nicht angeben.

In der Zwischenzeit wohnte Henrich auch einem Feldzug des Grafen Guido von Flandern gegen König Philipp den Schönen von Frankreich bei. Adolf, welcher an diesem Kriege Theil hatte, mochte ihn hierzu ebenfalls veranlasset haben.

Was von Henrichs und seiner Brüder Verhältnissen gegen den K. Albrecht und dessen Nachfolger aus dem Oesterreichischen Hause bekannt ist, so wie den Antheil, den sie an dem Streit K. Albrechts mit den Rheinischen Kurfürsten, und später, an dem Zwiespalt über die Römische Königswahl, nahmen, habe ich oben (§. 8.) schon berührt.

Endlich leistete Henrich auch noch im J. 1303. dem Erzbischof Wigbold von Cölln in dem Kriege gegen die Grafen Eberhard und Engelbert von der Mark Beistand, welcher sich mit der Zerstörung der Stadt Unna und dem bald nachher erfolgten Tod

Wigbolds endigte (b). Henrich erhielt dafür von 1303-
Cölln 600. Siegenische Mark. (dat. Brüle in Crast. 1334.
B. Luc. Ev.).

§. 12.

Landesangelegenheiten. Erwerbungen.

Nach dieser Zeit scheint Henrich mehr seinem eigenen Land und der Befestigung seiner Herrschaft sich gewidmet zu haben. Doch gaben ihm der Uebermuth des inländischen Adels und seine Nachbaren von Zeit zu Zeit noch immer Anlaß zur Uebung seiner kriegerischen Talente.

Vorzüglich machten ihm die Ganerben von Dernbach vieles zu schaffen. Dieses durch seine Zahl und seine ausgebreiteten Besitzungen mächtige Geschlecht hatte zwar seinen Hauptsitz und seine beträchtlichsten Güter in Johanns Landestheil, besonders in der Mark Herborn. Henrich war indessen schon von seinem Bruder zum Erben bestimmt, und dieser hatte Herborn von ihm zu Lehn genommen. Bei der Aufrechthaltung der Landesherrlichen Rechte war also Henrich sehr interessirt. Unmöglich konnte er gleichgültig ansehen, daß die Dernbache ihre zwischen Herborn und Herborn-Selbach gelegene Burg dem Land-

(b.) Teschenmacher Ann. Jul. p. 271. von Steinen Westph. Gesch. I. S. 166.

1303-1334. grafen Otto zu Hessen um das J. 1309. unter dem Vorwand eines Kaufs einraumten und durch ihn befestigen ließen, um so unter Hessischem Schutz der Nassauischen Oberherrlichkeit sich desto sicherer entziehen zu können. Henrich zerstörte Dernbach (a) und legte auf der Hessischen Grenze eine neue Burg, Dringenstein, an. Durch einen von dem Bischof von Münster, den Grafen von der Mark und von Wittgenstein, und den Kaiserlichen Landvogt Eberhard von Breuberg im J. 1312. (Mont. n. Joh. Bapt.) errichteten Vergleich ward zwar einstweilen den weiteren Feindseligkeiten zwischen Nassau und Hessen ein Ende gemacht. Der eigentliche Anlaß des Streits ward aber erst durch die Hauptvergleiche von 1333. (Freit. v. Pfingsten) und 1342. (3. f. p. fest. Jac.) gehoben. Die Dernbache mußten an Henrich alle ihre Herrschaft und Rechte zu Herborn und in Herbermark, an Gerichten, Gebäuden, Fischerei und Wildbahn, die Waldungen Hörre, Eberhard, Schuppach und Schelderwald, ihren Waldmedum, die Bergwerke, Zölle, Mühlen und ihre sämtlichen Leibeigenen in Henrichs Landen, für 4000. Mark Pfennige (b.) überlassen. Sie behiel-

(a.) Dernbach ward, wie es nach einer Urkunde von 1337. scheint, zwar nochmals während des Kriegs einigermaßen hergestellt, aber auch bald wieder völlig zerstört. Nur von den Grundmauern sind noch einige Ueberbleibsel zu sehen.

(b.) ungefähr nach heutigem Geld 5000 fl.

ten nur den Kirchsatz zu Offenbach, fünf Bauernhöfe 1303-
zu Dernbach, zwei zu Monzenbach (c), zwei zu Bik- 1334.
ken, eben so viele zu Offenbach, einen zu Stippach in der Sinner Gemarkung, und einen zu Merkenbach. Die Bewohner dieser Höfe blieben zwar Schatzungs = Bede = und Dienstfrei, mußten aber dem Landgeschrei und Glockenschall folgen (d.) und den Gerichten im Lande gehorsam seyn, mit anderen Worten, sich der Botmäßigkeit des Landesherrn unterwerfen. Die von Dernbach selbst mußten in Beitreibung ihrer Gulden und Zinsen bei des Grafen Amtleuten Hülfe suchen; nur wenn diese verweigert ward, durften sie selbst pfänden. Die Dernbache konnten nun, da es ihnen zumal an einem festen Sitz im Lande fehlte, gegen die Grafen nicht wieder aufkommen, noch ihnen gefährlich werden. Nach und nach kamen ihre Höfe als völliges Eigenthum an die Unterthanen, die Offenbacher Pfarrcollatur aber gegen Ende des 16ten Jahrhunderts erst an Nassau Weilburg als Lehnsherren, und bald nachher an die Landesherrschaft. Die Lehnsverbindung, in welcher ein Theil der Dernbachschen Besitzungen mit der Herrschaft Merenberg stand, hatte Henrich bereits durch einen Vergleich mit Graf Johann zu Nassau Herrn zu Merenberg im J. 1340. (Samst. v. Mich.) gehoben. Die 1220. Mark welche er 1341.

(c.) ein ausgegangener kleiner Ort in Herborn Selbacher Gemarkung.

(d.) meine Miscelaneen aus der Dipl. u. Gesch. S. 66.

1303- und 42. an den Grafen Johann auszahlen ließ, wa-
1334. ren, wie es scheint, eine Abfindung für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit.

Einer der Hauptanlässe zu Streitigkeiten mit einem gefährlichen Nachbaren, dem Landgrafen von Hessen, ward zugleich durch die Bezwingung der Dernbache aus dem Wege geräumt. Henrich lebte seit dem J. 1334. in gutem Einverständniß mit den Landgrafen, und dieses dauerte auch noch unter seinem Sohn Otto und während der Minderjährigkeit seines Enkels Johann, fort. Doch kann ich wegen Mangel an Nachrichten nicht sagen, in wiefern der Vergleich mit dem Landgrafen Henrich vom J. 1334. (prox. nach Andr.) auf die Dernbachschen Händel Beziehung hatte. Eine neue Lehnsverbindung zwischen Nassau und Hessen ward aber dadurch gestiftet. Von älteren Zeiten her waren, ohne daß sich der Ursprung angeben lässet, die Grafen von Nassau Hessische Vasallen wegen Herborn und der Herbermark. In der Geschichte Henrichs des Reichen zeigen sich schon Spuren davon. Ausdrücklich wird aber dieser Lehnschaft zuerst gedacht, als Graf Johann im J. 1305. Herborn von seinem Bruder Henrich zu Afterlehen nahm, und der älteste mir bekannte Lehnbrief ist erst vom J. 1475., welcher zugleich das Haus oder Schloß Wallenfels (e.) enthält. Landgraf Henrich nahm es — vielleicht

(e.) bei einem kleinen Dorf gleiches Namens im Amt Dringenstein, unweit der Hessischen Grenze. Von

als Dernbachsches Lehen — in Anspruch, beliehe 1303-
aber damit nach dem eben angeführten Vergleich von 1334.
1334. den Grafen Henrich zu gleichem Rechte, wie die anderen Lehen, welche der Graf von ihm hatte. Der Landgraf bedung sich noch die Oefnung des Schlosses aus, doch dergestalt, daß in künftigen Kriegen zwischen Nassau und Hessen, Wallenfels neutral bleiben, und von keinem Theil zum Schaden des andern besetzt werden solle. Der Katzenelnbogische Vertrag machte, wie wir zu seiner Zeit sehen werden, dieser ganzen Hessischen Lehnschaft ein Ende. Die von Hessen prätendirte Lehnsherrlichkeit über den Calenberger Zent oder Beilstein (f) war, wenn sie je bestanden hatte, schon vor 1324. in Abgang gekommen.

Bei dieser Gelegenheit will ich hier noch mit wenigem der übrigen Passivlehne Graf Henrichs erwähnen. Von Cölln war Henrich mit Ausschliessung seiner Brüder, von welchen Emich ausdrücklich auf

---

der ehemaligen Burg sind kaum noch einige Ueberbleibsel zu sehen.

(f.) Nach den Hessischen Geschichtschreibern soll Henrichs Bruder Johann im J. 1290. Beilstein an Hessen zu Lehen aufgetragen haben. Ich finde aber davon keine Spur in Nass. Urkunden, und die ganze Sache ist schon um deßwillen unwahrscheinlich, weil die Brüdertheilung erst im J. 1303. erfolgte, Johann also über das durch diese Theilung ihm erst Allein zufallende Beilstein nicht schon im J. 1290 disponiren konte.

1303- seine Rechte verzeihet, — bereits im J. 1290. kurz
1334. nach seines Vaters Tode mit allen von dem Erzstift zu Lehen gehenden Gütern, beliehen worden. Ob darunter etwas mehr noch, als die Dörfer Emmerichenhain, Neukirch und Marienberg, welche der älteste bekannte Lehnbrief von 1464. nur enthält, begriffen gewesen, weiß ich mit Zuverlässigkeit nicht anzugeben. Doch lassen es spätere Umstände vermuthen. Eben so wenig kann ich namhaft machen, was unter dem Hochstift Worms durch die Nachlässigkeit seiner bisherigen Vasallen heimgefallenen Lehen zwischen der Höhe und der Lahn begriffen ist, mit denen Graf Henrich im J. 1310. (10. Jul.) von Bischof Emmerich zu Worms beliehen ward. Vielleicht hatte diese Belehnung schon auf Greifenstein Bezug. Die Belehnung mit dem Calenberger Zent empfing Henrich zwei Jahre früher, jedoch eigentlich nur namens seines kranken Bruders Johann. Nach dem J. 1313. wird aber dieser Wormsischen Lehnsherrlichkeit nicht mehr gedacht, und aus der Geschichte Johanns (§. 9.) ist schon bekannt, daß Beilstein durch einen freiwilligen Auftrag Trierisches Lehen ward. Der Reichslehen ist §. 8. gedacht worden. Den Ursprung der pfälzischen Lehnschaft enthält der folgende §.

Neben den beträchtlichen Dernbacher Besitzungen erwarb Henrich noch durch Kauf von dem St. Georgenstift zu Cölln, dessen Hof und Güter zu Ferndorf 1304. (fer. 6. p. Pentec.), von den

Dynasten von Helfenberg ihre Vogtei zu Eibelshausen im Gericht Ebersbach mit den dazu gehörigen Gütern und Leibeigenen, und den Kirchensatz und Zehnten zu Vaedingen im Wittgensteinischen 1314. (29. Mai.), von den Herren von Wildenburg deren Güter und Leibeigene in der Vogtei Crombach, den Kirchsatz zu Crombach ausgenommen, im J. 1332. (die Andr.) von Gottfried von dem Hane 1335. (Paul. Conv.) dessen Leibeigene und Gefälle, von den Kolben von Willensdorf 1337. (fer. 3. ante Mich.) mancherlei Geld- und Naturalgefälle zu Allenbach, Netphen, Brauersdorf, Salchendorf, Rudersdorf, Hilchenbach, Eisern und Feuersbach, wobei sie ihm weiter durch einen Vergleich im J. 1339. (Crast. Nicol.) den Kirchsatz zu Ferndorf, einen Hof zum Rödchen und in der Wilden Selbach, den heutigen Wilden, nebst dem Besthaupt von den Vogtleuten abtraten. 1303-1334.

Wie ihm das Landestheil seines Bruders Johann im J. 1328. mit Ausschließung der Hadamarischen Linie allein zugefallen, und seine Besitzungen dadurch mit dem Dillenburgischen, mit Beilstein und Löhnberg vermehrt worden, habe ich schon in der Geschichte Johanns erzählt. Wie Henrich zum Theil noch bei seines Bruders Lebzeiten diese Erbschaft durch beträchtliche Erwerbungen von der Herrschaft Molsberg gebessert habe, werden wir im nächstfolgenden Abschnitt sehen.

§. 13.

Fortsezung. Insbesonderes Erwerbungen von der Herrschaft Molsberg.

1311-1341. Ehe diese Erwerbungen selbst erzählet werden, ist zur Erläuterung noch einiges von der Herrschaft Molsberg voranzuschicken. Ihre Geschichte hat zwar ihre völlige Aufklärung aus den Trierischen Archiven erst noch zu erwarten. Aus den bekannt gewordenen Nachrichten wird es jedoch höchst wahrscheinlich, daß die Dynasten von Molsberg mit den Grafen von Nassau und Dietz eine gemeinschaftliche Abstammung hatten. Ihre Herrschaft war von den Nassauischen und Dietzischen Ländern umschlossen. Wie viel aber von der alten Grafschaft Dietz und den heutigen Trierischen Aemtern Limburg und Montabauer zu derselben gehörte, läßt sich nicht angeben (a.). Außer ihrer eigentlichen Herrschaft verwalteten sie das Grafengericht oder die freie Gerichtsbarkeit über den in der Einleitung beschriebenen Haigergau. Mit der eingeführten Erblichkeit der Aemter verwandelte sich allmählich ihr Grafen- oder Richteramt in eine erbliche Würde. Einen Theil derselben, wenigstens die niedere Gerichtsbarkeit, nahmen sie — vielleicht

---

(a.) von dem Dorf Els in dem heutigen Amt Limburg, ist bekannt, daß es vorher Molsbergisch gewesen. Wegen des Fleckens Molsberg selbst ist kein Zweifel.

um sich desto eher gegen die Herrn des Landes zu behaupten, von den Pfalzgrafen am Rhein, wahrscheinlich nach einem freiwilligen Auftrag (b.), zu Lehen, und weil sie diesen entlegenen Gerichten nicht selbst gehörig vorstehen konnten, belehnten sie damit wieder die darinnen angesessene adeliche Familien von Heiger, von Bicken und von Selbach. Ihr Schloß Molsberg selbst trugen sie auf gleiche Art im J. 1273. dem Erzstift Trier als Erb- und Weiberlehn auf, legten aber dadurch den Grund zum völligen Untergang ihrer Herrschaft, welcher ungefähr 100 Jahre später erfolgte, nachdem ihr Geschlecht durch mehrere Veräußerungen, bereits vorher sehr herunter gekommen war. Trier nahm nemlich um das J. 1367. unter dem Vorwand einer von Gysen dem jüngeren Herrn zu Molsberg mit seiner Tochter begangenen Blutschande, das Schloß Molsberg mit der dazu gehörigen Herrschaft als verfallenes Lehen in Besitz, obgleich nur das Schloß in der Lehnsverbindlichkeit stand, und ohnehin das Verbrechen des 1311-1341.

(b.) die Pfälzische Lehnschaft kann auch wohl dadurch entstanden seyn, daß vielleicht das Molsbergische Grafengericht im Heigergau, so wie andere Gräfliche Gerichte dieser Gegend, in früheren Zeiten unter dem Kaiserlichen Landgericht standen, welches den Pfalzgrafen am Rhein anvertraut war. Dieses hatte nach Senkenberg von der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit, Anh. §. 20. seinen Sitz zu Friedberg, und der Westerwald, der Einrich, die Wetterau und Hessen, waren ihm untergeben.

1311- Vasallen nicht zugleich an seinen Erben gestraft wer-
1341. den konnte. Gysens Sohn Georg mußte sich mit einer geringen Geldabfindung begnügen (c.). Das Jahr, in welchem Trier sich der Herrschaft bemächtigte, wird von den Annalisten verschieden angegeben. Eine Urkunde von 1378. (17. Mai) beweißt aber, daß das Erzstift damals wenigstens schon im völligen Besitz war. Es ist auch darin bis auf den heutigen Tag geblieben, das Schloß aber besitzen die Grafen von Walderdorf als Trierisches Lehen. Ob Georg den Mannsstamm der Herren von Molsberg jedoch ohne Beibehaltung des alten Prädicats: Herr, fortgepflanzt habe, oder ob die noch bis zum J. 1562. vorkommenden Molsberge ursprünglich vom niederen Adel, vielleicht Dienst- oder Burgmänner der ehemaligen Herren gewesen, muß vorerst unentschieden bleiben. Doch ist letzteres am wahrscheinlichsten.

Nach dieser kurzen Vorerinnerung komme ich auf meinen Hauptzweck zurück. Dem Grafen Henrich als künftigen Nachfolger seines Bruders Johann, konnte es nicht gleichgültig seyn, daß das Dillenburger Landestheil durch fremde Besitzungen durchschnitten war, und die Landesherrlichen Rechte, welche seinem Hause darüber zustanden, durch die Gerechtsame auswärtiger Herren, mehr vielleicht noch durch

---

(c.) Brower Ann. Trev. II. p. 239. Hontheim Prodr. Hist. Trev. p. 1093. Kuchenbecker Analect. Hass. III. p. 24.

die unter deren Schutz immer weiter um sich grei- 1311-
fenden Anmaßungen ihrer ohnehin mächtigen Va- 1341.
sallen von Heiger, von Bicken und von Selbach manche Einschränkung erlitten. Henrich dachte daher schon frühzeitig darauf, sich deren wo möglich zu entledigen. Der sich bereits äußernde Verfall der Molsberger Dynasten erleichterte dieses Vorhaben. durch eine Geldaufopferung wahrscheinlich brachte es Henrich im J. 1311. (4. Non. Oct.) dahin, daß ihm Gyso von Molsberg die Hälfte des Gerichts zu Heiger (d), überließ, und die Belehnung mit derselben bei dem Pfalzgrafen Rudolf auswirkte. Auf gleiche Art erwarb Henrich 12 Jahre nachher die andere Hälfte dieser Gerichtsbarkeit, als pfälzisches Lehen. Die Ganerben von Heiger, welche damit von Molsberg beliehen waren, willigten in diese Uebertragung der Lehnsherrlichkeit an Nassau, und Graf Henrich erkaufte nunmehr von ihnen dieses ihr Theil an der Gerichtsbarkeit, zugleich aber alles was sie an Ländereien, Waldungen, Wildbahn, Fischerei, und an

---

(d.) Heiger kommt hier, und noch 1357. als Dorf vor. Wenn dieser Ort Stadtrechte erlangt habe, ist mir unbewußt. Das älteste mir bekannte Heigerische Stadtsiegel ist von 1456. — Daß Molsberg nichts als das gräfliche Gericht an Nassau überließ, nicht Land und Leute, welche schon altes Nass. Eigenthum waren, ist oben aus der Theilung von 1303 schon erinnert worden.

1311- Nutzungen von den freien Leuten in dem Gericht Hei-
1341. ger (e) besaßen, für 600 Mark (1323. Mont. n. Neuj. u. auf St. Peters t.) Von der Kaufsumme blieb 1/6tel stehen wofür ihnen Graf Johann 10 Mark jährlich aus der Bede zu Herborn anwieß. Wegen der Lehenschaft welche durch diesen Kauf erlosch, mußten sie einen Theil ihres Eigenthums von Nassau zu Lehen nehmen.

Zu der Erwerbung des Molsbergischen Theils an dem Gerichte zu Ebersbach machte Graf Henrich in dem nemlichen Jahr die Einleitung. Pfalzgraf Adolf gab vorläufig seine Einwilligung zu dem Kauf, wenn Graf Henrich dazu gelangen könnte. (1323. Donn. vor Mitfasten.) Wahrscheinlich überließ auch Molsberg damals schon einen Theil seiner Lehnsherrlichkeit an den Grafen. Mit Philipp, Johann und Conrad von Bicken kam aber der Kauf über ihr von Nassau schon seit älteren Zeiten zu Le-

(e.) zu dem Gerichte Heiger, in so fern man mit dieser Benennung einen gewissen Landestheil bezeichnet, gehörten damals noch und bis in die neueren Zeiten außer dem eigentlichen Gericht oder Kirchspiel dieses Namens, der Hickengrund oder die Orte Ober- und Niederdreßelndorf, Holzhausen und Lützeln, und aus dem Gerichte Dillenburg die Dörfer Fronhausen und Wissenbach. Wahrscheinlich schlug Henrich erst diese Orte, so wie eine Zeitlang auch Liebenscheid, zu dem Gertchte Heiger, dem sie gut gelegen waren, nach dem er die völlige Gerichtsbarkeit zu Heiger an sich gebracht hatte.

hen gehendes Theil des Gerichts und der Mühle zu 1311-
Ebersbach erst 1324. (Mittw. n. Walp.) zu Stande. 1341.
Die Kaufssumme wird nicht bemerkt. Von der Herrschaft Molsberg geschiehet keine Erwähnung, sondern Henrich wird von den Verkäufern Lehnsherr genannt. In den Kauf ward alles, was die von Bicken auf den Schloß Heinchen im Siegenischen, innerhalb des Grabens beseßen, eingeschlossen, und sie wurden Henrichs Burgmänner allda. Zwei Jahre später überließ Gyse von Molsberg auch sein übriges Recht an Ebersbach dem Grafen Henrich für eine nicht benennte Abfindung an Geld (1327. Donn. n. Walp.) und versprach, sich bei seinen bisherigen Vasallen von Bicken wegen des Verkaufs ihres nutzbaren Eigengenthums zu verwenden. Diese wollten sich aber nicht dazu bequemen. Nach einem langwierigen Streit, welcher hierüber, so wie über ihre sonstigen Besitzungen im Nassauischen entstand, verglichen sich Henrich und die sämtlichen Stämme von Bicken 1336. (fer. 2. et 3. p. Pentec.) dahin, daß letztere dem Grafen alle ihre Rechte und Besitzungen in Herbermark, die Höfe zu Bicken und Herbon-Selbach mit dem Kirchsatz ausgenommen, für 800. Mark erblich überließen. Für 200. Mark trat Henrich ihnen das im J. 1325. erkaufte Theil des Gerichts zu Ebersbach wieder an Zahlungs statt ab, und versprach, sie an diesem Gericht nicht weiter zu hindern, wogegen sie es von Nassau wieder zu Lehen nehmen mußten. Dabei ward ihnen untersagt, ohne Landesherrliche Einwilligung einen Burgbau in dem

1311- Gericht Ebersbach zu unternehmen. Henrich ver-
1341. band sich zu letzt noch, von den Bickenschen Leibeigenen nichts als das Gräfliche Recht (f) zu fordern. — Die von Bicken blieben solchergestalt zwar im Besitz der niederen Gerichtsbarkeit zu Ebersbach, bis zum J. 1486. da sie erst durch Kauf an Nassau kam. Sie mußten aber, obwohl nur mit Zwang, die Oberherrlichkeit der Grafen anerkennen, und Graf Henrich hatte einstweilen durch die Erwerbung der Molsbergischen Rechte schon viel gewonnen. Zum Ueberfluß ließ er sich von Gysens Söhnen, Gyso dem jüngeren, und Johann Probsten zu Limburg die Briefe ihres Vaters 1341. (die Gertr. u. fer. 2. infr. Oct. Ass. Mar.) nochmahls bestätigen, und sie auf alle Mannschaft und Lehne, welche die von Bicken von ihnen gehabt hatten, förmlich Verzicht leisten.

Noch mehrere Schwierigkeiten als die Erwerbung des Gerichts Ebersbach, fand die Begründung

(f.) Unter Gräflichem- oder Grafenrecht verstand man alle Abgaben und Dienste, welche jeder Landeseingesessene, in der Eigenschaft als Unterthan, dem Grafen, als Kaiserlichen Beamten, und hiernächst als Landesherrn, zu entrichten und zu leisten verbunden war. Unter anderen war darunter auch die Land- oder Heeresfolge, d. i. die Verpflichtung zu Kriegsdiensten, begriffen. Außerdem war der leibeigene Unterthan seinem, von dem Landesherrn sehr oft verschiedenen Leibherrn, noch zu besonderen Abgaben und Diensten verpflichtet.

der Landesherrlichen Rechte über das Gericht Selbach, oder den heut zu Tage zwischen Nassau und Sayn-Hachenburg, oder den Burggrafen von Kirchberg gemeinschaftlichen Grund Sel- und Burbach, auch der Freie Grund genannt. In diesem jetzt aus 14 Dörfern und 2. Adelshöfen bestehenden Gerichte hatte sich das zahlreiche, in mehrere Stämme vertheilte Geschlecht von Selbach festgesetzt. Fast in jedem Ort hatten sie einen — auch wohl mehrere Burgsitze (g). Die Eingesessenen waren grösttentheils 1311-1341.

(g.) Ihr Hauptsitz war Hohen Selbach, eine schon durch ihre Lage auf einem der höchsten Berge in der ganzen Gegend, sehr feste Burg. Wegen der Räubereien, welche die von Selbach des ausgeschriebenen allgemeinen Landfriedens ungeachtet, aus dieser Burg trieben, ward sie durch den Erzbischof Balduin von Trier zerstört. In der Selbachschen Familie hatte sich davon eine Legende erhalten, welche Wilhelm von Selbach zu Zeppenfeld in einem Schreiben an Graf Johann den älteren zu Dillenburg im J. 1567. folgendermaßen erzählt: „He vberschicken ich E. Gn. etliche Bochenstein, da „dan vor Zeitten vff vnserm vil alten schloß Hoesel„bach geschen iß, wie sich den vnßer voraltern sel„lig haben geschreben Gottesfreundt vnd aller Welt „Feindt, welche sich vermassen, So moglich als „der Bochenbaum vor dem Huß Hoeselbach zu einem „Stein wordt, So moglich solt auch Boldewinus „ein Bischoeff von Trier, wilch von K. Majestät „dazu verordent, wilcher ein Jahr dar vor Hoesel-

1311- ihre Leibeigenen oder Zinsleute. Die niedere Ge-
1341. richtsbarkeit über dieselbe trugen sie von der Herrschaft Molsberg zu Lehen; dieser Herrschaft entlegen

---

„bach gelegen, So moglich solt sein, daß er Hoeselbach gewonne. So hat er Baldwinus Hoeselbach „gewonnen, vnd de Boche ist zu einem stein worden, wie E. Gn. he zu sehen hat. Dan by Got „ist alle ding moglich das by menschen vnmoglich „ist. — Also hat sich desselbigen von Hoeselbach „vnßers Vorfaren Hußfraw mit Wortt verredt ge„gen Got wie vorstat — Zum andern hatte solche „vnßere Anche Mutter gebetten vmb Iren Brut„schatz, do sy verlorn spiel gesehn, hat man er ver„willigt, hat man vielleicht gemeint sy hette Ir „kleynot gemeint. Do hatte sy Iren Man vffge„nomen vnd hynweggetragen, mit weiter hatt man „Ir erlaubt, dan so vil tragen kundt, hat sy in „do in Grundt zu Zepfelt getragen vnd haben ge„dacht, es helffe kein Berghuß mer habendo im „grundt gebawet ꝛc." Die Ruinen der Burg sind noch auf dem Selbachskopf nahe bei Alten Selbach zu sehen, Von der Wunderbuche lassen sich aber die handgreiflichen Beweise Wilhelms von Selbach nicht mehr beibringen.

Kyriander in Ann. Aug. Trevir. p. 188. setzt die Zerstörung Hohen Selbachs in das J. 1352. Sie erfolgte wohl schon einige Jahre früher. Dann im J. 1350. (auf St. Joh. Bapt.) begnadigte Gr. Johann zu Sayn die Ganerben von Selbach mit dem Berg Malsch, jetzt Malscheid, gegen dem Selbachs Kopf über, in der Grafschaft Sayn, um auf demselben eine neue Burg, welche Hohen Selbach

strebten sie aber nach einer völligen Unabhängigkeit. 1311-
Der Verfall der Molsberger Dynasten begünstigte 1341.
dieses Vorhaben. Jede Veränderung der Lehns- und Oberherrschaft mußte Ihnen zuwider seyn, am meisten die Uebertragung derselben an die Nassauischen Grafen, deren Gebiet das Gericht Selbach von mehreren Seiten umschloß. Als daher Henrich in die Unterhandlungen mit Gysen von Molsberg im J. 1323., über dessen Gerichte im Nassauischen, auch Selbach hineinzog, widersetzten sich die Selbacher Ganerben. Mit Hülfe der Grafen von Sayn, die jetzt schon die Absicht haben mochten, sich in dieses an ihre Grafschaft anstoßende Gericht einzudringen, ohnehin aber auf die Vergrößerung eines mächtigeren Nachbaren eifersüchtig seyn mußten, nöthigten sie Gysen das Versprechen ab, sie ohne ihrer aller Einwilligung nicht in eine andere Hand, oder unter einen anderen Lehnsherrn zu bringen. (1323. d. Lamb.) Henrich setzte demungeachtet seine Unterhandlungen fort, und der Kauf kam 1327. (Donn. n. Walp.) zu Stande. Gyso überließ dem Grafen die Herrschaft zu Selbach an Mannen, an Guth und mit allen den Rechten, wie seine Lehnleute von Selbach damit von ihm beliehen waren, für eine in der

---

genannt werden sollte, zu erbauen. Die alte Burg dieses Namens war also vermuthlich schon zerstört. Der Bau kam aber nicht zu Stande, weil die Pförtner und Thurnknechte dem Grafen ebenfals huldigen sollten.

1311- Urkunde nicht ausgedruckte, aber bereits zum vor-
1341. aus bezahlte Geldsumme. Doch stellt er die wirkliche Ueberlieferung bis zur erfolgten Einwilligung seiner Vasallen, allenfalls bis auf deren Tod aus. Pfalzgraf Rudolf hatte, seiner Versicherung nach, bereits eingewilligt. Die Selbacher Ganerben beharrten indessen bei ihrem Widerstand. Die Einwilligung des Pfalzgrafen, als Lehnsherren konnte Gyso — vermuthlich durch Hinterstellung der Selbache, auch nicht beibringen. Vielmehr erklärte Pfalz die Herren von Molsberg, im J. 1355. 17. Jun., wegen der Veräußerung, ihres Lehns verlustig, und belehnte damit den Garfen Johann von Nassau Herrn zu Merenberg, dieser aber hinwieder die von Selbach mit dem Gericht im Grund von Selbach, zu Burbach und zu Neunkirchen. Nassau konnte diesemnach vorerst noch nicht zum vollen und ruhigen Genusse seiner erkauften Rechte gelangen. Der Grund zu der Erwerbung war jedoch durch die Kaufhandlung mit Molsberg gelegt, einen Theil der Hoheitsrechte brachte Henrich in wirkliche Ausübung, (h.) und der Verfolg der Geschichte wird uns zeigen, wie Henrichs Nachfolger, obwohl erst nach manchem

---

(h.) dieses erhellet aus einer Versicherung, welche Henrich im J. 1338. den Ganerben von Selbach ausstellte, daß ihre eigenen Leute von der Bede und Schatzung befreiet bleiben und nur zum gräflichen Rechte und Landesgewohnheit zu verpflichtet seyn sollten.

Kampf mit dem Adel in diesem Gericht und nach er- 1311-
haltener Belehnung von Pfalz mit der Vogtei im 1341.
Grunde Selbach, allmählich zum völligen Besitz der Oberherrlichkeit gelangten, die Grafen von Sayn aber in die Gemeinschaft derselben aufnehmen mußten.

Die bisherige Erzählung belehrt uns zugleich über den Ursprung der Pfälzischen Lehnschaft in so weit sie die Gerichte zu Heiger und Ebersbach und die Vogtei in dem Grund Selbach betrift. Ungewis hingegen bleibt, aus welcher Zeit sich die Pfälzische Lehnschaft des Vierherren-Gerichts oder der Grafschaft auf dem Einrich herschreibe, und wie Pfalz diese Lehnsherrlichkeit erlangt habe (i.). Der Einrich selbst war noch bei dem Leben Graf Ludwigs zu Arnstein, an Isenburg, und von diesem durch Kauf, vielleicht auch durch einen Tausch gegen die Herrschaft Limburg, an Nassau und Katzenelenbogen gekommen. Beide Häuser hatten die Comitie oder die Grafschaft über diesen Länderstrich, so wie das Land selbst, in Gemeinschaft. Von einem Pfälzischen Recht an derselben findet sich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert noch keine Spur. In einer Urkunde Pfalzgraf Ruprechts vom J. 1385. (fer. 6. a. Pentec.) wird dieser Lehnschaft zuerst gedacht. Der älteste bekannte Lehnbrief für Katzenelenbogen

(i.) die oben in der Note (b.) geäußerte Vermuthung ist vielleicht auch auf das Lehn des Einrichs anwendbar.

1290- ist vom J. 1398. worinnen sich jedoch auf vorherige
1343. bezogen wird, der älteste für Nassau vom J. 1400. Hessen-Cassel und Nassau werden noch heutiges Tags von Pfalz mit diesem Vierherren-Gericht belehnet, Hessen mit zwei Vierteln, jede der zwei Nassauischen Hauptlinien mit einem Viertel.

§. 14.

Ende der Regierung Henrichs. Allgemeine Bemerkungen.

Henrich gerieth noch gegen das Ende seiner Regierung und seines Lebens mit Reinhard Herrn zu Westerburg in unangenehme Händel über dessen Gerechtsame auf dem Westerwald, welche zugleich häuslichen Verdruß und einen Zwiespalt in seiner Familie veranlasseten. Reinhard hatte sich persönlich bei ihm über Beeinträchtigungen von Seiten des Nassauischen Beamten auf dem Westerwald beklagt, und von Henrich die Zusicherung einer gütlichen Erledigung seiner Beschwerden erhalten. Zu dem Ende schickte er ihm diesen Beamten selbst zu. Reinhard nahm aber den Amtmann gefangen, und benutzte dessen Abwesenheit zu neuen Anmaßungen auf dem Westerwald. Henrichs Versuch, durch seinen jüngeren Sohn, Henrich Domprobsten zu Speier, den Streit beizulegen, lief noch schlimmer ab. Dieser ließ sich zu einer heimlichen Vermählung mit Reinhards Schwe-

ster, während seines Aufenthalts in Westerburg, verführen. Henrich mußte nun ernstlichere Mittel wählen. Er nahm Reinharden, dessen Benehmen in keiner Rücksicht, am wenigsten gegen seinen Lehnsherrn zu rechtfertigen war, gefangen, und der Ausspruch der erwählten Schiedsrichter, 1339. (Oct. Epiph. Dom.) verurtheilte ihn zu völliger Genugthuung. Bis dahin, daß solche geleistet worden, mußte er in Henrichs Gewahrsam bleiben. Von des jüngeren Henrichs Vermählung wird unten mehr vorkommen.

1290-1343.

In seinen letzten Lebensjahren überließ Henrich die Verwaltung seiner Lande, wenn nicht ganz, doch zum Theil, seinem ältesten Sohn Otto, legte noch im Junius 1343. einige Streitigkeiten mit Erzbischof Walram zu Cölln, über die Gemeinschaft an Siegen, durch drei besondere Vergleiche (die Nativ. Joh. Bapt.) bei, und starb im Julius oder August des nemlichen Jahres über 70. vielleicht über 80. Jahre alt, nach einer langen und glücklichen Regierung. Wenn wir ihn in seiner Jugend, von dem Geiste seiner Zeiten belebt, fast beständig auf dem Kampfplatze finden; so erscheint er dagegen im reiferen Alter vornehmlich mit dem Wohlstand seines Hauses und der Begründung innerer Ruhe und Wohlfahrt seiner Länder beschäftigt. Eine kluge Politik leitete seine Schritte; aber er ließ sich durch sie nicht zur Willkühr und zu Ungerechtigkeiten verführen. Ein guter Erfolg begleitete die meisten seiner Plane.

1290-1343. Die der Größe regierender Häuser und dem Wohlstande der Länder selbst gleich schädlichen Theilungen waren, wie in Deutschland überhaupt, so auch in dem Nassauischen Hause bereits herkommlich geworden. Henrich arbeitete schon frühe diesen schädlichen Zersplittrungen entgegen. Durch seine kluge Einleitung kam das Erbtheil seines Bruders Johann unzertrennt an seine Linie. Um einer neuen Theilung in seinem eigenen Hause zu begegnen, widmete er seinen zweiten Sohn dem geistlichen Stande. Die heimliche Vermählung desselben vereitelte aber diesen Plan auf einige Jahrhunderte, wie wir bald weiter hören werden.

Glücklicher war Henrich in seinem Bestreben, eine Hauptquelle innerlicher Unruhen, durch Beschränkung des übermüthigen Adels, zu verstopfen, und seine Besitzungen zu arrondiren. Man erinnere sich hier der beträchtlichen Erwerbungen von dem Dernbachschen und anderen einheimischen Adelsgeschlechtern, besonders aber der Molsbergischen Gerechtsame in den Gerichten Heiger, Ebersbach und Burbach. Henrich erreichte seinen Zweck durch Standhaftigkeit und kluge Unterhandlungen. Von gewaltsamen Unterdrückungen und Misbrauch seiner Macht findet sich keine Spur.

§. 15.

Henrichs Gemahlin und Kinder.

Henrich I. hatte sich bereits im J. 1303. vielleicht 1290-
auch schon früher, mit Adelheid, Dietrichs Herrn 1343.
zu Heinsberg Tochter, vermählt. Es findet sich nicht, daß durch diese Vermählung, neue Besitzungen an das Haus Nassau gekommen sind. Doch gab sie für Adelheids Enkel Johann I. Gelegenheit zur Erwerbung einer Rente aus dem Zolle zu Düsseldorf, in deren Genusse dessen Nachkommenschaft noch lange geblieben ist. Adelheid kommt noch vor im J. 1343. 21 Mai, und überlebte wahrscheinlich ihren Gemahl, war aber todt 1352.

In dieser Ehe wurden, so weit die Nachrichten reichen, drei Kinder erzeugt:

Agnes vermählt vor 1714. an Gerlach Herrn zu Limburg, war † 1318. 25. Nov.

Otto Stifter der älteren Dillenburgischen Linie.

Henrich Stifter der Beilsteinischen Linie.

---

§. 16.

Theilung zwischen Henrich I. Söhnen.

Von Henrich I. beiden Söhnen, war der älteste 1336-
zu seinem einzigen Nachfolger bestimmt. Der jün- 1344.
gere Sohn Henrich hatte den geistlichen Stand wählen müssen, und war noch im J. 1333. Domprobst

1336- zu Speyer. Ottos schon um das J. 1331. vollzogene
1344. Ehe blieb aber mehrere Jahre kinderlos. Dieses bewog den Grafen Henrich, einen — ihm ohnehin wohl nur wider seine Neigung aufgedrungenen, Stand, zu verlassen. Beide Brüder verglichen sich vorläufig zu Lanebach im Patschoser Wald, vermuthlich dem heutigen Löhnhof im Siegenischen, im J. 1336. Donnerstag vor Ostern, über die künftige Theilung der väterlichen Länder. Sie versprachen einander, mit der Scheidung, die ihr Vater etwa machen würde, zufrieden zu seyn, oder, in deren Ermangelung, sich durch vorläufig ernannte Schiedsrichter theilen zu lassen. Henrich macht sich verbindlich, nur mit Rath und Einwilligung dieser Schiedsrichter sich zu vermählen, und nur in dem Fall, wenn sein Bruder mit Wahrscheinlichkeit keine Erben zu erwarten haben, die Erhaltung des Mannsstamms also seine Vermählung nothwendig machen sollte.

Mit dieser Einschränkung mag aber Henrich eben nicht sehr zufrieden gewesen seyn. Ohne sich genau an jenen Vertrag zu halten, vermählte er sich schon vor dem J. 1339., ohne Wissen und Einwilligung seines Vaters und Bruders, und zerfiel darüber mit letzterem, dem sein Vater bereits einen Theil seiner Lande abgetreten hatte. Wenn es nicht zu wirklichen Feindseligkeiten zwischen den Brüdern kam, so war doch ihr Ausbruch nahe. Otto hatte den Landgrafen Henrich zu Hessen (1340.) zu seinem Bundsgenossen gegen seinen Bruder und dessen Verbündete.

Durch Vermittelung der Grafen Gerlach zu Nassau und Dietrich von Loon kam jedoch im folgenden Jahr (Mont. vor Joh. Bapt.) zu Hachenburg ein Vergleich und eine vorläufige Theilung zu Stande. 1336-1334.
Henrich empfing zu seinem Theil, den Calenberger Zent mit den Festen Beilstein, Mengerskirchen und Eygenberg (dem heutigen Hof Meienberg), daß Hauß Liebenscheid und den Westerwald mit Mannen, Burgmannen, Gerichten, Leuten, Gülden und Gütern, die zu diesen Ländern und Festen gehörten. Weil das Schloß Nassau für das Stammhauß angesehen ward, so behielt Henrich an diesem unter den sämtlichen Nassau Linien gemeinschaftlichen Schloß, ebenfalls sein Theil, jedoch ohne alle Einkünfte aus dem dazu gehörigen Land. Nach damaliger Sitte waren Wapen und Titel des Stammes mit der Gemeinschaft an dem Stammhauß verknüpft. — Zugleich versicherte ihm sein Bruder Otto 1000. Brabändsche Mark jährlicher Einkünfte. Was Henrich etwa weniger aus seinem Landestheil zog, mußte Otto zulegen, oder 1. Mark mit 10. Mark abkaufen. Im letzteren Fall soll aber Henrich mit der Reluitionssumme Erbe und Land zu kaufen sich bemühen, dem zum voraus schon die Eigenschaft eines Stammguts beigelegt wird.

Dem Grafen Otto ward zugetheilt: die Gemeinschaft am Schloß Nassau, mit allen dazu gehörigen Einkünften, das Land zu Siegen, mit den Festen Siegen, Ginsberg und Haine (Hainchen), Herbornermark, mit den Festen Dil-

1336-1344. lenburg, Herborn und Wallenfels, das Gericht Heiger, Löhnberg mit den Dörfern Walthausen und Odersbach, und was Henrich, der Vater, außerdem an Land und Leuten hinterlassen würde.

Eine weitere nach des Vaters Tod (1344. d. Conv. Paul.) errichtete Scheidung, ließ die vorläufige Theilung im wesentlichen unverändert. Nur erhält Graf Henrich noch zu seinem Hauß Liebenscheid, die Feuerung aus dem dabei gelegenen Wald Lerchenbusch, dem Grafen Otto verbleibt aber die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über den Ort, mit allen zu dem Gericht Heiger gehörigen Rechten. Auch wird die jährliche Zulage, die Otto nach der Theilung vom J. 1341. an seinen Bruder zu entrichten hatte, noch genauer auf 200 Mark bestimmt.

So entstanden also, neben der bereits bestehenden alten Hadamarischen, noch zwei neue Linien, die ältere Dillenburgische und die Beilsteinische. Jene besaß die heutigen Fürstenthümer Dillenburg und Siegen, mit der Gemeinschaft Nassau und dem Amt Löhnberg, diese die heutige Herrschaft Beilstein mit Innbegriff des Kirchspiels Mengerskirchen. Die Geschichte dieser Linie, ob sie gleich die jüngste ist, erzähle ich zuerst, weil sie schon nach etwas mehr, als zwei Jahrhunderten wieder ausging, und führe sie der besseren Uebersicht wegen, hier bis zum Ende fort, wenn sie gleich über den in der Hauptgeschichte angenommenen ersten Zeitraum hinausläuft.

Geschlechtstafel der Nassau-Beilsteinischen Linie.

Henrich I. (S. Tafel II.
1323. war † 1380.
Gem. Weyna, Sigfried V.
Herrn zu Westerburg T.
1339 — 1369.

Henrich II.
1374. † zw. 1410.
und 1412.
Gem. Catharine, Arnolds
Herrn zu Randerode
Schwester.
1383 — 1415.

Reinhard.
1377 — 1412.

Eine Tochter.

Catharine
1407. † 1459. 6. Sept.
Gem. Reinhard II. Gr. zu
Hanau-Münzenberg.

Johann I.
1412. ist † 1473.
Gem. I. Metze, Eberhards Herrn
zu Isenburg-Grensau T.
1415. ist † 1436
II. Johanna, Johanns Herrn
zu Gehmen T. 1447.
ist † 1451.

Wilhelm
1410. † 1430.
18. Apr.

Henrich III.
1412. † 1477.
12. Sept.

Eine Tochter
† um 1430.

I.
Margarethe
1424. ist † 1498.
Gem. I. Johann Herr zu
Schoneck. 1424.
II. Moritz Herr zu Pirmont.
war † 1495.

I.
Philipp
1426. † 1446.
im Oct.

II.
Henrich IV.
1449. † 1499. im Mai.
Gem. Eva, Gerhards Grafen
zu Sayn T. 1457. 1505.

II.
Elisabeth
1471.
Gem. Otto Herr zu
Bronchorst.

Johann II.
1492. † 1513. zw. 8. Merz
und 18. Aug.
Gem. I. Marie, Gr. Ottens zu
Solms T. 1492. † 1505.
II. Anna, Bernhards Edlen
Herrn zur Lippe T.
1511 — 1533.

Eva
1508. II.
Gem. Niklas Gr.
von Tecklenburg.

Gerhard.
1502.

Bernhard.
1499. † 1556.
10. May.

Reinhard.
1502.

Ludwig.
1502.

Otto.
g. 1485.
† jung.

Margarethe.
1502. 22.

Irmgard.
1499 — 1518.

Elisabeth.
1499 — 1518.

Noch 11 Kinder.

Johann III.
1493. † 1561. 13. Dec.
ult. lin.
Gem. Anne, Gr. Ludwigs zu
Nassau-Weilburg T.
† 1564.

Henrich V.
1513. † 1525.
25. Febr.

Hermanna.
1518. † 1584.
7. Jul.

Eva.
1525. † 1575.
29. Sept.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Nassau Beilsteinischen Linie.

1343 — 1561.

§. 17.

Henrich I. Stifter der Beilsteinischen Linie.

Auf dasjenige, was bereits im vorhergehenden §. 1343-
von der Geschichte Henrichs I. und der Stiftung der 1378.
Beilsteinischen Linie vorgekommen ist, kann hier nur verwiesen werden. Es ist das merkwürdigste aus dem Leben und der Regierung dieses Grafen, dessen Wirkungskreis durch den kleinen Landesbezirk, der sein Erbtheil ausmachte, sehr eingeschränkt war. Seine gewöhnliche Residenz hatte er zu Beilstein oder Liebenscheid, welches letztere er jedoch schon im J. 1344. an die von Heiger versetzte, und 1353. zu einem Trierischen Lehen machte, 1360. aber sich für diesen Ort von K. Carl IV. Stadtrechte ertheilen ließ. Mit dem Verfall des Schlosses sind aber diese Stadtrechte wieder in Abgang gekommen, und Liebenscheid ist zum Wohl seiner Bewohner ein Dorf geblieben. Um das J. 1346. hielt er sich eine Zeitlang zu Verdun in Lothringen auf. Die Veranlassung dazu ist aber unbekannt.

1343-1378. In dem Streit Ludwigs des Bayern mit dem Gegenkaiser Carl, war er auf der Seite des ersteren, und muß sich darin auch thätig bezeigt haben. Dann er ward von Ludwig, bei dessen Aufenthalt zu Frankfurt, für geleistete und künftige Dienste (1346. Dienst. n. Cathar.) mit 1000. Pfund Heller belohnt, wofür er einen Zoll zwischen Hachenburg und Driesdorf anzulegen die Erlaubniß erhielt, den er aber nachher mit Bewilligung Gerlachs Herrn zu Limburg, 6. Jahre lang in der Stadt Limburg und später zu Hachenburg erhob. Von dergleichen Zollerhebungen auf fremden Zollstätten kommen auch anderwärts Beispiele vor.

Wer mit den Sitten des damaligen Zeitalters bekannt ist, den wird es nicht befremden, wenn unser Graf Henrich in einer Urkunde der Stadt Cölln, als ein Räuber erscheint. Das Wegelagern, und das Plündern der mit Geleit etwa nicht versehenen Reisenden und Kaufleute, gehörte zu den gewöhnlichen Beschäftigungen des Adels. Henrich der vielleicht mit der Stadt Cölln Händel gehabt hatte, nahm dasigen Kaufleuten einige Wagen mit wollenen Tüchern, welche durch sein Land transportirt wurden, mit Hülfe seiner Gewafneten, auf der Heerstraße weg. Die Stadt nahm sich der Sache an, sie ward aber gegen Zurückgabe des Raubs gütlich beigelegt, wogegen die Eigenthümer auf ihre Klage und Entschädigung verziehen.

Die übrigen von Graf Henrich noch vorhandenen Urkunden und Nachrichten enthalten fast nichts

als Geschichte seines Schuldenwesens und der daraus 1343-
folgenden Veräußerung oder Verpfändung einer Do- 1378.
maine und einer Revenüe nach der anderen. Seine Gemahlin scheint ihm bei dieser übelen Wirthschaft treue Hülfe geleistet zu haben.

Henrich kommt mit seinen Söhnen, welche er in seinen letzten Lebensjahren Theil an der Regierung nehmen ließ, noch im J. 1378. 28. Oct. vor, war aber todt 1380. 24. Febr.

§. 18.
Henrichs Gemahlin und Kinder.

Henrich hatte sich um das J. 1339. wider Willen seines Vaters und älteren Bruders, wie oben schon vorgekommen ist, mit Meyna oder Mene, Amoene, Siegfried V. Herrn zu Westerburg Tochter, vermählt. Sie starb vermuthlich schon vor ihrem Gemahl, da sie nach dem J. 1369. nicht mehr vorkommt, wohingegen die früheren Urkunden Henrichs, nach damaligem fast allgemeinem Gebrauch, zugleich in ihrem Namen ausgefertigt sind.

Außer einer Tochter, deren Namen mir aber nicht einmal bekannt ist, hinterließ Henrich aus dieser Ehe zwei Söhne, Henrich II. und Reinhard, deren Geschichte nunmehr folgt.

§. 19.

Henrich II. in Gemeinschaft mit seinem Bruder Reinhard.

1378-1412. Henrich II. und sein Bruder Reinhard hatten schon mehrere Jahre vor ihres Vaters Tod an der Regierung des Landes Theil genommen. Nach dessen Absterben führten sie solche in Gemeinschaft fort. Eine Theilung fand nur in Ansehung der Schlösser Statt. Henrich behielt Beilstein, wovon er und seine Nachkommen seit dem J. 1391. den Titel: Herren zu Beilstein, führten. Reinhard nahm seine Residenz zu Liebenscheid.

Von ihrer Geschichte ist wenig auf unsere Zeiten gekommen. Eine ihrer ersten Unternehmungen nach ihrem Regierungsantritt war, daß sie ihre Ansprüche an den Herrschaften Heinsberg und Blankenberg geltend zu machen suchten. Es schrieben sich solche von ihrer Grosmutter Adelheid von Heinsberg, Gemahlin Graf Henrich I. (von der Nassau Ottonischen Hauptlinie) her. In der Geschichte Johann I. von der Dillenburgischen Linie (§. 31.) wird davon ausführlicher zu reden seyn. Der Besitzer des Lands Blankenberg, Graf Wilhelm zu Jülich, Berg und Ravensberg verglich sich im J. 1380. (Vig. Mathiae) mit Henrich auf eine jährliche Abgabe von 50. Goldgulden aus der Blankenbergischen Herbstbede, welche jedoch Henrich von ihm zu Mannlehn nehmen mußte. Des Grafen Reinhard wird in diesem Vergleich nicht gedacht. Vermuthlich ist aber über seine

Abfindung eine besondere, verlohren gegangene Urkunde ausgefertigt worden. Denn aus einem Lehnbrief vom J. 1392. geht hervor, daß er 50 Goldgulden aus dem Zoll zu Ravestein, als Manngelder von Jülich empfing, welches Lehen wohl mit jenem seines Bruders gleichen Ursprungs war. Henrich vererbte das Lehen auf seine Nachkommen, welche bis zum Ausgang der Beilsteinischen Linie, jene Manngelder von Jülich empfingen. 1378-1412.

Daß Westerburg und Runkel gewisse Gerechtsame auf dem Westerwald hatten, ist oben (§. 3.) bereits erzählt worden. Reinhard Herr zu Westerburg und Dietrich Herr zu Runkel dehnten sie aber gegen das Herkommen und über Gebühr aus. Der Streit, welcher darüber entstand, ward durch den Grafen Johann zu Solms, Henrich zu Nassau Dillenburg, Gerhard zu Sayn und Salentin Herrn zu Isenburg 1396. (Vig. Pentec.) verglichen. Nassau wurden zugewiesen: Wasser und Weide, Gebott und Verbott hoch und niedrig, oder die eigentliche Landeshoheit, mit dem Kirchensatz zu Marienberg, Neukirch und Emmerichenhain. Westerburg und Runkel behalten — mit 8. Mark jährlicher Manngelder, und ihrem etwaigen Recht an den Mühlen, Theil an Jagd und Fischerei, dürfen aber nur ihren Leibeigenen Hunde einlegen, oder Hundebrod von ihnen nehmen. Wildfänge (a.) werden getheilt. Die

(a.) Fremde Leibeigene, welche binnen Jahr und Tag von ihrem vorigen Leibsherrn nicht zurückgefordert

1378-1412. Mai- und Herbstbede wird von Nassau gesetzt, aber mit Westerburg und Runkel in zwei Hälften getheilt. Der Zentgraf, welcher so wie jeder der Geschworenen, ein gebohrener Vogtmann seyn muß, soll sie erheben. Dieser soll auch Namens der Grafen im sitzenden Gericht Wetten oder Strafen zu erlassen berechtigt seyn. Die nicht erlassenen erhält jeder Theil halb, so wie die außerordentlichen Schatzungen, oder Steuern, welche Nassau erheben lässet. Seine Leibeigenen kann aber jeder Theil für sich nach Gefallen besteuern. Nur erhält Nassau von den jenseitigen Leibeigenen das gräfliche Recht. Endlich kann Nassau jährlich einen Bannwein auf den Westerwald legen, und wenn dieser verzapft ist, Westerburg und Runkel einen. Die für Weinfuhren jährlich zu erhebende 10. Mark sollen gleich getheilt werden. — Ich führe den Innhalt des Vergleichs umständlich an, weil er zugleich bemerkenswerthe Nachrichten von der inneren Landesverfassung giebt. — Henrich befestigte durch diesen Vertrag wenigstens die gräflichen oder eigentlichen Landeshoheitsrechte seines Hauses über die Herrschaft des Westerwaldes, den größten und wichtigsten Theil seiner Erbportion.

Ueberhaupt erscheint Henrich als ein guter Regent und vortreflicher Haushälter. Wenn seine Eltern Schulden über Schulden gemacht hatten, so enthalten dagegen die von ihm vorhandenen Urkunden

---

wurden. Sie werden auch Leute genannt, die keinen nachfolgenden Herrn haben.

desto mehrere Beweise von abbezahlten Schulden, 1378-1412.
neuer Erwerbungen, und angelegten Kapitalien. Außer seiner Sparsamkeit scheint ihn hierzu ein mit seiner Gemahlin erhaltenes beträchtliches Heirathsguth in den Stand gesetzt zu haben. So war er, um nur einige Belege hierzu zu geben, schon im J. 1382. auf die Einlösung des für 4000. Gulden an die Dillenburgische Linie versetzten Mengerskirchen und Calenberger Zents, bedacht. Im J. 1398. (die Mich.) machte er durch den Ankauf des Erbguts Bernhards von Allmerode die erste Anlage zu dem herrschaftlichen Hof zu Mengerskirchen, und erweiterte ihn in den folgenden Jahren durch den Zukauf mehrerer Grundstücke. Die von der Dillenburgischen Linie an Hessen versetzte Stadt und Burg Hernborn löste er 1401. (Dom. post. omn. Sanct.) mit 4680. Gulden ein und gab im folgenden Jahre (die Luc.) dem Grafen Philipp von Nassau Sarbrücken ein Darlehn von 1000. Goldgulden.

Auf dem Reichstag zu Maynz im J. 1406. war Henrich unter denjenigen Ständen, auf welche der Römische König Rupracht in seinem damaligen Streit mit dem Marbachischen Bundsgenossen compromittirte. Es gehet daraus hervor, daß er das besondere Vertrauen dieses Königs genoß. Die Sache selbst gehört in die Reichsgeschichte, und gehet mich hier weiter nicht an (b.).

(b.) Wenker App. et Instr. Archiv. p. 286. Vergl. Häberlins T. Reichs Gesch. B. IV. S. 426 ff.

1378-1412. Das Todesjahr Henrichs ist nicht bekannt. Er muß aber zwischen dem J. 1410. und 12. verstorben seyn. Dann in dem letzteren kommt sein Sohn und Nachfolger Johann schon als regierend vor. Wahrscheinlich erfolgte sein Tod bei seinem Sohn Wilhelm Domprobst zu Maynz, wo er in dem Chor der dasigen Metropolitankirche begraben ist.

Sein Bruder Reinhard muß ihm bald nachher gefolgt seyn. Nach dem J. 1412. 7. Sept. kommt er nicht mehr vor.

---

§. 20.

Henrich II. Gemahlin und Kinder.

Henrichs Gemahlin war Catharina, Arnolds Herrn von Randerode Schwester, mit welcher er schon im J. 1383. als vermählt vorkommt. Sie überlebte ihren Gemahl. Doch wird ihrer nach dem J. 1415. nicht mehr erwähnt. Auch sie fand zu Maynz neben Henrich ihre Ruhestätte. Die aus dieser Ehe bekannten Kinder sind:

1.) Catharine, 1407. — 1459. vermählt mit Reinhard II. Grafen zu Hanau Münzenberg. Sie starb 1459. 6. Sept.

2.) Johann I. seines Vaters und Oheims Nachfolger.

3.) Wilhelm war 1410. Domprobst zu Mainz, 1412-
und starb allda 18. Apr. 1430. wie folgende Grab- 1473.
schrift bezeuget:

An. Dni MCCCCXXX. die vero
XVIII. menſ. April. Q. generoſus.
Dns Wilhelmus Com. in Naſſaw.
Prepositus hui Eccle Mognſis hic ſepultus
cum patre, Matre et ſorore eius.
quor. aie R. i. p.
Dnum N. J. C. orate pro eis.

4.) Henrich III. dessen Geschichte in dem §. 25. folgen wird.

5.) eine vor dem J. 1430. verstorbene Tochter, deren obige Grabschrift gedenkt.

---

§. 21.

Johann I. Vereinigung der Beilsteinischen Landestheile. Neue Theilung mit seinem Bruder Henrich III.

Johann I. führte nach seines Vaters Tode die Regierung in Gemeinschaft mit seinem Oheim Reinhard, und nach dessen gleichmäßigem Absterben, allein fort, weil seine Brüder Wilhelm und Henrich in den geistlichen Stand getreten, und vermuthlich abwesend waren. Seit dem J. 1418. erscheint aber Henrich III.

1412-1473. als Theilhaber an der Regierung, und zwar zuerst bei einem Vergleich mit Erzbischof Werner zu Trier, über die Nassau Beilsteinischen Lehne.

Die Herrschaft Beilstein war ursprünglich ein Allodialguth des Hauses Nassau, und nur ein Theil derselben, der Calenberger Zent scheint vor dem J. 1313. in einer Lehnsverbindlichkeit gegen das Stift Worms gestanden zu haben, welche mit gedachten Jahr aufhörte. In der Geschichte Johanns von Nassau Dillenburg (§. 9.) ist aber schon berührt worden, daß dieser Graf sein Haus und seine Feste Beilstein dem Erzbischof Balduin zu Trier im J. 1324. zu Lehen auftrug. Ein gleicher Lehnsauftrag war von dem verschuldeten Henrich I. zu Nassau Beilstein im J. 1352. in Ansehung der Feste Mengerskirchen, und im folgenden Jahr mit der Burg Liebenscheid geschehen, wofür Henrich im ersten Fall, von dem Erzstift Trier 1200. Goldgülden empfangen hatte, und im zweiten wahrscheinlich auch aus einer neuen Geldnoth gerettet worden war. Seinem Sohn Henrich II. mag aber mit diesem Lehnsverband nicht gedient gewesen seyn, und es findet sich keine Spur, daß er sein Erbtheil von Trier zu Lehen genommen habe. Seine Söhne Johann und Henrich folgten, hierinnen anfangs seinen Grundsätzen, gaben aber doch zuletzt im Weg des Vergleichs (1418. 17. Apr.) vielleicht gegen einige vom Erzstift ihnen zugestandene Vortheile, nach, und ließen sich von neuem mit Beilstein, Mengerskirchen und Liebenscheid belehnen.

Kurz nachher (29. Apr.) verglichen sie sich mit 1412-
dem Grafen Adolf und dessen Brüdern zu Nassau 1473.
Dillenburg, über ihre noch aus der Haupttheilung vom J. 1341. herrührende Ansprüche, und ließen sich mit 2000. Mark abfinden. Ihr älterer Bruder Wilhelm gab nur seine Einwilligung zu dem Vergleich, erscheint aber hier so wenig, wie anderwärts als Theilhaber an der Regierung und dem väterlichen Erbgut, und muß sein Recht an unseren Grafen Johann abgetreten haben. Hieraus erkläre ich mir wenigstens, daß Johann in der Theilung mit seinem Bruder Henrich im J. 1425. gegen diesen eine doppelte Portion empfing.

Johann erhielt nemlich von dem Nassau-Beilsteinischen Antheil an Nassau, welches noch unter den sämtlichen Nassauischen Linien gemeinschaftlich war, zwei Drittel, Henrich ein Drittel. Jenem ward ferner zugetheilt ganz Beilstein und Mengerskirchen mit zwei Dritteln der Herrschaft zu Westerwald, oder der Kirchspiele Emmerichenhain, Neukirch und Marienberg, und den sämtlichen zu dieser Herrschaft gehörigen Activlehnen, sodenn die Hälfte des Zolls zu Emmerichenhain und Neukirch, die Hälfte der Leibeigenen auf dem Westerwald, und den auf dem Westerwald fallenden Geldzins. Henrichs Theil bestand aus Liebenscheid, einem Drittel der Herrschaft zu Westerwald, den Mühlen zu Marienberg, Stockhausen und Erbach, dem halben Zoll zu Emmerichenhain und Neukirch und der Hälfte der Westerwälder Leibeige-

1412-1473. nen. Die Benutzung der Dienste der Westerwälder Unterthanen blieb gemeinschaftlich. Doch mußten die drei Westerwälder Kirchspiele dem Grafen Henrich noch besonders auf seinem Hofgut zu Liebenscheid dienen.

§. 22.

Isenburgische Erbschaft. Graf Johanns Sohn, Philipp.

Johann hatte sich vor dem J. 1415. mit Mechtild oder Metze, Graf Eberhards Isenburg Grensau Tochter, zum erstenmal vermählt, und mit ihr einen Sohn Philipp, erzeugt. Der Ausgang der männlichen Isenburg Grensauischen Linie eröfnete unserem Grafen die Aussicht auf die Erwerbung eines Theils der Isenburgischen Lande. Zur Erläuterung dieses Gegenstands lasse ich nachstehende Geschlechtstafel vorausgehen:

Luther Herr zu Iſenburg und Büdingen. 1412-1473.

1286. — 1341.

- Henrich, zu Büdingen. 1345 — 74.
  - Johann. 1358 — 95.
    - Johann 1384 — 1408.
      - Diether 1426 — 61.
- Philipp, zu Grenſau. 1345 — 61.
  - Eberhard 1371. 1373.
    - Philipp 1420. † 1436 ohne Erben.
    - Mechtild 1415. Gem. Johann Gr. zu Naſſau Beilſtein.
      - Philipp 1426. † 1466.
    - Adelheid Gem. Salentin Herr zu Nieder-Iſenburg.
      - Gerlach. 1426.
    - Catharine Gem. Frank der Alte von Cronenberg.

Philipp Herr zu Grenſau, Graf Johanns Schwager war zwar vermählt, ſeine Gemahlin im J. 1420. aber ſchon todt, oder doch aus anderen Urſachen keine Wahrſcheinlichkeit, daß Kinder aus dieſer Ehe erfolgen würden. Philipp ſelbſt war in eben dieſem Jahr abweſend, wahrſcheinlich bei einer auswärtigen Kriegsexpedition, und ſeine Zurückkunft ſchien ſehr zweifelhaft zu ſeyn. Es war alſo ſchon damals zu vermuthen, daß die männliche Linie mit ihm verlöſchen würde. Seine Schwäger Johann und Salentin nahmen ihre Maasregeln von weitem. Auf den Fall, das Philipp nicht zurückkommen, oder

1412-1473. unbeerbt mit Tod abgehen würde, theilten sie 1420. (die Margar.) seine Schlösser und Länder in zwei gleiche Hälften. Aber Philipp kam zurück, vermachte seine Länder Diethern, seinem Vettern von der Büdingischen Linie, und setzte ihn in die Schlösser Wilmar und Grensau wirklich ein.

Johann und Salentin bemüheten sich dagegen, durch die Aufnahme des dritten Schwagers Franken von Cronenberg in ihre Gemeinschaft, der künftigen Erwerbung sich destomehr zu versicheren. Ihr im J. 1426. (die Laurent.) errichtetes Bündnis ging auf eine gewaltsame Eroberung der Länder Philipps, und Diether der sich bei eintretendem Erbfall gegen die Verbündeten nicht stark genug halten mochte, ließ sich 1431. (die Vit. et Mod.) mit ihnen in einen Vergleich ein. Diether sollte hiernach von der ganzen Nachlassenschaft Philipps ein Drittel erben, den Rest sollten Johann, Salentin und Franke theilen, der Turnos auf dem Zoll zu Lahnstein aber in vier gleiche Theile gehen. Graf Johann bleibt vorerst und bis zu einer etwaigen Einlösung in dem Besitz des Zehntens zu Ober Brechen, den ihm Philipp bereits im J. 1415. pfandweis für die Aussteuer seiner Schwester Mechtild von 2500. Goldgulden überlassen hatte.

Nach Philipps Tod (1439.) trat ein neuer Competent auf. Die Vogtei Villmar, oder wenigstens die in alten Zeiten allda befindliche Kaiserliche Domaine, war durch eine Schenkung K. Henrich II. an das Euchariuskloster, die nachherige Abtei St.

Mathys zu Trier, gekommen. Von ihr hatten Philipp 1412-
und seine Vorfahren Villmar zu Lehn getragen, und 1478.
die Abtei ließ nun, als Lehnsherr, Besitz davon ergreifen, auch zu mehrerer Sicherheit sich die Schenkung Henrichs im J. 1442. (1. Aug.) von dem damals in Frankfurth sich aufhaltenden K. Friedrich III. bestätigen.

Diether griff aber zu den Waffen, und die Abtei fand nun ihrem Vortheil angemessener, mit Diethern in Unterhandlung zu treten. Sie überließ ihm (1439. die Andr.) Villmar, als eine Pfandschaft, auf so lange, bis sie ihm 6000. Gulden bezahlt haben würde, und versprach, ihm und anderen, welche Villmar als ein Erbe in Anspruch nehmen möchten, seiner Pfandschaft unbeschadet, zu Recht zu stehen. Franke von Cronenberg, welcher Diethern gegen die Abtei beigestanden hatte, nahm er in die Gemeinschaft an diesem Pfand auf, Johann und Salentin aber blieben, des Vergleichs von 1431. ungeachtet, davon ausgeschlossen. Sie bemächtigten sich dagegen der Burg Grensau und der vier dazu gehörigen Kirchspiele Rachdorf, Breitenau, Müde und Almesbach. Außerdem behielt Johann den nach Villmar gehörigen Zehnten zu Oberbrechen. Es kam darüber zwischen beiden Theilen zur Fehde, welche 1441. (Mittw. n. St. Ulrich) von den Erzbischöffen von Maynz und Cölln zu Lahnstein dahin verglichen ward, daß Diether und Franke zwar lebenslänglich im Besitz von Villmar bleiben, Johann und Salentin oder deren Söhne aber es nach ihrem Tod von ihren Erben

1412-1473. mit 6000. fl. einzulösen berechtigt seyn sollten. Dem Grafen Johann ward zugleich der Zehnte zu Oberbrechen als Heirathsgut seiner Gemahlin zugesprochen. Er nebst Salentin behielten Grensau jeder zur Hälfte und nahmen es von Kur Trier zu Lehn.

Villmar blieb indessen, jenes Vergleichs ungeachtet, bei Diether und seinen Nachkommen, von denen endlich Trier im J. 1565. die Vogtei für 1400. Gulden erkaufte und den Ort dem Amt Limburg einverleibte.

Den Zehnten zu Oberbrechen überließen Johann und sein Sohn Philipp bereits im J. 1444. (Dienst. nach Valentin, und auf Georgentag) der Abtei Mathys pfandweis für 2000. Goldgulden und machten sich verbindlich, ihn bei der Einlösung von der Abtei zu Lehen zu nehmen. Isenburg behielt aber ebenfalls das Einlösungsrecht unter der nemlichen Bedingung, wenn es bei der Einlösung zugleich 500. Goldgulden an Nassau Beilstein bezahlen würde; und Gerlach von Isenburg machte davon im J. 1532. Gebrauch. Grensau fiel nach dem unbeerbten Abgang des Grafen Philipp zu Nassau Beilstein ganz an Gerlach von Isenburg, obwohl Gr. Johann nach seines Sohns Tod den Titel: Herr zu Grensau, annahm, auch, wie es scheint, noch mehrere Jahre die Nutzniesung an einem Theil von Grensau behielt (a.).

(a.) wegen der Isenburgischen Erbschaft ist nachzulesen: Fischers Isenb. Geschlechtsregister. Von Villmar

§. 23.

Ansprüche an der Herrschaft Merenberg und andere Ereignisse.

Die auf dem rechten Ufer der Lahn zwischen Weilburg und Limburg gelegene Herrschaft Merenberg hatte in älteren Zeiten ihre eigenen Herren, die Dynasten von Merenberg. Der Mannsstamm war aber mit Hartrad im J. 1328. erloschen, und seine Herrschaft durch Vermählung seiner Tochter Gertraud mit dem Grafen Johann zu Nassau Walramischen Linie an dieses Haus gekommen. Graf Johann zu Nassau Beilstein behauptete, daß Merenberg Nassau Beilsteinisches Lehen sey, und zwischen seinem Vater und dem Grafen Philipp darüber bereits Unterhandlungen gepflogen worden. Johann ließ darüber 1433. (28. Jan. u. 3. Merz) einige Kundschaften ausstellen. Die Sache blieb aber ohne Erfolg, und ich finde nicht, daß diese Prätension weiter in Anregung gebracht worden. 1412-1473.

Außer dem, daß sich im J. 1445. der Streit mit Westerburg über den Westerwald erneuerte, und in dem zwischen den Brüdern Ludwig und Henrich Landgrafen zu Hessen, im J. 1465. ausgebrochenen Successionskriege, Johann mit seinem Vetter gleiches Namens von der Dillenburger Linie,

---

giebt Nachrichten J. C. K. (Koch) in den Beitr. zu Reichards Ausführung vom Bohngau und dem darinnen gelegenen Vilmar. Giesen. 1772.

1412- dem Landgrafen Henrich zu Marburg Beiſtand lei-
1473. ſtete (a.), kommen nach dem bisher erzählten von Graf Johann, ſeiner langwierigen Regierung ungeachtet nur noch wenige minder erhebliche Nachrichten von Fehden, in die er verwickelt war, oder von ſeinem Schuldenweſen vor. Er erkrankte im Julius des J. 1473. und ſtarb noch in demſelben, oder doch dem nächſtfolgenden Monat, nachdem ſchon einige Jahre vorher ſein Sohn die Regierung übernommen hatte.

---

§. 24.

Johann I. Gemahlinnen und Kinder.

Johann vermählte ſich zum erſtenmal vor dem J. 1415. mit Metze oder Mechtild, Graf Eberhards von Iſenburg Grenſau Tochter. Nach 1436. 2. Febr. kommt ſie nicht mehr vor. Von ihrer und ihres Sohns Erbſchaft iſt oben ſchon gehandelt worden. Aus dieſer Ehe waren:

1.) Margarethe vermählt 1424. 8. Sept. mit Johann Herrn von Schoneck. Nach deſſen Tode trat ſie in die zweite Ehe mit Moritz Herrn von Pirmont, und vermachte im J. 1495. als deſſen Wittwe, ihrem Bruder Henrich ihre ganze Verlaſſenſchaft.

(a.) Winkelmann Heſſ. Chron. II. p. 403. Curtius Heſſ. Geſch. S. 126.

2.) Philipp kommt schon im J. 1426. vor. 1412-
Wegen des ihm zugefallenen Antheils an der Isen- 1473.
burgischen Erbschaft führte er den Titel: Herr zu Grensau. In dem bekannten Soester Krieg zwischen Erzbischof Dietrich zu Cölln und Herzog Johann zu Cleve, durch welchen Soest an Cleve kam, war er mit seinem Vater auf der Seite des Erzbischofs, und blieb in dem Treffen vor Soest im October des J. 1446.

Graf Johanns zweite Gemahlin war die Braut seines verstorbenen Sohns Philipp (a.), Johanne, Johanns Herrn zu Gehmen Tochter, mit welcher er sich 1447.) (vig. omn. Sanct.) vermählte. Sie brachte die Ansprüche auf die Herrschaft Gehmen an das Haus ihres Gemahls, wovon unten mehr vorkommen wird. Sie lebte noch 1450., scheint aber bereits im folgenden Jahre verstorben zu seyn. Johann erzeugte mit ihr

3.) Henrich IV. geboren 1449. Nachfolger seines Vaters.

4.) Elisabeth im J. 1471. mit Otto Herrn von Bronchorst vermählt.

Außerdem hatte Johann noch einige, wahrscheinlich während seines ersten Wittwenstandes erzeugte, natürliche Söhne, Henne von Münchhausen genannt, Christian, und Heintze von Nassau. Der letzte kommt 1489. als Schultheis zu Beilstein

---

(a.) S. Herzog Chron Als. P. II. p. 52. der aber die Braut irrig Agnes nennt.

vor. Die beiden ersten waren mit einigen Lehnen auf dem Westerwald versorgt.

---

§. 25.

Henrich III. zu Liebenscheid.

1418-1477. Es ist oben schon vorgekommen, daß Henrich III. Graf Henrich II. Sohn, so wie sein älterer Bruder Wilhelm in den geistlichen Stand getreten war. Dem ungeachtet theilte er im J. 1418. mit seinem Bruder Johann und erhielt das Haus Liebenscheid, mit der obenbeschriebenen Landesportion, hielt sich aber nur selten im Lande auf. Im J. 1426. kommt er als Domprobst zu Münster vor, wo er auch mit Graf Henrich von Mörs in die Bischofswahl kam, jedoch diesem, wegen der Stimmenmehrheit nachstehen mußte (a). 1430. erhielt er die durch seines Bruders Wilhelm Tod erledigte Domprobstei zu Maynz. Zugleich war er Probst des St. Cassiusstifts zu Bonn, und Archidiaconus am Dom zu Cölln.

So unbeträchtlich sein Landestheil war, so große Reichthümer verschaften ihm doch seine ansehnlichen Geistlichen Pfründen, die er hauptsächlich durch seine Verbindung mit dem kriegerischen Erzbischof Dietrich zu Cölln sehr vortheilhaft anzulegen Gelegenheit fand. Durch mehrere demselben zu Bestreitung seiner fort-

---

(a.) Anon. Chron. Monast. ap. Matthaeum in Anal. V. p. 119.

währenden starken Kriegskosten, von dem J. 1436 – 1418-
49. vorgeschossene große Summen und übernommene 1477.
Bürgschaften erwarb er sich als Pfandschaften mehrere beträchtliche Rheinzölle, nebst den Cöllnischen Schlössern und Aemtern Alten Wied, Lahr und Lyns, welche er auch auf sein Haus vererbte. Auf gleiche Art kam er 1460. in Besitz der Herrschaft Reichenstein.

Als treuer Bundsgenosse Dietrichs und mit ihm von gleich kriegerischem Geiste belebt, folgte er aber auch demselben persönlich in seinen Feldzügen, besonders gegen die Stadt Soest und dem Herzog Johann zu Cleve, war 1448. Anführer der Dortmundschen Truppen und erwarb sich in einem den 13. Sept. vor dieser Stadt vorgefallenen Gefecht, wegen seines tapferen Betragens ein gutes Lob, gerieth aber bei eben dieser Gelegenheit in die Gefangenschaft des Herzogs (b.). Mit Dietrichs Nachfolger dem Erzbischof Ruprecht hingegen lebte er in Misverständniß, wozu wahrscheinlich seine starken Forderungen an dem Erzstift und seine Pfandschaften im Cöllnischen den Anlaß gaben.

Bei der beständigen Verwicklung in auswärtige Angelegenheiten mußte er die Sorge für sein väterliches Land hauptsächlich seinem Bruder überlassen. Doch ordnete er im J. 1440. Johann von Selbach

---

(b.) Brosii Ann. Jul. Cliv. et Mont. P. III. p. 12., wo ihm aber irrig der Name Philipp beigelegt wird. v. Steinen Westph. Gesch. I. S. 370.

1418- zu seinem Statthalter zu Liebenscheid an, stiftete
1477. 1452. (auf Phil. Jac.) die dasige Kirche und zu derselben seinen Hof zu Bretthausen, erkaufte von Heiderich von Selbach 1463. (Sonnt Gal.) den beträchtlichen Wald Nenkersberg im Grund Burbach, und trat 1460. (Mont. n. Vinc. Petr.) mit den Grafen Gerhard zu Sayn und Wilhelm zu Wied in ein Bündniß zum gegenseitigen Schutz und zur Vertheidigung ihrer Lande. Die in dem Vertrag angeführten Beweggründe: „als itzond leyder in den „Landen viel wilder Leuffte und Unwillens sich erhe„bent und uffstehent, dardurch viele Unschuldiger ge„schediget und moetwilliclichen verderfflich gemacht werden ꝛc." enthalten eine so wahre als traurige Schilderung der damaligen seit Jahrhunderten fortdauernden Fehdezeiten, wo Sicherheit des Lebens und des Eigenthums nur hinter starken Mauern zu finden war, das platte Land aber den mit Feuer und Schwerdte verwüstenden räuberischen Burgbewohnern in den unaufhörlichen kleinen Kriegen fast immer Preis gegeben blieb.

Henrich setzte in seinem, den 5. Jul. 1471., errichteten letzten Willen, seinen Brudersohn gleiches Namens, zum Erben seiner reichen Verlassenschaft ein, starb aber erst den 12 Sept. 1477. und ward, seinem Testament gemäß, in der St. Barbarencapelle des Münsters zu St. Cassius in Bonn beerdigt (c.).

(c.) „Henricus — sepultus Bonnae in Sacello S. Barbarae quod est ad S. S. Cassium et Floren-

§. 26.

Henrich IV. Abermalige Vereinigung der Beilsteinischen Landestheile.

Henrich IV. einziger Sohn Johann I. von seiner 1448-
zweiten Gemahlin Johanne von Gehmen, und wegen 1499.
des unbeerbten Absterbens seines Stiefbruders Philipp aus der ersten Ehe, auch einziger Erbe der väterlichen Länder war 1448. oder 49. gebohren. Sein Vater verlobte ihn bereits in seinem achten oder neunten Jahre mit der zweyjährigen Gräfin Eve von Sayn. Nachher scheint er bei seinem Oheim Henrich Herrn zu Gehmen erzogen und mit diesem frühzeitig an den Hof des Kurfürsten Ruprechts von Cölln gekommen zu seyn, der ihn bereits 1464. (1. Dec.) schon mit dem Cöllnischen Lehen seines Hauses, und im folgenden Jahre (1465. Sonnt. n. Christt.) mit 60 fl. Manngeldern aus dem Zoll zu Bonn beliehe. Er vermählte sich noch vor dem zwanzigsten Jahre und nahm Theil an der väterlichen Regierung, bis sie ihm 1473. ganz zufiel. Sein Aufenthalt im Lande war aber immer nur von kurzer Dauer. Meistens befand er sich an den Höfen des Kurfürsten von Cölln, der Herzoge von Jülich und Berg und des Landgrafen von Hessen, von welchen allen er auch Mann- und Dienstgelder zog. Er folgte hierinnen seiner Neigung

tium. Cujus Tumulum ego detexi 1721. 10. Apr. dum Bonnae essem Annus detritus." Annot. Anon. in Arch. Dillenb.

1448- zu ritterlichen Uebungen, durch welche er sich aus-
1499. zeichnende ritterliche Belohnungen und damit den Ehrennamen des Ritters mit der goldenen Kette (a.) erwarb. Auch war er mit seinem Vetter dem Grafen Johann zu Nassau Dietz ein Mitglied einer sehr zahlreichen und in damaligen Zeiten sehr berühmten Rittergesellschaft des gekrönten Steinbocks, unter welcher sich auch die vornehmsten des Nassauischen Adels, unter andern die von Stein, von Mudersbach, Staffel, Dern, Heiger, Nassau und Bicken befanden (b.). — Der Krieg, in welchen der Erzherzog und nachherige Römische König Maximilian von Oesterreich mit Frankreich und den Niederländern in den 70ger und 80ger Jahren verwikkelt war, gab dem Grafen Henrich Gelegenheit, auch seine eigentliche militärische Talente zu zeigen. Besonders leistete er dem Erzherzog bei der Eroberung der Stadt Utrecht im J. 1483. (c.) große Dienste, und erhielt von demselben über 5000. fl., welche er ihm dieserhalben schuldig geblieben war, 1486. (Mont n. Georg.) eine zu Cölln ausgestellte Verschreibung. — Als im J. 1488. der Kurfürst Johann zu Trier, mit Cunen Herrn zu Winnenberg, wegen einiger von diesem an Pfalz verkauften Trierischen Lehne, in Streit kam, ward er zum Anführer der Trierischen

---

(a.) Eques torquatus. S. Herzog Chron. Als. P. II. p. 53.

(b.) Brosii Ann. Jul. II. p. 67.

(c.) Matthaei Anal. I. p. 584. ed. nov.

Kriegsvölker gegen 100. fl. Manngelder aus dem Zoll 1448-1499.
zu Engers und jährliche 300. fl. mit sonstigen Emolumenten, bestellt. Auf den Fall, daß es auch mit Pfalz zum Krieg kommen sollte, versprach ihm der Kurfürst die Besserung des Lehens mit 50. fl. und einen doppelten Gehalt. (Donn. n. Laur.) Die Sache ward aber, während der Belagerung des Schlosses Beilstein an der Mosel gütlich beigelegt. Doch erhielt Henrich die zugesicherte Besserung seines Lehens mit 50. fl. aus dem gedachten Zoll. Einen noch glänzenderen Beweis des Vertrauens, welches man in seine Kenntnisse vom Kriegswesen setzte, erhielt er von Kaiser und Reich, als er im J. 1495. auf dem Reichstag zu Worms mit anderen auserſehen ward, zu dem besorglich bevorstehenden Zug gegen die Türken die Anstalten auf den Grenzen zu treffen (d.). Endlich kommt er auch auf mehreren Kriegszügen für Cölln, bis zum Jahre 1498. vor.

Mit diesem Erzstift war er durch den 1477 erfolgten Tod seines Oheims Henrich III. in noch genauere Verbindung gekommen, indem ihm dadurch dessen beträchtliche Cöllnische Pfandschaften, Altenwied, Lahr und Lyns zugefallen waren. Auch vereinigte dieser Sterbfall die getrennten Beilsteinischen Landestheile wieder, welche Henrich nun ganz bis zu seinem Tode besaß.

Zu einer weiteren beträchtlichen Erwerbung gab ihm der bevorstehende Ausgang des Mannsstammes

---

(d.) Neue Samml. der Reichs Absch. II. p. 25.

1448-1499. der Herren von Gehmen sehr nahe Aussichten. Seiner Mutter Bruder Henrich, letzter Herr zu Gehmen, hatte nur zwei Töchter, Catharina an Arnold Graf zu Bentheim Steinfurt, nach dessen Tode aber mit einem Herrn zu Keppel und Fürst, und Charda oder Cordula mit Graf Johann zu Holstein Schauenburg vermählt. Unser Nassauischer Henrich ward von seinem Oheim vorzüglich begünstigt. Außer den 1000. fl., welche er bereits 1458. aus dem Testament seines Grosvaters erhalten hatte, cedirte ihm Henrich zu Gehmen im nächstfolgenden Jahre (8. Merz) die Hälfte der Orte und Herrlichkeiten Erpel und Woringen, welche er als Pfandschaften vom Erzstift Cölln besaß, und im J. 1465. (9. Aug.) auf gleiche Art Horneburg und die Feste Recklinghausen, ebenwohl Cöllnische Pfandschaften. Im J. 1467. (Gudes t. n. Sonnt. Oculi) schenkte er ihm auf seinen Todesfall das Schloß und die Herrlichkeit Gehmen selbst, mit Einwilligung seiner Tochter Catharine, erneuerte 1482. (Freit. n. Pfingsten.) die Schenkung von 1465. mit Hinzufügung der Pfandschaft Dorsten, und suchte 1487. (Mont. n. Cathar.) für ihn einstweilen die Belehnung mit Gehmen bei dem Herzog von Cleve auszuwirken. Der Verfolg dieser Erbschaftssache wird unter Johann II. vorkommen. Wie der Streit ausgegangen, welcher über die Verlassenschaft der Gehmenschen Tochter Catharine, zwischen Henrich, Gr. Eberwein zu Bentheim, Johann zu Holstein und den Herren zu Wisch und Nesselrode entstand, und worüber

1496. (Freit. n. Viti, und 27 Jul.) auf Cölln, 1448-
Geldern und Jülich compromittirt ward, habe ich 1499.
nicht finden können.

Zur Verbesserung der inneren Landesverfassung ließ Henrich im J. 1472. für den Calenberger Zent eine Gerichtsordnung, eine Schultheissen und Waldförster Ordnung, und eine Flur- und Feldordnung (e) ergehen. Die erste enthält eine Eintheilung des Zents in drei Gerichte, zu Beilstein wohin Rodenroth, Wallendorf und Heyren, zu Mengerskirchen, an welches Meinenberg, Winkels, Probbach, Dillhausen und Niedershausen, und zu Nenteroth, wohin Arborn, Odersberg, Ködingen, Münchhausen und Obershausen gehören sollen. Alle drei waren dem Oberhof oder Landgericht zu Beilstein dergestalt untergeordnet, daß die Appellationen von ihnen an den Oberhof gingen.

Für Mengerskirchen, für welches bereits Graf Johann im J. 1321. (18. Febr.) von dem R. König Friedrich dem Schönen, sich Stadtrechte hatte ertheilen lassen, wirkte Henrich bei K. Friedrich III. zu Prag 1481. (4. Jan.) die Erlaubniß zu einem auf Kreuzerhöhung zu haltenden Jahrmarkte aus. Die Stadtrechte, worunter sonst das Recht, Märkte zu halten, schon begriffen war, müssen damals

---

(e.) diese Verordnungen sind abgedruckt in den Dillenb Intell. Nachr. 1774. S. 33. ff. S. 49. ff.

1448- in Vergessenheit gekommen seyn, wie dann Mengers-
1499. kirchen auch nur ein Flecken geblieben ist.

Zum Schluß der Geschichte Henrichs ist noch eines während seiner Regierung entstandenen abermaligen Streits mit Westerburg und Runkel über den Westerwald, zu erwähnen. Der Vergleich von 1396. und mehrere Weisthümer bestimmten zwar die beiderseitigen Rechte ziemlich genau. Jeder Theil mochte ihnen aber, eine, seinem Vortheil gemäße Auslegung, geben. Ueber die Formalitäten der Belehnung und die Abfassung der Lehnbriefe und Reverse, war man auch nicht einig. Als nun Rheinhard Herr zu Westerburg, 1479. 10. Jan. bei Henrich sich hatte belehnen lassen, und nun gegen Aushändigung des Lehnsbriefs den Revers unterschreiben sollte, weigerte er sich dessen, und sagte dem Grafen Henrich das Lehen wieder auf. In den Verhandlungen, welche darüber 1480. und 82. vor Austrägen geführt wurden, verlangte Nassau, Westerburg und Runckel sollten die Lehnstücke specificiren. Es blieb zuletzt dabei, daß Westerburg und Runkel einstweilen, wie von Alters her, mit ihrem Theil an der Herrschaft zu Westerwald beliehen werden sollten, Nassau aber der Beweis, daß noch weitere Lehnstücke existirten, vorbehalten bleibe. Die schiedsrichterlichen Aussprüche bestimmten zugleich näher die beiderseitigen Gerechtsame auf dem Westerwald. Mehrere Punkte blieben aber zur Entscheidung des Emmerichenhainer Schöffengerichts ausgesetzt.

Henrich starb im Mai 1499. Seiner frühzeitigen Verlobung und Vermählung mit Eva Gräfin von Sayn, Graf Gerhards zu Sayn und Elisabethen von Sirk Tochter, ist oben schon erwähnt worden. Zum Heirathsguth brachte sie ihrem Gemahl nach der Eheberedung von 1457. Dienst. n. Egid. außer baaren 4000. fl. oder einer jährlichen Rente von 300. fl. aus dem Zoll zu Engers, die sämmtlichen Saynischen Leibeigenen auf dem Westerwalde zu. Neben dem, daß diese Aussteuer an sich nicht unbeträchtlich war, weil der Saynischen Bauernhöfe bei der Ueberlieferung über 108. waren, hatte sie auch den Vortheil, daß dadurch die bisherige Quelle großer Zwistigkeiten zwischen Nassau und Sayn für die Zukunft verstopft ward, zumahl da auch beide Häuser auf das gewöhnliche Recht der Leibherren, den überziehenden Leibeigenen zu folgen, gegenseitig verziehen. — Eva überlebte ihren Gemahl noch 6 Jahre. Ihre Ehe war mit 21 Kindern gesegnet gewesen. Nur von zehn derselben sind aber die Namen bekannt: 1448-1499.

1.) Johann II. Henrichs Nachfolger.

2.) Eva vermählt 1508. mit Nicolaus Grafen von Tecklenburg.

3.) Gerhard 1502.

4.) Bernhard von dem unten mehr vorkommen wird.

5.) Reinhard 1502.

6.) Ludwig im Stift Fulda. 1509. 15.

1448-1499. 7.) Otto gebohren 1485. starb jung.

8.) Margarethe 1502. im Stift Thoren. 1522.

9.) Irmgard } im Kloster Engelthal zu Bonn 1499 — 1518. Elisabeth war
10.) Elisabeth } 1578. Priorin allda.

Bei einer so zahlreichen Nachkommenschaft war nicht zu erwarten, daß nach etwas mehr als einem halben Jahrhundert der ganze Stamm schon erloschen seyn würde.

---

§. 27.

Johann II.

1498-1513. Von Johann II. kurzer Regierung sind nur wenige Nachrichten vorhanden. Sein Vater Henrich hatte ihm bereits im J. 1498. (1 Merz) die Amtmannschaft oder Statthalterschaft über die Kur Cöllnische Pfandschaften übertragen. Dessen Tod setzte ihn im folgenden Jahre in den vollen Besitz seiner Erblande. Henrich muß aber der reichen Erbschaft ungeachtet, welche ihm von seinem Oheim dem Dompropst zugefallen war, und ob ihn gleich Henrich zu Gehmen sehr begünstigt, er auch in seinen auswärtigen Diensten noch beträchtliche Nebeneinkünfte gezogen hatte, seine Finanzen in einem schlechten Zustand hinterlassen haben. Zu den Kosten seines Leichenbegängnisses mußte schon Geld aufgenommen werden. Einzelne Stücke der Cöllnischen Pfandschaft wurden von Johann 1504. (auf Mart.) veräußert. Hierin-

nen mag auch der Grund zu suchen seyn, daß die 1498-
Herrschaft Gehmen für das Haus Nassau verloren 1513.
ging, und Johann die Rechte, welche sein Vater daran erlangt hatte, nicht zu behaupten vermochte. Nach Henrichs des letzten Herrn zu Gehmen Tode, zog, vermuthlich unter Begünstigung des Lehnsherrn, Johann Graf zu Holstein Schauenburg, wegen seiner Gemahlin Cordula, Tochter des letzten Besitzers, die Herrschaft an sich. Unser Graf Johann, obgleich als Regredienterbe, und durch die Dispositionen des letzten Besitzers doppelt dazu berechtigt, mußte nachstehen, und sich unter Vermittelung Herzogs zu Braunschweig und seines Vettern Johann zu Nassau Dietz, nach dem Vergleich vom J. 1505. (Freit. Vinc. Petr. mit einer Abfindung von 4000. Goldgulden für Gehmen sowohl, als die Feste Recklinghausen, begnügen. Durch Johanns von Holstein Urenkelin Marie kam zu Ende des Jahrhunderts Gehmen an den Grafen Jobsten zu Limburg. Die Cöllnischen Pfandschaften gaben Anlaß, daß Johann sich häufig an dem Hofe des Kurfürsten von Cölln sich aufhielt, mit welchem er auch dem Reichstag zu Cölln im J. 1505. beiwohnte, und daß er der bereits im J. 1463. zwischen dem Domcapitel, der Ritterschaft und den Städten des Erzstifts errichteten Erbeinigung 1508. (12. Nov.) beitrat.

Johann II. starb zwischen dem 8 Merz und 18. Aug. 1513. Er war mit Marie Graf Ottens zu Solms Tochter vermählt gewesen. Die Verlobung geschahe 1492. (Mont. n. Nat. Mar.) die Trau-

M 2

1498- ung aber später erst wie es scheint. Von der Aus-
1513. steuer, welche 7000. fl. betrug, wurden 2000. fl. mittelst Abtretung des Dorfs Nieder Rolshausen, oder wie es jetzt heißt, Niedershausen (a.) bezahlt. Marie starb im Sept. 1505. worauf Johann sich im J. 1510. oder 11 (b.) zum zweitenmale mit

Anna Bernhards Edelen Herrn zur Lippe Tochter und Graf Ottens von Hoya Wittwe vermählte. Sie brachte ihrem Gemahl die Herrschaft Bruchhausen zu, welche aber, weil die Ehe kinderlos blieb, nach Annens Tode zurückfiel. Anna kommt zum leztenmal 1533. 27. Dec. vor. Aus der ersten Ehe waren folgende Kinder:

1.) Johann III. seines Vaters Nachfolger.

2.) Henrich Johanniterritter, war bei der Armee K. Carl V. in Italien gegen König Franz I. von Frankreich, und blieb 25. Febr. 1525. in der bekannten Schlacht bei Pavia, in welcher dieser König gefangen ward (c.). Er hinterließ eine natürliche Tochter Anne, welche 1540. Hennen-Koch von Arborn, Gr. Johann III. Mundkoch heirathete.

---

a.) Doch muß Niedershausen vorher schon einigermaßen unter Nassauischer Hoheit gestanden haben, weil Johanns Vater bereits 1472. diesen Ort dem Gericht zu Mengerskirchen anwieß.

b.) Die Eheberedung findet sich nicht. Die Wittumsverschreibung ist aber vom J. 1511. Mont. n. Andr.

c.) Dilich Hess. Chron. I. S. 84. Herzog Chron. Als. II. p. 54.

3.) Hermanna im Kloster Engelthal in Bonn. 1513-
1518. starb daselbst 1584. 7. Jul. 1561.

4.) Eva im Kloster Walsdorf bei Idstein. Sie starb 1575. auf Michaelis.

---

§. 28.

Johann III. mit seinem Oheim Bernhard. Ausgang der Beilsteinischen Linie.

Johann III. kam zwar nach seines Vaters Tode im J. 1513. allein zur Regierung, da sein Bruder Henrich sich ganz dem Kriegsdienste gewidmet haben mochte. Bernhard, seines Vaters Bruder, war aber noch am Leben, und es müssen zwischen diesem und Johann II. gewisse Theilungs- oder Abfindungsverträge bestanden haben, deren Inhalt aber nicht mehr bekannt ist. Nach Johanns Tode wollte Bernhard nicht mehr daran gebunden seyn. Es entstand zwischen ihm und Johanns Söhnen Streit darüber, welcher durch Vermittelung Graf Johanns zu Wied und Philipps zu Nassau Wisbaden dahin verglichen ward, daß Bernhard aus der Cöllnischen Pfandschaft Schloß und Thal Lahr, das Dorf Oberlahr, und aus dem Amt Alten-Wied jährlich 2000 Gulden, die Hälfte der Weidhämmel, Hühner und Gänse, 40. Malter Haber, 2. Fuder Wein zu Lyns, und die Dienste des Kirchspiels Neustadt erhielt Für die Kosten des Ueberzugs ward ihm noch eine besondere Vergütung an Geld, Naturalien

1513- und Hausrath gegeben. Bernhard verziehe dagegen
1561. auf das väterliche und mütterliche Erbe. (1514. Dienst. n. Phil. Jac.) — Die Ablösung der Cöllnischen Pfandschaften machte aber eine neue Uebereinkunft nöthig. Bernhard erhielt durch sie (1537. 3. Aug.) das Haus und den Flecken Liebenscheid mit dem Dorfe Weisenberg, oder das heutige Kirchspiel Liebenscheid, mit allen Einkünften und Diensten, einige Gefälle auf dem Westerwald und 410. Gulden jährlich aus dem Zoll zu Bonn und anderen Einkünften Johanns. In Liebenscheid hielt sich indessen Bernhard wenig auf. Dann außerdem, daß er seit 1542. und wahrscheinlich schon früher, Landdrost zu Arensberg im Herzogthum Westphalen und 1550. Hofmeister bei den Kurfürsten Adolf von Cölln war, zogen ihn wegen seiner Klugheit und Erfahrung die benachbarten Höfe bei allen nur einigermaßen wichtigen Verhandlungen, zu Rathe. Wenige Verträge, Bündnisse, Eheberedungen, wurden gemacht, bei denen nicht Bernhard als Vermitteler oder Zeuge erscheint. Auch stand er mehrere Jahre, als Vormund der minderjährigen Kinder Graf Johann V. zu Sayn, der Regierung dieser Grafschaft vor. Bernhard starb 1556. 10. Mai auf seinem Schlosse zu Liebenscheid unvermählt, und sein Landestheil fiel nun seinem Neffen Johann III. wieder zu.

Johanns Regierung, obgleich ihre Dauer nahe an ein halbes Jahrhundert reichte, enthält wenig merkwürdiges für die Geschichte. Die von seinen

Vorfahren herrührende Verbindung mit dem Kur-Cöllniſchen Hofe währte auch bei Johann wenigſtens bis zur Ablöſung der Cöllniſchen Pfandſchaften fort (a.). Im Gefolge Kurfürſt Hermanns wohnte er 1520. der Krönung K. Carl V. zu Achen bei, auch im folgenden Jahre dem Cöllniſchen Landtage zu Bonn. Im J. 1533. löſete aber Kurfürſt Hermann Alten-Wied, Lahr und Lyns wieder ein, und hiermit hörte die Verbindung der Naſſauiſchen Grafen mit den Cöllniſchen Landſtänden, zu welchen ſie ſeither in Rückſicht ihrer Pfandſchaft gezählt worden waren, gänzlich auf. Als eine Folge der Verhältniſſe, in welchen Johann mit Kur-Cölln ſtand, iſt es wohl anzuſehen, daß er bei der alten Lehre blieb, obgleich ſein Vetter Wilhelm von der Naſſau Dillenburgiſchen Linie, die Reformation in ſeinen Landen einführte. 1513-1561.

Den von Cölln bezahlten Pfandſchilling verwendete Johann 1534. auf die Einlöſung des, theils an Heſſen, theils an die Schenke von Schweisburg verſetzten Amts Löhnberg. Auch erkaufte er zu Löhnberg die von Honsbachſche Güther mit der Collatur des St. Annenaltars daſelbſt, und erhielt von Heſſen pfandweis das Amt Driedorf für 7000. Goldgulden. Doch kündigte Landgraf Philipp der

(a.) Die Beilſteiniſchen Grafen hatten ein eigenes Haus zu Bonn der Aren (Adler) genannt, gegen dem Remigiuskirchhofe in der Stockergaſſe.

1513- Grosmüthige bereits im folgenden Jahre das Kapi-
1561. tal wieder auf.

Früher schon (1527. die Luc.) hatte Kurfürst Richard zu Trier die Ablösung des von Johanns Grosvatter im J. 1488. durch seine Feldherrnstelle erworbenen Lehns aus dem Zoll zu Engers angekündigt. Die Lehnbriefe über dergleicher Manngelder enthalten gewöhnlich die Clausel, daß dem Lehnsherrn die Ablage derselben nach vorhergehender Aufkündigung frei stehen, der Lehnsträger aber alsdenn schuldig seyn solle, einen dem Betrag gleich kommenden Theil seines Allodiums oder Eigenthums wieder zu Lehen aufzutragen. Meistens wurden die Manngelder als Zinsen eines mit 10. vom 100. sich verinteressirenden Capitals berechnet. Nach diesem Verhältniß zahlte Richard 1528. (auf Blasius) dem Grafen Johann 1500. Gulden, und dieser trug dagegen das von seiner Mutter auf ihn vererbte Dorf Niedershausen an Trier zu Lehen auf.

Endlich ist noch von diesem Grafen zu bemerken, daß er im J. 1516. (Samst n. Valent.) der von den Reichsgrafen zur Erhaltung ihres Standes im J. 1512. errichteten und 1515. erneuerten Verenigung, ebenfalls beitrat, so wie sein Vetter Johann von der Dillenburgischen Linie, bereits im vorhergehenden Jahre gethan hatte (b.). Zur

(b.) welchen Nachtheil diese Vereinigung den Reichsgrafen in Ansehung ihrer Stimmen auf den Reichstägen brachte S. Haeberlin X. S. 172.

Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens, so weit 1513-
sie nach dem Geiste des Zeitalters und der ganzen Ver- 1561.
fassung thunlich war, erließ er 1541. Donn. n. Alb. eine Gerichtsordnung (c.). Sie enthält Vorschriften, wie sich die Schöffen wegen der Gerichtssitzungen, Strafen, Sporteln u. s. w. verhalten sollen, bestimmt die Verjährung der Güter, verordnet die gerichtliche Verbriefung der Pfand- und Kaufcontracte und setzt einiges in Ansehung der Appellationen fest. Zur Aufnahme des Viehhandels — des beträchtlichsten und sehr einträglichen Nahrungszweigs der Herrschaft Beilstein, legte er mit Bewilligung K. Carl V. im J. 1555. zwei Jahrmärkte zu Emmerichenhain an, welche in neueren Zeiten verdoppelt und für den Handel so nützlich, als einträglich für die Zollkasse geworden sind. Das Recht Messen oder Jahrmärkte anlegen zu lassen, ward in diesen Zeiten vielfältig noch zu den kaiserlichen Regalien gezählt.

Johann III. hatte sich zwar 1523. (16 Febr.) mit Annen Graf Ludwigs zu Nassau Weilburg Tochter vermählt. Die Ehe blieb aber unfruchtbar, und Johann hinterließ nur eine natürliche Tochter Elisabeth, welche mit einem Hof zu Koedingen, nachher Johannsburg, ausgestattet ward. Anna starb 1564. 28. Nov. zu Löhnberg und ward zu Weilburg begraben. Da also Johann den Ausgang seiner Linie voraussahe, setzte er nebst seinem Oheim

---

(c.) sie ist abgedruckt in den Dillenb. Intell. Nachr. 1774. S. 593. u. f. f.

1513 - 1561. Bernhard, den Grafen Wilhelm von der Dillenburgiſchen Linie, bereits im J. 1554. zu ſeinem Univerſalerben ein, und übergab ihm zu mehrerer Sicherheit einſtweilen den wirklichen Beſitz ſeiner Lande. K. Carl V. beſtätigte in dem folgenden Jahre dieſe Ceſſion. Die Häuſer Sayn und Solms machten zwar noch bei Johanns Leben einige Bewegungen, um aus der Verlaſſenſchaft Johanns, jenes die ehemaligen Sayniſchen Höfe auf dem Weſterwald, dieſes Niederhauſen, wegen den in den Eheberedungen der Gräfinnen Eve und Marie bedungenen Widerfalls, herauszuziehen. Sie konnten aber damit nicht auslangen, weil beide Gräfinnen Kinder hinterlaſſen hatten, und ihre Ausſteuer durch die Vererbung dem Naſſauiſchen Stammguth einverleibt war. — Johann ſtarb den 13. Dec. 1561. als der letzte ſeiner Linie, und ſeine Lande fielen ſeiner Verordnung gemäß, des ſchon zwei Jahre vor ihm verſtorbenen Graf Wilhelms Sohn, Johann dem älteren zu Naſſau Dillenburg, zu. So hörte die über zwei Jahrhunderte beſtandene Theilung in der Ottoniſchen Linie des Hauſes Naſſau auf. Sie hat aber doch die fortdauernde Wirkung gehabt, daß Naſſau wegen Beilſtein in der Reichs Matrikel beſonders fortgeführt wird und bei dem Kur Rheiniſchen Kreis eine Stimme wegen dieſer Herrſchaft hat, auch der Titel: Herr zu Beilſtein, beibehalten worden iſt.

Tafel IV. zu S. 187.

Erste Geschlechtstafel

der älteren Nassau-Dillenburgischen Linie.

Otto II. (S. Tafel II.)
1318. ist † 1351. 25. Jan.
G. Adelheid, Gr. Henrichs von Vianden Schwester.
vor 1331. † n. 1376.

Johann I.
1351. † 1416.
zw. 8. Merz u. 30. Nov.
G. Margarethe, Graf Adolfs von der Mark T.
1357. † vor 1409.

Henrich.
1351. ist † 1402.

Otto.
1351. † 1384.

Kinder Johanns I.:

Adolf.
1384. † 1420.
12. Jun.
G. I. Jutta, Gr. Gerhards zu Diez Tochter u. Erbin.
† 1397.
II. Cunigunde, Johanns Hrn. zu Limburg T.
ist † 1403.

Johann II.
mit der Haube.
1401 — 1443.

Engelbert I.
1401. † 1442.
3. Mai.
G. Johanna, Johann III. Herrn v. Polanen und der Leck T. u. Erbin. 1403.
† 1445. 15. Mai.
Seine Nachkommenschaft S. Tafel V.

Henrich.
1401.

Johann III.
1401. ist † 1430.

Tochter Adolfs:

Jutta.
1401. † 1424.
G. Gottfried Herr zu Eppstein.

Dritter Abschnitt.

Geschichte der älteren Dillenburgischen Linie, von Otto II. bis zum Tode Johann I.

1343 — 1416.

§. 29.

Otto II. Stifter der Dillenburgischen Linie.

Von Otto II. Henrich I. ältestem, um das J. 1300. geborenen Sohn, ist oben schon vorgekommen, daß er von seinem Vater zu seinem einzigen Nachfolger bestimmt war. In dieser Rücksicht vermuthlich hatte ihm sein Vater auch alsbald nach seines Oheims Johann Tode 1329. einen Theil der von diesem an Henrich zurückgefallenen Lande, Beilstein, Mengerskirchen, und die von der Herrschaft Greifenstein an Nassau gekommenen Lehne, wahrscheinlich auch Löhnberg, eingeräumt. Es erscheint dieses aus mehreren Handlungen Ottos, unter anderen mit den Waldboten von Waldmannshausen, deren Lehenleute die Rübesame von Merenberg, Ottensteine, Spechte u. s. w. er 1329. und 37. an sich kaufte, und mit Ludwig von Mudersbach und dessen Söhnen, welche er 1331. mit der Burg Eigenberge beliehe, sich aber den Besitz derselben vermöge des Oefnungsrechts bis nach Be-

1343-1350. endigung der Fehde, in die er damals verwickelt war, vorbehielt. Auch setzte er selbst bei seiner Vermählung mit Adelheid von Vianden, in dem nemlichen Jahre, seiner Gemahlin ihren künftigen Wittum aus. Bei zunehmenden Alter seines Vaters erlangte er noch mehr Theil an der ganzen Regierung. Daß aber die Absicht seines Vaters wegen der Nachfolge, durch die heimliche Vermählung seines Bruders, vereitelt, und er mit demselben eine Theilung einzugehen genöthigt ward, ist oben schon erzählt worden. Sie ist als der Anfang des Misgeschicks anzusehen, welches ihn während seiner kurzen Regierung seit Henrichs Tode begleitete. Ob der Grund hiervon in Ottos persönlichen Eigenschaften, oder in dem Zusammentreffen unglücklicher Ereignisse zu suchen sey, bleibt bei den wenigen von ihm auf unsere Zeiten gekommenen Nachrichten, unentschieden.

In öffentlichen Angelegenheiten des Reichs und anderer Reichsländer erscheint Otto gar nicht. Innere Zerrüttungen und beständige kleine Fehden mit dem inländischen und benachbarten Adel mögen ihn daheim zu sehr beschäftigt haben. Nur einigemal findet er sich an dem Kaiserlichen Hoflager, wenn dieses eben in der Nachbarschaft war. So befand er sich 1344. bei Ludwig dem Bayer zu Wisbaden, und ließ sich von demselben (20. Sept.) Stadtrechte für Burg und Thal Dillenburg ertheilen. Im J. 1347. war er bei Karl IV. zu Colmar, wo ihm derselbe für die bisher dem Reiche geleisteten Dienste 3200 Pfund Heller verwilligte, und bis zu deren

Bezahlung aus der Steuer der Stadt Wetzlar jähr- 1343-
lich 320 Gulden anwieß. Worinnen diese Dienste 1350.
bestanden haben, und ob Otto zum Genuß der ihm angewiesenen Zinsen gekommen sey, ist unbekannt. Eben so wenig lässet sich angeben, welche Bewandniß es mit den 2000. Schildgulden gehabt habe, welche Carl 1349. (Sonnt. n. U. Fr. Tag) zu Cölln, Ottens Gemahlinn verwilligte. Von beiden Posten wird aber unten (§. 30.) mehr vorkommen.

Die eigentliche Landes- und Regierungs-Geschichte Ottens enthält ebenwohl wenig erhebliches. Otto war nicht stark genug, auf dem von seinem Vater eingeschlagenen Wege fortzugehen, und dessen Plane vollens auszuführen. Er konnte nur Vertheidigungsweise handeln. Die Verwüstung des Landes in fortdauernden Fehden schwächte seine Einkünfte. Zu Bestreitung der Kriegskosten mußte er einen Theil seiner Besitzungen nach dem anderen verpfänden, den Hof zu Oedingen 1341. an seinen Amtmann Eberhard Daube von Selbach, die Burg Wallenfels mit den Dörfern Eisemroth und Hirzenhain 1344. an die von Bicken, Löhnberg in eben dem Jahr an den Pfalzgrafen Ruprecht und Graf Gerlach zu Nassau, 1347. die Vogtei Dikirchen an die Rödel von Reiffenberg, 1349. Ibernthal, Eiershausen, Hirzenhain und Nanzenbach an die von Hatzfeld, das Kirchspiel Heiger den Ganerben dieses Namens, das Siegenische an die von der Hese und Eberhard Dauben, Herborn 1350. an Graf Johann zu Nassau Herrn zu Merenberg.

1343- Zuletzt kostete eine Fehde den Grafen Otto das
1350. Leben. Von der Veranlassung und den Umständen derselben ist keine Nachricht übrig, als der Vergleich zwischen Ottens Wittwe und Söhnen mit den Brüdern Gottfried und Wilderich von Walderdorf, vom J. 1352. (auf Barb.). Aus diesem gehet aber nichts weiter hervor, als das Otto in einem Gefecht, welches, nach anderen Urkunden zu schließen, zwischen dem 6. Dec. 1350. und 25. Jan. 1351. vorgefallen seyn muß, erschlagen ward. Den gedachten Brüdern von Walderdorf scheinet Ottos Tod hauptsächlich beigemessen worden zu seyn, obwohl sie bei dem eigentlichen Gegenstand der Fehde nicht interessiret waren. Als Theilhaber an derselben, wie es scheint auf Ottos Seite, werden in die Söhne eingeschlossen: die Grafen Henrich zu Nassau-Beilstein, Johann und Emich zu Nassau-Hadamar, Gerlach, Adolf und Johann von Nassau (Walramischer Linie) Dietrich zu Loon, Walrab von Sponheim und Gottfried zu Arensberg. — Die von Walderdorf mußten, kraft des Vergleichs, auf die von Nassau zu Lehn tragende Manngelder und andere Forderungen, verzeihen, die Gefangenen ohne Lösegeld frei geben, ihre Güther und Zehnten im Nassauischen von den Grafen zu Lehen nehmen und ihnen außerdem noch vier Vasallen stellen. Zwei Jahre nachher (1354. Vig. Pent.) wurden auch Adolf von Wilmerode, Wilhelm von Hadamar, Rorich Bücher von Lurenburg, Godebracht von Irmtraud und Andreas von Dernbach, als Helfer in jenem Streit,

unter der nemlichen Bedingung mit Adelheid ausge- 1343-
söhnt, daß jeder einen Theil seines Erbguths an 1350.
Nassau zu Lehen auftrug.

Otto hatte sich, wie vorhin beiläufig erwähnt worden, bereits vor dem J. 1331. mit Adelheid Graf Henrichs von Vianden Schwester vermählt, und dadurch zur Erwerbung der Grafschaft Vianden den Grund gelegt. Adelheid führte nach ihres Gemahls Tode die Regierung während der Minderjährigkeit ihrer Söhne und lebte noch 1376. 30. Nov. Sie hatte Otten drei Söhne gebohren:

1.) Johann I. dessen Nachfolger.

2.) Henrich kommt in Urkunden von 1351. bis 1401. vor. Mechtel in der Limburger Chronik (a.) giebt ihm den Beinamen: Schneidleder, vielleicht mit: Haudegen gleichbedeutend, und macht ihn zu einem Cöllnischen Domherrn. In Urkunden kommt er aber weder mit einem Beinamen, noch in dieser Eigenschaft vor. Seine Lebensart würde auch seinen geistlichen Stand zweifelhaft machen, wenn nicht die Geschichte seiner Zeit eine Menge von Geistlichen aufstellte, welche das Schwerd dem Brevier vorgezogen, und nach Rittersitte auf einen Fang auszuziehen, sich kein Gewissen machten. Von Henrich erzählt die angeführte Chronik, daß er im J. 1366. die im Geleite Graf Johanns zu Nassau Merenberg in die Frankfurter Messe ziehende Limburger

---

a.) in Hontheim. Prodr. Hist. Trev. p. 1091. Siehe auch Brower Ann. Trev. T. II. p. 239

1443- Tuchweber bei dem Kloster Thron überfiel und ih-
1350. nen 300. Tücher abnahm. Von mehreren Fehden, in die er unter anderen mit Herzog Wilhelm zu Berg und mit seinem eigenen Bruder verwickelt war, geben die Urkunden Nachricht. Er ist wahrscheinlich eben der Graf Henrich von Nassau, welcher 1402. 5. Sept. zu Cassel starb, und in U. Frauen Bruderkloster allda begraben ward (b.). Seinem natürlichen Sohn Henrich Bastard von Nassau und dessen Gemahlin Gütchen von Morsstorf, gaben seines Brüderssöhne ihre Herrlichkeit Dedelndorf in dem Luxenburgischen im J. 1429. (6. fer. p. fest. Conc.) zu Mannlehen, nahmen sie aber 1441. (fer. 6. p. Epiph.) gegen eine Abfindung von seiner Wittwe zurück, da er vielleicht keine männliche Erben hinterließ.

3.) Otto wird in einigen Urkunden von 1351. an bis 1374. als jüngster Sohn Ottens genannt. Von seinen Lebensumständen weiß ich aber nichts anzugeben, als daß er Probst bei St. Moriß zu Mainz war, und als solcher 1383. oder 84. verstarb, (c.).

(b.) nach Kuchenbecker Anal. Hass. Col. I. P. I

(c.) Guden Cod. Dipl. T. III. p. 926.

§. 30.

Johann I. unter Vormundschaft seiner Mutter Adelheid.

Johann I. war um das J. 1339. oder 40. geboren, und so bei dem Tod seines Vaters Otto noch minderjährig. Seine Mutter Adelheid trat in seinem Namen die Regierung an. Die Gemahlinnen regierender Herren nahmen in damaligen Zeiten mehr, als heutiges Tags, an der Regierung Theil, führten auch als Wittwen meistens allein die Vormundschaft über ihre minderjährigen Söhne. Doch erscheint Johann schon mit in den Urkunden, und in seinem Namen wurden sie mit besiegelt. 1351-1416.

Otto hatte seine Finanzen nicht in dem besten Zustand hinterlassen. Unbeendigte Fehden, und häufige Beeinträchtigungen von Seiten des im Land eingesessenen mächtigen Adels, nöthigten Adelheid, neue Schulden zu machen. Das Land Siegen, das Kirchspiel Heiger und viele einzelne Höfe, Güther und Gefälle wurden nach und nach verpfändet. Adelheid suchte aber die Quelle des Uebels zu verstopfen. Die für beide Theile höchst verderbliche Fehde mit Gerlach und Friedrich von Bicken, deren Bundsgenossen die von Wildenburg und Elkershausen waren, legte sie (1352. fer. 4. p. Dom. Jud.) durch einen Vergleich bei. Der Streit betraf mancherley Gerechtsame in den, grösstentheils Bickischen Gerichten, Ebersbach und Dringenstein, der Herbermark und

1352- anderswo, besonders auch eine — vermuthlich erst
1376. von Otto II., auf Bickischem Eigenthum angelegte Burg Murstein, wovon aber die Zeit nichts als den Namen übrig gelassen hat. Selbst der Ort, wo sie stand, ist nicht mehr ausfindig zu machen. Auch mit den Mördern ihres Gemahls, den Brüdern Gottfried und Wilderich von Walderdorf, verglich sich Adelheid, (1352. die Barbar.) wie schon in der Geschichte Ottos erzählt worden ist. In dem Gericht Heiger war das adeliche Geschlecht gleiches Namens von alten Zeiten her sehr mächtig gewesen. Unter Begünstigung seiner Lehnsherrn sträubte es sich gegen die Oberherrschaft der Nassauischen Grafen. Die Minderjährigkeit Johanns schien ihm der gelegenste Zeitpunkt zu seyn, dieses Joch wieder ganz abzuschütteln. Der Uebermuth Heiderichs von Heiger ging so weit, daß er sich Thätlichkeiten gegen die Person des jungen Grafen Johann erlaubte. Es kam zu offenbarer Fehde, deren verderbliche Folgen, wie gewöhnlich, das platte Land und dessen Bewohner trafen. Der Gräfin Adelheid fehlte es indessen nicht an Muth und Standhaftigkeit, den Anmaßungen und Gewaltthätigkeiten ihrer Feinde mit Nachdruck zu begegnen, und die Rechte ihres Sohns zu vertheidigen. Ohne Zweifel kam ihr hier bei die Unterstützung ihrer Bundsgenossen, des Landgrafen Henrichs zu Hessen und seines Sohns Otto, sehr zu Statten. Vom Streit mit Schwerdt und Lanze kam es zu einem Rechtsstreit vor Austrägen, den der Obmann Graf Dietrich von Loen durch einen, zur Erläuterung der

Sitten und Rechte seines Zeitalters höchstmerkwürdigen, in 63. Artikel verfaßten Spruch, im J. 1357. (infr. Oct. Nat. Joh. Bapt.) entschied. — Die gesegneten Folgen des Friedens und der Ruhe zeigten sich schon in den nächsten Jahren. Adelheid und Johann lößten von 1359. bis 1362. die beträchtlichsten Pfandschaften, als Burg und Stadt Siegen, das Kirchspiel Heiger, das Schloß Ginsberg, und die dahinter liegenden beträchtlichen Waldungen an der Wittgensteinischen Grenze, wieder ein. 1352-1376.

An einen langwierigen Frieden war jedoch, nach dem herrschenden Geist dieses Zeitalters, nicht zu gedenken, da der hohe und niedere Adel die Erwerbung und Erhaltung seiner Rechte am liebsten der Stärke seines Arms verdankte, und was er zu leisten schuldig war, sich nicht leicht anders, als durch Gewalt und Fehden abdringen ließ. Adelheid brachte 1359. bei K. Karl IV. eine von dem J. 1347. und 49. herrührende Forderung ihres verstorbenen Gemahls von 3200. Pfund Heller und 2000. Schildgulden, für die dem Kaiser geleisteten Dienste, in Anregung. K. Karl wieß ihr dafür anderthalbe alte große Turnos auf irgend einem Wasser- oder Landzoll an. Ursprünglich gehörten die Reichszölle zu den Kaiserlichen Einkünften. Durch die Freigebigkeit der deutschen Könige und durch andere Mittel kamen sie nach und nach an die Stände. Doch suchten sich die Kaiser noch lange in der Ausübung des Rechts zu erhalten, auf dergleichen vergebene Zölle Anweisungen zu ertheilen, wenn sie Schulden bezahlen, oder die Dienste

1352- eines Vasallen oder Bundsgenossen belohnen wollten.
1376. Das schlimmste bei dergleichen Anweisungen war, daß dem Gläubiger meistens überlassen blieb, sie bei dem Besitzer des Zolls geltend zu machen. Eben deßwegen ist diesen Kaiserlichen Verwilligungsbriefen oft die Klausel beigesetzt: „wann er das an eines Fürsten „oder Herrn Zoll erwerben mag". Kam die Uebereinkunft mit dem Besitzer der Zollstätte zu Stand, so erfolgte eine Erhöhung des Zolls nach Verhältniß der angewiesenen Summe, die freilich der Absicht gemäs nur temporell hätte seyn dürfen, doch aber zu mancher fortdauernden, dem Handel nachtheiligen Zollerhöhung, Anlaß gegeben haben mag. — Adelheid und ihr Sohn suchten, wie es scheint, ihre Befriedigung wegen obengedachter Schuld K. Karls, an dem ihnen am nächsten gelegenen Maynzischen Zoll zu Oberlahnstein. Ohnehin hatten sie noch ältere, wahrscheinlich von König Ludwigs Zeiten herrührende Forderungen am Erzstift Maynz. Es kam, wie gewöhnlich, zur Fehde. Erzbischof Gerlach fiel mit 500 Gleven oder Reutern, deren jeder nach damaligen Kriegsgebrauch, einige bewafnete Fußgänger mit sich führte, und den noch jetzt als streitbar bekannten Bauern aus dem Rheingau, im J. 1362. im Herbst in das Nassauische ein, sengte, plünderte und verheerte, mußte sich aber bei den eintretenden Fluten, um nicht abgeschnitten zu werden, über den Rhein zurückziehen. Im December des nemlichen Jahrs (fer. 6. ante Nat. Chr.) schlossen Gerlach und Johann zu Aschaffenburg einen Frieden.

Maynz versprach 3500. Gulden zu zahlen, und den Grafen in einen Turnos am Lahnsteiner Zoll so lange zu setzen bis er daraus 2000. Gulden gezogen haben würde. Später entstand dieses Zolls halben ein neuer Streit, der erst im J. 1407. (fer. 4. p. Bonif.) dahin verglichen ward, daß Johann lebenslänglich im Genuß eines Turnos an demselben gelassen werden sollte. 1352-1376.

Zu einer gleichmäßigen Kaiserlichen Verwilligung eines Turnos am Rheinzoll gab 1374. (Mont. v. Cecil.) der Aufenthalt Johanns an K. Karls Hoflager Anlaß. Die Verwilligung eines Theils am Zoll im Herzogthum Jülich 1376. (Sonn. v. Mar. Magd.) hatte wahrscheinlich einen ähnlichen Grund, war aber auch mit der oben bemerkten lästigen Bedingung verknüpft.

§. 31.

Johann I. Nassauische Ansprüche an der Herrschaft Heinsberg. Zoll zu Düsseldorf.

Johann, der seit dem J. 1362. die Regierung allein führte, nannte sich zum Unterschied von seinen Vettern der Hadamarischen und Beilsteinischen Linie, nach seinem Residenzschloß: Herr zu Dillenberg (Dillenburg). In früheren Zeiten führte er auch den Beinamen: der jüngste, später aber zur Un- 1362-1374.

1362- terscheidung von seinen Söhnen gleiches Namens:
1374. der älteste oder der Alte.

Seine erste Unternehmung nach angetretener Alleinherrschaft war ein Angriff gegen Gottfried Herrn zu Loen und Heinsberg, wegen der Ansprüche, die Johann von seiner Grosmutter her, an Heinsberg zu haben glaubte. Zu deren Erläuterung schicke ich nachstehende Stammtafel voraus:

Dietrich I. Herr zu Heinsberg.
G. Johann von Lewen und Herstall.

Gottfried I. G. Mechtild, Gr. Arnolds von Los T. — Adeldelheid G. Henrich I. Gr. zu Nassau.

Dietrich II. Gr. v. Los, Herr zu Heinsberg und Blankenberg. — Johann I. Herr zu Heinsburg u. Dalburg. — Otto II. Gr. zu Nassau.

Gottfried † 1342. ohne Erben. — Gottfried II. 1354—1395. G. Philippe, Herzog Wilhelm zu Jülich T. — Johann I. Gr. zu Nassau Herr zu Dillenburg.

Die ältere, von Gottfried I. abstammende Heinsbergische Linie, war schon mit dessen Enkel gleiches Namens im J. 1342. wieder ausgegangen. Gottfried II. stellte sich als einziger Erbe dar, kam auch zum Besitz der Herrschaften Heinsberg und Blankenberg, versetzte aber letztere bald wieder an Wilhelm von Jülich Graf von Berge und Ravensberg. Johann glaubte noch einiges Erbrecht

auf seines Aeltervaters Nachlassenschaft zu haben, 1362-
oder doch näher als ein dritter zu dem Heinsbergi- 1374.
schen Stammgut zu seyn. Gottfried mußte ihm (1363. auf Georgentag) versprechen, von dem altväterlichen Guth nichts mehr zu verkaufen oder zu verpfänden, ohne es ihm 6 Wochen vorher angeboten zu haben. Dabei mußte er sich zu einer jährlichen Abgabe von 400. alten Schildgulden auf so lange verstehen, bis er diese Pension mit 4000. Gulden ablegen würde.

Auch den Grafen Wilhelm von Jülich zwang Johann im November des nemlichen Jahrs, (Vig. Andr.) zu einem vortheilhaften Vergleich. Wilhelm mußte auf weitere Erwerbungen von Heinsberg verzeihen, auch von aller Theilnahme an künftigen Händeln zwischen Johann und Gottfried abstehen. Dagegen verzeihet Johann auf Blankenberg so lange, als Gottfried diese Herrlichkeit nicht wieder einlösen wird. Nach zweien, einige Tage später (Vig. Barb.) ausgestellten Verschreibungen hatte Wilhelm diesen Verzicht mit einer gewissen Summe Geldes erkauft. Er mußte dabei die Zahlung der von Gottfried versprochenen jährlichen 400. Gulden übernehmen, und noch weiter 150. goldene Motteyne jährlich, so lang er im Besitz der Herrschaft Blankenberg seyn würde, versprechen. Im J. 1474. (Dom. prox. p. Servat.) ließ sich Johann für diese jährlichen Renten von Wilhelm einen alten Turnos am Zoll zu Kaiserswerth abtreten, mit der Befugniß, diesen Zoll, wenn Kaiserswerth verpfändet sey,

1362-1374. zu Düsseldorf zu erheben. Johann versprach bei dieser Gelegenheit, an dem Erbschaftsstreit zwischen Wilhelm und dem Herzog von Jülich keinen Antheil zu nehmen, wogegen Wilhelm den Zollerhöhungen gegen die Siegenischen Bürger entsagte; ein Beweis, daß Siegen bereits damals einen starken Handel mit den Niederländischen Provinzen trieb. Graf Johanns Nachkommen waren noch lange im Genuß eines Antheils am Düsseldorfer Zoll. Seine Söhne erhielten darüber 1421. (die Vit. et Mod.) und 1434. (Dienst. n. Mart.) von Herzog Adolf zu Berge, neue Verschreibungen. Dem Grafen Johann IV. zahlte Herzog Gerhard zu Jülich 1463. (Mont. n. Palmt.) dieses Zolls halben die Summe von 10150. fl., und im J. 1472. (Gudest. n. Vinc. Petr. 3050. fl. mit Ausstellung einer neuen Verschreibung, über halbjährig zu erhebende 250 fl., die in der Theilung zwischen Johann V. und seinem Brüder Engelbert II. dem ersteren zufielen. Das weitere von diesem Zoll wird an an gehörigem Ort vorkommen.

§. 32.

Westerburgsche Fehde. Johanns Gefangenschaft.

1370-1408. So vortheilhaft der Ausgang der Heinsbergischen Fehde für Johann I. gewesen war, so unglücklich endigte sich der Streit, in den er einige Jahre später mit Johann Herrn zu Westerburg gerieth. Der

eigentliche Anlaß dazu iſt mir unbekannt. Wahr- 1370-
ſcheinlich hatte Johann von Weſterburg die Sterner 1408.
beleidigt, zu denen unſer Graf Johann und ſeine Bundsgenoſſen Johann zu Naſſau Merenberg, Diether zu Katzenelnbogen und Salentin zu Iſenburg gehörten. Die Limburger Chronik erzählt davon bei dem J. 1367. „da waren Feind die Edlen Johann Graf zu Naſſau Dillenberg und Johann Herr zu Weſterburg und gedeiten ſich, daß ſie ein Gerenn und ein Ponytz hatten bei Gudendorn. Und Johann Herr zu Weſterburg behielt das Feld, und fing den Grafen von Naſſau mit mehr dann 30 Rittern und Knechten". Die Geſchichte an ſich iſt wahr, nur trug ſie ſich einige Jahre ſpäter, um das J. 1370. zu. Johann ward nach Weſterburg abgeführt, aber durch Vermittelung Erzbiſchofs Cuno zu Trier und des Pfalzgrafen Ruprecht des älteren, gegen ein Löſegeld von 10000. Gulden, (1370. Mittw. n. Gertr.) wieder freigegeben. Johann zahlte noch im nemlichen Jahr 6000. fl. zu dem Reſt gab im folgenden Jahre Erzbiſchoff Cuno 2000. fl., wogegen Johann allen feindlichen Unternehmungen gegen das Erzſtift Trier und Cölln, welches letztere Cuno damals adminiſtrirte, entſagen mußte, und ſich vom Erzbiſchof in ſeine Heimlichkeit, oder zu deſſen Rath aufnehmen ließ. Mit Weſterburg ſchloß Johann ein Freundſchaftsbündniß, war aber doch im Jahr 1408. mit dieſer Herrſchaft von neuem zerfallen. Die Weſterburger fielen in gedachtem Jahr in das Siegeniſche ein. Der Streit ward aber durch die

1366-1411. erwählten Schiedsrichter, die Erzbiſchöffe zu Maynz und Cölln wieder beigelegt. (Donn. n. Decoll. Joh.)

---

§. 33.

Streit mit Heſſen. Sternerbund. Bund der alten Minne. Löwenbund. Geſellſchaft mit den Hörnern.

In der Geſchichte der Hadamariſchen Linie, ſo wie im vorigen §. iſt ſchon der Theilnahme Johanns an dem Sternerbund Erwähnung geſchehen. Hier wird ausführlicher davon zu reden ſeyn. Die nächſte Veranlaßung zu dieſem berühmten Bündniß war der im J. 1366. erfolgte Tod des jungen Landgrafen Otto zu Heſſen, der durch eine fabelhafte Geſchichte unter dem Namen Otto der Schütz bekannt iſt. Als der einzige Sohn des alten Landgrafen Henrich hatte er ſchon ſeit mehreren Jahren an der Regierung den thätigſten Antheil genommen. Jetzt ernannte Henrich ſeines Bruders Sohn Hermann den jüngeren zum Mitregenten und Nachfolger. Henrichs Enkel Herzog Otto von Braunſchweig, der auf dieſe Nachfolge ſich ebenfalls Hofnung gemacht hatte, war aber mit dieſer Wahl ſeines Grosvaters ſehr unzufrieden. Die Heſſiſche Ritterſchaft, die ohnehin, wie auch anderwärts der Adel, von innerlichen Unruhen ſtets Vortheil zu ziehen wußte, war dem neuen Regenten wegen eingeführter Reformen und Abſchaffung einge-

schlichener Misbräuche, grössentheils abgeneigt. Mit seinen Nachbaren stand selten irgend ein Stand in damaligen Zeiten länger, als etwa während einer gemeinschaftlichen Fehde gegen einen dritten, im gutem Vernehmen. Auch Henrich war in diesem Fall, und der Eifersucht seiner meisten Nachbarn ausgesetzt. Dem Herzog Otto konnte es bei diesen Umständen nicht schwer fallen, Theilnehmer an dem Streit mit seinem Grosvater und dessen Mitregenten, in Menge zu finden. Graf Gottfried von Ziegenhain stellte sich als Hauptmann oder Anführer der Bundsgenossen dar. Aus dem Wapen der Grafschaft Ziegenhain nahmen sie den silbernen Stern zu ihrem Feldzeichen, und erhielten davon den Namen Sterner. In dem Bund waren die Grafen von der Mark, von Waldeck, von Isenburg, von Katzenelnbogen, von Hanau, die Herren von Lisberg, von Epstein, von Helfenstein, und mehrere aus dem Adel und Herrenstand in Westphalen, Hessen, Franken, der Wetterau und am Rhein. Graf Johann I. trat dem Bündniß ebenfalls bei. Seine Neigung zum Krieg würde ihm allein schon diese Gelegenheit zu deren Befriedigung erwünscht gemacht haben. Er war überdem von früheren Jahren her ein Feind des Landgrafen, und mochte es jetzt für den besten Zeitpunkt halten, den Schaden zu rächen, den die Hessen in der Hatzfeldischen Fehde um das J. 1360. dem Land Siegen zugefügt hatten. Es kam hinzu, daß Landgraf Henrich im J. 1348. die Lehnsherrlichkeit über Driedorf zu erlangen

1366-1411.

1366-1411. gewußt hatte, und nun nach dem Tod Graf Johanns zu Nassau Hadamar von der Blödsinnigkeit Emichs Anlaß nahm, dieses Gericht als ein eröfnetes Lehn zu behandeln, und einen Theil davon sich zuzueignen. Auch war Streit zwischen ihnen über die Lehen, welche die durch Kauf an Hessen gelangte Herrschaft Itter, von Nassau gehabt hatte, und Johann als verfallen einziehen wollte. — Der Krieg dauerte bis um das J. 1373. und ward nach damaligem Gebrauch geführt. Die Sterner thaten mehrmalige Einfälle in Hessen, verheerten und plünderten so viel sie konnten, und zogen sich dann mit der Beute in ihre Schlösser zurück. Die Hessischen Chroniken geben den Schaden, den Hessen erlitt, auf mehrere Millionen an. Bei dem allem ward der erste und Hauptzweck des Sternerbunds nicht erreicht. Hermann blieb im Besitz der Mitregentschaft und war nach Henrichs Tod dessen einziger Nachfolger. Graf Johann erreichte eben so wenig seine eigentliche Absicht. Die Sterner konnten — wie wir schon aus der Geschichte der Hadamarischen Erbschaft wissen — sein Recht an Driedorf nicht geltend machen.

Johann brachte indessen im J. 1373. wieder ein neues Bündniß gegen Hessen, unter dem Namen: Bund der alten Minne, zu Stand. Es war ganz eigentlich auf die Eroberung Driedorfs gerichtet, und Johann scheint Bundeshauptmann gewesen zu seyn. Die Mitglieder, meistens Sterner, nannten sich nun: Gesellen der alten Minne. Die Hessen wurden bei Wetzlar von Johann geschla-

gen, der hierauf die Aemter und Gerichte Hermann- 1366-
stein, Giessen, Königsberg, Blankenstein, Bieden- 1411.
kop, Kaldern, Marburg, und andere mehr, brand-
schatzte, und dem Landgrafen allenthalben großen
Schaden that. Vielleicht war es eine weitere Folge
dieses Siegs, daß Johann die Hessen aus Driedorf
verdrängte. Der Vergleich vom J. 1378. beweißt
wenigstens, daß er wieder zum Besitz dieses Schlosses
und Gerichts gelangt war, obgleich bestimmte Nach-
richten, wenn es geschehen, und wie Driedorf nach
1378. wieder an Hessen gekommen, nicht vorhanden
sind. So viel ist gewiß, die Feindseligkeiten gegen
Henrich und dessen Nachfolger dauerten seit 1373.
noch mehrere Jahre fort. Wer irgend mit Hessen
in Streit kam, durfte auf Johanns Beistand sichere
Rechnung machen. Die Hülfe die er dem Erzstift
Maynz wider dieses Land, besonders bei der Erobe-
rung von Giesen leistete, wird in den Hessischen Chro-
niken erzählt. Mit dem Grafen Johann von Solms
trat er wegen des Streits zwischen diesem und Hes-
sen, über die Herrschaft Lich, im J. 1375. in ein
besonderes Bündniß. — Endlich kam zwar unter Ver-
mittelung des Hoch- und Deutschmeisters Johanns
von Hayn und der Grafen zu Katzenelnbogen und
Sponheim im J. 1377. (fer. 6. ante Barth.) ein
vorläufiger Vergleich zu Friedberg zu Stand. Die
Feindseligkeiten wurden eingestellt, und auf Schieds-
richter compromittirt. Eine weitere Sühne, deren
Bedingungen ich aber nicht angeben kann, ward von
Herzog Otto von Braunschweig gestiftet, auch im

1366- J. 1378. (Dienst. n. Laet.) bei einer persönlichen
1411. Zusammenkunft Landgraf Hermanns und Johanns, in Frankfurt, vor den Grafen Ruprecht zu Nassau und Diether zu Katzenelnbogen, als erwählten Schiedsrichtern erkannt, daß Johann an dem Schloß Driedorf und dessen Zugehör ungestört gelassen, die Lehne der Herrschaft Itter (a.) ihm zurückgegeben,

---

(a.) Die Dynasten von Itter waren von alten Zeiten her Lehnsleute der Nassauischen Grafen gewesen. Als Lehnsstücke kommen in den Jahren 1257. 58. 59. und 60. Zehnten zu Lotheim und Herradeshausen oder Herritshausen vor. Aus den Urkunden ergiebt sich zugleich, daß Itter außer diesen Zehnten noch mehrere Lehen von Nassau hatte, von welchen in einer Urkunde von 1290. die Zehnten zu Elgershusen, Ronichhusen uud Lengelenhain genannt werden. Diese wurden noch vermehrt, als 1305. die Oppolde von Waldeck ihre Güter, und darunter auch ihren Nassauischen Lehnszehnten zu Affolter, an die Herren von Itter mit Consens Graf Henrichs zu Nassau abtraten. Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts kam aber dieses Herrengeschlecht in Verfall. Maynz und Hessen setzten sich nach und nach in den Besitz ihrer Herrschaft. Erasmus von Itter der letzte des Mannsstamms verziehe noch lange vor seinem Tode, im J. 1408. ganz auf dieselbe zum Vortheil von Maynz und Hessen. Ungeachtet dieser Verzicht dem Hause Nassau nicht zum Nachtheil gereichen konnte, vielmehr demselben mit Erlöschung des Itterischen Stammes den Rech=

die von Hessen auf der Dille — vermuthlich zu Her- 1366-
mannstein, errichtete Burg niedergelegt, und von 1411.
Johanns Unterthanen allda, gegen das Herkommen, kein Zoll genommen werden solle. Allein Hermann wollte sich bei diesem Ausspruch nicht beruhigen, versprach aber doch, wegen Driedorf und Itter dem Grafen vor seinen Rittern und Mannen Tag zu leisten. Ob dieses geschehen, ist mir unbekannt. Wenigstens ward dadurch der Streit nicht beendigt. Johann trat schon im J. 1379. einem neuen Bündniß gegen Hessen bei, das in der Wetterau unter dem Namen der Gesellschaft mit den Löwen, errichtet ward. Die Feindseligkeiten wurden nun wieder über 30. Jahre lang, jedoch mit mehrmaligen Unterbrechungen, besonders während des Bündnisses von 1390. gegen ihren gemeinschaftlichen Feind den Grafen von Wittgenstein, fortgesetzt, und ob sie gleich im J. 1411. durch einen Vertrag (Dom. ante Petr. et Paul.) vorerst zwischen Hermann und Johann eingestellt wurden, so fingen sie doch bald wieder unter ihren Söhnen an, wovon in der Geschichte Johanns mit der Hauben mehr vorkommen wird.

---

ten nach als eröfnet zufallen mußten; so konnte doch Nassau gegen zwei mächtige Gegner nicht durchdringen, und seine Lehne sind mit der Herrschaft selbst bei Hessen geblieben.

Von dieser Herrschaft handeln ausführlich: Kopp in den hist. Nachrichten von den Herren zu Itter. Marb. 1751. und Wenks Hess. Gesch. II. S. 989—1114.

1366-
1411. Von einer ebenwohl zur gegenſeitigen Vertheidigung und Hülfsleiſtung um dieſe Zeit errichteten Geſellſchaft mit den Hörnern ſcheint Johann auch ein Mitglied geweſen zu ſeyn. Die Zeitumſtände machten dergleichen Verbindungen nöthig. Und wenn ſie gleich oft ſelbſt zu Händeln Anlaß gaben, ſo waren ſie doch das einzige Mittel, wodurch das Gleichgewicht einigermaßen erhalten und der völligen Unterdrückung der Mindermächtigen vorgebogen werden konnte.

Den erſten Anlaß zu dieſen Geſellſchaften hatte wahrſcheinlich der Bund der Reichsſtädte im Elſas gegeben. Sie veranlaßten hinwieder den berühmten Rheiniſchen Städtebund (b.) zwiſchen Maynz, Strasburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau und Weiſſenburg, welchem im J. 1382. auch die Wetterauiſchen, Gelnhauſen, Friedberg und Wetzlar, nebſt Schlettſtadt, Ehenheim und Pfeddersheim beitraten. Ob ſie gleich Anfangs hauptſächlich gegen Fürſten und andere Reichsſtände ſich verbunden hatten; ſo nahmen ſie deren in der Folge doch mehrere und unter dieſen auch den Grafen Johann 1383. (Sonnt. v. Mar.-Geb.) in ihren Bund auf. Sie verſprachen ihm zugleich Hülfstruppen gegen jeden, ihre Bundsverwandten ausgenommen, ſo oft er ſie im Rath zu Maynz dazu auffordern und die

---

(b.) Mehr von dieſem Bund der Rheiniſchen Städte S. in Häberlins R. H. IV. S. 91. ff.

Gerechtigkeit ſeiner Sache durch vier ſeiner Diener eidlich betheuren laſſen würde. 1371-1408.

§. 34.

Anfall der Hadamariſchen Erbſchaft.

Graf Johann zu Naſſau Herr zu Hadamar war zwar um das J. 1365. mit Tod abgegangen. Dieſer Sterbfall ſchien indeſſen der Dillenburgiſchen Linie keine Ausſicht auf Vergrößerung zu eröfnen, da von Johanns Söhnen noch zwei, Henrich und Emich am Leben waren. Henrich ſtarb aber einige Jahre nach dem Vater. Emich ward ſchwach und zur Regierung unfähig. Er war dabei unvermählt, und die, einige Jahre früher noch ſehr unwahrſcheinliche Erlöſchung des Hadamariſchen Mannsſtammes, ſtand nun bald zu erwarten. Johann I. ſuchte deßwegen, ſich der Vormundſchaft über ſeinen Vetter Emich, und dadurch der Landesnachfolge zu verſichern. Die Geſchichte des Streits, der darüber mit der älteſten Hadamariſchen Tochter Anna, deren erſtem und zweitem Gemahl, und nach ihrem Tode mit dem Katzenelnbogiſchen Hauſe entſtand, iſt oben (§. 10.) umſtändlich erzählt worden. Hier kann alſo nur kurz der Zuwachs dargeſtellt werden, den das Landestheil der Dillenburgiſchen Linie unter der glücklichen Regierung Johanns, durch den Abgang der Hadamariſchen Linie, erhielt. Er beſtand aus folgenden Stücken:

1371-1408. 1.) aus einem Theil des Gerichts Ellar, worunter die vier Zenten oder Kirchspiele, Lahr, Frikhofen, Elsoff und Zeutzheim begriffen waren.

2.) aus einem Drittel an Hadamar, oder der alten Hadamarischen Mark, zu welcher nichts weiter als Schloß und Stadt Hadamar, Faulbach und Schneppenhausen gehörten. Niederhadamar, das bei Wenk I. S. 510. n. d. als Zugehör genannt wird, war von Alters her Eigenthum Grafen von Dietz.

3.) aus der Gemeinschaft an Laurenburg, der Esterau, und den Vogteien Isselbach, Weidenhahn und Gershausen.

4.) aus dem Hadamarischen Theil an der Gemeinschaft Nassau.

5.) aus der Hälfte der Vogtei Ems und dem Recht der Einlösung der anderen Hälfte.

§. 35.

Johann I. legt den Grund zur Erwerbung der Grafschaft Dietz.

1376. Während dem Johann sich mit den Waffen gegen Hessen Recht zu schaffen, und die Hadamarische Erbschaft der Gräfin Anna und ihrem Gemahl dem streitbaren Ruprecht von Nassau abzukämpfen bemühet war, hatte er das Glück durch friedlichere Mittel seinen Söhnen den Weg zu einer anderen beträchtlichen

Erwerbung zu öfnen. Das Geschlecht der Grafen 1376.
von Dietz stand auf dem Punkt, mit Gerhard im Mannsstamm auszugehen. Die schöne Grafschaft die sie besassen, war zwar ursprünglich ein Reichsmannlehen. Sie war aber schon unter Rudolf von Habsburg in ein Weiberlehen verwandelt worden, und Gerhard der im J. 1374. die Hofnung einer männlichen Nachkommenschaft bereits aufgegeben haben mochte, hatte sich von K. Karl IV. das Erbrecht seiner Tochter noch ausdrücklich bestätigen lassen. Die Vermählung mit der ältesten Dietzischen Tochter gewährte daher die schönste Aussicht auf die künftige Erbschaft eines der besten Länder in dieser Gegend. Obgleich Jutta im J. 1376. höchstens erst acht Jahr alt war, so säumte Johann doch nicht, sich in Zeiten einer so reichen Braut für einen seiner Söhne zu versicheren. Die erheblichsten Bedingungen der auf Andreastag 1376. zwischen Johann und Gerhard abgeschlossenen Eheberedung waren:

1.) der an die Dietzische Tochter zu vermählende Sohn Johanns empfängt zum voraus alle dem Grafen Johann aus der Hadamarischen Erbschaft zugefallene, oder noch zufallende Länder und Herrschaften; desgleichen

2.) den seiner Grosmutter zum Wittum verschriebenen Theil der Grafschaft Nassau (a); endlich

---

(a.) Nach der Wittumsverschreibung Otto II. von 1342 Crast Jac. für seine Gemahlin Adelheid, Herbermark und das Kirchspiel Heiger.

1376. 3.) die Hälfte an Burg, Stadt und Amt Löhnberg, jedoch nur so lange, bis er zum vollen Besitz der Hadamarischen Erbschaft gelangt seyn wird.

4.) die von Gerhard versetzte Rentershäuser, Meuder, Salzer, Hunsanger, Hoener und Rotzenhaner Centen, das Schloß Dern und das Amt Kirberg soll Johann einlösen, und seiner Schwiegertochter zum Wittum setzen.

5.) die Aussteuer wird auf 7000. fl. bestimmt, und auf Dern, die sechs Zenten, Lurenburg, die Esterau und die Dietzischen Zenten im Kirchspiel Driedorf angewiesen.

6.) hinterläßt Gerhard Söhne, so sollen sie befugt seyn, ein Viertel von Kirberg mit 1300. Gulden, das Schloß und den Zent Dern aber, nebst den sechs Zenten mit 10700. Gulden von ihrem Schwager einzulösen.

7.) Nach deren unbeerbtem Abgang fällt die ganze Grafschaft Dietz an die in das Nassauische Haus vermählte Tochter und deren Erben.

8.) stirbt Gerhard ohne Söhne zu hinterlassen, so soll die Heirath seiner Tochter mit dem Grafen von Nassau alsbald vollzogen werden, und diesem die ganze Grafschaft Dietz zufallen.

9.) Dem Grafen Johann wird vorläufig im ganzen Dietzischen Namens seines Sohns gehuldigt, ihm auch einstweilen die Administration über Kirberg, Camberg, Weilnau und We[illegible]n, dergestalt auf 8. Jahre übertragen, daß wenn nach deren Ablauf die von Johann bezahlten Schulden die Ein=

künfte aus diesen Aemtern und Herrschaften übersteigen, die Administration noch länger fortdauern soll. Dem Grafen Gerhard verbleibt darinnen nichts, als die eigentliche Landesherrlichkeit und die Verleihung der geistlichen und weltlichen Lehne. 1376.

10.) Graf Johann soll bei dem Papst die Dispensation zu dieser Ehe auswirken. Die Verlobten waren im vierten Grad verwandt, Urenkel der Brüder Henrich und Emich Grafen zu Nassau.

Johann selbst kam durch den vorletzten Artikel der Eheberedung schon zum wirklichen Besitz eines ansehnlichen Theils der Grafschaft Dietz, und die Unwahrscheinlichkeit, daß der seit mehr als 20. Jahren in der Ehe lebende Gerhard noch Söhne erzeugen werde, ließ ihn die dereinstige Vereinigung dieser ganzen schönen Grafschaft mit seinen väterlichen Erblanden, zuversichtlich erwarten.

Der Erfolg gehört nicht hierhin, sondern in die Geschichte der Söhne Johanns, wo dann auch die Beschreibung und ältere Geschichte der Grafschaft Dietz bis zu ihrer Vereinigung mit der Nassau, nachgeholt werden soll.

1369-1404.

§. 36.

Belehnung Johann I. mit der Reichsgrafschaft Arensberg. Cölln verlieret sein Antheil an Siegen.

Die Bemühungen Graf Johanns, zwei andere, seinen Erbstaaten ebenfalls angrenzende Länder, die Grafschaft Arensberg und die Herrschaft Greifenstein, mit jenen zu vereinigen, waren zwar nicht von gleich glücklichem Erfolg, doch aber nicht ganz fruchtlos.

Das Geschlecht der Grafen von Arensberg war im J. 1371. mit Gottfried, dem letzten Besitzer der Grafschaft ausgestorben. Als Reichslehen hätte dieses Land an Kaiser und Reich heimfallen müssen. Gottfried hatte aber ohne lehnsherrliche Bewilligung bereits im J. 1368. seine Grafschaft theils durch Kauf, theils durch Schenkung, an Cuno von Falkenstein, als damaligen Administrator des Erzstifts Cölln, überlassen, vermuthlich um noch vor seinem nicht weit entfernten, ohnehin unbeerbten Abgang, die in seinem Leben an dem Erzstift verübte mannichfaltige Feindseligkeiten, dadurch abzubüssen (a.). Herzog Wenzel von Luxenburg, Bruder Karls IV. erklärte indessen, als Reichsvicar disseits des Lampertischen Gebirges, die Veräußerung für ungültig,

---

(a.) Gelenius de magnit. Colon. p. 76. 251. Brower Ann. Trev. II. p. 242.

und beliehe unseren Graf Johann im J. 1369. (27. Jul.) mit dieser Grafschaft. Daß Johann durch Verwandschaft mit dem letzten Besitzer, oder aus irgend einem anderen Grund, Ansprüche daran gehabt, ist mir unbekannt. Vielleicht wollte Wenzel damit nur Dienste belohnen, welche Johann ihm oder dem Reich geleistet hatte. Cölln war und blieb aber im Besitz der Grafschaft, wußte auch im J. 1371. von Karl IV. die Belehnung darüber auszuwirken, und Johann, der um diese Zeit in mehrere Streitigkeiten verwickelt war, mußte seine, auf eine ältere Belehnung sich gründende Ansprüche, vorerst ruhen lassen. Allein von Karls Sohn und Nachfolger dem Römischen König Wenzel ward er zu Nürnberg im J. 1379. (Vig. Ann. B. M.) neuerdings mit Arnsberg, als einer ihm recht und redlich angefallenen Grafschaft belehnt. Johann machte nun auch Versuche, sein Recht zu behaupten, und sich in den Besitz des Lehens zu setzen. Es kam darüber zu einer wirklichen Fehde, und obgleich die näheren Umstände davon nicht bekannt sind, so beweisen doch die Vergleiche zwischen dem Erzbischof Friedrich und dem Grafen Johann von den Jahren 1381. 1401. und 1404. daß letzterer sich der streitigen Grafschaft zwar nicht bemächtigen konnte, doch aber Cölln aus der Gemeinschaft an Siegen verdrängte. Johann blieb auch durch diese Vergleiche in dem alleinigen Besitz der Gemeinschaft, und mußte sich nur reversiren, daß er das Cöllnische Theil als Statthalter des Erzbischofs einbehalte. Das Erzstift be-

1369-1404.

1369-1404. hielt sich dagegen sein Recht an Siegen, so wie Johann an Arnsberg, vor. Ob durch einen spätern Vergleich, das Erzstift zwischen den Jahren 1404. und 1420. allen weiteren Ansprüchen an Siegen, und Nassau dagegen seinem Recht an Arnsberg entsagt habe, muß ich unentschieden lassen.

Graf Gottfried von Arensberg hatte mit seiner Grafschaft auch das ihm versetzte Marschallamt des Herzogthums Westphalen, und das ihm von K. Ludwig dem Bayern verliehene Recht des Vorstreits zwischen dem Rhein und der Weser, oder das Recht die Sturmfahne in Westphalen zu führen, an das Erzstift Cölln überlassen. Dieses Vorrecht war sehr ehrenvoll und führte dabei die Befugniß mit sich, Namens des Kaisers für die Erhaltung des Landfriedens und der öffentlichen Sicherheit zu sorgen, Geleit zu geben, die Reichsacht gegen die Ungehorsamen zu vollziehen, und zu dem Ende eine gewaffnete Macht gegen die Ruhestörer oder Geächteten unter der Reichsfahne zu versammeln. Wie dieses Recht an Nassau gekommen, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich gab die Praetension an Arensberg dazu Anlaß. So viel ist gewiß, daß Nassau von dem J. 1392. an, seine Vasallen die Herren von Rennenberg mit dem Recht diese Sturmfahne zu führen, auf den Fall belehnte, wenn die Grafen von Nassau nicht persönlich ins Feld ziehen würden. Auch kommt auf dem Reichstag zu Worms im J. 1495. eine Spur davon vor, indem bei der Kaiserlichen Belehnung der Kurfürsten das Panier des Herzogthums West-

phalen durch den Grafen Johann zu Nassau Beil- 1389-
stein getragen ward (b). 1395.

§. 37.

Johann I. Seine Ansprüche an der Herrschaft Greifenstein.

Zur Erläuterung der Nassauischen Ansprüche an der Herrschaft Greifenstein, die unter Johanns Regierung wieder rege wurden, und ihn mit seinen Nachbaren, den Grafen von Solms in Streit brachten, muß auf die älteren Zeiten zurückgegangen werden.

Diese von dem Amt Herborn, der Herrschaft Beilstein, dem Nassau-Weilburgischen und Solms-Braunfelsischen, dem Gebiet der Reichsstadt Wetzlar, dem Hessen-Darmstädtischen und Hohen-Solmsischen umschlossene Herrschaft, hatte bis zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ihre eigene Herren gehabt. Die Geschichte derselben ist noch sehr im Dunkeln, und hat, da der wichtigste Theil des Solmsischen Archivs verbrannt ist, vielleicht nie eine vollständige Aufklärung zu erwarten. Aus den in Reinhards kl. Ausführ. Th. II. S. 326. u. f. f. gesammelten Nachrichten, und den sie betreffenden Ur-

---

(b.) Senkenberg Samml. ungedr. Schriften Th. I. S. 140.

1389- funden des Dillenburgischen Archivs, geht jedoch so
1395. viel hervor, daß die Herren von Greifenstein im zwölften und bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, zu den reichsten und mächtigsten Dynasten dieser Gegend gehörten. Ihr Hauptsitz war das zwei Stunden von Herborn an der Straße nach Wetzlar auf einem sehr hohen Berge gelegene Schloß Greifenstein. Es gehörten dazu auf der rechten Seite der Dille: Greifenstein, Oedingen, Daubhausen, Berghausen, Altensteden, Ulm, Holzhausen; auf der linken Seite der Dille: Aßler, Werdorf, Ehringshausen, Dillheim, Katzenfurt, Dreisbach, Bechlingen, Köllschhausen, Ober- und Niederlemp, mit mehreren unbeträchtlichen Orten und Höfen. Außerdem besaßen sie aber auch, wie in der Geschichte Otto I. erzählt worden, das Kirchspiel Driedorf, oder die Orte Driedorf, Rodenberg, Seilhofen, Münchhausen, Hohenroth, Waldaubach, Rabenscheid, Gusternhain und Heisterberg. Sie waren in die zwei Linien Greifenstein und Lichtenstein getheilt Die letztere hatte aller Wahrscheinlichkeit nach, ihren Burgsitz Lichtenstein zwischen Greifenstein und Driedorf, unweit Beilstein, in der Gegend, die noch der Lichtenstein heißt. Daß diese Herren auch zu Driedorf eine Burg hatten, ist oben schon vorgekommen.

Die Herrschaft Greifenstein hatte aber mit vielen anderen ihres gleichen einerlei Schicksal. Sie ward allmälig von ihren mächtigeren Nachbaren verschlungen. In der Geschichte der Hadamarischen

Linie habe ich schon erzählt, wie die Greifensteinische 1389-
Herren nach und nach aus dem Kirchspiel Driedorf 1395.
verdrängt worden. Greifenstein ging noch früher vrrlohren. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Grafen von Nassau bereits in der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ihre Grafenrechte auch über die ihnen nahe gelegene Herrschaft Greifenstein zu erstrecken sich bemüheten, und eine in Kuchenbecker Annal. Hass. Coll. II. p. 297. vorkommende Beschreibung der Herborner Mark scheint zu beweisen, daß wenigstens ein Theil der Herrschaft Greifenstein mit diesem Nassauischen Gericht gewissermaßen vereinigt gewesen sey. Dann Altensteden, Aßler, Daubhausen, Werdorf, Ehringshausen, Dillheim, Berghausen, Katzenfurt, Oedingen, Lemp, Köllschhausen, Breidenbach, Bechlingen, Dreisbach, und Niederlemp, alle Greifensteinische Orte, werden darinnen, als zur Herbornermark gehörig, aufgeführt. — Daß die um das J. 1280. erfolgte Zerstörung der alten Burg Greifenstein auch durch die Grafen von Nassau bewürkt worden sey, davon habe ich zwar keine bestimmte Nachricht finden können. Doch ist es kaum zu bezweifeln, da sie sich, wie wir in der Folge sehen werden, bei jeder Gelegenheit der Herstellung der zerstörten Burg widersetzten. — Einen anderen eben so gefährlichen Feind als die Nassauischen Grafen, hatten die Herren von Greifenstein an den Grafen von Solms. Auch diese mögen ihnen nach und nach, manches entrissen haben. — Kein Wunder also, daß dieses ehedem mächtige Ge-

1389- schlecht immer tiefer herunter kam, und in der miß-
1395. lichen Lage zwischen zwei gleich gefährlichen Nachbaren für das Beste fand, sich einer Herrschaft, die es nicht länger zu behaupten vermochte, ganz zu entledigen. Zu Ende des dreizehnten, oder Anfang des folgenden Jahrhunderts überließ Kraft von Greifenstein den Burgberg, mit allem Zugehör, welches ohnehin zum Theil wenigstens Reichslehen war, käuflich an König Albrecht I. Wie viel oder wenig aber von der ehemaligen Herrschaft unter diesem Kauf begriffen gewesen, ist unbekannt, da der Kaufbrief selbst noch nicht zum Vorschein gekommen ist, sondern nur in einer späteren Urkunde der Söhne Albrechts sich darauf bezogen wird. — Die Greifensteinische Linie ging, wahrscheinlich mit Gerhard, dem Vater der in das Saynische Haus vermählten Agnes, bald nach dem J. 1316. im Mannsstamme aus. Von der zweiten Linie kommt Wittekind von Lichtenstein noch im J. 1357. vor. Nach der Zeit findet sich aber auch von dieser Linie keine weitere Spur.

Die Grafen von Nassau hatten inzwischen ihre Absicht auf Greifenstein, des Verkaufs an König Albrecht ungeachtet, nicht aufgegeben. Von den Brüdern Henrich Emich und Johann wissen wir schon, daß sie sich im J. 1303. von eben diesem König gewisse Einkünfte aus dieser Herrschaft anweisen und sich sprechen ließen, daß er die Burg nicht wieder aufbauen wolle. Die dem Grafen Henrich I. im J. 1310. von Bischoff Emmerich zu Worms ertheilte Belehnung mit allen, durch die Nachlässigkeit der

Vasallen dem Stift Worms eröfneten Lehen in der 1389-1395
Gegend der Lahn, hatte vielleicht auch auf Greifenstein Beziehung. Es ist ferner oben schon vorgekommen, daß die vorhin genannten Brüder im J. 1314. von Erzherzog Leopold von Oesterreich auf den Fall, wenn er oder sein Bruder Friedrich Römischer König werden würde, den Burgberg Greifenstein mit Zugehör sich für 933. Mark verpfänden, und diese Pfandschaft im folgenden Jahr von dem nun würklich zum König erwählten Friedrich, bestätigen ließen; daß Graf Johann demselben im J. 1321. noch 3000. Mark Silbers darauf vorschoß, und Greifenstein von K. Friedrich zu Pfandlehen empfing, seinem Bruder Henrich aber zu gleicher Zeit eine Anwartschaft darauf ertheilen ließ. Henrich und seine Nachfolger kamen auch zum Besitz einzelner Stücke dieser Pfandschaft, z. B. des Vogthofs zu Oedingen, der Leibeigenen in Dillheimer Zente, verschiedener Zehnten und anderer Gefälle im Greifensteinischen. Die Burg selbst, oder vielmehr der Burgberg und die Trümmer des ehemaligen Schlosses, blieben über ein ganzes Jahrhundert, ein Zankapfel zwischen Nassau und Solms. Letzteres machte mehrmalige Versuche, die alte Burg wieder aufzubauen, konnte aber, bei dem Widerstand von Nassauischer Seite, sein Vorhaben nicht ausführen. Um das J. 1389. unternahm Graf Johann von Solms diesen Bau von neuem, und zwar — wie die Limburger Chronik versichert — mit Beistand Graf Ruprechts von Nassau. Auf Anrufen Johanns I. erließ aber König Wenzel von Eger

1389- aus (die Phil. et Jac.) ein Verbot dagegen, mit
1395. dem Auftrag an Kur Trier, Kur Pfalz, und die Städte Wetzlar, Speier, Worms, Strasburg, Mainz, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Hagenau, und Weissenburg, sich diesem Vorhaben des Grafen von Solms zu widersetzen. Wenzel gründete sein Mandat auf den Umstand, daß Nassau den Berg Greifenstein von Kaiser und Reich zu Lehen trage, und auf die Besorgniß, daß durch diesen Bau die Sicherheit der Heerstraße von Cölln nach Frankfurt gestört werden möchte. — Die Fehde die jetzt wieder zwischen Nassau und Solms entstand, ward den 13. Febr. und 14. Jun. 1394. zu Boppart vorläufig verglichen. Vermuthlich gab Johann I. den Bau zuletzt doch nach, obwohl der Hauptvergleich zwischen ihm und Solms sich nicht findet. Der Verfasser der Fragmente zur Solmsischen Geschichte giebt wenigstens auf das Zeugniß der Limburger Chronik den Grafen Johann II. zu Solms als Hersteller des Schlosses Greifenstein an, und setzt die Zeit der Wiedererbauung vielleicht um einige Jahre zu frühe, zwischen die Jahre 1384. und 1391. Nach ihm ist auch der Riß über den Bau in dem Solmsischen Archiv noch vorhanden, und selbst die Trümmer des alten Schlosses verrathen das Zeitalter seiner zweiten erbauung. Von den Bedingungen, unter welchen Nassau den Bau geschehen ließ, kann ich nichts sagen, weil der Hauptvergleich fehlt. Aus dem Verfolg der Geschichte erhellet aber, daß Graf Johann I. seine Ansprüche an der Herrschaft selbst nicht aufgab, und

sie vielmehr, auch nach der Abtretung des Schlosses, 1389-
weiter zu begründen suchte. 1395.

Es war nemlich noch ein Praetendent zu der Herrschaft Greifenstein vorhanden. Gottfried von Sayn, ein Sohn Engelberts I. Grafen von Sayn und Stifter der Sayn Wittgensteinischen Linie, war bereits im J. 1322. von König Ludwig dem Bayern, unter der Verpflichtung, seine Gegner, die Grafen von Nassau zu bekriegen, mit Greifenstein, als einem Reichslehen beliehen worden. Um sich dieses Lehns destomehr zu versicheren, vermählte sich sein Sohn Engelbert II. mit Agnes einer Enkelin Gerhards von Greifenstein, und verglich sich wahrscheinlich mit Nassau, welches auch von dem Stift Worms eine Belehnung mit Greifenstein erhalten hatte. Der Vergleich selbst findet sich zwar nicht. Der Erfolg beweißt aber dessen Existenz. Dann Engelbert nahm 1325. (die Inv. Cruc.) von Graf Johann zu Nassau die hinterlassenen Lehne Gerhards von Greifenstein, als Wormsisches Afterlehn an. Bei der Erlöschung des Greifensteinischen Mannsstammes vererbte Agnes die Rechte desselben an der Herrschaft Greifenstein, auf ihren Sohn Johann, der sich deßwegen auch den Namen: Greifenstein beilegte, und von dem Stifte Worms mit dieser Herrschaft, so weit sie Wormsisches Lehen war, wirklich beliehen wurde. Er war aber unvermählt, oder hatte doch keine Nachkommenschaft zu erwarten. Im J. 1395. (Mont. vor U. Fr. Tag Nativit.) verkaufte er deßwegen unserem Grafen Johann den Berg und die ganze

1389- Herrschaft Greifenstein mit allem Zugehör, und be-
1395. stätigte alle, von seinen Vorfahren, wie auch von den Kaisern und Römischen Königen den Grafen von Nassau darüber ertheilte Briefe. Die Kaufsumme ist nicht ausgedruckt. Durch eine besondere Urkunde setzte aber Graf Johann dem Verkäufer noch einen lebenslänglichen Gehalt aus dem Zoll zu Lahnstein, von 15. Gulden auf jede Fronfasten aus. Bischoff Eckard zu Worms genehmigte (die Nat. B. M. V. als Lehnsherr den Verkauf und beliehe am nemlichen Tage den Grafen Johann mit der ganzen Herrschaft. Endlich wieß auch Johann von Sayn (Dom. ante Mich.) die Vasallen der Herrschaft an den Käufer, als ihren nunmehrigen Lehensherrn.

Das alte Nassauische Mannbuch giebt als Pertinenzstücke der erkauften Herrschaft an: die Gerichte, Dörfer und Zehnten um den Berg Greifenstein und auf der Ulm, die Kirchlehne Schuppach, Holzhausen, Schuwattenhausen, Wenigeshausen, Finstern Eschenau, Dernbach, Wirbelau die Zehnten allda, mit welchen die Hunde von Weilburg und die von Burbach beliehen waren, die Zehnten zu Holbach und Driedorf, welche die von Langenau und von Mudersbach zu Lehen trugen, die Kirche und zwei Zehnten zu Flammersfeld, die Kirche zu Daden, die Greifensteinische Leibeigenen allda, und die Kirche zu Wallendorf.

Eben daselbst sind folgende, durch diesen Kauf an Nassau gekommene adeliche Vasallen verzeichnet: von Selbach, Hunsbach, Bicken

Steinebach, Sassenrode, Walderdorf, Bü- 1389-1395.
dingen, Horwer, Cleeberg, von dem Hane, Welter, Busecke, Girmes, Pfaffendorf, Kornygel, Drolshagen, Milchling, Scheurenschloß, Westerburg wegen der Dörfer Sperbershain, Rübesame, und Moltwerfe wegen der Zehnten zu Weilburg und anderwärts, Dreisbach, Linden, Wolfseck, Rode, Rodheim und Lützelkobe, wegen des Zehnten zu Bergheim, Die meisten derselben sind auch von dieser Zeit an wirklich von Nassau beliehen worden.

Zum Besitz der Herrschaft konnte jedoch Graf Johann nicht gelangen. Seine Nachkömmen werden aber bis auf den heutigen Tag von dem Stifte Worms noch mit derselben beliehen.

§. 38.

Lehnsunterwürfigkeit der Reichs Grafschaft Wittgenstein.

Unter den Nassauischen Vasallen waren nach dem im 1390-1391.
§. 8. mitgetheilten Auszug des Mannbuchs vom J. 1300. die Grafen von Wittgenstein aus älteren Zeiten her begriffen gewesen. Sifried, der letzte des Wittgensteinischen Mannsstammes, hatte außerdem noch die Nassauischen Leibeigenen in seinem Lande, die Zinsgüter zu Erndtebrücken und die Vogtei zu Vaedingen von Graf Henrich im J. 1343.

1390- als Erbburglehen erhalten. Nach seinem Tode um
1392. das J. 1360. hätten seine Lande zunächst und vorzüglich an den mit seiner ältesten Tochter Mathilde vermählten Graf Dietrich zu Solms fallen sollen. Der Gemahl der jüngeren Tochter Adelheid, Salentin von Sayn benutzte aber die Schwäche Dietrichs und die damalige Verwirrung im Solmsischen Hause, setzte sich in den alleinigen Besitz der Grafschaft Wittgenstein, und Dietrich mußte sich mit einer geringen Abfindung an Geld begnügen. Salentins Nachfolger war sein ältester Sohn Johann III. Dieser hatte sich die Feindschaft aller seiner Nachbaren durch seine räuberische und verheerende Einfälle in die umliegenden Länder aufgeladen. Um seinem Unfuge, wozu er durch die im Hessischen, Nassauischen und der ganzen Gegend seit lange her fast ununterbrochen fortdauernden Kriegsunruhen immer mehr angereizt ward, endlich Schranken zu setzen, vereinigten sich im J. 1390. (Dom. prox. a. Pentec.) Landgraf Hermann zu Hessen und Johann I. mit mehreren von Adel, den Breidenbachen und Hatzfelden, wider ihn. Sein unwegsames, gebirgiges und waldiges Land gewährte ihm aber so sichere Zufluchtsorte, daß er erst nach zwei Jahren bezwungen werden konnte. Er ward gefänglich nach Dillenburg gebracht und auf Vermittelung seiner Freunde zwar wieder auf eine kurze Zeit losgelassen, mußte sich aber eidlich reversiren, nach Ablauf der Frist sich neuerdings in Eisen und Bande auf diesem Schloß zu stellen (1392. Freit. n. Ostern.). Dieses ge=

schahe auch und seine gänzliche Entlassung erfolgte erst den 28. Jun. nachdem er sich verbindlich gemacht hatte, allen Feindseligkeiten und Räubereien (a.) besonders im Nassauischen und auf den dahin führenden Straßen zu entsagen, auf alle von seinen Vorfahren etwa herrührenden Forderungen zu verzeihen, und ein Lösegeld von 1000. Goldgulden bei Vermeidung neuen Gefängnisses zu bezahlen. Außerdem mußte er auf alle seine Leibeigene im Nassauischen und auf die Folge in Ansehung der künftig überziehenden, Verzicht leisten, an Nassau freie Jagd und Fischerei im Wittgensteinischen, mit dem Recht, alle Wittgensteiner Pfandschaften einzulösen, abtreten, demselben auch alle seine Schlösser öffnen. Endlich erkennt er seine Grafschaft für ein altes Nassauisches Lehen (b.), und verspricht für sich und seine Nach- 1390-1392.

(a) nach dem Ausdruck der Urkunde verspricht Johann, die Straßen nicht mehr zu berauben, noch Kirchen, Kirchhöfe und Klöster weiter zu geschinden, gerauben, geburnen, oder jemand dazu zu hausen und zu hegen. Den ganzen Vertrag mußte er „mit „uffgerachten liblichen Fingern gein (gegen) der „Sonnen und gestabet" beschwören.

(b.) Eigentlich geschahe hier nur eine Ausdehnung des alten Lehenverbands auf die ganze Grafschaft Wittgenstein, und zwar zur Strafe wegen der von dem Grafen verübten Ausschweifungen im Nassauischen. Als Lehnsherr war Johann I. zu einer solchen Bestrafung allerdings befugt. Beispiele von derglei-

1390- kommen, sich mit derselben und allen seinen Burgen,
1392. Schlössern, Städten, Gerichten, Dörfern und Unterthanen von Nassau jederzeit belehnen zu lassen. Ueber die gütliche Abfindung mit Hessen und dem in dem Bund begriffenen Adel stellte er am folgenden Tage noch einen besonderen Revers aus. — So hart die Behandlung war, welche Johann von Sayn von seinen Siegern erdulden mußte; so sehr hatte er sie durch seine Gewaltthaten und räuberische Streifzüge verdient. Einige Strenge gegen dergleichen Ruhestörer war durchaus nöthig, wenn der Landfriede wenigstens auf eine kurze Zeit hergestellt und der gänzlichen Verheerung der Länder vorgebogen werden sollte. —

Von der Wittgensteinischen Lehnschaft wird übrigens im Verfolg der Geschichte das weitere vorkommen.

§. 39.

Verfolg der Geschichte Johann I.

Nach dem bisher gesagten, bleibt nur noch weni-
1350- ges aus den Regierungsjahren Johanns nachzuhoh-
1416. len übrig.

---

chen Straflehnen von welchen God. Dan. Hoffmann in Diss. de feudo. Poenae. Tubing 1752. handelt, kommen oben in den Vergleichen der Gräfin Adelheid mit den Mördern ihres Gemahls Ottos II. vor.

In der Geschichte Henrich I. ist schon vorläufig bemerkt worden, daß Pfalzgraf Ruprecht die Dynasten von Molsberg ihres von ihm zu Lehen gehenden Gerichts im Grunde Selbach, wegen der Veräußerung ihrer Rechte an Henrich, verlustig erklärt (a.), und den Grafen Johann zu Nassau Herrn zu Merenberg wieder damit belehnt hatte. Von diesem ließ sich die Ganerbschaft von Selbach (1355. fer. 4. p. Vit. et Mod.) mit dem Gericht zu Burbach und Neunkirchen belehnen. Die Minderjährigkeit Johann I. und die vielen Händel in welche er nachher verflochten war, ließen den Selbacher Ganerben freie Hände, sich immer mehr fest zu setzen. Bis gegen Ende des Jahrhunderts kommt von dem Grund Selbach nichts vor. Nassau muß aber doch, vielleicht schon vor dem Handel mit Molsberg, Güter und Rechte in demselben gehabt haben. Die Selbachschen Höfe zu Wibelhausen, auf dem Schmidthain, am Ratzenscheid, Bodenberg, zu Winthahn, Budendorf, Hellingsdorf und Wilden Selbach, waren Nassauische Lehne und es rührt ohne Zweifel daher, daß in diesem übrigens mit Sayn gemeinschaftlichen Gericht alle herrschaftlichen Waldungen Nassau allein, mit Ausschluß der Mitherrschaft zugehören. Beson= 1350–1416.

(a.) Mit welchem Recht Molsberg seines Lehens habe verlustig erklärt werden können, da nach dessen Behauptung Pfalz doch in die Veräußerung an Nassau eingewilligt hatte, muß aus den Pfälzischen Archiven erörtert werden.

1350- 1416. ders war vielleicht die **Vogtei** über den Grund, eine Art von Obergerichtsbarkeit, hauptsächlich über die von den adelichen Leibeigenen ganz verschiedene Vogtleute (b.), altes Nassauisches Eigenthum. Ob gegen Ende des Jahrhunderts Johann diese Vogteilichkeit weiter ausdehnen, ob er die durch seinen Grosvater von den Molsbergern erkauften Rechte geltend machen, oder ob die Selbacher Ganerbschaft die ihrigen weiter ausdehnen wollte, läßt sich nicht angeben. Vielleicht geschahe das eine und andere. So viel ist gewiß, daß es zwischen beiden Theilen zu einer förmlichen Fehde kam, welche 1399. (Sabb. ante Mich.) durch einen Vergleich geendigt ward. Johann verspricht, die von Selbach an ihren Gerichten, so weit sie dazu berechtigt seyen, nicht zu hindern; die von Selbach erkennen die Nassauische Vogtei über den Grund, und machen sich verbindlich, den Grafen in deren Ausübung nicht zu stören. Sayn er-

---

(b.) Wer sich über die mancherlei Arten der **Vogteien** und die eben so verschiedenen Bedeutungen der Worte: **Vogt** und **Vogtleute** unterrichten will, kann **Wehner** Obs. praet. V. Vogt. **Hert.** Cons. I. 508. de **Ludolf.** Obs. for. n. 81. **Hattaus** Gloss. Germ. **Struben** Obs. Jur. et Hist. Germ. IX. de **Selchow** Elect. Jur. Germ. Ex. X. u. a. nachlesen. Doch wird immer noch manches vorerst dunkel bleiben. — Die Nassauische Vogtei über den Grund Selbach gab Anlaß, daß der Nass. Beamte zu Burbach bis in die neuesten Zeiten **Vogt** genannt ward.

scheint nicht bei diesem Vergleich. Es lässet sich daraus, wenn nicht ein völliger Beweis, doch die höchst wahrscheinliche Vermuthung ziehen, daß die Grafen von Sayn damals noch gar keinen Theil an der Oberherrlichkeit im Gericht Selbach hatten. 1350-1416.

Welche besondere Umstände den Grafen Johann veranlaßten, im J. 1398. (fer. 5. ante Nat Mar.) Burg und Stadt Herborn mit dem Gericht oder der Mark, als Pfandschaft für 4000. Goldgulden an Hessen zu geben, ist nicht ausfindig zu machen. Hessen blieb jedoch nicht lange im Besitz. Denn im J. 1401. (Dom. p. O. O. S. S.) lösete Graf Henrich zu Nassau Beilstein diese Pfandschaft einstweilen wieder ein.

Endlich ist hier noch des heimlichen, Westphälischen oder Fehmgerichts zu erwähnen, welches Graf Johann zu Ginsberg einem Schloß im Siegenischen errichten ließ. Die Beweggründe Johanns waren wohl keine andere, als weil er ein solches furchtbares Gericht für das wirksamste Mittel hielt, dem Rauben, Morden, Brennen und anderen Gewaltthätigkeiten, welche in seinem Zeitalter sehr gemein waren, und von Menschen aus allen Ständen ungescheut verübt, ja fast handwerksmäßig betrieben wurden, einigermaßen Schranken zu setzen. Die Fehm- oder Freigerichte, wie sie am häufigsten genannt werden, waren hierzu freilich besser, als irgend ein anderes noch so strenges Gericht, durch die Art ihres Verfahrens und der Vollstreckung ihrer Urtheile, geeigenschaftet. Nach gemeinem Gerichts-

1350-1416. gebrauch konnte ein sonst unbescholtener Mann, wenn er nicht auf frischer That ergriffen und alsbald vor Gericht gebracht ward, von dem ihm angeschuldigten Verbrechen, und von aller Untersuchung und Strafe, durch einen Reinigungseid sich losmachen, wenn auch noch so viele Zeugen gegen ihn aufgetreten wären. Im ausgenommenen Fall mußte er übersiebenet, oder durch wenigstens sieben Zeugen überführt werden. Die Vollstreckung der Urtheile konnte bei den gewöhnlichen Gerichten durch die Flucht des Verurtheilten oder andere Umstände, leicht vereitelt werden. Ganz anders verhielt es sich bei den Fehmgerichten. Ward ein Missethäter von drei oder vier Freischöffen auf frischer That betreten; so konnten sie ihn auf der Stelle verurtheilen und hinrichten. Nur wenn er entflohe, und wieder eingebracht ward, mußte die Sache gerichtlich vor einem freien Stuhle ausgeführt werden. Ward jemand auf Anklage gerichtet, so konnte ihm bei den Fehmgerichten durch sieben Zeugen, die man gegen ihn aufstellte, die Reinigung durch einen Eid gewehrt werden, und es blieb ihm keine Vertheidigung übrig, wenn er nicht durch zwei- oder dreimal sieben Zeugen und Mitschwörer sich retten konnte. Außerdem war die Verurtheilung auf den blosen Leumuth bei diesen Gerichten sehr gewöhnlich. Der Beschuldigte konnte, wenn er kein Freischöffe oder Wissender war, ohne vorgeladen und gehört worden zu seyn, in dem heimlichen Gerichte zum Tode verurtheilt und hingerichtet werden. Da endlich dergleichen Freischöffen, so wie

überhaupt die Schöffen, zugleich die Nachrichter 1350-
machten, und durch ganz Deutſchland zerſtreuet wa- 1416.
ren; ſo konnte ein Verurtheilter, oder Geächteter der Strafe nicht leicht entgehen. Trafen ihn Freiſchöffen an, welche auf ihren Eid betheuerten, daß er verfehmt ſey, und konnten ihn überwältigen; ſo fand er am nächſten Baume ſeinen Tod. Die Mißbräuche abgerechnet, welche mit einem ſolchen Verfahren, nur durch Uebereilungen, verknüpft ſeyn mußten, wenn auch alle Mitglieder der heimlichen Acht redliche Leute geweſen wären, konnten freilich Ruheſtörer und Friedensbrecher nicht ſtärker, als durch ein Freigericht im Zaum gehalten werden. Die Errichtung eines Freiſtuhls durfte aber ohne Kaiſerliche Einwilligung nicht geſchehen. Johann erhielt ſie von K. Wenzel, als er bei demſelben 1384. (die Thomae) in Frankfurt war. Nach einer weiteren Urkunde K. Wenzels von 1389. (dat. Eger die Phil. et Jac.) ſoll der Sitz des Gerichts, oder der freie Stuhl, zu Ginsberg ſeyn, und die Freigrafſchaft oder der Gerichtsbezirk dieſes Stuhls ſich von den Grenzen der Weſtphäliſchen Herrſchaft Bilſtein bis an die Grafſchaft Sayn erſtrecken. Eine Urkunde des nemlichen Königs von 1398. (Sonnt. n. dem oberſten Tage) ernennt, vermuthlich nach erfolgter Erledigung des freien Stuhls, Wynekin von Hilchenbach zum Freigrafen, oder Richter des Ginsberger Freigerichts (a.). Von der Dauer dieſes Frei-

(a.) Kopp in ſeinem vortreflichen Werk: über die Verf. der

1350-1416. stuhls lässet sich nichts gewisses sagen. In der Dietzer Kellerei-Rechnung vom J. 1452. kommt zwar unter Botenlohn eine Ausgabe an einen nach Maynz geschickten Boten vor, welcher allda Leute, die vor dem Freienstuhl erscheinen sollten, abgeholt hatte.

---

heimlichen Gerichte in Westph. S. 77. u. f. f. bezweifelt zwar, daß in der durch Senkenberg bekannt gemachten Urkunde K. Wenzels von 1384. von einem eigentlichen Westphälischen Gerichte die Rede sey. Seine zweifel werden aber durch die sich weit bestimmter ausdrückenden Urkunden von 1389. und 98. gehoben, welche ihm, als bis jetzt noch ungedruckt, nicht bekannt seyn konnten. Er würde sonst auch das am angef. Orte S. 100. u. f. f. aufgestellte Verzeichniß der sämtlichen bekannten Freistühle auch noch mit dem durch obige Urkunden erwiesenen Freistuhle zu Ginsberg haben vermehren können. Als ein weiteres Supplement hierzu kann ich noch aus einer Urkunde Graf Georgs von Sayn Wittgenstein vom J. 1457. (Dienst. n. Mertenst.) den Freienstuhl und das Gericht an dem Holnare in der Graffschaft Wittgenstein, dessen Gebrauch er dem Gr. Johann zu Nassau Herrn zu Beilstein und dessen Sohne Henrich, verwilligt, und die in einer Urkunde von 1485. vorkommende Freigraffschaft zu Lasphe in eben dieser Grafschaft anführen, wenn nicht etwa, wie wahrscheinlich ist, der Freistuhl von dem Holnare nach Lasphe hiernächst versetzt worden. Ubrigens ist hier der Ort nicht zu untersuchen, in wie weit die Behauptung Kopps, daß außer dem alten Westphalen keine eigentlichen

Der Freistuhl wird aber weiter nicht benennt, und 1350-
ist also wohl ein auswärtiger darunter zu verstehen. 1416.
Johann selbst vielleicht noch, oder doch seine Nachfolger mußten bald die Mißbräuche einsehen, welche diese der heiligen Hermandad ähnlichen Gerichte sich erlaubten. Es finden sich daher späterhin mehrere Beispiele, daß sie sich der anmaßlichen Gerichtsbarkeit derselben über ihre Unterthanen, so wie andere Reichsstände, kräftig widersetzten (b.).

Westphälischen Gerichte vorhanden gewesen, durch die hier beigebrachten Freistühle im Siegenischen und der Grafschaft Wittgenstein, entkräftet werde, oder nicht. Ob endlich der von Kopp S. 163. in die Grafschaft Waldeck versetzte Freistuhl auf dem Holuerede, nicht der obige an dem Holnare sey, und in der von Kopp gebrauchten Abschrift der Name vielleicht corrumpirt worden, mag, wer diese Gegend kennt, entscheiden.

(b.) So ließ Graf Wilhelm einen Einwohner zu Heiger, welcher noch im J. 1540. einen Unterthanen zu Fellerdillen an ein Westphälisches Gericht ziehen wollte, und die erste Vorladung nebst einem angehängten Leinentuch mit einer Schustersäule an das Thor zu Heiger heften, die zweite aber in die Kirche niederlegen ließ, gefänglich einziehen und bestrafen.

1350-
1416.

§. 40
Johann I. Tod. Seine Gemahlin. Kinder.

Johann starb, nachdem er länger als ein halbes Jahrhundert regiert hatte, zwischen dem 8. Merz und 23. Nov. 1416. und ward neben seiner Gemahlin in dem Kloster — jetzigen Fräuleinstift, Keppel, begraben.

Die Umstände, unter welchen er zur Regierung gekommen war, ließen mit vieler Wahrscheinlichkeit nichts als Unglück und größeren Verfall seines Hauses erwarten. Durch die neue Theilung zu der sein Vater sich hatte verstehen müssen, war dessen Macht geschwächt worden. Innere Unruhen und verwüstende Fehden hatten eine weitere Entkräftung zur nothwendigen Folge gehabt. Der plötzliche Tod Ottens brachte die allenthalben herrschende Verwirrung auf den höchsten Grad. Sein Nachfolger war minderjährig. Eine weibliche Regierung schien nicht stark genug, den Feinden im inneren und von außen die Spitze zu bieten. Adelheids kluges und standhaftes Benehmen betrog diese Erwartung. Mit Hülfe der Bundsgenossen, welche sie sich zu verschaffen wußte, nöthigte sie ihre Feinde zu vortheilhaften Vergleichen. Weise Sparsamkeit brachte Ordnung in die Finanzen. Ihrem zum muthvollen Jüngling herangewachsenen Sohne konnte sie sein väterliches Erbland unzersplittert und von Schulden befreiet überliefern. Johann hatte Muth und Kraft sein Eigenthum zu erhalten, Rechte, die man ihm strei-

tig machen wollte, mit gewaffneter Hand, wenn es 1350-
nöthig war, zu behaupten, den Landfriedensbrüchen 1416.
und Ruheſtörungen mit Nachdruck und Strenge zu begegnen. Mehrere während ſeiner Regierung eintretende günſtige Umſtände gaben ihm dabei Gelegenheit, die Beſitzungen ſeines Hauſes zu erweitern und nützliche Erwerbungen zu machen oder doch vorzubereiten. So hinterließ er ſeinen Söhnen neben ihrem unverkürzten Grosväterlichen Erbtheil die Einkünfte aus dem Rheinzoll zu Düſſeldorf, die ihm zugefallenen Landestheile der Naſſau Hadamariſchen Linie, mehreres aus der Greifenſteiniſchen Verlaſſenſchaft und die befeſtigte Lehnsherrſchaft über Wittgenſtein. Durch ſeines Sohns Adolf Vermählung legte er den Grund zur Erwerbung der Grafſchaft Dietz. Innerhalb der Landesgrenzen entledigte er ſich der läſtigen Cölniſchen Gemeinſchaft an Siegen und erweiterte und befeſtigte ſeine Hoheitsrechte in den Gerichten Heiger, Ebersbach und Selbach. Reichlich erſetzte er den Verluſt, den ſein Haus während der unglücklichen Regierung ſeines Vaters erlitten hatte. Seine Verdienſte hierbei ſind um ſo größer, je größer die Hinderniſſe waren, die er allenthalben auf ſeinem Wege fand.

Johann I. hatte ſich noch während der vormundſchaftlichen Regierung ſeiner Mutter mit Margarethe, Graf Adolfs von der Mark Tochter vermählt. Dieſe Ehe war ſchon frühe in der Kindheit Johanns und Margarethens (1343. Vig. Ass. Mar.) zwiſchen den beiderſeitigen Eltern verabredet

1350- worden. Margarethe ward der Eheberedung gemäß
1416. mit ihrem künftigen Gemahl von dessen zwölftem Jahre an erzogen. Die Vermählung erfolgte erst 1361. Durch die Ausstattung seiner Gemahlin erwarb Johann gewisse Geldrenten aus der Märkischen Vogtei Gummersbach, und die Fruchtgefälle der Grafen von der Mark zu Hamm, außerdem aber noch im J. 1383. als Pfandschaft für 4000. Goldgulden das Schloß und die Stadt Neustadt die Feste Gummersbach und das Amt Ludelschede, oder Lüdenscheid. Durch Kauf erlangte er noch im J. 1395. Haus und Hof zu Hamm (a.). Margarethe vererbte auf ihre Söhne ihren Anspruch an dem mütterlichen Erbe, dem Clevischen, und dem väterlichen Lande, der Grafschaft Mark. Unten mehr hiervon. Ihr Todesjahr ist unbekannt. Sie lebte noch zu Ende des J. 1401. war aber vor 1409. 29. Sept. verstorben. Sie hatte ihrem Gemahl fünf Söhne geboren

1.) Adolf.

2.) Johann II.

3.) Engelbert I.

4.) Henrich kommt nur einmal im J. 1401. vor, und muß frühe verstorben seyn.

5.) Johann III.

(a) Von diesem Nassauischen Hofe zu Hamm. S. auch von Steinen Westph. Gesch. IV. S. 564.

Allgemeinere Bemerkungen über die Verfassung und den Zustand des Landes während des ersten Zeitraums.

Die erste Abtheilung unserer Geschichte fällt zwar fast ganz in den Zeitraum, in welchem Deutschland, so wie überhaupt der südliche und westliche Theil von Europa aus dem Stande der Rohheit und der Sklaverei erst herauszutreten anfing. Wissenschaften und Künste lebten kaum wieder auf. Die immer noch fast allgemeine Leibeigenschaft, die strenge Lehnsverfassung, und das harte Joch, welches die Geistlichkeit den Ländern auflegte, hemmten fortdauernd die schnelleren Vorschritte zur Cultur. Die Hindernisse derselben waren doppelt groß in einem Land, welches, so wie das Nassauische, nach seiner Lage und inneren Beschaffenheit keinen ausgebreiteten Handel, also wenig Verkehr mit Fremden, und keine großen Städte hatte, in welchem nur wenige unbeträchtliche Klöster, die sonst noch die einzigen, obwohl elenden Pflanzschulen der Wissenschaften waren, dagegen desto zahlreichere kriegerische Adelsgeschlechter sich fanden, deren Beschäftigung sich einzig auf Jagd und Krieg beschränkte. Es läßt sich daher, mehr aus den Schilderungen, welche die allgemeine

deutsche Geschichte enthält, und aus Folgerungen, welche die natürliche Beschaffenheit und Lage des Landes darbieten, als aus Denkmälern uud speciellen Nachrichten, deren nur wenige vorhanden sind, so viel entnehmen, daß im ganzen der Zustand des Landes zu Ende dieses Zeitraums fast noch der nemliche war, wie er bei dem Anfang desselben in der Einleitung geschildert worden ist. Doch war zu mehreren beträchtlichen Verbesserungen der Grund gelegt, wenn gleich der Geist des Zeitalters ihrer Vollendung im Wege stand.

I.

Der größte Theil der Landesbewohner war zwar noch in der Leibeigenschaft seines eigenen oder eines fremden Landesherrn, oder des adelichen Güterbesitzers. Doch ward diese Leibeigenschaft milder, so wie die Regierung des Landes an Stärke gewann, und den Bewohnern gegen die Bedrückungen ihrer auswärtigen Herren oder des adelichen Eigenthümers kräftigeren Schutz angedeihen lassen konnte. Sind auch keine bestimmten Nachrichten darüber vorhanden, so lässet doch aus mehreren Umständen sich schließen, daß der Bauernstand in diesem Zeitraum schon einen großen Theil seiner Ländereien als Eigenthum besaß. Hauptsächlich gelangte er hierzu dadurch, daß ihm vom Landes- oder Grundherrn Wüsteneien und Waldungen zum Einrotten

erblich hingegeben wurden, wogegen jener sich einen gewissen Zinns, den Zehnten, oder den sehr häufig vorkommenden Waldmedum, den sechsten Theil des Ertrags der urbar gemachten Ländereien, vorbehielt. — Mit der Milderung der Leibeigenschaft und der Erwerbung eines Grundeigenthums wuchs die Bevölkerung, obwohl ihrem Zunehmen die unaufhörlichen Kriege und Fehden noch immer sehr im Wege standen. Von den noch jetzt bestehenden Orten waren die meisten ungezweifelt bereits vorhanden, wenn sie auch später erst sich ausgedehnt und vergrößert haben. Ein weiterer Schritt zur inneren Landesverbesserung war die Anlegung mehrerer Städte und Marktplätze, deren in der Geschichte selbst verschiedentlich erwähnt worden ist. Nützliche Handthierungen und Gewerbe wurden dadurch allgemeiner. Da die Städtebewohner durch Begünstigung ihrer Landesherrn die Waffenfähigkeit oder das Recht Waffen zu führen, sonst nur ein Vorrecht der eigentlichen Freien und des Adels, erhielten; so fand der Landesherr bei dem Bürgerstand zugleich eine neue Stütze gegen seine übermüthigen, unruhigen Vasallen. — Handel ward vornemlich, wie es scheint, mit Cölln getrieben. Siegen, und nach diesem Herborn waren die innländischen Handelsorte. Ihre Lage an der aus den Niederlanden und von Cölln nach Frankfurt führenden Heer- und Handelsstraße kame ihrem Aufkommen sehr zu Statten. Die Herborner Wollmanufacturen waren bereits im 14ten Jahrhundert im Flor. Vom Bergbau, so wie

vom Hütten- und Hammerbetrieb, finden sich schon frühzeitig im Siegenischen und Dillenburgischen Spuren. Der berühmte Stahlberg zu Müßen war bereits vor 1313. im Bau. Die große Anzahl der im J. 1444. vorkommenden Hütten und Hämmer, im Siegenischen beweiset, daß der Eisen- und Stahlhandel schon früher daselbst im Flor war. Auch im Dillenburgischen finden sich Eisenhütten und Hämmer zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts (a). Weinbau ward urkundlich schon in der Mitte des vierzehnten, wahrscheinlich eher noch, an der Lahn, zu Nassau und Löhnberg getrieben. Herrschaftliche Weinberge und Weinzehnten an beiden Orten kommen 1359. vor. — Von dem zahlreichen und mächtigen Nassauischen Adel ist in der Geschichte selbst mehrmals geredet worden. Wenige Orte finden sich, welche nicht einen oft mehrere Adeliche Bewohner oder Gütherbesitzer hatten. Die von Bicken, Brambach, Dern, Dernbach, Greifenclau, Greifenstein, Hatzfeld, Hattstein, vom Hayn, Heiger, Hese, Hoenberg, Holdinghausen, Irmtraud, Langenau, Langenbach, Lichtenstein, Loener, Mudersbach, Nassau, Reifenberg, Riedesel, Rolshausen, Schütze, Selbach, Spechte, Stein, Waldboten von Pfaffendorf und Waldmannshausen, Walderdorf, Wildenburg und Willnsdorf gehören zu den vornehm-

(a.) Mehrere Nachrichten von dem Berg- und Hüttenwesen s. in Bechers mineral. Beschr. der Or. Nass. Lande.

sten (b). So zahlreich und mächtig aber auch der Nassauische Adel, und so hartnäckig der Kampf war, welchen er Jahrhunderte lang mit den Landesherrn um Unabhängigkeit oder Antheil an den Regierungsrechten führte; so konnte er doch so wenig zu einer Landstandschaft, als zu einer völligen Unmittelbarkeit gelangen.

II.

Die Regierung des Landes war während dieses Zeitraums zu mehrerer Consistenz und Festigkeit gekommen. Seit der völligen Begründung der Reichsständischen Landeshoheit hörte der Einfluß der Kaiserlichen Gewalt auf die inneren Landesangelegenheiten gänzlich auf. Zwar hatten die Kaiser noch hin und wieder im Reich ihre Landvögte, welche ihre Stelle vertreten und die Kaiserliche Gerichtsbarkeit über Reichsstände und deren Länder ausüben sollten. Ein solcher Kaiserlicher Landvogt war unter anderen auch in der Wetterau, und in seinem Bezirk waren die Nassauischen Länder mit enthalten. Allein die Grafen waren schon mächtig genug, sich ihrer Einmischung in die Landesgeschäfte zu erwehren, und eben

b.) Ausführlichere Nachrichten von dem Nassauischen Adel und dessen Besitzungen enthalten m. Miscell. zur Dipl. u. Geschichte.

so sich ihrer Gerichtsbarkeit, wenn sie solche in Streitsachen mit anderen Ständen hätten ausüben wollen, zu entziehen. Sie ließen dagegen, nach dem Geist ihres Zeitalters, am liebsten das Schwerdt dergleichen Streitigkeiten entscheiden, und wenn man beiderseits des Kriegs müde war, durch Vermittelung unpartheiischer Freunde, die Sache an Austräge d. i. freiwillig gewählte oder durch ältere Verträge schon bestimmte Schiedsrichter gelangen. Ihr Ausspruch entschied — nach dem damaligen Kanzleistyl zu reden — mit der Minne, oder dem Recht. Sie verglichen die streitenden Theile, oder ließen, wenn die Güte nicht Statt fand, in den bestimmten Tagsatzungen beide Partheien verhören und ihre Kundschaften vorbringen, alsdenn aber ihren Rechtsspruch ergehen. Die Erfüllung des Vergleichs oder Vollziehung des Rechtsspruchs ward durch Bürgen, meistens durch Verpflichtung zum Einlager, oder zur Leistung, wie man es auch nannte, versichert. Wer in den Fall kam, das Einlager halten zu müssen, war genöthigt, in eine zum voraus benannte Herberge, in einer auswärtigen Stadt mit einer bestimmten Anzahl Pferde einzureiten, und allda bei Verlust seiner Ehre, so lange auf seine Kosten zu leben, bis dem Vergleich oder Urtheil völlig Genüge geschehen war. Mehrere Fälle kommen in Urkunden vor, wo die Grafen diese Leistung persönlich übernahmen. Meistens wurden einige Ritter aus ihren Lehnleuten dazu bestellt.

Von einer stehenden Militz wußte man in diesen Zeiten nichts. Der Gebrauch der Söldner, oder der gegen eine versprochene Löhnung auf kurze Zeit angeworbenen Soldaten, war so gar noch äußerst selten. Die Regel war, die Kriegsheere wurden durch ein Aufgebot der Lehnsleute zusammengebracht. Jeder Vasall war mit einer, dem Verhältniß seines Lehnguts angemessenen, meistens durch das Herkommen bestimmten Anzahl reisiger, mit den nöthigen Waffen und Pferden ausgerüsteter Knechte, zu der Fahne seines Lehensherrn, bei Verlust seines Lehens sich zu stellen, und den Feldzug auf seine Kosten mitzumachen, verbunden, so bald er dazu von demselben aufgefordert ward. Der Vasall bot eben so seine Unter- und Afterlehnsleute auf. — Wie mächtig die Nassauischen Grafen durch die Menge ihrer Lehnsleute waren, und wie sie dadurch in den Stand gesetzt wurden, es mit ihren nach dem Umfang der Länder weit stärkeren Nachbaren aufzunehmen, hat uns schon die Geschichte gezeigt (a.). Außer dem inländischen Adel befanden sich unter den Nassauischen Mannen mehrere vom Grafen- und Herrenstande, als Isenburg, Wied, Sayn, Runkel, Westerburg, Wittgenstein, Itter, Wildenburg, Greifenstein, Rennenberg, Helfenstein, Winnenberg, aus dem niederen Adel aber die angesehensten in Hessen, der

---

(a.) Vollständiger ist die Beträchtlichkeit des alten Nassauischen Vasallenstandes aus m. Miscell. zur Dipl. und Geschichte zu entnehmen.

Wetterau, am Rhein, und in Westphalen, z. B. die Riedesel, Schenke von Schweinsberg, Berlepsch, Breidenbach, Busecke, Doering, Doernberg, Fleckenbühl, Hatzfeld, Hoenfels, Nordecke von Rabenau, Vogte von Fronhausen, Cronenberg, Elze, Ingelheim, von der Leyen, Nesselrode, Plettenberg, Vogte von Elspe, Bibra, Brabeck, Schoenborn, Reifenberg. Die meisten waren wohl durch freiwilligen Auftrag eines Theils ihrer Besitzungen in die Lehnsverbindlichkeit gekommen. Zum Theil bestand ihr Lehen aus Manngeldern, welche ihnen für die Kriegsdienste, die sie im Felde, oder in Beschützung der herrschaftlichen Schlösser und Burgen thun mußten, von den Grafen lebenslang oder bis zur Aufkündigung bezahlt wurden. Der Betrag dieser Manngelder belief sich selten höher als auf 10. bis 12. Gulden für einen Lehnmann. Und da alle übrigen, deren Lehen in Grundstücken bestanden, für die Ausrüstung und Kriegskosten der Regel nach gar nichts, in besonderen Fällen höchstens einen Ersatz der im Kriegsdienste verlorenen Pferde erhielten; da ferner die Krieger dieser Zeit meistens nur aus kurzdauernden Streifzügen bestanden, und die Verpflegung der Krieger mit keinen Kosten verknüpft war, weil sie aus den Orten, welche der Heereszug traf, genommen ward; so wird man die fast ununterbrochen fortwährenden Kriege, und die Möglichkeit, wie selbst mindermächtige Stände dabei ausdauern konnten, weniger unbegreiflich finden. — An Landesverbesserungen war übrigens in solchen Zei-

ten nicht zu denken, in welchen der immerwährende Kampf um Sicherheit von innen und von außen den Landesherren volle Beschäftigung gab.

Die Staatsverwaltung war in dieser Periode noch sehr einfach. Minister, gelehrte Räthe, Landesdicasterien, kannte man nicht. Schriftliche Verhandlungen waren äußerst selten. Die meisten Sachen wurden durch mündliche Vorträge und mündlich vom Landesherrn ertheilte Resolutionen abgemacht. Die Ausfertigung schriftlicher Urkunden in den wichtigsten Angelegenheiten war das Geschäfte der Geistlichen, denen die Kunst zu schreiben fast ausschließlich eigen war. Der Hofcapellan war zugleich der Kanzler oder Geheime Schreiber. Die in den verschiedenen Landestheilen angestellten Amtmänner von Adel hatten hauptsächlich nur für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit zu sorgen. Die Verwaltung der Finanzen war das Geschäfte des Rentmeisters und Kellers, welche ihrem Herren selbst über Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegten. Jener hatte die Geld= dieser die Naturalienverwaltung Ein Forstdepartement war entbehrlich, als Holzcultur und Forstwirthschaft noch unbekannte Dinge waren, die Ausgedehntheit der Waldungen mit dem Baulande in keinem Verhältnisse stand, und des letzteren immer noch den Forsten durch Ausrottung ohne Nachtheil abgewonnen werden konnte. — Daß die Grafen unbeschränkte Herren ihrer Länder waren, und niemals sich Landstände im Nassauischen bilden konnten, ist vorhin schon bemerkt worden. —

Von der Gerichtsverfassung wird nachher besonders geredet werden. Die Kirchliche Verfassung war noch die nemliche, wie sie in der Einleitung beschrieben ist. Die Zahl der Pfarrkirchen hatte sich — hauptsächlich wohl durch milde Stiftungen des Adels, vermehrt, daher dann auch dir Pfarrcollaturen, oder das Recht zu den erledigten Pfarrstellen zu präsentiren, großentheils dem Adel zustanden.

Von den Staatseinkünften lassen sich keine vollständige Nachrichten aus diesem Zeitraum geben, weil die vorhandenen Rechnungen kaum über die Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts hinausreichen. Selbst diese geben noch wenig Aufklärung über das Steuerwesen und die Beschaffenheit der eigentlichen Abgaben, weil sich meistens nur auf die nicht mehr vorhandenen Landbücher, oder auf die Personen, mit welchen die Auflagen festgesetzt und auf die Unterthanen ausgeschlagen worden, bezogen wird. So viel ist gewiß, daß so wie Landstände niemals in dem Nassauischen aufkamen, so auch von den ältesten Zeiten her nie eine Abtheilung zwischen einer eigentlichen Landeskasse, und einer Landesherrlichen oder Domainenkasse, Statt fand. Alle Einkünfte flossen, so wie noch jetzt, ohne Unterschied in die Kasse des Landesherrn. Außer der Einnahme von den Domainen, den Zöllen, Berg- oder Erzzehnten, Hüttenzinsen, Mühlenpacht, Naturalzehnten und Medum, kommen als Abgaben die Bede und Landsteuern, das Fleisch- oder Kühegeld, Pfennig- und

andere Gülden, an Gänsen, Hühnern, Hahnen, Wachs, Grundzinsen, Futterhaber, Vogthaber, Schultheissen- und Försterhaber, Wiesenhaber, Masthaber, Hundehaber, Rauchhaber, Rauch- und Fastnachtshühner, Gerichtshühner, Jägerbrod, Weid- oder Schneidhämmel, Zinsfrüchte, Jägerhanf, Dorfrecht, Herberggeld u. s. w. vor. Der Weinschank ward auf herrschaftliche Rechnung betrieben, oder einem Ort und Gericht gegen eine bestimmte Abgabe unter dem Namen Bannwein überlassen. Von Wein und anderen Getränken, welche Unterthanen vermöge einer Concession verzapften, ward Accis erhoben. Von den Leibeigenen fielen besonders noch die gewöhnlichen Abgaben Besthaupt, Todtheil u. dergl. Statt der Frohndienste, welche nicht geleistet wurden, mußten Dreschergeld, Wächtergeld, Weinfuhrgeld, und andere Arten Dienstgelder, oder Naturalien, Pflughaber, Wächterkorn, entrichtet werden. Konnte der Graf auf Jagden oder Reisen nicht eines seiner Schlösser erreichen; so ward Herberge genommen. Der Ort den es traf, mußten den Herrn und sein Gefolge verpflegen. Für die Befreiung von dieser Herberge oder Atzüng ward auch wohl eine bestimmte Abgabe übernommen. Wegen des Ueberflusses an Holz, welches man nur auszurotten bedacht war, bestand der ganze Forstertrag aus der Masthaber und einem geringen Holzgeld, welches die Eisenhütten entrichteten. Von den Staatsausgaben fielen zwei der beträchtlichsten nach der heutigen Verfassung fast ganz weg, oder waren doch nach Ver-

hältniß sehr gering, Unterhaltungskosten der Miliz und Dienerbesoldung. Jene existirte nicht, die Dienerschaft war, wie oben bemerkt worden, nicht zahlreich. Der erste wie der letzte derselben hatte, so wie das eigentliche Hofgesinde, außer der freien Kost, Hofkleidung und einigen Naturalien, nur ein unbeträchtliches an Geld, von 10, 20, bis 30. fl. Der adeliche Amtmann mußte dabei noch eine bestimmte Anzahl Pferde und reißiger Knechte halten, wofür ihm doch gewöhnlich Pferdefutter und Beschlag vergütet ward. Bei der einfachen Lebensart, den geringen Preisen aller Lebensbedürfnisse und der Unbekanntschaft mit manchen Artikeln des heutigen Luxus, konnten Herren und Diener mit mäßigen Einkünften bestehen.

III.

Zum Schluß ist die damalige Gerichtsverfassung noch mit wenigem darzustellen. Aus Italien waren zwar schon vor dem Anfang dieser Periode das alte Römische und das Päbstliche Recht nach Deutschland gekommen, und dadurch in manchen Dingen große Veränderungen bewirkt worden. Doch hatten sie im Nassauischen, so wie in der ganzen Gegend die alten deutschen Rechte noch nicht verdrängen können. Diese beruheten hauptsächlich auf dem Herkommen und Ueberlieferungen. Von geschriebenen Gesetzen war das alte Fränkische Kaiser-

recht im Gebrauch. Von besonderen Stadtrechten oder Statuten findet sich nur eine Spur bei Siegen (a.).

Die Gerichte waren von verschiedener Gattung. Das eigentliche Grafen- oder oberste Landgericht ward von den Grafen in Person gehalten. Von der Beschaffenheit desselben, und welche Sachen außer den peinlichen vor demselben verhandelt worden, davon finden sich keine speciellen Nachrichten. Unter demselben standen die Zent- und Stadtgerichte, deren jedem ein bestimmter Landesbezirk zugetheilt war. Diese bestanden aus dem Zentgrafen oder Schultheissen, welche letztere Benennung im Dillenburgischen und Siegenischen die gewöhnlichste war, und zwölf oder auch wohl nur sieben Schöffen. Solcher Gerichte waren im Dillenburgischen:

1.) zu Herborn, das älteste und ansehnlichste unter allen. Stadt- und Zentgericht waren hier vereinigt, und seine Gerichtsbarkeit scheint in den ältesten Zeiten über die Grenzen des heutigen Amts Herborn hinaus sich erstreckt zu haben. Später gehörte dazu außer den Herborner Amtsdörfern auch noch Heiligenborn im Amt Driedorf. Da der Deutsche nur von seines gleichen gerichtet seyn wollte, so

---

(a.) Ein noch vorhandenes Fragment dieses Siegenischen Stadtrechts ist in den Dillenb. Intell. Nachr. 1774. S. 1. u. f. f. abgedruckt.

ward in früheren Zeiten ein Theil der Schöffen aus den Dörfern gewählt.

2.) zu Dillenburg, wo ebenfalls, seit dem der Ort zur Stadt erhoben ward, Zent= und Stadtgericht vereinigt waren. Unter ihm stand das heutige Amt, Fronhausen und Wissenbach ausgenommen, und Manderbach.

3.) zu Heiger, welches außer dem heutigen Amt Heiger, Manderbach ausgenommen, auch das Kirchspiel Fronhausen, den Hickengrund und Liebenscheid unter sich begriff. Eine Eigenheit dieses Gerichts war, daß von dem Gericht zu Ebersbach an dasselbe appelirt werden konnte.

4.) zu Burbach unter welches der Ober=Grund —

5.) zu Neunkirchen unter welches der Unter=Grund Selbach gehörte.

6.) zu Ebersbach, wo ein adeliches Gericht der Herren von Bicken über ihre Leibeigenen, hiernächst aber auch ein herrschaftliches Gericht war, dessen Bezirk das heutige Amt begriff.

7.) zu Wallenfels, nachher zu Dringenstein, über das heutige Amt Dringenstein.

8.) zu Driedorf über das heutige Amt, mit Ausnahme des nach Herborn gehörigen Dorfs Heiligenborn.

Von den Siegenischen Gerichten und deren Bezirken sind weniger bestimmte Nachrichten vorhanden. Es kommen davon vor:

1.) das Stadtgericht zu Siegen, welches sich auch auf die zur Stadt gehörigen Hütten erstreckte.

2.) das Hayngericht zu Siegen zu welchem Marienborn, Caan, Vollnsberg, Bürbach, die Gemeinde Weidenau, mit den unter dieser Benennung begriffenen Orten, Eiserfeld, und die Kirchspiele Rödchen und Willnsdorf gehörten. Die später unter dem Namen des Amts der vier Dorfschaften begriffenen übrigen Orte des Kirchspiels Siegen mögen in älteren Zeiten auch wohl schon ein eigenes Gericht ausgemacht haben, obschon sich davon keine Nachricht findet.

3.) das Gericht zu Ferndorf, über die Kirchspiele Ferndorf und Müßen.

4.) das Gericht zu Crombach mit welchem später das zu Ferndorf vereinigt ward.

5.) das Gericht zu Hilchenbach über das Kirchspiel gleiches Namens.

6.) das Gericht zu Netphen welches die Kirchspiele Netphen und Irmgarteichen begriff.

7.) das Gericht zu Freudenberg zu welchem außer dem Kirchspiel gleiches Namens auch die Kirchspiele Ober Fischbach und Holzklau zu gehören scheinen.

In der Herrschaft Beilstein stimmen die Gerichtsprengel genau mit den Bezirken der Kirchspiele überein, wie fast überall der Fall ist, wo nicht in neueren Zeiten eine Veränderung mit den Kirchspielen vorgenommen worden. Diese Gerichte waren

zu Beilstein, Nenteroth, Emmerichenhain, Neukirch, Marienberg und Liebenscheid. Außerdem waren zu Beilstein und Emmerichenhain Oberhöfe. Dem letztern stand der Zentgraf des Westerwalds vor, und der Oberhof ward aus den drei Gerichten Emmerichenhain, Neukirch und Marienberg zusammengesetzt. Das Gericht zu Mengerskirchen, welcher Ort in den damaligen Zeiten der Beilsteinischen Linie gehörte, erstreckte sich über das Kirchspiel gleiches Namens und einige Beilsteinische Orte.

Das alte Hadamarische war unter den zwei Gerichten zu Hadamar und Ellar begriffen, unter dem zu Löhnberg das Amt dieses Namens.

Die Esterau hatte ihr Gericht zu Esten, dem heutigen Holzappel. Obernhof hatte ein eigenes Gericht.

In der heutigen Gemeinschaft Nassau, kommen die Gerichte zu Nassau, Dausenau, Bechlen und Marienfels vor.

Diesen Zentgerichten waren alle in ihrem Bezirk wohnende Personen, und alle unter demselben gelegene Güter der Regel nach unterworfen. Es sind Beispiele vorhanden, daß die Grafen selbst vor ihnen Recht nahmen. Mit peinlichen Sachen hatten sie aber nichts zu schaffen. Die Art ihres Verfahrens war sehr einfach und kurz. Alles ward mündlich verhandelt, bei wichtigen Sachen nur über den Ausgang derselben eine schriftliche Gerichtsurkunde ausgestellt. Die Versammlung des Gerichts erfolgte

nach Zusammenberufung der Gerichtspersonen und Vorladung der Partheien frühe morgens, gewöhnlich des Montags, unter freiem Himmel, auf einem offenen Platz unter einem Baum, meistens einer Linde. Außer diesen gebotenen Gerichten wurden jährlich meistens drei ungebotene Dinge oder Gerichtssitzungen gehalten, vor welchen alle in den Gerichtsbezirk gehörige Hausväter bei Strafe erscheinen mußten. Hier wurden hauptsächlich Polizei- und Rügesachen verhandelt. Diese Rügegerichte sind erst in neueren Zeiten eingegangen.

Von den Zentgerichten ward in Sachen, bei welchen eine Berufung Statt fand, an die Oberhöfe appellirt. Außer den bereits obengenannten waren dergleichen Oberhöfe in Dillenburg und Siegen.

Neben den Zentgerichten fanden sich hin und wieder noch Hof- oder Hubengerichte, und Vogtgerichte, deren Gerichtsbarkeit aber auf eine besondere Gattung Güter, oder auf die ihm untergebenen Vogtleute eingeschänkt war. Auch hatte der eingesessene Adel zum Theil eigene Gerichte über seine Leibeigene. Lehnssachen wurden vor einem aus den Vasallen zusammenberufenen Manngericht, iudicium parium curiae, verhandelt. Gemeiniglich versammelte sich das Lehngericht zu Herborn. — Bei besonderen wichtigen Anlässen ward wohl ein eigenes gemischtes Gericht niedergesetzt. So ließen die Söhne Graf Johann I. die von ihrer Mutter an die Grafen von Cleve und der Mark wegen ihrer Prae-

tension an diesen Grafschaften abgeschickten Ritter, im J. 1417. vor einem auf dem Rathhaus zu Herborn gehegten feierlichen Gericht, über ihre Sendung Kundschaft ablegen. Dieses Gericht bestand aus dem Schultheissen, den Bürgermeistern und Schöffen zu Herborn, den ersten Geistlichen des Landes, einigen Amtleuten und Rentmeistern, und den adelichen Burgmännern zu Herborn.

Von dem heimlichen- oder Fehmgericht zu Ginsberg ist bereits oben in der Geschichte Graf Johann I. gehandelt worden. Peinliche Sachen, besonders die Bestrafung der Landfriedensbrecher lagen demselben ob.

Außerdem wurden peinliche Fälle vor dem eigentlichen Grafen- oder Freigericht verhandelt. Der Regel nach führten die Grafen dabei in Person den Vorsitz. Die Schöffen wurden gewöhnlich aus den städtischen Gerichten genommen und das peinliche Gericht meistens in einer Stadt unter freiem Himmel auf dem Markt, oder einen anderen öffentlichen Platz gehegt. Die Vollziehung der Todesstrafen geschahe in Gegenwart des Grafen, durch einen der Schöffen selbst. Der jüngste machte gewöhnlich den Nachrichter. Das Hochgericht auf dem Stein bei Ebersbach scheint hauptsächlich um deßwillen allda angelegt gewesen zu seyn, um den Blutbann der Grafen in dem Gericht Ebersbach desto standhafter gegen die Besitzer dieses Gerichts, die von Bicken, zu behaupten.

Ende des Ersten Bandes.

Berichtigungen zum ersten Bande.

Da es nicht möglich gewesen ist, daß der Druck von dem Verfasser selbst hat revidirt werden können; so sind außer mehreren Unrichtigkeiten in der Interpunction und Rechtschreibung, z. B. ſ oder s, statt: ß, th statt t, in der häufigen Weglassung des Biegungslauts: e ꝛc. mehrere Fehler stehen geblieben, wovon die hauptsächlichsten hier bemerkt werden:

In der Stammtafel I. zu S. 16. im 14ten Glied: Gedebold, statt Godebold.

Ebendas. wird Ludwig III. letzter Graf zu Arnstein durch ein Versehen, erster Abt zu Arnstein, anstatt: Stifter der Abtei Arnstein, genannt.

Seite 17. Zeile 17. statt aus, lies: auf.

— 23. — 11. — Griegischen l. Griechischen.

— 27. — 7. — Berwerke l. Bergwerke.

— 31. Not. g. Z. 3. statt Haynichen l. Haynchen.

— 34. Z. 13. und anderwärts, statt Parthie, l. Parthei.

— 36. — 9. statt Willesdorf l. Willnsdorf.

— 37. — 18. — Regierungsgeschäften l. Regierungsgeschäffte.

— 40. — 12. — ihren l. ihrem.

— 41. — 10. — Musselie l. Musselin.

— 46. — 17. — Weilbach l. Weidelbach.

— 47. — 3. — Bürgendorf l. Würgendorf.

— 48. — 8. — Uetkelskusen l. Untkelskusen.

— 49. — 9. — Musen l. Meißen.

— 50. Not. *. — Meshütte l. Mashütte.

— 55. Z. 7. — an der Siten l. ander Siten. (jenseits.)

— — — 12. — Busenborn l. Bubenborn.

— 74. Not. a. Z. 5. statt Adelheit l. Adelheid.

— — — — — 12. — Irmek l. Wenk.

— 82. Z. 21. statt Greifensten l. Greifenstein.

— 84. — 6. — Luthern Isenb. l. Luthern Herrn zu Isenburg.

— — — 5. von unten, statt bestätigten l. bestätigen.

— 85. auf dem Rande, statt 1238. l. 1328.

— 87. Z. 11. statt Rensen l. Rensee.

— 88. — 8. — Lipfeld l. Lixfeld.

Seite 91. Zeile 6. statt daß lies: das.
— — — 4. von unten, st. Hamarische l. Hadamarische.
— 96. — 17. fehlt nach dem Worte Nachrichten: erhellt.
— 99. — 16. st. Naturgefälle l. Naturalgefälle.
— 101. — 10. ist hinter Stadt: Driedorf ausgelassen.
— — letzte Zeile, st. wieder käuflich l. wiederkäuflich.
— 102. Z. 8. st. dem, l. an das.
— 111. — 10. von unten, st. Jo= l. Johann.
— 113. — 10. st. an den l. an dem.
— 117. — 4. von unten, st. Bestimmung l. Beistimmung.
— 120. — 3. von unten, st. Wornigen l. Woringen.
— — Not. a. Z. 5. st. 8. auch l. S. auch (Siehe auch)
— 121. Z. 6. von unten, fehlt vor und hinter: Landgraf von Thüringen --- das Comma.
— 125. Not. d. fehlt von Anfang das Wort: Siehe.
— — Z. 11. st. Gulden l. Gülden.
— — letzte Zeile, st. gehoben l. aufgehoben.
— 128. Z. 10. fehlt zwischen unter - und - dem -- den,
— 129. — 8. fehlt hinter ( ) das Comma.
— 135. — 9. von unten, st. Herbon l. Herborn.
— 138. Not. g. Z. 13. st. mit l. nit.
— — — — — 16. st. habendo l. haben do.
— 140. Not. h. Z. 5. st. und Landesgewohnheit zu, l. und zu der Landesgewohnheit.
— 142. Z. 8. von unten, st. er, l. Henrich.
— 145. — 15. st. 1714. l 1314.
— 147. — auf dem Rande, st. 1334. l. 1344.
— — Z. 13. st. Nassau l. Nassauischen.
— 148. — 9. st. Hauß l. Hause.
— 149. in der Stammtafel Z. 3. st. Weyna l. Meyna.
Ebendas. im 5ten Gliede: st. Eva 1508. II. l. Eva 1508 -- 1511.
Seite 153. Zeile 15. st. den l. die.
— 155. — 2. st. neuer l. neuen.
— — — 16. st. Hernborn l. Herborn.
— 157. — 5. st. Q. l. Obiit.
— 159. — 6. von unten, st. den -- l. der.
— — — 5. von unten, st. zins l. zinsen.
— 160. — 9. fehlt zwischen Eberhard und Isenburg das Wort: zu.
— 162. — 5. st. Wilmar l. Villmar.
— 163. — 16. st. Franke l. Franken.
— 165. Not. a. st. Reichard l. Reinhard, und st. Bohngau l. Lohngau.
— — Z. 10. st. Walramischen l. Walramischer.

Seite 166. Zeile 3. statt Graf Johann lies: dem Grafen Johann.

— 171. Not. c. Z. 2. fehlt hinter essem das Punctum.

— — Z. 14. ist das Wort: schon, wegzustreichen.

— 172. — 7. st. er l. Maximilian.

— 179. — 12. st Herzogs zu l. Herzogs Henrich zu.

— 180. — 15. st. Henrich Joh. l. Henrich ein Johanniterritter.

— — — 20. st. Hennen-Koch l. Hennen Koch.

— 184. — 3. von unten, st. Verenigung l. Vereinigung.

— 189. — 14. st. vollens l. vollends.

— 192. auf dem Rande, st. 1443. l. 1343.

— — Z. 2. von unten, st. Moriß l. Moritz.

— 194. — 6. von unten, st. hier bei l. hierbei.

— 198. — 10. st. Johann l. Johanna.

— — — 8. u. 7. von unten, st. die ältere von ꝛc. l. die ältere der, von Gottfr. I. abstammenden Heinsbergischen Linien ꝛc.

— 199. — 7. von unten, kann zur Erläuterung des Worts Motteyne beigefügt werden, daß darunter wohl die Brabäntschen Moutons d'or, deren einer zwei Goldgulden an Werth hatte, zu verstehen sind.

— — — 5. von unten, st. 1474. l. 1374.

— — — 2. von unten, st. Befüg- l. Befug-.

— 207. Not. a. Z. 1. muß hinter den Worten: den Rechten nach, hinzugesetzt werden: die Nassauischen Lehen der Herren von Itter.

— 208. Z. 8. von unten, st. ob sie gleich, l. obgleich diese Städte.

— 210. — 9. ist zwischen Eigenthum und Grafen, der, ausgelassen.

— 220. — 4. von unten, st. sprechen, l. versprechen.

--- 225. --- 6. ist hinter Sperbershain ausgelassen: und Hilgershain.

--- 230 Not. b. Z. 5. st. Hattaus l. Haltaus.

--- 233. Z. 11. ist nach: gewesen wären, einzurücken: hatten die Fehmgerichte in manchen Fällen ihren guten Nutzen, und es ꝛc.

--- --- --- 6. von unten, st. erstecken l. erstrecken.

--- 241. --- 2. st. Zinns l. Zins.

--- --- --- 4. von unten, st. kame, l. kam.

--- 244. --- 15. st. alsdenn l. alsdann.

--- 246. --- 9. von unten, st. Krieger l. Kriege.

Nachtrag

einiger

Berichtigungen und Zusätze

zum ersten Bande.

Vorrede S. X. statt: von Crath lies: von Erath.
— — XXII. st. Musse l. Muße.
Subscrib. Verz. S. XLII. Z. 2. statt Burgschöffe lies: Bergschöffe.
— — S. XLIV. Z. 21. st. Haus l. Haas.
— — — — Z. 5. v. unten st. Rast l Raht.
— — — XLV. Z. 8. v. oben st. Sockell l. Seckell.
— — — XLVIII. Z. 3. v. oben st. Schabelius l. Schnabelius.
— — — XLVIII. Z. 8. v. o. st. Böjeik l. Böjenk.
— — — — Z. 3 u. 4. v. unten st. Heymann l. Hegmann.
— — — L. Z. 9. v. unten st. Goos l. Groos.
— — — — Z. 3. — st. Heymann l. Hegmann.
— — — LI. Z. 13. v. oben st. Hail l. Gail.
— — — LII. Z. 3. — st. Girandel l. Quandel.
— — — LIII. Z. 5. — st. Redenbach l. Rodenbach.
— — — — Z. 17. — st. Marchard l. Marchand.

In der Gesch. selbst: S. 76. Zeile 1. Statt des J. 1281. ist richtiger, wie auch in der 2ten Gen. Tafel steht, das J. 1285. zu setzen. Henrich kam in diesem letzten Jahre mit seinem Vater Otto, wegen des S. 69. erzählten Streits mit dem deutschen Orden, in den geistlichen Bann. Die Urkunde von 1285. vigil. Mathei., in welcher Henrich als Theilnehmer an der Beleidigung des Ordens genannt wird, stehet in Guden Cod. dipl. III. p. 1163.

In der eben genannten Geschlechtstafel II. hätte Margarethe, Graf Emichs zu Nassau-Hadamar Tochter, vermählte Gräfin von Hohenberg, ihrer Schwester Helene, wie S. 98. auch geschehen ist,

nachgesetzt werden sollen, weil sie später, als diese vorkommt, obwohl sich aus diesem Umstand freilich nicht mit Zuverlässigkeit auf eine jüngere Geburt schließen läßt. —

Eben so hätten in den zunächst folgenden Glied Johanns Töchter in der S. 106. angenommenen Ordnung gesetzt werden sollen, nach welcher Elichin der Adelheid vorgehet.

S. 105. Zeile 5. von unten, wird unrichtig der 23. Febr. statt des 28. Febr. wie auch die Geschlechtstafel hat, als der Todestag des Grafen Johann angegeben.

S. 177. auf der letzten Zeile hätte hinter dem Namen des Grafen Ludwig die Jahrzahl 1502. unter der er zuerst vorkommt, bemerkt werden sollen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Arnoldi, Johannes von

Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten

Bd.: 1

Hadamar (1799)

Germ.sp. 23 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018396-5
VD18 90033507